Digitized by Google

BIBLIOTHECA
ELECTORALIS
MONACENSIS.
Ch. Wink. del.
Söhler sc. 1779.

Digitized by Google

<36640387910019

<36640387910019

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

2748.

J. Fract. 243 (2

Digitized by Google

Johann Stephan Pütters
königl. Großbrit. churf. Braunschw. Lüneb. Hofraths
und ordentlichen Lehrers des Staatsrechts
zu Göttingen

Zugaben

zu seiner

Anleitung

zur

Juristischen Praxi

als deren

zweyter Theil.

insonderheit von der

Orthographie und Richtigkeit der Sprache

und vom

Teutschen Canzley-Ceremoniel.

Zweyte Auflage.

Göttingen
Im Verlag der Wittwe Vandenhoeck 1767.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Digitized by Google

Den Hochgebohrnen

Königlich Groß-Britannischen

zur

Churfürstlich Braunschweig-Lüneburgischen
Landes-Regierung

hochverordneten

Herren Geheimen Räthen,

Digitized by Google

Herrn

Rudolph Johann Freyherrn von Wrisberg

Herrn zu Wrisbergholzen, Brunkensen, Holzminden, Westlen, Armenseul, Sellenstädt ꝛc.

Königlichem Geheimen Rathe

und Ober-Appellations-Gerichts-Präsidenten zu Zelle,

Herrn

Gerlach Adolph Freyherrn von Münchhausen

Herrn zu Straußfurt ꝛc.

Königlichem Geheimen Rathe

und Cammer-Präsidenten, auch Curatorn der Georg-Augustus-Universität,

Herrn

Ernst Freyherrn von Steinberg

Herrn zu Bodenburg, Brügge, Wispenstein ꝛc.

Königlichem Geheimen Rathe

und Großvogte,

Digitized by Google

Herrn

Philipp Adolph Freyherrn von Münchhausen

Herrn zu Steinburg ꝛc.

Königlichem Geheimen Rathe

auch Brem- und Verdischen Regierungs-Präsidenten,

Herrn

Carl Diede Freyherrn zum Fürstenstein

Herrn zu Madelungen, Fürstenstein, Welligerode, Immichenheim ꝛc.

Königlichem Geheimen Rathe,

Herrn

August Wilhelm Freyherrn von Schwichelt

Herrn zu Flachsstoeckheim, Klein-Ilsede ꝛc. und Erbmarschall des Stifts Hildesheim,

Königlichem Geheimen Rathe,

Digitized by Google

Herrn
Johann Clamor August
Freyherrn von dem Busch
Erbherrn auf Walbeck, Quenstädt ꝛc.
Königlichem Geheimen Rathe,

Herrn
Levin Adolph Freyherrn
von Hake
Erbherrn auf Ohr, Diedersen, Buchhagen
und Dassel ꝛc.
Königlichem Geheimen Rathe
und Consistorial-Präsidenten,

Herrn
Burchard Christian
Freyherrn von Behr
Erbherrn auf Stelchte ꝛc.
Königlichem Geheimen Rathe

Meinen gnädigen und hochgebietenden Herren.

Digitized by Google

Hochgebohrne Freyherren,
Gnädige und hochgebietende Herren.

Eure Hochfreyherrliche Excellenzen haben meine vor sechs Jahren herausgegebene Anleitung zur juristischen Praxi so gnädig aufgenommen, daß ich unrecht thun würde, den davon gemachten neuen Abdruck nebst den hinzugefügten Zugaben Hochdenselben zu überreichen, ohne von dem Fortgange des so huldreich angesehenen instituti einige Rechenschaft zu geben.

Ich habe seither eilfmahl das Collegium, zu dessen Behuf ich dieses Buch geschrieben, eröffnet, und ich zehle 193. Personen, die als Zuhörer oder vielmehr als Mitarbeiter daran Theil genommen, worunter 29. Landeskinder aus den

königlichen Teutschen Landen, 148. aus andern Teutschen Provinzen, 16. Ausländer aus Dänemark, Schleswig, Liefland, und aus der Schweitz sind, und darunter 1. Graf, 49. von Adel, 36. Catholische ꝛc. (*)

Die Erfahrung, die ich hiebey gemacht habe, hat mich je länger je mehr darinn bestärkt, wie nöthig und nützlich es eines Theils sey, die Praxin in Zeiten mit der Theorie zu verbinden, und daß andern Theils in der Praxi selbst, wenn nur ein hinlänglicher Grund in der Theorie der Rechte gelegt worden, es nicht sowohl auf Regeln, als auf Muster und Uebungen ankomme.

Ich habe zu meinem besondern Vergnügen nunmehro schon mehrmahlen erlebt, daß einzelne fleissige Mitarbeiter in einem halben Jahre 50. bis 60. Aufsätze von allerley Arten, als Relationen, vota, Bedenken, Bittschriften, Klagen, Exceptions-

(*) Obige Zahl ist seitdem bis jetzo (1767. Jan.) angewachsen auf 403. Zuhörer überhaupt, und darunter 68. Landeskinder, 309. aus andern Teutschen Provinzen, 26. Ausländer, 2. Grafen, 97. Adeliche, 57. Catholische ꝛc.

Digitized by Google

ceptions- und andere processualische Schriften, Deductionen, Protocolle, Verträge, Testamente, Schreiben, Rescripte u. s. w. ausgefertigt, und daß zugleich in einem halben Jahre 20. bis 30. mündliche Vorträge aus vollständigen Acten, sammt der Umfrage nach eines jeden Meynung, geschehen können.

Nur in zwey Stücken habe ich nebst der blossen Uebung noch einige nähere Regeln nöthig gefunden, die mich bewogen, diese Zugaben zu entwerfen.

Beyde, sowohl die Orthographie und Richtigkeit der Teutschen Sprache, als das Teutsche Canzley-Ceremoniel, haben oft Kleinigkeiten zu einzelnen Gegenständen. Sie beruhen aber doch auf einer Menge von Regeln, deren richtige Bestimmung für diejenigen, die dereinst in Geschäfften die Feder führen sollen, nicht gleichgültig ist, und deren Versäumniß aufs wenigste einen Uebelstand verursacht, zum öftern auch erhebliche Folgen nach sich ziehet.

Mir

Mir wird nichts erfreulicher seyn, als wenn auch diese Unternehmung, wozu ich nach Anleitung meines Berufs mich verbunden erachtet, Eurer Excellenzen gnädigen Beyfall nicht verfehlet.

Ich erbitte mir nichts mehr, als Hochdero fernere Huld, und ersterbe in tiefer Ehrfurcht

Eurer Hochfreyherrlichen
Excellenzen

Meiner gnädigen und hochgebietenden
Herren

Göttingen
den 10ten Apr.
1759.

unterthäniger Knecht
Johann Stephan Pütter.

Digitized by Google

Verzeichniß
derer in diesem zweyten Theile enthaltenen Zugaben.

I. Ergänzung derer zur Rechts- und Staats-Praxi gehörigen Schriften p. 1-10.

II. Von der Orthographie und Richtigkeit der Sprache p. 11-50.

III. Vom Teutschen Canzley-Ceremoniel p. 51-212.

IV. Einige Beyspiele von Schreiben grosser Herren oder Minister u. d. g. p. 213-292.

Erste

Digitized by Google

Erſte Zugabe

(zur Vorbereitung)

worinn

von denen zur Rechts- und Staats-Praxi gehörigen Schriften noch mehrere angeführt werden.

§. 1.

Ergänzung der alten Notariats- und Formular-Bücher.

Da der Herr geheime Rath Friedrich Carl von Moſer in dem dritten Bande ſeiner kleinen Schriften (Frankf. 1752.) p. 395-440. von den alten Canzley- und Gerichts-Formularbüchern noch einige leſenswürdige Nachrichten geliefert, auch der Freyherr von Senkenberg in methodo iurisprudentiae (Francof. 1756.) append. 3. §. 61. (a) p. 146. aus ſeinem weitläuftigen Bücher-Vorrathe noch ältere Schriftſteller dieſer Art bekannt gemacht; ſo kann ich zu Ergänzung des in meiner Anleitung zur Praxi §. 16. enthaltenen Verzeichniſſes noch folgende namhaft machen:

1. Formulari, darinn begriffen ſind allerhand Brief, auch Rethorick mit Fragen und Antwurt zu geben. Tittel allerhand Ständt. Sendbrief. Synonima und Colores. Das alles zum Briefmachen dyenent iſt. Augſp. 1483. fol.

* Dieſes hält der Freyherr von Senkenberg für das älteſte in ſeiner Art, und fügt hinzu: auctor non nominatus, ſed multa inſunt maximi momenti.

2. Rethorica und Formular 1488. fol. (ohne Benennung weder des Verfaſſers noch des Orts. SENKENB. *l. c.*)

3. Friedr. Riedrer Spiegel der waren Rhethoric 1493. fol. (hernach weit vermehrter zu Straßburg 1517. fol. SENKENB. *l. c.*)

4. Henrich Geßlers Neu-practicirt Rhetoric und Brief-Formulary des Adels Stetten und Landen des hochteutſchen yetzlauffenden Stylums und Gebruchs, vormals durch die ſynreichen Kunſt-Buchtrucken in gemein mit ußgegoſſen Straßb. 1493. (und in einer neuen Ausgabe Straßb. 1502. fol. SENKENB. *l. c.*)

5. (Alex. Hugen vielſerigen Stattſchreibers zu mindern Baſel, auch zu Pforzheim in der Marggraveſchafft Baden unnd zu Calw im Fürſtenthumb Wirtemberg ꝛc.) Rhethorica und Formulare 1528.

*a) Der vollſtändige Titel iſt in den Moſeriſchen kleinen Schriften tom. 3. p. 403. folgendermaſſen beſchrieben: "Rethorica und Formulare, Teutſch, dergleich nie geſehen iſt, beynah alle Schreiberey betreffendt, von vilerley Epiſteln, Under- und Ueberſchrifften, allen Geiſtlichen und Weltlichen, und vilerley Supplicationes, Ein ganzer gerichtlicher Proceß, mit vor und nachgenden Anhengen,

gen, fründlichen und unfründlichen Schrifften, Anläſſen, Verträgen, Ausſprüchen, Tagſatzungen, Geleiten, Klagen, Urteln, Verkundungen, Gewälten, Kundſchafften, Manrechten, Vidimus, Appellationen, Commiſſionen, Rotweiliſchen und Weſtphäliſchen Schrifften, Urfehden, Teſtamenten, Gemechten, Ubergabungen, Widem, Pfründ, Stifftungen, Patrimonien, Präſentationen, Kauf, Gült und Leibgeding, Hinderlegungen, Schadlos-Manungen, Quittanzen, Schuld, Eeſtewr, Heirats, und Verzeihungen, Vogtey-Briefen und vilerley anders hie nit gemeldet, laut nachfolgenden Regiſters. Daraus die jungen beynach alle Schreyberey leichtlich lernen, und die Erfarnen dieſelben on groß Sorg und Arbeit wol underweiſen mögen. Diß Buch iſt von Kay. M. gefreit, das niemals ſoll nachdrucken, bey Peen zehen mark Goldes. Getruckt zu Tüwingen von Ulrich Morhart" fol. 220. Blätter. Das Privilegium Kayſer Carls des Fünfften iſt datirt: Speyer den 24. Jan. 1528.

*b) Herr von Moſer beſchreibt an obgedachtem Orte den ganzen Inhalt dieſes Werks, und meldet: es ſey das erſte eigentliche Canzley-Formular, welches ihm noch zu Geſicht gekommen. Er hält es ins beſondere wegen folgender Stücke für ſehr ſchätzbar: "1) Sind darinnen (ſchreibt der Herr von Moſer) die erſten Grundſätze des Teutſchen Canzley-Ceremoniels enthalten, in ſo weit ſolches noch mit unſerer heutigen Praxi übereinſtimmt, und die Regeln, wornach man ſich in den Canzeleyen der damahligen Zeit gerichtet, ſo deutlich, ordentlich und ſyſtematiſch vorgetragen, daß man dieſes Buch billig als einen auctorem claſſicum in der Kenntniß der Canzley-Praxis anſehen kann. 2) Iſt in dieſem Werk eine Menge Archiv-Urkunden befindlich, welche einen noch gegenwärtigen Nutzen haben; und theils die damahls in Flor geſtandene Adeliche Familien betreffen, theils aus Kayſerlich-Chur- und Fürſtlichen andern Urkunden beſtehen. Wo eine Stadt an einer Urkunde Theil hat, iſt zwar deren Name nicht ausgedruckt, alle Umſtände ergeben

über, daß damit Basel gemeynt ist, allwo der Verfasser als Stadtschreiber gestanden hat".

6. Eines Ungenannten Notariat und Rhetorick von 1546.

*a) Der vollständige Titel ist, wie ihn Herr von Moser *l. c.* p. 421. beschreibt: "Notariat und Rhetoric, Teutsch, was einem Notarien, Redner und Schreiber aller Practic, Handlung und Commission in allen Sachen Contracten und Verbriefungen zu wissen, zu betrachten, zu versehen, und fürzunehmen sey. Mit Erklärung aller derselbigen Art und Eigenschaften auch jeder Contracten und Instrument angehenkten rechtlichen Cautelen, Doctrinen, Instruction, bestendigsten Canzleyischen guten Formulen und Exempeln ꝛc. Jetzund neu wiederum ersehen gebessert und an vielen Orten gemehret. Mit Kayserlichen Gnaden und Privilegio. Gedruckt zu Frankfurt am Mayn bey Christian Egenolffen 1546." fol. 146. Blätter.

*b) "Anfangs sind, wie der Herr von Moser weiter von diesem Werke meldet, einige Regeln der Redekunst nach dem alten Schlag darinn enthalten. Darauf folget ein kleines Canzley-Lexicon, worinn die gewöhnlichste Kunstwörter der Gerichte und Gerichts-Handlungen aus dem Lateinischen ins Teutsche übersetzt, zum Theil auch umständlicher beschrieben und erklärt sind. Nach diesem kömmt eine Erläuterung der bey Verfertigung der Briefe und Missiven zu beobachtenden wichtigsten Regeln mit Exempeln. Das hiernach folgende sogenannte Titul- und Canzley-Buch trift meistens mit Hugens Rhetorick überein. Nach diesem Titular-Buch kommt eine Instruction, wie sich ein Gesandter in Werbung, Handlung, Rede und Antwort, Empfahung, Danksagung, Schenke, Erbietung ꝛc. zu verhalten habe. Hierauf folgt die sogenannte Notariat-Kunst, welche viele theils Canzley-, theils Gerichts-Formuln und Aufsätze in sich enthält; worunter verschiedene Adeliche

und

und Städtische Urkunden befindlich seynd, welche mithin in dieser Absicht dem Werk auch noch jetzo einen Werth verschaffen können".

*c) Die übrigen Notariat- und Formular-Bücher, so der Herr von Moser noch anführt und zum Theil umständlich beschreibt, sind auch von mir an obgedachtem Orte schon angezeigt. Nur Tenglers Layen-Spiegel, Brands Klagspiegel, und andere dergleichen Spiegler des XVI. Jahrhunderts, die zugleich mehr auf die Theorie des privat-Rechts ein Absehen haben, mithin wieder in ein ander Fach gehören, habe ich mit Fleiß vorbeygelassen. Siehe auch SENKENB. *l. c.* not. b. und eben desselben dort angeführtes corpus legum in praef. §. 49. sq., wie auch KOPP *hist. iur.* p. 243.

*d) Von neueren Notariat- und Formular-Büchern sind mit denen in der Vorbereitung §. 16. angeführten Volkmannischen, Stielerischen und Bolzischen Schriften noch aus der Anleitung selber §. 78. und 147. das Nehringische manuale notariorum, und das Beckische Formularbuch zu verbinden.

§. 2.

Neueste Schriften von der Rechts- und Staats-Praxi.

Von neueren Schriften, die auf die Rechts- und Staats-Praxin überhaupt ihr Absehen richten, sind vornehmlich folgende seit dem ersten Abdruck meiner Anleitung zur Praxi zum Vorscheine gekommen:

1. Christian August Becks (damals Kayf. Königl. Niederösterreichischen Regierungs-Raths, auch Lehrers des Staats- und Lehnrechts in der Königl. Theresianischen Ritter-Academie zu Wien,) Versuch einer Staats-Praxis oder Canzeley-Uebung aus der Politick, dem Staats- und Völkerrechte. Wien 1754. 8. (398. Seiten).

* Dieses Werk handelt in zehen Büchern: 1. von Staatsschreiben, 2. von Memoiren, 3. von actis publi-

cis, 4. von Staats-Reden, 5. von Gesandtschaftssachen, 6. von Teutschen Reichstagshandlungen, 7. von Kreystagshandlungen, 8. von Sachen, die bey den höchsten Reichsgerichten vorkommen, 9. von Reichsvicariats-Handlungen, 10. von vermischten Sachen.

Das ganze Werk ist mit vieler Einsicht geschrieben, und empfiehlt sich insonderheit durch die hin und wieder eingerückte wohl ausgesuchte Exempel, und durch die fast durchgängig angebrachte Anweisung mehrerer Beyspiele aus den neuesten Staatsschriften und deren Sammlungen.

2. Johann Henrich Gottlobs von Justi Anweisung zu einer guten Deutschen Schreibart und allen in den Geschäfften und Rechtssachen vorfallenden schriftlichen Ausarbeitungen, zu welchem Ende allenthalben wohlausgearbeitete Proben und Beyspiele beygefüget werden. Leipz. 1755. (672. Seiten).

* Dieses Werk hat der Herr von Justi, als er bey dem collegio Theresiano zu Wien nebst den oeconomischen und cameral-Wissenschaften das Lehramt der Teutschen Beredtsamkeit verwaltet, aus Mangel eines andern Lehrbuchs, und insonderheit wegen befundener Unzulänglichkeit der Glafeyischen Anleitung ausgearbeitet.

Es enthält I. in einem theoretischen Theile, nach einigen allgemeinen Betrachtungen über die Teutsche Sprache und Sprachkunst, vier Hauptstücke: 1. von der Güte, Schönheit und dem Nachdruck der Worte, 2. von der Zusammensetzung oder Verbindung der Worte und Ausdrücke durch die Sätze und Perioden, 3. von der Erfindung, Ordnung und Schönheit der Gedanken, 4. von der Schreibart; hernach II. im practischen Theile folgende Hauptstücke: 1. von der Ordnung des Vortrages bey allen schriftlichen Aufsätzen, 2. von Briefen, 3. von denjenigen kleinen Aufsätzen, so der Brifform ähnlich sind, 4. von denjenigen schriftlichen Aufsätzen, so von der Briefform gänzlich abweichen, 5. von schriftlicher Vertheidigung

gung der Gerechtsame der Privatpersonen, 6. von schriftlicher Vertheidigung der Gerechtsame grosser Herren, 7. von den Hof- und Staats-Reden.

Das Buch kann beynahe selbst wegen seiner fliessenden und reinen Schreibart zum Muster dienen, und enthält viele vernünftige Regeln, und noch eine grössere Anzahl wohlausgesuchter Beyspiele, als die Beckische Staatspraxis, die übrigens mit dieser Schrift ungefähr einerley Veranlassung gehabt zu haben scheinet.

3. Neue Sammlung von Staatsbriefen und Reden, nebst einer vorgesetzten Abhandlung von der politischen Schreibart. Helmstädt 1756. 8. (334. Seiten).

* Der Urheber dieser wohlgerathenen Sammlung, die aus den neuesten Europäischen Staatsschriften lauter nachahmungswürdige Muster liefert, hat sich nicht genannt. Die vorgesetzte Abhandlung erörtert die Frage: ob die politische Schreibart, die man so lange berechtigt hat, unangenehm zu seyn, sich nicht mit dem guten Geschmack im Schreiben vertragen könne, und billig vertragen solle? Sie verdient gelesen zu werden, und zeigt einen guten Geschmack ihres Verfassers.

§. 3.

Einzelne hieher gehörige Stücke aus den Moserischen kleinen Schriften.

Aus denen mit Recht beliebten kleinen Schriften des Herrn geheimen Raths Friedrich Carls von Moser gehören folgende einzelne Stücke hieher:

I. Aus dem ersten Bande (Frankf. 1751.) die Abhandlungen 1) von der Staats-Galanterie p. 1-181.; 2) von den Gevatterschaften grosser Herren p. 291-365.; 3) vom Titel: Vater, Mutter und Sohn p. 366-473.; 4) vom Canzley-decoro p. 474-542.

II. Aus dem zweyten Bande (Frankf. 1752.)

die Actenmäſſige Geſchichte der Excellenz-Titulatur p. 100-559.

III. Aus dem dritten Bande (Frankf. 1752.) die Fortſetzung der Geſchichte der Excellenz-Titulatur p. 1-132. und die Nachrichten von alten Canzley- und Gerichts-Formular-Büchern, als ein Beytrag zur Geſchichte des Canzley-Ceremoniels p. 395-440.

IV. Aus dem fünften Bande (Frankf. 1755.) 1) die Abhandlung der Contraſignatur nach dem neuern Gebrauch der Höfe und Canzleyen p. 1-126.; 2) die Abhandlung von Canzley-Fehlern p 229-342.; 3) die auserleſene Titulatur-Anmerkungen p. 343-416.; 4) die Abhandlung von dem praeſentato nach dem Gebrauch der Collegien und Canzleyen p. 417-425.

V. Aus dem ſechsten Bande (Frankf. 1757.) 1) die Abhandlung von dem protocollo oder diario rerum exhibitarum nach dem Gebrauch der Canzleyen p. 1-19.; 2) der Titel: Majeſtät aus den Geſchichten, dem Ceremoniel und Völkerrecht erläutert p. 20-167.; 3) der Titel: Gnade, nach dem Welt-Hof- und Canzley-Gebrauch p 178-271.; 4) die Rechte der Geſandten in Anſehung der militariſchen Ehrenbezeugungen p. 347-528.

VI. Aus dem ſiebenden Bande (Frankf. 1758.) der Titel: Hoheit, Alteſſe, Alteſſe Sereniſſime, Celſitudo &c. mit hiſtoriſchen und ceremoniel-Anmerkungen erläutert p. 167.-348.

§. 4.

Neue practiſche Schriften vom Proceß und von Referirung der Acten.

In Anſehung des Proceſſes und der Referirung der

der Acten sind noch folgende practische Anleitungen neuerlich herausgekommen:

1. Carl Gottlieb Knorrens Anleitung zu Referirung der Acten, mit nützlichen Anmerkungen erläutert, und mit einem Anhange von Extracten, Relationen und Urtheilen nebst einem dienlichen Register versehen von dessen ältesten Sohne, Ernst Friedrich Knorren ꝛc. Halle 1755. 8.

* Siehe die Göttingische gelehrte Anzeigen 1756. p. 534.

2. Justus Claproths Grundsätze von Verfertigung der Relationen aus Gerichts-Acten, zum Gebrauch der Vorlesungen, nebst einer Vorrede von der Verhältniß der Theorie und der Praxi des Rechts. Göttingen 1756. 8.

* Götting. gel. Anz. 1756. p. 1393. sq.

3. Justus Claproths kurze Vorstellung von dem Lauf des Processes, nebst den Entwürfen und nöthigen Formularien, zum Gebrauch der practischen Vorlesungen, nebst einer Vorrede von der Vorbereitung zu den practischen Arbeiten und denen dazu diensamen Hülfsmitteln. Göttingen 1757. 8. II. Ausg. 1766.

* Götting. gel. Anz. 1757. p. 1001.

§. 5.

Schriften, die zur Teutschen Sprachkunst gehören.

Von Schriften, die zur Teutschen Sprachkunst gehören, verdient ausser der Gottschedischen insonderheit noch folgende angemerkt zu werden:

Joh. Bödikers (seit 1673. Conrectors, hernach

Rectors zu Berlin † 1695.) Grundsätze der Teutschen Sprache (zuerst 1690., hernach nach vielen wiederholten Auflagen) mit dessen eignen, und Johann Leonhard Frischens (seit 1731. Directors der histor. philolog. teutschen Classe der Berliner Soc. der Wiss.) vollständigen Anmerkungen, durch neue Zusätze vermehrt von Joh. Jac. Wippel (seit 1740. in Schulämtern zu Berlin) Berlin 1746. 8.

Siehe übrigens von diesen und allen andern:

Elias Caspar Reichards ord. öffentl. Lehrers am hochfürstl. collegio Carolino zu Braunschweig, Versuch einer Historie der Teutschen Sprachkunst. Hamburg 1747. 8.

* a) Von der Gottschedischen Sprachkunst ist 1757. die vierte merklich vermehrte Auflage zum Vorschein gekommen, nach deren Seitenzahl die Anführungen in der folgenden Zugabe zu verstehen sind.

* b) Auch die erst kürzlich von Herrn Joh. Christoph Gottsched herausgegebene Beobachtung über den Gebrauch und Misbrauch vieler teutschen Wörter und Redensarten (Straßb. u. Leipz. 1758. 8.) können zur genauern Richtigkeit in der Teutschen Sprache gute Dienste thun, und verdienen von eben derselben oder andern geschickten Federn noch mehr ergänzet zu werden.

Zweyte

Zweyte Zugabe
(zum §. 22.)
von der Orthographie und Richtigkeit der Sprache.

§. 1.

Nothwendigkeit der Regeln der Sprache und Orthographie bey der Anleitung zur juristischen Praxi.

Regeln der Teutschen Sprache und Orthographie sollten zwar billig nicht erst in der Anleitung zur juristischen Praxi ihren Platz finden, sondern längst vorher als bekannt vorausgesetzt werden. Allein der offenbare Mangel, der sich hierinn zeiget, und der daraus entstehende Uebelstand, der einen Rechtsgelehrten mehr, als andere, verunzieret, machen es zur Nothwendigkeit, gewisse Hauptregeln auch bey dieser Gelegenheit näher einzuschärfen.

*I. Da die juristische Praxis durch nichts anders als durch mündliche Vorträge oder schriftliche Aufsätze zur Ausübung kömmt; so ist ein Teutscher Rechtsgelehrter in seinem ganzen Berufe mit der Sprache beschäfftiget, und zwar unter dem Angesichte grosser Herren, oder hoher Staats-Bedienten, Landes- und Justitz-Collegien, oder anderer Obrigkeiten, jedesmahl bey viel zu ernsthaften Gelegenheiten, als daß es gleichgültig seyn könnte, unachtsam und fehlerhaft oder richtig und regelmäßig mit der Sprache und Schreibart umzugehen.

*II. Wie sehr es aber bey den meisten noch um die Zeit, da sie im Begriff sind, den grossen Schritt von der Theorie zur Praxi zu wagen, an richtigen Grundsätzen der Sprache und Orthographie fehle; davon wird man am mei-

meiſten in denen auf Univerſitäten eingeführten practiſchen Vorübungen überzeuget, wenn man in den Aufſätzen, die hier zur Uebung gemacht werden, nicht ſowohl die Verſchiedenheit der Orthographie, als die Verſchiedenheit der Fehler in der Orthographie und Sprache wahrnimmt, die, wenn es wahr iſt, daß die Zeiten ſchlimmer werden, immer ärger überhand nehmen, und bald von einer kläglichen Verſäumniß in Schulen, bald von den ſo ſehr verſchiedenen provincial-Dialecten, bald von einem wunderlichen Neuerungsgeiſte herrühren.

*III. Selbſt Männer, die ſchon in Geſchäfften arbeiten, folgen, abſonderlich wieder in den neueſten Zeiten, unſäglich verſchiedenen Grundſätzen der Orthographie und Sprache; fallen aber auch in unſäglich verſchiedene Fehler; wie ſowohl aus Acten, als aus gedruckten Werken groſſer Rechtsgelehrten, ingleichen aus Deductionen, und ſelbſt aus Reichs- und Landes-Geſetzen und andern öffentlichen Schriften bis zur Verwunderung zu erſehen iſt. Auch hier bleiben einige bey einer uralten Weiſe, wenn ſie gleich einen allgemeinen neuern Geſchmack wider ſich haben; andere ſind nur zu ſehr Neulinge; andere begehen provincial- oder andere Fehler. Und, was ſonderbar iſt, auch von denen, die den orthodoxeſten Grundſätzen nachgehen, wird ſowohl unter Rechtsgelehrten als andern berühmten Schriftſtellern nicht leicht ein einiger ſeyn, der nicht wenigſtens in ein oder oder anderen Worten eine ſonderbare Orthographie annähme, die entweder erweislich fehlerhaft iſt, oder doch wenigſtens kaum jemahls allgemeinen Beyfall finden dürfte. Von zween berühmten Männern, die ſonſt Muſter der Teutſchen Schreibart ſind, ſchreibt der eine ſchmäucheln, der andere verhintern.

*IV. Für die ganze Teutſche Sprache entſtehet daher ein unläugbarer Uebelſtand und ein bekannter unangenehmer Vorwurf, der inſonderheit juriſtiſche Schriften vielen eckelhaft macht. Jedoch bleibt auch hier der vielen Abwege ungeachtet nur ein Weg der richtige, und bisher iſt es noch ein Glück, daß ſowohl in den ſo genannten ſchönen Wiſſenſchaften, als in der Rechtsgelehrſamkeit die berühm-

rühmtesten Männer doch noch als Muster einer richtigen Schreibart können angeführt werden. Ich darf nur einen Mosheim, Haller, Hagedorn, Rabener, Gottsched, Gellert, und die beliebtesten Wochen- und Monath-Schriften, als den Menschen, das Reich der Natur und Sitten, die Belustigungen des Witzes und Verstandes und deren Fortsetzungen oder Nachahmungen, und von Rechtsgelehrten einen Strube, Gebauer, Mascow, Olenschlager, auch unter den neuesten Staatsschriften z. E. die Verfasser der Berlinischen und Sächsischen Deductionen nennen.

* V. Bey diesen Umständen habe ich in meinen practischen Vorlesungen überzeugend eingesehen, wie nöthig es sey, auch noch angehende Rechtsgelehrte in den Grundsätzen der Teutschen Sprache und Orthographie festzusetzen, und sie insonderheit für Abwege von allerley Arten zu hüten. In dieser Absicht wird nicht erfordert, hier die ganze Orthographie und Sprache von den ersten Anfangsgründen her und in ihrem völligen Umfange abzuhandeln. Nur das ist nöthig, daß man solche Regeln festsetze und einschärfe, welche dazu dienen, um 1) in zweifelhaften Fällen das richtigste bestimmen zu können, und 2) um solche Fehler zu vermeiden, die sich sowohl bey Anfängern, als andern am häufigsten finden.

* VI. Ich bin weit entfernt, mir die Hoffnung zu machen, daß meine Regeln allgemeinen Beyfall finden werden, oder daß meine eigene Schreibart ohne Fehler seyn sollte. Ich bin aber auch versichert, daß mancher sich zu einer heterodoxen Schreibart verleiten läßt, ohne die Grundsätze, worauf es dabey ankömmt, überdacht oder geprüfet zu haben. Vielleicht ist mein geringer Versuch so glücklich, wenigstens zu einigem Nachdenken Anlaß zu geben. Ueberführt mich jemand von der Unrichtigkeit meiner Grundsätze, so bin ich der erste, der bereit ist, sie zu verlassen. Sind die Grundsätze richtig, so ist von deren Befolgung wenigstens eine grössere Gleichförmigkeit zu hoffen, deren Gegentheil meines Erachtens das größte Zeichen einer grossen Unvollkommenheit ist.

* VII. Ich gebe endlich meine Regeln so wenig für neu aus,

aus, daß ich mich vielmehr freue, wenn ich einen Gottsched oder andern Gewährsmann auf meiner Seite habe. Meine Absicht ist nur Regeln einzuschärfen, und den Vorzug der richtigern Regeln vor andern zu bestärken. Vielleicht bin ich so glücklich, zugleich die Zahl der Regeln zu vermindern, wenn ich sie auf wenige Hauptsätze gründe, und nur solche recht festsetze, woraus alles übrige von selbsten folget. Auch in denen hiebey nöthigen Kunstwörtern wollte ich gerne die von andern schon eingeführten Teutschen Wörter gebrauchen, wenn ich nicht fürchten müste, von vielen, denen die Lateinischen Ausdrücke einmahl zur Gewohnheit geworden sind, entweder gar nicht gelesen, oder mit grösserer Mühe verstanden zu werden.

§. 2.

Erster Grundsatz, die Stammbuchstaben von den zufälligen zu unterscheiden.

Der erste allgemeine Grundsatz der Orthographie und eines grossen Theils der Richtigkeit der Sprache beruhet meiner Meynung nach darauf:

daß man in jedem Worte die Stammbuchstaben von den zufälligen unterscheide.

Dieser Grundsatz ist, so viel ich weiß, allen Sprachen gemein.

Denn 1) die meisten Wörter, es mögen substantiua, adiectiua, verba oder auch zum Theil aduerbia seyn, sind in den mehresten, vielleicht in allen Sprachen gewissen Veränderungen unterworfen, welche die Natur der Sache nothwendig macht, um eine einfache oder mehrere Zahl, ingleichen die Verschiedenheit der Geschlechter, die gegenwärtige, vergangene und zukünftige Zeit, und andere verschiedene Verhältnisse von einander zu unterscheiden. Dabey liegen gemeiniglich gewisse Stammbuchstaben in jedem

dem Worte zum Grunde, zu denen nur am Anfange oder am Ende des Worts neue Buchſtaben hinzukommen, um gedachte Veränderungen anzudeuten, wie faſt in allen Sprachen beym decliniren oder conjugiren geſchiehet.

Eben dieſes zeigt ſich auch 2) ſo oft von einem Stammworte mehr andere Wörter hergeleitet werden, um ſolche Sachen auszudrücken, die mit jenem Hauptworte in einiger Verwandtſchaft ſtehen; wie auf ſolche Art gar oft aus einem ſubſtantiuo mehrere verba, aduerbia und adiectiua, oder auch umgekehrt aus einem adiectiuo ein ſubſtantiuum, verbum u. ſ. w. gebildet werden.

In allen dieſen Veränderungen bleiben die Buchſtaben, die zum Stammwort an und für ſich ſelbſt gehören, ordentlicher Weiſe unverändert; zumahl was conſonantes ſind. Die zufällige Buchſtaben laſſen ſich alſo leicht in jeder Sprache von den Stammbuchſtaben unterſcheiden.

*I. Wer nur ein wenig auf andere bekannte Sprachen, als Griechiſch, Lateiniſch, Franzöſiſch, Italiäniſch, Engliſche. aufmerkſam iſt, wird bald die Richtigkeit dieſes Grundſatzes einſehen, ohne erſt einen Beweis durch Exempel von mir zu erwarten. Das Hebräiſche darf ich wohl, da ich für Juriſten ſchreibe, kaum anführen; ſonſt könnte ich davon noch einen gröſſern Beweis hernehmen, und vielleicht ſelbſt die Vollkommenheit einer Sprache, je mehr ſie dieſem Grundſatze folget, behaupten.

*II. Aber gewiß auch unſere Teutſche Sprache kan hier zum Beweiſe und zum Muſter dienen, ungeachtet ſie, wenn es einigen Neulingen nachgienge, bald Gefahr laufen würde, dieſes Kleinod, das faſt alleine eine Sprache regelmäſſig macht, zu verliehren.

§. 3.

§. 3.

Verzeichniß der zufälligen Buchstaben und Sylben.

Man wird bald wahrnehmen, daß die zufällige Buchstaben und Sylben in der Teutschen Sprache vornehmlich folgende sind:

I. Im decliniren am Ende des Worts, nachdem es die verschiedene Declinationen numeri und casus mit sich bringen, ein s, n, e, es, em, en, er, ern;

* Man declinire zur Probe nur die von Herrn Gottsched angegebene Muster der fünferley Teutschen Declinationen, als 1) der Himmel, der Bürger; 2) der Stand, die Hand, das Thier; 3) der Mensch, die Fluhr, das Ohr; 4) die Amsel, die Auster; 5) der Mann, das Amt. So wird sich ohne Mühe zeigen, daß der nominatiuus singularis in Teutschen substantiuis allezeit die Stammbuchstaben enthält, und nur mit einer der obigen Endigungen in andern casibus vermehrt wird.

II. In Anzeigung der Verschiedenheit des Geschlechts er, e, es;

* Z. E. ein grosser Mann, eine kleine Frau, ein altes Weib.

III. In der Comparation der adiectiuorum, auch aduerbiorum, er, est, nur wieder mit den verschiedenen Endigungen nach dem Unterschiede des Geschlechts oder der casuum im decliniren.

* Z. E. ein grosser, ein grösserer, der grösseste Mann; Eine schöne, eine schönere, die schönste Frau; Ein wildes, ein wilderes, das wildeste Thier; Der reiche, der reichere, der reicheste Fürst; Die gnädige, die gnädigere, die gnädigste Fürstinn; Das glückliche, das glücklichere, das glücklichste Volk. Gottscheds Sprachk. p. 262.

IV. Im

IV. Im conjugiren am Ende der Buchſtabe e, oder die Sylben en, eſt, et, ete, eten, eteſt, etet, end; oder am Anfange des Worts die Sylbe ge.

* Man gehe nach Gottſcheds oder anderer Anleitung alle verba regularia und irregularia durch; ſo wird man ſehen, daß die Teutſche Conjugationen nur aus dieſen wenigen Veränderungen beſtehen, ſo viel die zufällige Buchſtaben betrifft. Das übrige wird mit den verbis auxiliaribus beſtimmt. Und in dieſen, wie auch andern irregularibus verwandeln ſich nur manchmahl ein oder andere Stammbuchſtaben.

V. In Bildung eines adiectiui oder aduerbii aus andern Stammwörtern die Endigungen, ſo aus folgenden Exempeln leicht abzunehmen ſind, als gnädig, ehrlich, bergicht, dankbar, dankbarlich, dauerhaft, wahrhaftig, kindiſch, golden, eiſern, liebreich, gottlos, glückſelig.

* Siehe dieſe und mehrere Beyſpiele in Gottſcheds Sprachk. p. 251. ſq.

VI. In Bildung der ſubſtantiuorum, die nicht ſelbſt aus lauter Stammbuchſtaben beſtehen, die Endigungen e, el, en, chen, er, ey, heit, inn, keit, lein, ling, niß, ſal, ſchaft, thum, ung, und, was Wörter betrifft, die aus fremden Sprachen hergenommen ſind, noch folgende: åer, al, aner, ant, anz, aſt, ent, enz, et, år, ic, ick, ier, iner, irer, iſt, it, iv, itz, ion, or.

* Ich darf von denen in Gottſch. Sprachk. p. 190. ſq. befindlichen Beyſpielen nur folgende anführen: Lüge, Ermel, Kaſten, Mägdchen, Schneider, Jägerey, Bosheit, Königinn, Artigkeit, Fräulein, Abkömmling, Befugniß, Drangſal, Erbſchaft, Alterthum, Erbarmung; und

von fremden Wörtern: Manichäer, Cardinal, Arianer, Comödiant, Concordanz, Phantaſt, Conſulent, Excellenz, Poet, Univerſität, Poeſie, Muſick, Officier, Auguſtiner, Sectirer, Atheiſt, Eremit, Creditiv, Juſtitz, Inquiſition, Patriot. Wiewohl dieſe letztere Endigungen, wie Herr Gottſched ganz recht anmerket, meiſt nur aus Wegwerfung fremder Endſylben entſtanden, und zum Theil mit ſolchen Endigungen, die ſelbſt in Teutſchen Stammwörtern vorkommen, nur in einige Gleichheit geſetzt ſind.

§. 4.

Buchſtaben, die im Stammworte oder in der Wurzel verändert werden.

Mittelſt dieſer zufälligen Buchſtaben und Sylben, die ſich gröſtentheils am Ende der Wörter zeigen, werden in der Teutſchen Sprache die meiſte Veränderungen der Stammwörter bewürket, ſowohl im decliniren und conjugiren, als in Ableitung eines Worts aus dem andern. Die im Stammworte ſelbſt enthaltene Buchſtaben werden ordentlicher Weiſe nicht verändert, auſſer daß 1) im plurali einiger Declinationen, wie auch 2) in den gradibus comparationis der meiſten einſylbichten adiectiuorum die vocales a, o, u, in die damit verwandten diphthongos ä, ö, ü, verwandelt werden, und daß man 3) in einigen verbis irregularibus die vocales ſelbſten verſchiedentlich mit einander wechſelt, auch 4) nur in einigen ſolchen verbis irregularibus ſelbſt ein oder andern conſonantem verändert.

* 1. Von der erſten Art ſind eigentlich nur die ſubſtantiua, die nach der Gottſchediſchen zweyten und fünften Claſſe declinirt werden, als a) nach der zweyten: der Stand, die Stände; Aſt, Aeſte; Fall, Fälle; Stock, Stöcke; Wolf, Wölfe; Schluß, Schlüſſe; Zug, Züge ꝛc.; die Bank, die Bänke; Hand, Hände; Noth, Nöthe; Zunft,

Zunft, Zünfte ꝛc. (nur nicht die Worte, ſo generis neutrius ſind, von dieſer Declination, als das Schaf, die Schafe; das Thor, die Thore; das Pfund, die Pfunde; ꝛc.); b) nach der fünften Declination: der Mann, die Männer; der Ort, die Oerter; der Wurm, die Würmer; das Amt, die Aemter; das Dorf, die Dörfer, das Tuch, die Tücher ꝛc. Wozu c) noch einige Wörter von der Gottſchediſchen erſten Declination kommen, als der Handel, die Händel; der Vogel, die Vögel; der Bruder, die Brüder.

*II. Von den gradibus comparationis einſylbichter adiectivorum können folgende zum Beyſpiel dienen: alt, älter, älteſt; groß, gröſſer, gröſſeſt; kurz, kürzer, kürzeſt. Die übrigen ſiehe in Gottſch. Sprachk. p. 263.

*III. Von den verbis irregularibus darf man nur folgende leichte Regel merken: Verba, die ſich im ſupino mit einem t endigen, ſind regularia, und verändern ihre Stammbuchſtaben ordentlicher Weiſe nicht. (Z. E. ich ſage, ich habe geſagt, du ſageſt, ich ſagte ꝛc.) es ſey denn, daß ſie den vocalem gleich im ſupino ändern, der alsdenn auch im imperfecto ſich darnach richtet (z. E. ich bringe, ich habe gebracht, ich brachte; ich wende, ich habe gewandt, ich wandte; ich nenne, ich habe genannt, ich nannte ꝛc.) Die ſich hingegen im ſupino mit einem n endigen, ſind irregularia, und verändern in ſecunda und tertia perſona præſentis, oder wenigſtens im imperfecto den vocalem des Hauptworts, (z. E. ich trage, ich habe getragen, du trägeſt, ich trug; ich ſehe, ich habe geſehen, du ſieheſt, ich ſah; ich reiſſe, ich habe geriſſen, du reiſſeſt, ich riß ꝛc.) Gottſch. Sprachk. p. 331. ſq.

*IV. Nur einige wenige verba irregularia verändern ſelbſt ihre conſonantes, als: ich gehe, ich bin gegangen, ich gieng; ich nehme, ich habe genommen, du nimmſt, ich nahm ꝛc. ich bin, ich bin geweſen, ich war, ꝛc. Inſonderheit verwandelt ſich bisweilen das g vor einem t in ein ch, als: ich mag, ich habe gemocht, ich mochte, ich möchte ꝛc. ſo wie auch das Wort Macht, und mächtig daher kömmt, eben wie wichtig von wiegen ꝛc.

Digitized by Google

§. 5.

Andere Stammbuchstaben bleiben unveränderlich.

Auſſer dieſen Fällen werden Stammbuchſtaben weder in eigentlichen Stammwörtern, noch in ſolchen Endigungen, die zur Ableitung mehrerer Wörter von einem Stammworte dienen, niemahls verändert. Und inſonderheit findet nach der Analogie der Teutſchen Sprache keine Veränderung der conſonantium ſtatt; ſo, daß auch weder doppelte conſonantes in einfache, noch einfache in doppelte verwandelt werden dürfen. Folglich iſt es 1) gefehlt, wenn man mit dergleichen Stammbuchſtaben eine von ſolchen Veränderungen vornimmt; und es iſt hingegen 2) keine allgemeinere und zuverläſſigere Regel der Teutſchen Sprache und Orthographie, als:

daß man a) in jedem Worte, wo ſich ein Zweifel äuſſert, nachforſche, was für Buchſtaben zum eigentlichen Stammworte, oder zu der etwa hinzugekommenen Endigung gehören; und daß man b) ſothane Buchſtaben, ſofern nicht die im vorigen §. enthaltene wenige Regeln ein anders erfordern, immer unverändert laſſe.

Um aber zu wiſſen, was für Buchſtaben eigentlich zum Stammworte gehören, darf man nur dieſe leichte Mühe anwenden:

daß man c) das vor ſich habende Wort nach Befinden entweder mit ein oder anderer zufälligen Endigung verlängere, oder die etwa darinn ſchon enthaltene zufällige Endigung davon abtrenne, und mit andern verwechſele, da man bald

bald, selbst mittelst der Aussprache und des Gehörs wahrnehmen wird, was für Buchstaben eigentlich zum Stammworte gehören, und welche also unveränderlich seyen oder nicht.

* Einige wenige Proben werden hoffentlich hinreichend seyn, sowohl die Richtigkeit dieser Sätze zu bestärken, als deren Anwendung zu erläutern, und zugleich nicht seltene offenbare Fehler zu entdecken.

I.

Die Wörter Schiff; Fall, Stall, Fell, Groll, Zoll; Damm, Lamm, Stamm; Mann; Narr, Herr; Haß, Faß, Stoß, Schloß, Fuß, Gruß, Kuß, Schluß, Schuß; Blatt, Bett, Brett, Tritt ꝛc. sind unstreitig Teutsche Stammwörter, und zwar solche, die in ihrer ersten einfachen Gestalt, d. i. in ihrer Wurzel, keinen einzigen zufälligen, sondern lauter Stamm-Buchstaben enthalten, die demnach von Rechtswegen immer einerley und unverändert bleiben müssen.

Nun entsteht die Frage, ob alle diese Wörter am Ende mit einem doppelten, oder nur mit einem einfachen consonante zu schreiben sind? Schiff oder Schif, Fall oder Fal u. s. w.?

Um dieses zu prüfen, verlängere man das Stammwort mit einer zufälligen Endigung, z. E. nur vermittelst der Declination von dem Schiffe, dem Falle, dem Stamme, dem Manne, dem Narren, dem Fasse, dem Schlosse, dem Blatte, u. s. w. oder die Schiffe, die Fälle, die Stämme, die Männer ꝛc.

Hier wird es bald in die Augen fallen, oder auch im Gehöre die Entscheidung finden, daß der doppelte Buchstabe nothwendig sey.

Gleichwohl steckt die Wiederholung des consonantis hier nicht in der zufälligen Endigung, als welche in diesem Falle niemahls mit einem consonante anfängt; sondern der doppelte Buchstabe steckt schon im radice.

Folglich muß nothwendig geschrieben werden Schiff, Fall, Stamm, Mann, u. s. w.

Da nun aber die Stammbuchſtaben von Rechtswegen allezeit unveränderlich ſind und bleiben; ſo iſt es aus eben dieſer Urſache hernach unleugbar, daß in allen andern Ableitungen und Veränderungen ſolcher Wörter eben dieſe doppelte Buchſtaben bleiben müſſen, und daß ich alſo auch nicht darf ſchreiben: des Schifs, des Fals, des Mans, ꝛc. ſondern Schiffs, Falls ꝛc.

II.

Auf eben dieſe Art wird jedermann einräumen müſſen, daß ſo gewiß, als ich nothwendig ſchreiben muß: Gewiſſer, Gröſſer, ꝛc. ingleichen Hoffen, Treffen, Schaffen, Sollen, Wollen, Können, Sammeln, Vermiſſen, Geſandter, Verwandter ꝛc. eben ſo gewiß es gefehlt iſt, wenn ich ſchreibe: Gewis, Gros, oder Hofnung, Trift, Schaft, Solte, Wolte, Konte, Samt, Mislich, Geſandſchaft, Verwandſchaft ꝛc.

III.

Hingegen iſt auf der andern Seite klar, daß in Schafen, im Schlafe, Looſe, Schmauſe, Greiſe, Preiſe, Beweiſe, Lande, Freunde, Grunde ꝛc. kein doppelter Buchſtabe zu hören iſt. Folglich iſt es auch nach abgeſonderter zufälligen Endigung ganz unrichtig geſchrieben: Schaff, Schlaff, Looß, Schmauß, Greiß, Preiß, Beweiß, Landt, Freundt, Grundt ꝛc.

IV.

Bey einigen mit einander verwandten Wörtern zeigt ſich der Gebrauch dieſer Regeln noch deutlicher, da nichts gewöhnlicher iſt, als daß dergleichen ſonſt auf eine unrichtige Art mit einander verwechſelt werden, z. E. in den Wörtern: der Tod (mors), und todt (mortuus), ein Weiſer (ſapiens) und ein weiſſer (albus), ingleichen ich weiß (ſcio) und ich weiſe (oſtendo) ꝛc.

§. 6.

Auch in verſchiedenen Bildungen eines Worts aus dem andern bleiben die Stamm- oder Endigungs-Buchſtaben unverändert.

Eben dieſe Regel behält auch in denen Fällen Platz, wenn

wenn aus einem ſubſtantiuo ein adiectiuum, aduerbium, verbum, oder auch aus dieſen ein ſubſtantiuum gebildet, oder endlich ein Wort aus mehr andern zuſammengeſetzt wird, da in allen dieſen Fällen ſowohl die Stammbuchſtaben, als auch diejenigen, woraus die Endigungen beſtehen, die die verſchiedene Bildung der Wörter ausmachen, immer unverändert bleiben.

* I. Da das ſubſtantiuum Haß ein doppeltes s hat, ſo bleibt auch dieſes ſowohl im verbo haſſen, als in dem adiectiuo oder aduerbio gehäſſig ꝛc. Und ſo, wie umgekehrt im verbo beweiſen kein doppelter Buchſtabe iſt, ſo darf auch das ſubſtantiuum Beweis dergleichen nicht haben u. ſ. f.

* II. In Anſehung derer Endſylben, wodurch gewiſſe Wörter gebildet worden, iſt eben dieſes zu beobachten. Da man im plurali die Königinnen, Fürſtinnen ꝛc. ingleichen die Aergerniſſe, Betrübniſſe ꝛc. und alle gleichlautende Wörter nicht ohne verdoppelte Endbuchſtaben ſprechen oder ſchreiben kan; ſo behalten ſelbige billig auch im ſingulari Platz, und wird billig Königinn, Aergerniß u. ſ. w. nicht Königin, Aergernis ꝛc. geſchrieben.

* III. Eine beſondere Anmerkung verdienen bey dieſer Gelegenheit diejenigen adiectiua oder aduerbia, die ſich mit ig oder lich endigen, ingleichen die wieder häufig davon abſtammenden verba, wie auch ſubſtantiua. Hier wird jedermann einräumen, daß man nicht gnädich, gütich, richtich, ꝛc. ſondern gnädig, gütig, richtig ꝛc. und hinwiederum nicht ehrlig, wahrlig, treulig ꝛc., ſondern ehrlich, wahrlich, treulich ꝛc. ſchreiben müſſe. Bey näherm Nachdenken wird auch ein jeder die Regel billigen, daß man zuſehen müſſe, ob zu dem Stammworte die Endigung ig oder lich hinzukomme, und daß in jenem Falle am Ende das g ſo nothwendig, als in letzterm das ch ſey. Man wird aber bey einiger Aufmerkſamkeit im Leſen mit Verwunderung wahrnehmen, wie oft hiergegen gefehlet werde, zumahl in ſolchen Wörtern, die im radice ſchon am Ende ein l haben, und wo in der That gleichwohl

nicht die Sylbe lich, sondern nur ig hinzukömmt, mithin nothwendig ein g, kein ch am Ende seyn muß. Ich könnte von den größten Kennern der Teutschen Sprache Proben solcher Fehler anführen, wie sie unzählich, statt unzählig geschrieben, oder auch vereheligen statt verehelichen ꝛc. Mehrere dergleichen Proben wird ein jeder bey sich und andern machen können, z. E. in den Wörtern zufällig, willig ꝛc.

Ich weiß nicht, ob es noch einer besondern Erinnerung bedarf, daß in aduerbiis oft beyde Endigungen zusammen gehäuft werden, als gnädiglich, williglich, gemeiniglich und wie noch eine andere Endigung in icht, z. E. in thöricht, bergicht ꝛc. davon zu unterscheiden ist.

§. 7.

Zusammengesetzte Wörter nehmen bisweilen ein s in der Mitte an.

Bey zusammen gesetzten Wörtern, die in unserer Sprache zu deren nicht geringem Vorzuge so gar häufig vorkommen, ist insonderheit noch dieses zu merken, daß in denen, welche aus zwey oder mehrern substantiuis zusammengesetzt sind, oft das erstere am Ende ein s annimmt; wie z. E. aus den Wörtern **Reichsgericht**, **Amtshalter**, **Gerichtszwang**, **Commissions-Rath**, **Admiralitäts-Gericht** u. d. g. zu ersehen ist. Jedoch ist diese Regel nicht allgemein, wie folgende Beyspiele zeigen, da es **Hofrath**, **Cammergericht**, **Amtmann** u. s. w., nicht **Hofsrath**, **Amtsmann** ꝛc. heißt. Bey andern Verlängerungen, die zur Bildung neuer Wörter dienen, ist es ungegründet, wenn man ein s einrückt, wie absonderlich viele die **Gerichtsbarkeit** unrichtig schreiben, da zwar das s im **Gerichtsstande**, **Gerichtszwange**, **Gerichtshalter**

ter u. ſ. w. recht iſt, aber in der Gerichtbarkeit ſo wenig als in der Mannbarkeit, Fruchtbarkeit u. ſ. w.

*I. Herr Gottſched hat in der Sprachkunſt p. 182. ſq. von den zuſammengeſetzten Wörtern ausführlich gehandelt. Ich finde jedoch nicht, daß er Regeln gegeben habe, ob und in welchen Fällen das erſte von zwey zuſammengefügten Wörtern ein s am Ende annähme? Es ſcheint ſchwer zu ſeyn, eine allgemeine Regel davon ausfündig zu machen. Jedoch in denen Fällen, da das erſte Wort aus dem Lateiniſchen entlehnt iſt, und mit ion oder tät ſich endigt, iſt das s beſtändig, z. E. in Commiſſions-Decret, Univerſitäts-Gericht u. d. g.

*II. Die unrichtige Schreibart des Worts Gerichtsbarkeit hat Herr Joh. Gottlieb Laurentii in den Beyträgen zur Hiſtorie des Teutſchen Kriegsweſens und zur Schreibart in Kriegsſachen (Gotha 1758. 8). p. 72. mit gutem Grunde gezeiget.

§. 8.

Andere Grundſätze von der Etymologie.

Mit den bisher beſchriebenen Grundſätzen trifft groſſentheils überein, was ſich von der Etymologie, als einer faſt allgemeinen Richtſchnur der Orthographie, mit Grunde behaupten läßt. Selbige erfordert vornehmlich eben dieſes, daß Buchſtaben, die ſich im Stammworte finden, in allen Wörtern, ſo davon abſtammen, ordentlicher Weiſe beyzubehalten ſind, ſo fern nicht beſondere Regeln der Sprache ein anders erfordern.

§. 9.

Von der Analogie der Sprache.

Auf gleiche Art erhält die Analogie der Teutſchen Sprache, da man von einer in gewiſſen Fällen

in die Augen fallenden Richtigkeit einer Regel auf deren Anwendung in andern ähnlichen Fällen einen Schluß macht, erst durch obige Grundsätze ihre gehörige Bestimmung; da sonst die bloße Aehnlichkeit leicht jemanden auf Abwege von der Richtigkeit der Sprache verführen kann.

*Es ist z. E. kein ungewöhnlicher Fehler, daß man genandt, gebrandt ꝛc. geschrieben findet. Wer so schreibt, läßt sich ohne Zweifel durch die ähnlichen Beyspiele von gewandt, gesandt ꝛc. verführen. Sobald ich aber nachdenke, daß die Stammwörter Nennen, Brennen ꝛc. ganz anders lauten, als Wenden, Senden ꝛc.; so werde ich bald einsehen, daß hier die Analogie unrichtig angewandt ist. Die Analogie findet überhaupt nur statt, wo es an andern Regeln gebricht. Wo diese vorhanden sind, ist die Zuflucht zur Analogie nicht vonnöthen, und, so bald richtige Regeln Abbruch darunter leiden, ist sie unstatthaft.

Mehrere schon oben angemerkte Fehler, z. E. das g im vereheligen, das ch in unzehlich, das s in Gerichtsbarkeit ꝛc. sind nichts anders, als solche analogische Verführungen.

§. 10.

Vom Gebrauche.

Ueber alles dieses ist aber noch ein Grundsatz von grosser Wichtigkeit, der in dem Gebrauche bestehet. Dieser wird fast bey allen orthographischen Streitigkeiten von einem Theile behauptet, vom andern geleugnet oder verworfen. Es ist also unumgänglich nöthig zu bestimmen: ob und wie weit man sich mit Recht auf ein orthographisches oder grammaticalisches Herkommen berufen könne.

* Einem Teutschen Rechtsgelehrten kann es weniger, als andern, befremdlich seyn, wenn über die Richtigkeit und

und Verbindlichkeit eines Herkommens gestritten wird. Es kann aber auch zu einem artigen Beyspiele dienen, wie viel überhaupt dazu gehöre, bey entstehendem Streite zu behaupten, daß eine Gewohnheit oder ein Herkommen vorhanden, und daß es gültig sey. Manchen dürfte der Wunsch einfallen, daß auch hier, wie es in vielen Gewohnheits-Rechten mit Nutzen geschehen, ein geschriebenes Gesetz die richtigen Gewohnheiten befestigen, und die streitigen entscheiden möchte. Aber wer soll der Gesetzgeber seyn? Ein jeder Teutscher wird sich wenigstens zu einer Stimme berechtigt halten; und wer will nur die Stimmen sammlen? Oder sollte man es auch durchgängig in einer solchen orthographischen Democratie oder vielmehr Anarchie, auf die Mehrheit der Stimmen können ankommen lassen, da ein jeder thut, was er will, da es also nicht leicht einem Mißbrauch an Vorgängern oder Bundsgenossen fehlt, und da insonderheit die Neuerungs-Sucht so groß ist, daß viele nur neumodisch zu schreiben im Schilde führen, ohne nachzudenken, ob die neue Mode einen vernünftigen Grund habe, oder nicht.

§. II.

Wie ein Gebrauch in der Sprache und Orthographie zu beweisen.

Der stärkste Beweis eines Gebrauchs in der Orthographie und Sprache ist unstreitig dieser, wenn man die Uebereinstimmung der bewährtesten Schriftsteller von verschiedenen Provinzen und Zeiten zeigen kann. Je grösser die Zahl und Verschiedenheit solcher Schriftsteller ist, je stärker wird der Beweis. Und auf eben die Art kann sich der Unterschied eines allgemeinen oder besondern, eines ältern oder neuern Gebrauchs äussern, nachdem der Beweis nur von Schriftstellern einer oder mehrerer Gattungen hergenommen wird. Es versteht sich aber von selbsten, daß nur diejenigen hier als bewährte Schriftsteller

anzu-

anzusehen sind, denen man nicht absprechen kann, daß sie sich der Richtigkeit der Sprache beflissen, und daß sie nicht ohne Einsicht und Nachdenken in diesem Fache geschrieben.

* I. Wenn ich z. E. mit Schriften aus allen Gegenden von Teutschland von ältern und neuern Zeiten erhärte, daß das Wörtchen daß, wenn es so viel als die Lateinische præpositio vt bedeutet, mit einem ß am Ende, als ein articulus hingegen mit einem s geschrieben wird; so wird niemand in Zweifel ziehen, daß dieses der allgemeine Gebrauch der Teutschen Sprache mit sich bringe. Und wer siehet nicht, daß auf solche Art unzehlige Beyspiele von Beweisen eines allgemeinen Gebrauchs gegeben werden können? Wer hingegen bedenkt, daß vor etlichen hundert Jahren fast durchgängig z. E. vndt, vmb ꝛc. statt unsers heutigen und, um ꝛc geschrieben worden, der wird sich bald von dem Unterschiede eines alten und neuen Gebrauchs überzeugen können.

* II. Die richtige Bestimmung eines Gebrauchs findet insonderheit alsdenn die gröste Schwierigkeit, wenn ganze Provinzen unter einander mißhellig sind; wie sich dieser Fall in Teutschland nur gar zu oft zwischen Ober- und Nieder-Sachsen, zwischen Sachsen und Rheinländern u. s. w. äussert. Jedoch glaube ich, wo eine einzelne Provinz auf irrigem Wege ist, wird mehrentheils eine allgemeine Uebereinstimmung der übrigen eine richtige Entscheidung geben, z. E. wenn der Nieder-Sachse die Brate sagt, oder ein Westphälinger: geschonken, ein Rheinländer: laufete, oder schreiben thuete u. s. f.

§. 12.

Von der Kraft eines erwiesenen Gebrauchs.

Ein erwiesener oder kundbar unstreitiger allgemeiner Gebrauch hat billig seine Kraft, wenn man auch nicht im Stande ist, einen besondern Grund davon anzugeben. Er kann selbst eine Ausnahme

von

von einer sonst richtigen Regel begründen. Desto gröſſer ist aber die Stärke eines solchen Gebrauchs, wenn er mit erwiesenen Regeln der Sprache und Etymologie übereinkömmt, oder sonst auf besonderen Gründen beruhet. Durch diese kann auch ein neuerer Gebrauch einen ältern überwinden. Aber so lange man einen allgemeinen Gebrauch wider sich hat, ist es bedenklich, einer selbst erfundenen Etymologie oder andern Regel den Vorzug zu geben; und unerträglich ist es, einen mit Gründen unterstützten allgemeinen Gebrauch bloß aus Liebe zur Neuerung zu verlassen.

* I. Es heißt auch hier: Non omnium, quae a maioribus statuta sunt, rationes reddere possumus. Eine Sprache mag noch so regelmässig seyn, so ist doch in allen Sprachen zuletzt etwas bloß willkührliches, wovon niemand einen Grund anzugeben vermögend ist. Gleichwohl würde es sehr gefehlt seyn, wenn ein jeder auch die Anwendung davon willkührlich machen wollte. Wer will z. E. von den Stammwörtern, warum Sonne, Mond, Sterne ꝛc. so und nicht anders geschrieben werden, Rede und Antwort geben? Und wer würde es doch für erträglich halten, nur einen einzigen Buchstaben in solchen Wörtern zu ändern? Also giebt es unstreitig Regeln der Sprache und Orthographie, die nichts anders als den Gebrauch zum Grunde haben, und dennoch von einer allgemeinen und unumstößlichen Verbindlichkeit sind.

* II. Es wird auch nicht leicht eine Sprache so regelmässig seyn, daß nicht manche Regel wieder eine Ausnahme litte. Und wie oft ist bey solchen Ausnahmen wieder ganz und gar kein anderer Grund, als der Gebrauch? Folglich, wo dieser klar ist, wird er selbst einer sonst richtigen Regel billig vorgezogen. Ich glaube kaum, daß eine Regel allgemeiner seyn kann, als die, so ich oben von den Stammbuchstaben vorgetragen. Aber auch davon kann der Gebrauch Ausnahmen machen. Sonst würde

de man vielleicht auß und inn ſchreiben müſſen, weil beyde Endbuchſtaben in auſſerhalb und innerhalb doppelt erſcheinen; ingleichen Gunnſt und Kunnſt, weil es von Gönnen und Können abſtammt. Jedoch ſolche wenige Ausnahmen, die ein ganz unleugbarer Gebrauch erfordert, ſind bey weitem nicht vermögend, die Regel ſelbſt zu entkräften.

*III. Stimmt vollends der Gebrauch mit erwieſenen Regeln der Sprache überein, oder hat derſelbe auch ſonſt einen zureichenden Grund für ſich; wie wenig verdient alsdenn eine eigenmächtige Widerſetzlichkeit vernünftigen Beyfall? Unter andern, deucht mir, iſt ein orthographiſcher Gebrauch mit hinlänglichem Grunde unterſtützt, wenn er dazu dienet, zwey ſonſt gleichlautende Wörter, die von verſchiedener Bedeutung ſind, von einander zu unterſcheiden. Dieſer einzige Grund iſt hinreichend, ſehr viele Neuerungen in der Orthographie zu beſchämen.

*IV. Geſetzt aber, ein Gebrauch iſt ganz ohne Grund, oder hat gar einen vernünftigen Grund wider ſich; ſo kann man beynahe zum publico, zu dieſem erleuchteten Richter, das Zutrauen haben, daß der Gebrauch vielleicht ſelbſt ſich ändern wird. Alsdenn iſt es vernünftig, den neuern Gebrauch dem ältern vorzuziehen, wie z. E. das c vor einem k, das t vor einem z, jetzt faſt von jedermann weggelaſſen wird, wenn unmittelbar ein conſonans vorhergehet, obgleich noch nicht gar lange das Gegentheil faſt allgemein war.

*V. Inzwiſchen iſt es von dem, der zuerſt auch einen mit Gründen unterſtützten neuen Gebrauch anfangen will, etwas gewagtes. Und ſo lange noch einiger Zweifel iſt, ob der neu befolgte Grund auch allgemeinen Beyfall finden werde, iſt es wenigſtens bedenklich, einzelnen Schriftſtellern die Freyheit, neue Orthographien aufzubringen, zu geſtatten. Inſonderheit iſt hier nichts verführlicher, als eine neu hervor gebrachte Etymologie. Dieſe kann an ſich ihre gute Richtigkeit haben. Aber ſo lange ein unſtreitiger Gebrauch der daraus gezogenen Folgerung widerſpricht, behält jener billig den Vorzug,

wenn

wenn er ſich auch mit nichts, als einer Ausnahme von der Regel entſchuldigen lieſſe. Jedoch in den mehreſten Fällen iſt ſelbſt ein Gebrauch, der der Etymologie zu widerſprechen ſcheint, nicht ohne allen Grund. Z. E. wenn ein Wort aus fremden Sprachen abſtammt, ſo iſt es ganz natürlich, daß die beſondere Eigenſchaft der Teutſchen Sprache nach Befinden in ein oder andern Buchſtaben eine Aenderung mit ſich bringt, die der Gebrauch gegen die Etymologie alsdenn hinlänglich rechtfertigt. Ich halte es deswegen für billig, der gebräuchlichern Schreibart in den Wörtern Abt, Sylbe, Parthey ꝛc. zu folgen, obgleich die Etymologie zu erfordern ſcheint, daß man Abbt, Syllbe, Partey ꝛc. ſchreibe.

Iſt nun vollends die Etymologie ſelbſt noch zweifelhaft, oder weit hergeholt und gleichſam verjährt, ſo verdient die daraus gefolgerte orthographiſche Neuerung noch viel weniger Beyfall. Ich zweifle daher ſehr daran, ob es jemahls dahin kommen werde, daß die von einigen neueren Schriftſtellern aufgebrachte Art die Wörter Schmäucheln, Aeltern, Aermel, Aernte, Grav, Kätzer zu ſchreiben den bisherigen Gebrauch verdringen ſollte.

Herr Gottſched macht ſelbſt in der Sprachkunſt p. 265. die Anmerkung: daß man ſonſt lätzt oder gar läſt, und bäſſer ſchreiben müßte, da doch niemand leicht den Gebrauch verlaſſen wird, letzt und beſſer zu ſchreiben. Warum denn aber Deutſch und ſchmäucheln?

§. 13.
Von der Ausſprache.

Ob und wie weit die Ausſprache zur Richtſchnur der Orthographie und Sprache dienen könne, iſt deswegen mißlich zu beſtimmen, weil das Gehör, als die Richterinn der Ausſprache, faſt in keiner Provinz mit der andern übereinkömmt. Die Erfahrung zeiget, wie ſchwer es ſey, jemanden von der Unrichtigkeit der ihm angebohrnen oder durch Erziehung und Gewohnheit zur andern Natur gewordenen Ausſprache zu überzeugen.

zeugen. Nur die Analogie der Sprache, und die Uebereinstimmung der bewährtesten Schriftsteller, insonderheit aller andern Provinzen ausser derjenigen, von deren Dialecte die Rede ist, muß hier den Ausschlag geben.

* Einem Oesterreicher, Bayern, Schwaben ꝛc wird es der Aussprache ganz gemäß scheinen, daß man gewies schreibe. Mecklenburg-Schwerin wird im Lande selbst Sverin geschrieben u. s. w.

§. 14.

Vom Nutzen der Vergleichung mehrerer Dialecten.

Daß man übrigens sich um die verschiedene Dialecten mehrerer Provinzen bekümmere, und solche absonderlich in Ansehung solcher Fälle, worüber gestritten wird, unter einander vergleiche; daraus kann unstreitig für die Richtigkeit der Teutschen Sprache und Schreibart oft ein grosser Vortheil erwachsen. Insonderheit thut die Vergleichung der hoch- und platt-Teutschen Sprache oft sehr gute Dienste.

* 1. Unter andern erhellet aus Vergleichung des hoch- und platt-Teutschen, daß in beyden gewisse Buchstaben fast beständig nach gewissen gleichförmigen Regeln verwechselt werden. Das hochteutsche ch ist im platten gemeiniglich ein k. Statt machen, brechen, Zeichen, Loch ꝛc. heißt es maken, breken, teken, Lok ꝛc. Billig macht daraus Herr Gottsched in der Sprachkunst p. 193. sq. den umgewandten Schluß, daß in den Teutschen diminutiuis kein g, sondern eben das ch, wie im platt-Teutschen das k, statt findet, als Männchen, Weibchen, nicht Männgen, Weibgen ꝛc. Die Wörter, so im hochteutschen mit einem T anfangen, haben im platt-Teutschen mehrentheils nur ein D. Der Nieder-Sachse und Westphälinger sagt in seiner Muttersprache Dod, Dag, Dusend ꝛc. statt Tod,

Tod, Tag, Tausend ꝛc. (Sollte nicht also unter andern das platte Dütsch im Hochteutschen die Beybehaltung des T im Teutschen rechtfertigen?)

Eine ähnliche Verwechselung geschiehet mit den Buchstaben F und V oder gar W in der Mitte der Wörter, z. E. in den Wörtern, Teufel, Düwel; Eifer, Iwer ꝛc. (Auch dieses dient meines Erachtens zu Bestärkung dessen, daß, wenn der Niedersachse nicht ohne Grund spricht Grave, eben deswegen im hochteutschen das F in dem Wort Graf billig beyzubehalten ist.)

* II. So gar in der Aussprache habe ich in einigen vocalibus und diphthongis eben diese Analogie zwischen dem Hoch- und platt-Teutschen bemerket. An statt des hochteutschen ei ist im platten bald ein langes i, bald ein langes e. In letzterm Fall haben fast die meiste hochteutsche Mundarten auch in der Aussprache eben ein solches e. In jenem Fall behält sie das ei auch in der Aussprache gar deutlich bey. Z. E. die Wörter Theil, Heiß, Ein, Iwey, Beyde ꝛc. heissen im platt-Teutschen Deel, Heet, Een, Twee, Beede ꝛc. Und sehr viele hochteutsche Mundarten sprechen dieses ee statt ei fast auf gleiche Art aus. Hingegen die Wörter Wein, Fleiß, Greifen, Reif ꝛc. die man im Platten Wien, Fliet, Griepen, Riep ꝛc. ausspricht, werden nicht leicht irgendwo Ween, Fleet ꝛc. sondern durchgängig ganz deutlich Wein, Fleiß ꝛc. ausgesprochen. So stimmt auch der hochteutsche diphthongus au bald mit dem platten o, bald mit u überein, als Auge, Oge; Auch, Ok ꝛc., hingegen aus, ut ꝛc. Sollte nicht dieses den Nutzen der Vergleichung beyder Sprachen zu bestärken dienen?

§. 15.

Fehler der meisten Neuerungen.

Die bisher dogmatisch vorgetragene Regeln werden hoffentlich einen jeden, der unpartheyisch nachdenkt, schon von dem Ungrunde vieler Neuerungen überzeugen, ohne daß es fast nöthig seyn

wird, ſich noch in eine weitere polemiſche Erörterung einzulaſſen. Die meiſte Neuerungen haben überdies den Fehler, daß ſie nichts weniger, als auf allgemeinen richtigen Grundſätzen beruhen. Bey den meiſten iſt ſchon das die beſte Widerlegung, wenn man die Regeln, die ſie befolgen, nur einmahl als allgemein annimmt, und auf mehrere Fälle anwendet, da ſich entweder ſelbſt das Lächerliche in der Neuerung zeiget, oder mehr Ausnahmen, als Regeln nöthig ſind, deren eine alsdenn ſo willkührlich und unſyſtematiſch, als die andere, iſt.

§. 16.

Vom Grundſatz der Spahrſamkeit.

Der gemeinſte, vielleicht auch der ſcheinbareſte Grundſatz der von einigen beliebten neuen orthographiſchen Moden iſt die Regel der Spahrſamkeit. (Sollte wohl gar die neue Entdeckung, des Herrn von Maupertuis vom principio minimi oder parſimoniae hier einen Einfluß haben?) Vermöge dieſes Grundſatzes ſollen alle Buchſtaben, die in der Ausſprache müſſig oder überflüſſig ſind, verbannet werden, ſo daß inſonderheit dem armen ℌ, ingleichen den meiſten doppelten Buchſtaben, und dem unſchuldigen ie faſt durchgängig der bisher in der Teutſchen Sprache genoſſene Schuz aufgekündigt wird.

* Auf ſolche Art ſoll man nicht mehr ſchreiben Theils, Theuer; Rathen, Ruthe; Werth; Zahlen, Befehlen ꝛc. ſondern Teils, Teuer; Raten, Rute; Wert, Zalen, Befelen ꝛc.

Ingleichen nicht Maaß, Meer, Viel, Loos ꝛc. ſondern Maß, Mer, Vil, Los ꝛc.

§. 17.

§. 17.

Dessen Prüfung.

Allein wer will 1) die Gewähr darüber leisten, daß diejenige Buchstaben, die man verwirft, in der Aussprache überflüssig sind? Wie schlüpfrig ist die ganze Regel der Aussprache, die man hier zum Grunde legt? Man vergleiche 2) fast alle andere Sprachen, und sehe, ob die Regel nach der allgemeinen Analogie der Sprachlehre bestehen könne, daß Buchstaben, die in der Aussprache nicht gehöret werden, darum wegzulassen sind, wenn sie sonst zur Wurzel des Stammworts gehören, oder nach der Analogie der Sprache ihren Grund haben. Unter den jetztlebenden Sprachen werden wenigstens die meisten zu Bestärkung des Gegentheils dienen. Und der oben ausgeführten Regel von Beybehaltung der Stammbuchstaben werden vielleicht alle Sprachen beytreten.

Man nehme aber auch 3) einmahl die neue Hypothese auf eine Zeitlang als allgemein an. So wird man nicht ihr, ihre und ihn, ihm, ihnen, sondern ir, ire, in, im, inen, schreiben müssen; ingleichen nicht diese, sondern dise; aber auch eben so alsdann nicht die, sondern di. Wen wird das nicht lächerlich dünken? Wo bleibt 4) die nöthige Unterscheidung mehrerer sonst gleichlautender Wörter? Und hoffentlich wird 5) noch zur Zeit ein jeder einräumen, daß der Gebrauch noch nicht auf Seiten dieser Neuerung ist.

§. 18.

Vertheidigung einiger einzelnen Buchstaben, als des y.

Eine besondere Vertheidigung verdienen noch einige einzelne Buchstaben, denen man entweder überhaupt, oder in gewissen Verbindungen das Teutsche Bürgerrecht streitig zu machen sucht.

I. Vor andern hat das arme y in neueren Zeiten ungemein viele Feinde bekommen. Wer aber nur unpartheyisch dessen Vertheidigung in der Gottschedischen Sprachkunst p. 37. sq. ansiehet, wird gewiß überzeuget werden, daß dieses verdoppelte i, woraus eigentlich das y entstanden, mit dem größten Unrechte angefochten wird, da es theils in der Mitte der Wörter vielfältig zu deren Unterscheidung dienet, z. E. freyen von freuen, meynen von meinen, seyn von sein zu unterscheiden, theils am Ende in bey, zwey und andern gleichlautenden, auch davon wieder abstammenden Wörtern auf einem sehr wohl gegründeten Herkommen beruhet, das selbst die Analogie der Holländischen und Englischen Sprache unterstützet.

§. 19.

Vertheidigung des Buchstabens C.

II. Das C ist allerdings ein ursprünglich lateinischer Buchstabe. Aber was ist in einer Sprache, die so ungemein viele Wörter aus dem lateinischen borgt, dabey für eine Unschicklichkeit, daß man mit so vielen Wörtern auch einen Buchstaben daraus annimmt, zumahl da der Gebrauch diesen Buchstaben so gut, wie manche Wörter, längst naturali-

sirt

sirt hat, und da es offenbar ins Lächerliche fällt, wenn man an dessen Stelle mit einigen Neulingen ohne Unterschied vor a, o, u, oder auch vor einem Consonanten ein k, und vor e, i, y, ä, ö, ein z setzen will.

*Jenes kann alsdann, wenn ein Lateinisch Wort ganz nach der Teutschen Mundart umgeschmolzen ist, zwar mit völligem Rechte geschehen, z. E. in den Wörtern Kayser, Körper u. d. g. Aber in andern Fällen daraus eine Regel zu machen, als: Kajus, Kalender, Kammergericht, Kapitulation, Kollegium, Korpus Evangelikorum, Kommissarius, Kurtius, Kurator, ꝛc. ingleichen Klient, Klemenz, Kredit, Kriminal ꝛc. oder Censur, Ceremonie, Citiren, Cizero, Cypern, Cyriacus, Cäsar, Cölius, ingleichen Prozeß, Medizin, Konzept, Konzilium, Konfiziren ꝛc. zu schreiben; das wird hoffentlich nie ein allgemeiner Gebrauch zur vernünftigen Mode machen. Oder alle Etymologie wird sich wenigstens in unserer Sprache verlieren müssen. Denn wer wollte hernach z. E. Dezerniren und Dekret für Wörter einerley Stamms halten?

Und was hilfts? Im ch werden doch die Feinde des c es nie im Teutschen verdringen können.

§. 20.

Vertheidigung des ck und tz.

III. Das ck und tz wollen viele neuere, wenn es nach einem kurzen vocali stehet, mit einem kk oder zz verwechseln, aber gegen einen offenbar allgemeinen Gebrauch, und ohne daß die neue Mode, die man aufzubringen trachtet, in der That mehr Grund hätte, als der allgemeine Gebrauch, den man auch hier ohne Gefahr, ins Lächerliche zu fallen, kaum verlassen kann.

* Ich glaube wenigſtens ſchwerlich, daß man ſich jemals vereinigen wird, durchgängig lokken, pakken, hekken, ꝛc. ſezzen, Schazz, Plazz, Sizz ꝛc. zu ſchreiben.

Auf der andern Seite iſt es offenbar eben ſo unzulänglich, nur ein k oder z zu ſetzen. Denn ſelbſt nach der Ausſprache klingt ein Haken unſtreitig ganz anders als hacken, Laken anders als backen ꝛc. wie Herr Gottſched in der Sprachkunſt p. 53. ganz recht anmerkt.

§. 21.

Vertheidigung des th.

IV. Das ſo häufig im Teutſchen vorkommende th hat nicht nur die Feinde des ſ faſt überall zu Widerſachern, ſondern verſchiedene andere haben es in der Mitte oder am Ende eines Worts lieber mit ht verwechſeln wollen. Aber eines iſt dem bisherigen allgemeinen Gebrauche ſo ſehr zuwider, als das andere.

* 1) Denen, die das th in ein bloſſes t verwandeln wollen, möchte ich noch die Frage vorlegen, wie ſie es in Wörtern fremden Urſprungs halten wollen? Sie müſſen entweder auch Teologie, Ortographie u. ſ. f. ſchreiben, oder ſie werden dem th doch wider ihren Willen noch einen Platz, wenigſtens in ſolchen Wörtern, gönnen müſſen. Und warum denn nicht auch in den übrigen, wo ein altes Herkommen ſchon die Vermuthung für ſich hat, daß es nicht ganz ohne Grund ſey, wie es denn würklich oft verſchiedene Wörter zu unterſcheiden dient. Oder warum will man unſerer Sprache ohne Noth den Vortheil benehmen, fremde Wörter auf eine ſolche Art zu naturaliſiren, daß ihrer urſprünglichen Etymologie keine Gewalt zu geſchehen braucht?

* 2) Das ht ſoll der Ausſprache gemäſſer ſeyn. Aber kann man nicht die Verlängerung der Ausſprache eben ſo leicht auf die bisher gewöhnliche Art bezeichnen? Und mit welchem Grunde will man dem Gebrauche das alte Recht

benehmen, auch willkührliche Regeln und Zeichen einzuführen?

§. 22.

Vom richtigen Gebrauch der groſſen Anfangs-Buchſtaben.

Ein anderes altes Herkommen befiehlt im Teutſchen nicht nur die nomina propria, ſondern auch alle ſubſtantiua mit groſſen Anfangs-Buchſtaben zu ſchreiben. Hierwider iſt es 1) offenbar gefehlt, wenn man ohne Gleichförmigkeit die Anfangs-Buchſtaben ſelbſt in ſubſtantiuis bald groß, bald klein machen, oder bald auch adiectiua mit groſſen Buchſtaben anfangen will, wie bey denen, die in catholiſchen Schulen erzogen ſind, dieſer Fehler nicht ungewöhnlich iſt.

§. 23.

Ob und wenn adiectiua mit groſſen Buchſtaben anzufangen?

Es wird aber 2) etwas zweifelhafter, ob in ſolchen adiectiuis, die nur von ſubſtantiuis gebildet ſind, oder die gar von nominibus propriis herrühren, der groſſe Anfangs-Buchſtabe mit Recht beyzubehalten ſey, oder nicht? In juriſtiſchen Schriften iſt nichts gewöhnlicher, als Kayſerlich, Königlich, Churfürſtlich, Fürſtlich, Gräflich u. d. g. mit groſſen Anfangs-Buchſtaben zu ſchreiben. Andere gehen hingegen ſo weit, daß ſie auch das teutſche Reich, das römiſche Recht, die franzöſiſche Krone, den weſtphäliſchen Frieden mit kleinen Buchſtaben anfangen.

Letzteres wird ſchwerlich in Canzleyen jemahls Beyfall finden; und ſo viel ich einſehe, iſt es offenbar

fenbar unrecht. Denn auch in der Gestalt eines adiectiui bleibt es allezeit ein nomen proprium. Und diesen gebühret ohne Ausnahme der grosse Anfangs-Buchstabe. Dieses ist wenigstens dem Herkommen offenbar gemäß, und das ist hier genug. Oder man beweise erst, daß die Regel, adiectiua mit kleinen Buchstaben anzufangen, so allgemein sey, daß sie sich auch auf nomina propria erstrecken, und selbst dem bisherigen Gebrauch vorgehen müsse.

Das erstere, daß man adiectiua, die von substantiuis herrühren, so keine nomina propria sind, bey der Regel lasse, hat grössern Grund. Vielleicht möchten Vergleichsweise die Juristen darinn billig nachgeben, wenn die von der andern Seite den nominibus propriis auch als adiectiuis ihr Recht wollen widerfahren lassen.

* Bey einigen Titulaturen sind selbst in der Mitte eines Worts manchmahl grosse Buchstaben, jedoch mehr in geschriebenen als gedruckten Schriften üblich; z. E. in dem Worte: HochEdelgebohrner ꝛc. Hier wird es kaum erheblich seyn, daß sich jemand Zwang anthue, es anders zu machen, als er es bisher gewohnt gewesen, oder als es ihm am besten gefallen mag.

§. 24.

Ob die grosse Anfangs-Buchstaben ganz abzuschaffen?

Allein wenn 3) einige gar den grossen Anfangs-Buchstaben überall den Abschied geben wollen; so nimmt sich deren billig ein jeder Patriot zum Schutz eines löblichen Herkommens an. Denn in der That ist es hier fast der wesentlichen Art der Teutschen Sprache gemäß, um substantiua von adiectiuis, und selbst bisweilen von verbis, die sonst völlig gleich-

lautend

lautend sind, und oft des Zusammenhangs der Rede ungeachtet eine Zweydeutigkeit machen, gehörig unterscheiden zu können. Ist es also gleich in den Abdrücken der Bibel und in Gesangbüchern zu Erspahrung des Raums, und weil in letztern nach jedem Reim der Anfang einer neuen Zeile mit einem grossen Buchstaben bemerkt wird, bisher eingeführt und und ohne Schaden beybehalten worden; so ist es doch gewiß in andern Schriften so wenig bisher gebräuchlich, als einiger Grund dafür auszufinden, noch also hoffentlich so leicht zu fürchten, daß diese Mode viele Nachahmer, oder gar allgemeinen Beyfall finden sollte.

§. 25.

Von Strichelchen in der Mitte zusammengesetzter Wörter.

Noch eine neue Mode will die bisher in der Mitte zusammengesetzter Wörter üblich gewesene Strichelchen nicht mehr gelten lassen. In vielen Fällen ist diese neue Mode ganz vernünftig. Denn da unsere Sprache so unendlich viele zusammengesetzte Wörter in sich faßt, daß kaum eine Periode deren entbehren kann; so ist es allerdings so unschicklich als überflüssig und gegen die Analogie aller andern Sprachen, wenn man jedes Wort, das aus zwey oder mehrern zusammengesetzt ist, deswegen mit solchen Strichelchen zieren will. Aber die fast unumschränkte Freyheit solcher Zusammenfügungen, die der Teutschen Sprache beynahe vor allen andern zum Vorzuge dient, bringt nicht selten auch solche Wörter zum Vorschein, die entweder ihrer Länge

wegen ein fürchterliches Anſehen bekommen, oder ſonſt ſelbſt einem gebohrnen Teutſchen Mühe machen, ſie nur zu verſtehen, wenn nicht die Strichelchen die verſchiedenen Wörter aus einander ſetzen. Man würde alſo ſelbſt zu befürchten haben, daß entweder unſere Sprache dieſes groſſe Kleinod der freyen Zuſammenſetzung mehrerer Wörter verlieren, oder den Vorwurf einer Unverſtändlichkeit ſich dadurch zuziehen würde, wenn man nicht hier eine Mittelſtraſſe einſchlagen wollte. Dieſen ſicherſten Weg zeigen meines Erachtens folgende Regeln: Wo ein zuſammengeſetztes Wort nicht gar zu vielſylbicht, oder ſonſt wegen einer vielleicht ſeltſamen Zuſammenfügung undeutlich wird; da laſſe man die Strichelchen weg. Aber ſo bald das Wort ungewöhnlich lang wird, oder aus andern Urſachen Gefahr läuft, unverſtändlich zu werden, da laſſe man die Strichelchen nicht aus der Mode kommen.

* 1) So lange ein Wort nur aus mehreren einſylbichten, oder auch aus ein paar Wörtern, deren jedes etwa zwey bis drey Sylben enthält, zuſammengeſetzt iſt, da kann man ohne Undeutlichkeit die Strichelchen füglich weglaſſen. So wird jedermann für überflüſſig halten, Reichs-Hof-Rath, Cammer-Gericht, Amt-Mann, Kriegs-Rath u. ſ. w. zu ſchreiben.

* 2) So bald aber ein Wort nur aus zwey andern, deren jedes ſchon drey und mehrere Sylben hat, zuſammengeſetzt iſt; oder ſobald ein Wort, das ſchon zuſammengeſetzt iſt, noch mit einem andern in eines gefügt wird; oder ſobald ſonſt eine ungewöhnliche Länge oder beſorgliche Undeutlichkeit entſteht; da iſt es fürwahr zu rathen, daß man die Strichelchen beybehalte. Mich dünkt es wenigſtens ſehr bedenklich, mit der neuen Mode Reichscammergerichtscanzleyordnung, Reichscammergerichtsviſi-

visitationsmemorial, Reichsexecutionsoperationscassenrechnung ꝛc. zu schreiben, anstatt daß die noch so langen Wörter, wenn sie mit Strichelchen unterschieden sind, ganz wohl verständlich bleiben, und in der That alsdann der Teutschen Sprache Ehre machen, da es sonst schon nicht viel fehlet, sie auf einer lächerlichen Seite vorzustellen, mithin unserer Sprache diesen wahren Vortheil zu entziehen.

§. 26.

Vom Gebrauch Lateinischer Buchstaben in Teutschen Schriften.

Eine andere orthographische Frage betrifft noch den Gebrauch der Lateinischen Buchstaben in Teutschen Schriften. Daß derselbe, mit völliger Abschaffung der bisherigen Teutschen Buchstaben, allgemein werden möchte; ist wohl am wenigsten für juristische Federn zu fürchten, da die zu Zürich damit gemachte Probe noch zur Zeit überall so schlechten Eingang gefunden. Aber, ob und wie weit man in denen aus der Lateinischen oder Französischen Sprache in Teutschen Schriften oft vorkommenden Wörtern sich der Römischen Buchstaben zu bedienen habe? darüber sind die Meynungen, auch nach der neuesten Mode so getheilt, daß diese Frage auch hier eine nähere Erörterung verdienet.

§ 27.

Besonders in Wörtern fremder Herkunft.

Wenn man alle Wörter, die Lateinischen oder Französischen Ursprungs sind, ohne Unterschied mit Römischen Buchstaben schreiben will; so fällt es bald ins Auge, daß man ohne Noth der Sache zu viel thut, und ich weiß nicht, was für ein Uebelstand bringt die Ueberzeugung mit sich, daß man

Ursa-

Urſache habe, das gar zu bunte Ausſehen ſelbſt in der äuſſerlichen Geſtalt zu vermeiden. Will man hingegen ohne Ausnahme alles mit Teutſchen Buchſtaben ſchreiben, es mag an ſich Teutſch oder Latein oder Franzöſiſch ſeyn; ſo iſt das übertriebene von dieſer Seite faſt lächerlich. Beyde Abwege treffen inſonderheit juriſtiſche Schriften, da man weniger, als in andern, alle Ausdrücke fremder Herkunft meiden kann. Mir ſcheint dieſer einzige Mittelweg der richtigſte: Wörter, die eine fremde Endigung oder Ausſprache behalten, laſſe man auch in der fremden Einkleidung; geſchweige denn wo ſo gar zuſammenhangende Redensarten aus fremden Sprachen eingerückt werden. Wörter hingegen, die zwar fremden Urſprungs, aber in der Teutſchen Sprache längſt naturaliſirt ſind, und Teutſche Endigungen haben, oder auch nach der Teutſchen Mundart ausgeſprochen werden, kann man auch füglich mit Teutſchen Buchſtaben ſchreiben.

* 1) Mich dünkt, ſo unnöthig es iſt, der Recours, die Capitulation, u. ſ. w. zu ſchreiben, ſo unſchicklich iſt es eben die Wörter, wenn ſie mit Lateiniſchen Endigungen declinirt werden, mit Teutſchen Buchſtaben, als den Recurſum, die Capitulationem zu ſchreiben; Noch weit unſchicklicher aber id quod erat demonſtrandum; in jure et facto; ꝛc.

* 2) Bey Franzöſiſchen Wörtern ſiehet man billig zugleich auf die Ausſprache. Wörter, die man ſchon gewohnt iſt, nach der Teutſchen Mundart auszuſprechen, kann man auch ohne Fehler nach Teutſcher Art ſchreiben, z. E. der Leutenant, der Marſch der Truppen ꝛc. Sobald es aber bey der Franzöſiſchen Ausſprache bleibt, ſo behält man auch füglicher die fremde Buchſtaben, z. E. porte Chaiſe, ein Corps Truppen u. ſ. f.

* 3) Nicht

*3) Nicht selten sind Wörter aus dem Teutschen und aus einer andern Sprache zusammengesetzt, da oft der Gebrauch der oben erklärten Strichelchen noch nöthiger wird, z. E. wenn von Cammergerichts-assessoribus, vom Reichs- und Kreys-directorio u. s. w. die Rede ist.

§. 28.

Und in nominibus propriis.

Ausser Sachsen gewehnet sich fast jederman an, seinen eignen Namen und alle andere Teutsche nomina propria mit Lateinischen Buchstaben zu schreiben. Ich weiß aber nicht, warum. Ich glaube, es wäre weit anständiger, unsere Teutsche Namen auch mit Teutschen Buchstaben zu schreiben.

* Vielleicht rührt diese Mode von denen Zeiten her, da sich ein Teutscher schämte einen Teutschen Namen zu führen, und da sich ein Lampe lieber Lampadius, ein Schwarzerd Melanchthon, geschrieben. Mich wundert, daß nicht viele deswegen ihre Namen lieber mit Griechischen, als Teutschen Buchstaben schreiben wollen.

§. 29.

Von der Canzley-Orthographie, und deren grösserer Sicherheit für neue Moden.

Was bisher von neuen Moden in der Orthographie erwehnt worden, trifft mehr nur einige privat-Schriftsteller, als daß man in Canzleyen, und zumahl in denen bey der Reichsversammlung, bey Reichsgerichten, Kreysen u. s. w. zum Vorschein kommenden öffentlichen Schriften für neue Moden besorgt seyn dürfte. Privat-Schriften, die von der Willkühr einzelner Personen abhängen, sind gemeiniglich auch einer willkührlichen Schreibart unterworfen. Hingegen diejenigen, so in Canzleyen

und

und besonders in Ausfertigungen die Feder führen, haben ihre gemessene Vorschriften theils in dem Concepte, so jedesmahl zu mundiren ist, theils in alt hergebrachten Titular- und Formular-Büchern. Davon dürfen solche Personen, deren Beruf eigentlich nur im Abschreiben bestehet, nicht eigenmächtig abweichen. Ehe aber diejenigen, die darüber zu sagen haben, so mehrentheils ganze Landes- oder Justiz-Collegien sind, eine Aenderung belieben, dazu wird schon ein mehreres erfordert. Folglich hat das seinen guten Grund, daß die Art zu schreiben in Canzleyen weniger veränderlich als in Privat-Schriften ist; und dieses kann in der That der Richtigkeit unserer Sprache gegen manche ungegründete Neuerungen bisweilen sehr gut zu statten kommen. Wenigstens wird es aus eben der Ursache überhaupt für Juristen bedenklicher, als für andere, eine jede neue Mode so leicht anzunehmen.

§. 30.

Deren Fehler.

Es ist jedoch auch nicht zu leugnen, daß Canzleyen mit dem alten Herkommen oft offenbare Fehler beybehalten. Wegen dieser wäre es zur Ehre der Teutschen Sprache zu wünschen, daß die Obern jeden Orts sich patriotisch vereinigen möchten, wenigstens solche unleugbare Fehler von ihren Canzleyen zu entfernen. Noch mehr aber sollte billig darauf gesehen werden, daß dergleichen Fehler aus denen Federn, die selbst Aufsätze zu concipiren haben, nicht herfliessen möchten.

* Selbst Sächsische Canzleyen, die übrigens vor den meisten andern noch vorzüglich auf die Richtigkeit der Sprache sehen, sind nicht von solchen Fehlern gänzlich frey. In verschiedenen wird selbst das Wort Sächßisch mit einem ß in der Mitte geschrieben; wovon ich nicht einsehe, was für ein richtiger Grund, ausser dem blossen Canzley-Herkommen, es rechtfertigen sollte.

§. 31.

Wie Canzley-Fehler in der Sprache in Classen zu bringen?

Einige offenbare Fehler gegen die Regeln der Sprache sind absonderlich in denen Schriften, die in Reichssachen zum Vorschein kommen, beynahe zum Herkommen worden. Sie bleiben aber nichts desto weniger Fehler. Und es ist deswegen nicht zu bewundern, wenn diejenigen, die der Sprache kundig und von besserm Geschmacke sind, entweder Eckel oder Mitleiden äussern, wenn sie Schriften aus der Reichscanzley oder aus andern Federn von gleicher Art erblicken. Ich will nur einen Versuch machen, wie sich vielleicht einige Hauptfehler, die sich bis in unsere Verehrungswürdige Reichsgesetze eingeschlichen haben, in gewisse Classen bringen liessen. Vielleicht ist es nicht ohne allen Nutzen, wenn auch nur ein oder anderer Fehler bey diesem oder jenem zum Nachdenken Anlaß gibt.

* Vielleicht wäre der Sache am besten gerathen, wenn man in Canzleyen nebst den gewöhnlichen Titular- und Formular-Büchern auch ein oder andere geprüfte Teutsche Grammatik einführte, wozu vor andern die Gottschedische Sprachkunst nicht unschicklich seyn dürfte.

§. 32.

Von unrichtiger Verwechselung des Geschlechts.

Die erste Classe würde ich in dem genere substantiuorum setzen, wenn nicht darinn selbst verschiedene Provinzen von Teutschland in manchen Wörtern so uneinig wären, daß es fast bedenklich scheint, den Reichscanzleyen eben das Recht abzusprechen, was sich einzelne Provinzen zueignen, gewisse Wörter zu einem andern Geschlechte zu rechnen, als sonst in ganz Teutschland üblich ist. Sonst würde hier der Gewalt unter andern zu einiger Probe dienen können.

* Nach der Etymologie sollte man auch billiger das, als die Urtheil sagen. Hierinn ist jedoch der Gebrauch der Teutschen Gerichte beynahe getheilt; wie solches aus des Herrn von Leibnitz collectaneis etymologicis part. 1. p. 310. in Leysers medit. ad D. spec. 467. cor. 1. vol. 7. p. 304. der Wahrheit gemäß angeführt wird. In verschiedenen Acten habe ich das Eyd angetroffen, welches schwerlich jemand vertheidigen wird.

§. 33.

Fehler in Declinationen.

Von Declinationen ist es minder zweifelhaft, eine besondere Classe von grammaticalischen Reichscanzley-Fehlern begreiflich zu machen. Ich will nur ein paar Proben anführen.

Die Verschiedenheit der Teutschen Declinationen zeigt sich vornehmlich im plurali. Dieser bildet sich in vielen Wörtern mittelst Hinzufügung eines en, oder auch nur eines n am Ende des Worts, z. E. der Mensch, die Menschen; die Flur, die Flu-

Fluren; das Ohr, die Ohren; oder die Tafel, die Tafeln; die Feder, die Federn. In diesen beyden Declinationen wird nicht leicht gefehlt. Aber unsere Reichscanzleyen, und die mit selbigen einerley Schreibart führen, scheinen fast keine dritte Declination ausser jenen beyden zuzulassen, da doch offenbar einige Wörter in plurali ganz unverändert bleiben, als die Himmel, die Bürger; andere ein e annehmen, als die Stände, die Hände, die Thiere; andere endlich mit einem er endigen, als die Männer, die Aemter. An statt diesen offenbar in unserer Sprache gegründeten Unterschied anzunehmen, declinirt die Reichscanzley-Grammatik die Himmeln, die Bürgern, die Ständen, die Händen, die Thieren, und, es fehlt nicht viel, auch manchmahl die Mannen, die Amten ꝛc. Wer hat hier Recht!

Im genitiuo singularis findet in den meisten Declinationen am Ende ein s, oder es, statt, z. E. des Himmels, des Bürgers; des Standes, des Thieres; des Ohres; des Mannes, des Amtes. Nur diejenigen substantiua masculini generis, welche im plurali ein en annehmen, bilden den genitiuum im singulari ebenfalls mit en und nicht mit s oder es, als des Menschen, des Grafen, des Fürsten ꝛc. Diesem zuwider kömmt der Fehler gar häufig vor, daß des Grafens, des Fürstens u. s. w. gedacht wird.

§. 34.

Fehler in Conjugationen.

In Conjugationen wird insonderheit den verbis irregularibus oft grosse Gewalt angethan, um sie

in die Form der regularium zu bringen. Es ist nichts gewöhnlicher, als er traget, tragete, fallet, falete, geschehete, vernehmete ꝛc. in solchen Schriften, wovon hier die Rede ist, zu lesen; da doch nichts leichter, und nichts gewisser ist, als in Gefolg der oben angezogenen Regel nach den supinis, die sich in et, oder in en, endigen, die verba regularia und irregularia von einander zu unterscheiden.

§. 35.

Beschluß dieser Abhandlung.

Wer der Teutschen Sprache kundig ist, und sowohl öffentliche als privat-Schriften, die in Reichssachen zum Vorschein kommen, mit einiger Aufmerksamkeit durchgehet, wird mit leichter Mühe noch zu weit mehrern Classen Stoff genug finden. Ich breche aber billig ab, um nicht wider meine Absicht eine ganze Grammatik hier zu liefern.

Dritte Zugabe
(zu §. 34-54.)
Vom Teutschen Canzley-Ceremoniel.

Vorbericht.
Von der Absicht dieser Abhandlung.

§. 1.

Begriff vom Canzley-Ceremoniel überhaupt.

So oft jemand etwas schriftliches an den andern gelangen läßt, worinn er denselben anredet; so oft entstehet vor allen Dingen die Frage, wie diese Anrede einzurichten sey. Und wie sich darinn eine Verschiedenheit in Ansehung des verschiedenen Verhältnisses äussert, worinn diejenigen, zwischen denen eine schriftliche Handlung vorgehet, gegen einander stehen; so ergibt sich daraus die Nothwendigkeit des Canzley-Ceremoniels, als einer nach gewissen Regeln bestimmten Art, wie man andere, an die man etwas schriftliches gelangen läßt, darinn anrede, und welche Ausdrücke man von sich und dem andern in Ansehung des gegenseitigen Verhältnisses gebrauche.

§. 2.

Besonders in Ansehung grosser Herren oder Gesandten und obrigkeitlicher Collegien.

Dieses Canzley-Ceremoniel wird insonderheit in Ansehung grosser Herren und Gesandten,

oder obrigkeitlicher Personen und Collegien von Wichtigkeit, da auch in Worten Zeichen einer Hoheit, Gleichheit, Ehrerbietigkeit und Unterwürfigkeit ausgedruckt werden können, die hernach oft zum Beweise dienen müssen, wenn man von äusserlichen Zeichen auf die Sache selber Schlüsse macht.

§. 3.

Weitläuftigkeit des Teutschen Canzley-Ceremoniels.

Es ist deswegen kein Hof, keine Gesandtschaft, und keine Obrigkeit, wovon nicht ein besonderes Canzley-Ceremoniel zu merken wäre. Nur darinn unterscheidet sich das Teutsche Canzley-Ceremoniel von andern, daß es wegen der vielerley Gattungen von Regenten, und wegen der vielerley Ehrenwörter, wovon die Teutsche Sprache fast für jeden Stand ein besonderes hat, merklich weitläuftiger, als in andern Europäischen Staaten ist.

§. 4.

Absicht und Veranlassung gegenwärtiger Abhandlung.

Denenjenigen, welche die Ausfertigungen bey Höfen oder Obrigkeiten zu besorgen haben, sind gemeiniglich besondere Titular-Bücher zur Richtschnur gegeben, worinn, so viel möglich, die Titulaturen in allen einzelnen Fällen bestimmt sind; so wie eine jede Obrigkeit ihren Unterthanen leicht vorschreiben kann, wie sie von selbigen angeredet seyn will. Ausserdem aber kömmt mancher wegen einer Titulatur in Verlegenheit, aus der er sich aus andern gemeinen Titular-Büchern kaum helfen kann; und

und ſelbſt denen, die Canzley-Titular-Bücher vor ſich haben, bleiben oft Zweifel übrig, wenn ſie nicht von gewiſſen allgemeinen Regeln des Teutſchen Canzley-Ceremoniels unterrichtet ſind. So viele Schwierigkeiten ſich bey dieſen finden, ſo wenig noch darinn vorgearbeitet iſt; und ſo leicht man darinn anſtoſſen kann; ſo habe ich es doch wagen wollen, hier einen Verſuch von ſolchen Regeln zu machen, da die Nothwendigkeit in meinen practiſchen Vorleſungen dergleichen vorzutragen, mir ohnedem einen Beruf gibt, dieſe Arbeit zu unternehmen.

* I. Die Schwierigkeit, richtige und beſtimmte Regeln vom Teutſchen Canzley-Ceremoniel zu geben, iſt deſto gröſſer, je mehr ſich daſſelbe nach den verſchiedenen Verhältniſſen derer, die an einander ſchreiben, verändert. An dieſe wird in den gemeinen Titular-Büchern gar nicht gedacht; Sondern es heißt z. E. An einen Fürſten ſchreibt man: Durchlauchtigſter Fürſt ꝛc.; an einen Grafen: Hochgebohrner Graf ꝛc. ohne daran zu denken, was für einen Abfall, und wie vielerley Veränderungen eine ſolche Titulatur leidet, nachdem z. E. eine Privat-Perſon, oder wieder ein Fürſt, ein Churfürſt, ein König u. ſ. w. an einen Fürſten oder Grafen ſchreibt. Ein Titular-Buch nach der bisherigen gemeinen Methode auf alle dieſe beſondere Fälle einzurichten, dürfte freylich beynahe unmöglich fallen. Sollte es aber nicht anſtändiger ſeyn, überall ſtatt ſolcher Titular-Bücher auf allgemeinere Regeln der Teutſchen Titulaturen zu denken? Zumahl wenn man erweget, wie wenig zuverläſſig die bisherigen Titular-Bücher ſind, wovon man ſich bis zur Verwunderung überzeugen wird, wenn man nur die wohlgegründeten Erinnerungen anſiehet, die im Moſeriſchen Staatsrechte tom. 33. p. 235. ſq. und tom. 35. p. 397. ſq. ſelbſt gegen die neueſte Ausgabe des Lünigiſchen Titularbuchs gemacht werden.

* II. Es wäre zu wünſchen, daß man von allen Titulaturen ſchon ſo vollſtändige Abhandlungen hätte, wie der Herr geheime Rath von Moſer von den Titeln Excellenz, Majeſtät, Gnade und Hoheit in ſeinen beliebten kleinen Schriften geliefert hat (S. oben p. 7.), und wie von eben der geſchickten Feder hoffentlich noch mehrere erfolgen werden. Meine Abſicht iſt aber dermahlen nicht ſowohl dergleichen hiſtoriſche und zum Theil ins Völkerrecht einſchlagende Anmerkungen von den Titeln zu liefern, als nur lediglich deren heutigen Gebrauch in bloß practiſcher Abſicht zu erörtern.

* III. Die brauchbarſte Sammlung für dieſe Abſicht enthält das Lünigiſche Werk vom Europäiſchen Canzley-Ceremoniel am Ende des theatri ceremonialis (Leipz. 1720. fol.). Es hat ſich aber auch ſeitdem ſchon wieder vieles geändert; und ich hoffe, daß der Plan, dem ich im folgenden nachgehe, vielleicht zum Gebrauch bequemer, ob er gleich weniger weitläuftig ſeyn wird, als der Lünigiſche. Mein Zweck iſt nur darinn eingeſchränkter, daß ich nicht das Europäiſche, ſondern nur das Teutſche Canzley-Ceremoniel zum Augenmerk habe.

Erſter Theil.

Von Titeln groſſer Herren, die ſie von ſich ſelbſt gebrauchen.

§. 5.

Wie groſſe Herren von ſich in plurali ſprechen.

Zuförderſt iſt vorauszuſetzen, wie nach dem Teutſchen Canzley-Ceremoniel groſſe Herren von ſich ſelbſt redend eingeführt werden, und wie ihre eigne Titel alsdann eingerichtet zu ſeyn pflegen. Wobey

bey das erſte iſt, daß nicht nur alle gekrönte Häupter, ſondern auch alle Teutſche Churfürſten, Fürſten, Grafen und Prälaten, wo ſie als Regenten ſchreiben, von ſich einzeln in der mehrern Zahl mit **Wir, Uns, Unſere** ꝛc. ſchreiben.

* I. Auch nachgebohrne Prinzen bedienen ſich dieſer Schreibart in plurali, wenn ſie an geringere ſchreiben, oder auch in förmlichen Canzley-Schreiben. Wiewohl ſie nach Befinden auch nur in ſingulari von ſich ſchreiben, zumahl ſofern ſie in anderer Herren Dienſten ſind. Siehe z. E. die Sammlung der Staatsſchriften des jetzigen Kriegs von 1756. p. 53., wo es heißt: "Ich bin auf Sr. „Maj. des Königs in Preuſſen meines gnädigſten Herrn, „allerhöchſten Befehl mit einem Corps Dero Truppen in „hieſige Gegend des Churfürſtenthums Sachſen einge„rückt ꝛc. -- Gegeben Leipzig den 29. Aug. 1756." mit der „Unterſchrift: "v. G. G. Ferdinand Herzog zu Braun„ſchweig und Lüneburg, Sr. Königl. Maj. in Preuſſen be„ſtallter General-Lieutenant, Chef eines Regiments zu „Fuß, Gouverneur der Stadt und Veſtung Magdeburg, „Ritter des ſchwarzen Adlers und verſchiedener anderer „Orden".

* II. An höhere, wo eine Subordination ſtatt findet, oder auch an andere, ſo fern mehr vertraulich als förmlich geſchrieben wird, ſchreiben ſelbſt regierende Herren von ſich nur in ſingulari. Dieſes iſt daher die Regel in allem, was Reichsſtände an den Kayſer ſchriftlich gelangen laſſen; ingleichen wenn Reichsgrafen an einen Chur- oder fürſtlichen Hof als deſſen Vaſallen ſchreiben ꝛc., wie von dieſem letztern inſonderheit Müllers Staatscabinet in der 8. Eröffn. p. 274. ſq. von dem curiali Wir und Uns der Grafen und Herren nachzuſehen iſt.

§. 6.

Von der Formel: von Gottes Gnaden.

Hiernächſt bedienen ſich ſowohl Chur- und Für-

ſten, als Kayſer und Könige gleich beym Anfange ihrer Titulaturen der Worte von Gottes Gnaden (Dei gratia), die auch noch zum Theil von Prälaten und regierenden Reichsgrafen, jedoch nicht von allen, üblich ſind, und durchgängig unmittelbar mit dem Taufnamen verknüpft, und ſelbigem entweder vor- oder nachgeſetzt werden.

* I. Ob die Worte von Gottes Gnaden vor oder nach dem Namen zu ſetzen, davon läßt ſich keine allgemeine Regel geben. In den Königlich Preuſſiſchen Ausfertigungen heißt es: Von Gottes Gnaden Friedrich König in Preuſſen ꝛc. In den Kayſerlichen: Franz von Gottes Gnaden erwehlter Römiſcher Kayſer ꝛc. ſo auch Georg der andere v. G. G. König in Großbritannien ꝛc. LYNKER in *inſtructorio forenſi* ſchreibt: Dignius eſt, ſi nomen præponitur: Friedrich v. G. G. ꝛc. quam v. G. G. Friedrich ꝛc.

* II. In ſolchen Ausfertigungen, wo gleich im Eingange mit der Titulatur ein verbum verknüpft wird, heißt es Wir N. N. v. G. G. ꝛc. oder auch V. G. G. Wir N. N. ꝛc. oder endlich Wir v. G. G. N. N. ꝛc. urkunden und bekennen ꝛc. oder entbieten dem ꝛc.

* III. Von fürſtlichen Häuſern bedienen ſich auch nachgebohrne Herren in förmlichen Ausfertigungen der Formel: v. G. G.. Bey gräflichen Häuſern iſt es aber ſelbſt in Anſehung der regierenden Herren bey einigen üblich, bey andern nicht. In der gräflich Ortenburgiſchen Vollmacht vom 13. Jan. 1757. heißt es z. E.: "Wir Carl „Graf von Ortenburg des ältern Geſchlechts, Graf zu „Erichingen und Puttingen ꝛc." Hingegen habe ich in Bückeburgiſchen Acten von 1751. folgenden Titel gefunden: "Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm des h. R. R., „auch regierender Graf zu Schaumburg, Graf und Edler „Herr zur Lippe und Sternberg, des Königlich Preuſſi„ſchen ſchwarzen Adlers-Ordens Ritter ꝛc." Und verſchie-

schiedene neue Reichsgräfliche Münzen beweisen, daß das D. G. noch in mehrern gräflichen Häusern gäng und gäbe ist. Siehe übrigens Pistorius von Grafen part. 1. p. 62. sq. und Mosers Staatsr. tom. 38. p. 212. sq.

* IV. Ordentlicher Weise wird überall die Formel von Gottes Gnaden nur da gebraucht, wo die völlige Titulatur mit Canzley-Hand geschrieben, und die Ausfertigung in plurali abgefasset wird; nicht aber in Handschreiben, oder wo man in singulari schreibt, wie in Mosers Staatsr. tom. 35. p. 416. ganz recht erinnert wird. Jedoch daß auch diese Regel nicht ohne Ausnahme sey, zeigt das vorhin §. 5. I. bemerkte Exempel.

§. 7.

Von den Taufnamen grosser Herren.

Von Taufnamen führen grosse Herren nicht leicht mehrere, als höchstens drey, wenn gleich bey der Taufe, zumahl unter Catholischen, oft eine weit grössere Zahl derselben gebraucht worden. Bey der Kayser-Würde, wie auch in verschiedenen Königreichen ist nur ein einziger Taufname Herkommens. Ein Regent, dessen Vorfahren schon einen gleichen Taufnamen geführt, pflegt die Zahl dabey anzuzeigen, der wie vielte er von eben dem Namen sey.

* I. Daß Chur- und Fürsten bisweilen drey Namen führen, davon dient der Churfürst Johann Friedrich Carl von Maynz, ingleichen der vorige Markgraf Carl Wilhelm Friedrich von Brandenburg-Onolzbach zum Beyspiel. Der jetzige Markgraf führt gar vier Namen Christian Friedrich Carl Alexander. Der jetzige Churfürst von der Pfalz hingegen, der sonst die Namen Carl Philipp Theodor geführt, schreibt sich nur Carl Theodor.

* II. Zwey Namen sind selbst bey Königen nicht ungewöhnlich, wie das Exempel von Friedrich Wilhelm

König in Preuſſen, Friedrich Auguſt König in Polen Guſtav Adolph und jetzt Adolph Friedrich Königen in Schweden ausweiſet. Jedoch in Dänemark, Großbritannien und andern Reichen iſt nur ein einfacher Name des Königs üblich. Und von der Kayſerwürde zeigen ſelbſt die neueſten Exempel ein gleiches, da Carl der VII. ſich als Churfürſt vorher Carl Albrecht, und Franz der I. zuvor ſich Franz Stephan geſchrieben.

* III. Wegen Beyfügung der Zahl iſt wenigſtens klar, daß die Kayſer Carl der V. VI. und VII. ihre Zahlen beygefügt, wie ſich auch der jetzige König ſchreibt Georg der dritte König von Großbritannien ꝛc. Es finden ſich jedoch auch Beyſpiele, da es nicht geſchiehet, z. E. in der jetzigen Königlich Preuſſiſchen Titulatur ꝛc. Wie es hingegen zur Nothwendigkeit werden kann, wenn in einer Familie nur einerley Taufnamen üblich ſind, davon iſt das Exempel der Herren Grafen Reußen bekannt.

§. 8.

Von den eigentlichen Titeln ſelbſten.

Nach dem Namen und der damit verknüpften Formel v. G. G. folgt der übrige Titel, den ein jeder groſſer Herr entweder von ſeiner Gebuhrt in Gemeinſchaft ſeines ganzen Hauſes, oder inſonderheit als regierender Herr, auch nach Befinden als ein erwehlter Regent, oder in Anſehung einer perſönlich tragenden Ehrenſtelle führet.

§. 9.

Von der Kayſerlichen Titulatur.

So iſt bekanntlich der eigentliche Kayſerliche Titel, den der Kayſer gleich nach ſeiner Teutſchen Krönung annimmt: "v. G. G. erwehlter Römiſcher „Kayſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Ger„manien König" (D. G. electus Romanorum imperator,

rator, semper Augustus, Germaniæ rex). Das Wort "erwehlter" würde nur alsdenn wegbleiben, wenn ein Kayser die sonst gewöhnlich gewesene Krönung vom Pabst zu Rom empfangen hätte.

§. 10.

Von der Römisch Königlichen.

Ein in der Kayserwürde zum Thronfolger bestimmter **Römischer König** führt zum grossen Vorzuge vor allen andern Thronfolgern schon den Königlichen Titel auf eben die Art, wie ihn selbst der regierende Kayser führt, ehe er die Teutsche Krönung empfangen, nehmlich: "v. G. G. erwehlter „Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des „Reichs, in Germanien König".

§. 11.

Von andern Königlichen Titeln.

Andere Königliche Titulaturen, deren Ausfertigung in Teutschen Canzleyen vorkommen kann, bestehen an sich nur in dem Worte **König**, mit Beyfügung des oder derer Reiche, deren Besitz oder Anspruch im Titel bemerkt wird; wobey das Verbindungs-Wort nicht auf einerley Art üblich ist. Denn es heißt z. E. König von Großbritannien, ꝛc. hingegen König in Polen, in Preussen ꝛc. oder auch König zu Hungarn, Böheim ꝛc. zu Dänemark und Norwegen, der Wenden und Gothen ꝛc. Mit der einzigen Krone von Großbritannien ist noch der besondere Titel: **Beschützer des Glaubens**, verbunden.

§. 12.

§. 12.

Von den Titeln geistlicher Chur- und Fürsten oder Prälaten.

Von geistlichen Chur- und Fürsten, auch andern Reichs-Prälaten, ist die Regel, daß sie ihren Haupt-Titel mit dem eigentlichen Namen ihrer geistlichen Würde und Beyfügung des Orts, wo der Sitz derselben ist, ausdrücken, z. E. Erzbischof oder Bischof zu N. N. Nur gibt bald ein Erzamt, bald ein Cardinals-Hut, bald ein Legaten-Titel, bald ein weltlicher Titel, der oft mit einer geistlichen Stelle verbunden ist, und selbst die Chur- oder Fürsten-Würde noch zu verschiedenen Zusätzen Anlaß.

* I. Die geistliche Churfürsten setzen erst ihren Erzbischöflichen, hernach den Erz-Canzlers- und Churfürsten-Titel, nehmlich Maynz: "des heil. Stuhls zu Maynz „Erzbischof, des heil. Römischen Reichs durch Germanien „Erzcanzler und Churfürst"; Trier: "Erzbischof zu Trier, „des heil. Römischen Reichs durch Gallien und das Kö„nigreich Arelat Erzcanzler und Churfürst, Administra„tor zu Prüm"; Cölln: "Erzbischof zu Cölln, des heil. „Römischen Reichs durch Italien Erzcanzler und Chur„fürst, Legatus natus des heil. Apostolischen Stuhls „zu Rom".

* II. Der Erzbischof zu Salzburg schreibt sich: "Erz„bischof zu Salzburg, Legat des heil. Apostolischen Stuhls „zu Rom, und des Teutschlandes Primas". Der Teutschmeister: "Administrator des Hochmeisterthums „in Preussen, Meister Teutschen Ordens in Teutsch- und „Welschen Landen".

* III. Alle Bischöfe schreiben sich auf einerley Art nur: Bischof zu --, ausser daß einige dazu setzen: "und des „heil. Röm. Reichs Fürst"; und daß diejenigen, so etwa den Cardinals-Hut haben, den Titel: "der heil. „Röm. Kirche Cardinal", noch ganz voransetzen.

So-

Sodann ſind mit einigen geiſtlichen noch beſondere weltliche Titulaturen verknüpft, z. E, "Biſchof zu Würz„burg, Herzog zu Franken; Biſchof zu Straßburg, „Landgraf in Elſas; Biſchof zu Coſtanz, Herr der Rei„chenau und zu Oehningen; Biſchof zu Paderborn, „Graf zu Pyrmont; Biſchof zu Lüttich, Herzog zu Bouil„lon, Markgraf zu Franchimont, Graf zu Loos und Has„bain; Biſchof zu Münſter, Burggraf zu Stromberg, „Herr zu Borkeloe".

* IV. Der Biſchof zu Lübeck ſchreibt ſich vermöge des Weſtphäliſchen Friedens art. 5. §. 22.: erwehlter, oder nach Befinden: poſtulirter Biſchof zu Lübeck. Und aus eben dem Grunde heißt es auch erwehlter oder poſtulirter Biſchof zu Oſnabrück, ſofern ein Prinz vom Hauſe Braunſchweig-Lüneburg an der Reihe iſt, dieſes Hochſtift zu beſitzen.

* V. Gefürſtete Prälaten ſchreiben ſich auf folgende Art, z. E.: "V. G. G. Wir Michael Balthaſar, des „heil. Röm. Reichs Fürſt, Probſt und Herr zu Berch„tesgaden; V. G. G. Wir Johann Baptiſt, des h. „R. R. Fürſt und Abt des Kayſerl. gefreyten unmittel„baren freyen Reichsſtift zu St. Emeran in Re„gensburg".

* VI. Die übrigen Reichs-Prälaten haben (beſage des Moſeriſchen Staatsr. tom. 37. p. 272.) nach Unterſchied ihrer Orden die allgemeine Titulatur: Abt, oder Probſt, des Reichs-Stifts oder Reichs-Gottes-Hauſes *N.* Meiſtens aber fügen ſie noch allerley bey, z. E. Abt und Herr, item reſp. des freyen weltlichen, oder eximirten, oder Kayſerlichen Stiftes u. d. g. Derer Land-Commenthure Titulatur endlich iſt: "des hohen „Ritterlichen Teutſchen Ordens Land-Commenthur „der Balley *N.*"

§. 13.

Von weltlich Chur- und altfürſtlichen Titeln.

Alle weltlich Chur- und altfürſtliche Perſonen führen einen allgemeinen Haus-Titel, als

Erz-

Erzherzog, Herzog, Pfalzgraf, Markgraf, Landgraf, mit Beyfügung des Hauptlandes, von dem die Familie den Namen trägt. Worneben die meisten auch die Titulaturen von andern Fürstenthümern, Graf- und Herrschaften, die sie besitzen, oder worauf sie besondere Ansprüche haben, mit hinzuzufügen pflegen; so daß mit neu errungenen Ländern viele Häuser auch ihre Titel vergrössern, und daß solche Länder, die etwa nur einer Linie zukommen, auch einen Unterschied in den Titulaturen mehrerer Linien eines Hauses machen.

*I. So ist der Oesterreichische Haus-Titel, seitdem Ungarn, Böhmen und die Oesterreichisch-Niederländische und Italiänische Provinzen bey diesem Hause sind: "zu „Hungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien, Slavo„nien, ꝛc. König; Erzherzog zu Oesterreich; Herzog „zu Burgund, Ober- und Nieder-Schlesien, zu Brabant, „zu Mayland, zu Steyer, zu Kärnthen, zu Krain, zu „Mantua, zu Parma uud Piacenza, zu Limburg, zu „Luxenburg, zu Geldern, zu Würtenberg; Markgraf „des heil. Röm. Reichs zu Mähren, zu Burgau, zu O„ber- und Nieder-Lausitz; Fürst zu Schwaben und Sie„benbürgen; Gefürsteter Graf zu Habsburg, zu Flan„dern, zu Tyrol, zu Pfyrt, zu Kyburg, zu Görz, zu „Gradisca und zu Artois; Landgraf in Elsaß; Graf „zu Namur; Herr auf der Windischen Mark, zu Por„tenau, zu Salins und zu Mecheln".

*II. Der Bayrische Haus-Titel ist: "In Ober- und „Nieder-Bayern, auch der Obern Pfalz Herzog, Pfalz„graf bey Rhein, Landgraf zu Leuchtenberg". Womit der Pfälzische in so weit, nur mit veränderter Ordnung, übereintrifft, daß sich ein jeder Pfalzgraf schreibt: "Pfalz„graf bey Rhein, Herzog in Bayern", überdies aber auch noch: "Graf zu Veldenz, Sponheim"; wozu im Zweybrückischen Titel noch kömmt: "und Rappoltstein, „Herr zu Hohenack", und im heutigen Chur-Pfälzi-

schen

schen der Jülich und Bergische Titel, nebst dem von Bergen op Zoom.

* III. Der gemeinschaftliche Titel des chur- und fürstlichen Hauses Sachsen ist theils von den verschiedenen Ländern, die zum ganzen Hause gehören, theils von der Jülich-Bergischen Prätension her folgendermassen eingerichtet: "Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, „auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, „Marggraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, „Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Raven„stein". Sachsen-Gotha fügt nur noch am Ende bey: „und zu Tonna"; und die Chur-Linie rückt an gehörigen Orten noch die Titel ein: "Markgraf zu Ober- und „Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Graf zu Bar„by und Hanau".

IV. Das Haus Brandenburg hat zum gemeinschaftlichen Titel: "Markgraf zu Brandenburg; Herzog in „Preussen, zu Schlesien, Magdeburg, Stettin, Pom„mern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und „zu Crossen; Burggraf zu Nürnberg; Fürst zu Halber„stadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin und Ra„tzeburg; Graf zu Glatz, Hohenzollern und Schwerin, „Herr der Lande Rostock und Stargard, ꝛc." Wozu das Haus Anspach noch hinzufügt: "Graf zu Sayn und „Wittgenstein, Herr zu Limburg" ꝛc. Der König führt nach dem königlich und churfürstlichen vor den übrigen herzoglichen noch die Titel: "Souverainer und oberster „Herzog von Schlesien; Souverainer Prinz von Oranien, „Neuschatel und Valengin, wie auch der Grafschaft „Glatz; in Geldern, zu Magdeburg ꝛc. - - Herzog"; da denn nebst der Jülich-Clevischen Titulatur (deren sich auch der Markgraf von Bayreuth bedient,) noch unter den Fürstenthümern Ostfriesland und Mörs, unter den Grafschaften Ruppin, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Bühren und Leerdam; und unter den Herrschaften noch Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda hinzukommen.

* V. Das Haus Braunschweig-Lüneburg begnügt sich mit der Titulatur: "Herzog zu Braunschweig und Lü„ne-

"neburg", ohne daß weder in der Wolfenbüttelischen Linie irgend etwas hinzukömmt, noch in der Chur-Linie, ausser was in dieser der königlich Großbritannische und churfürstliche Titel mit sich bringt.

* VI. Die Herzoge von Mecklenburg schreiben sich: „Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin „und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande „Rostock und Stargard Herr".

* VII. Der Würtenbergische Titel ist: "Herzog zu „Würtenberg und Teck, Graf zu Mempelgard, Herr zu „Heidenheim", wozu seit wenig Jahren noch gekommen: "und Justingen", seitdem der jetzige Herzog diese Herrschaft käuflich an sich gebracht.

* VIII. Das Haus Hessen hat zum gemeinschaftlichen Titel: "Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hirschfeld, Graf „zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhayn, Nidda, Schaum„burg". Die Casselische Linie setzet nach Catzenelnbogen noch Hanau, und die Darmstädtische nach Schaumburg noch Isenburg und Büdingen.

* IX. Der Markgräflich Baadische Titel ist: "Mark„graf zu Baaden und Hochberg, Landgraf zu Sausen„berg, Graf zu Sponheim und Eberstein, Herr zu Rö„teln, Baadenweiler, Lahr und Mahlberg"; wozu Baaden-Baaden noch setzt: "wie auch der Herrschaften „Schlackenwerd, Losowitz und Teysing", so in der Durlachischen Linie wegbleibt.

* X. Der Holsteinische Titel ist sowohl in der königlichen als Herzoglichen Linie: "Erbe von Norwegen, Her„zog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und Dittmar„sen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst.

* XI. Das Haus Anhalt ist das einzige altfürstliche Haus, das für sich weder einen herzoglichen, markgräflichen, noch sonst einen andern Titel führt, als Fürst zu Anhalt, wiewohl es wegen der Prätension auf Sachsen-Lauenburg auch den herzoglich Sächsischen Titel damit verbindet. Es schreibt sich also: "Fürst zu Anhalt, Her„zog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Asca„nien, Herr zu Bernburg und Zerbst", oder wie die übri-

gen

gen Linien, ausser der Bernburgischen, diese letzten Worte setzen: "Herr zu Zerbst und Bernburg". Der Fürst von Dessau schreibt sich noch insonderheit „Herr zu „Zerbst, Bernburg und Gröbzig ꝛc.„ Und die Bernburg-Schaumburgische Neben-Linie schreibt sich ꝛc. „Graf zu „Ascanien und Holzapfel, Herr zu Bernburg, Zerbst, „Lauremburg und Schaumburg„. Mosers Staatsr. von Anhalt p. 8. sq.

* XII. Der Lothringische Haus-Titel ist: "zu Jerusalem „König, Herzog zu Lothringen und Barr, Großherzog zu „Toscana, Herzog zu Calabrien, Geldern, Montferrat, „und in Schlesien zu Teschen, Fürst von Charleville, „Markgraf zu Pont-a-Mousson und Nomeny, Graf zu „Province, Vaudemont, Blankenberg, Zütpfen, Saar-„werden, Salm, Falkenstein ꝛc.".

* XIII. Das letzte Haus, so noch den herzoglichen Titel führet, ist das Haus Arenberg, wie folgender Titel des jetzigen Herzogs ausweiset: „Carl v. G. G. Herzog zu „Aremberg, des heil. Röm. Reichs Fürst, Herzog zu Ar„schot und Croy, Prinz von Porcean und Rèbecq, Mark-„graf von Careto, Savona, Grana und Montcornete, „Graf von Millesimo &c. Ihro Röm. Kayserlich und zu „Hungarn und Böhmen Königlichen Maj. würklicher „Cammer-Herr und in denen Oesterreichischen Nieder-„landen zur Dienstleistung angestellter General-Feld-„Wachtmeister, Gouverneur der Stadt und Vestung „Mons, Grand Bailly, Gouverneur, Capitain General „und Officier souverain der Grafschaft und des Landes „von Hennegau". Mosers Staatsarchiv 1754. tom. 2. p. 584.

§. 14.

Von der vollständigen Titulatur der weltlichen Churfürsten, und derer Chur- oder Fürsten, die Kronen tragen.

Diejenige Herren, von chur- oder altfürstlichen Häusern, welche Kronen tragen, setzen den

königlichen Titel ihrem Haus-Titel noch vor. Hingegen der churfürstliche Titel, der erst das Erzamt und dann die Churwürde namhaft macht, wird erst nach dem allgemeinen Haus-Titel gesetzt, und zur Zeit eines interregni von denen das Reichsvicariat führenden Churfürsten dessen zugleich mitgedacht.

* I. Der eigentliche churfürstliche Titel der weltlichen Churfürsten ist so eingerichtet: "des heil. Röm. Reichs Erz-Truchseß (oder resp. Erzmarschall, Erzcämmerer, Erzschatzmeister) und Churfürst." Nur in dem Königlich Böhmischen Titel wird weder des Erzschenken-Amts noch der Churwürde gedacht (Siehe oben §. 13. I. p. 62). Die übrigen Churfürsten führen aber alle den churfürstlichen Titel, wenn sie gleich Könige dabey sind, und zwar so, daß der königliche Titel vor allen andern vorhergehet, der churfürstliche aber erst nach dem eigentlichen Haupt-Titel des ganzen Hauses, und sodann erst die übrige Titulatur folget.

* II. Auf solche Art ist, so viel ausser dem Hause Oesterreich die übrige Teutsche Häuser anbetrifft, welche weltliche Churen oder Kronen tragen, der jetzige vollständige Titel:

1) von Chur-Bayern: "V. G. G. Maximilian Joseph „in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern-Pfalz „Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, des heil. Röm. Reichs „Erz-Truchseß und Churfürst, Landgraf zu Leuchtenberg ꝛc." Worneben zur Zeit eines interregni nach dem Worte: Churfürst, nur noch diese Worte hinzukommen: "Dann in den Landen des Rheins, Schwaben und „Fränkischen Rechtens Mitfürseher und Vicarius„.

2) von Chur-Sachsen: „Friedrich August, v. G. G. „Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern „und Westphalen, des heiligen Römischen Reichs „Erz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, „Markgraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, „Burg-

„Burggraf zu Magdeburg, gefürſteter Graf zu Henne„berg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Ha„nau, Herr zu Ravenſtein ꝛc.“ Wobey ebenfalls zur Zeit eines interregni nach dem Worte Churfürſt noch folgendes eingerückt wird: „auch deſſelben Reichs in denen „Landen des Sächſiſchen Rechtens und an Enden in ſolch „Vicariat gehörende, dieſer Zeit Vicarius.„

3) von Chur-Brandenburg mit vorgeſetztem Königlich Preuſſiſchen Titel: „V. G. G. Friedrich König in „Preuſſen, Markgraf zu Brandenburg, des heil. Röm. „Reichs Erz-Cämmerer und Churfürſt; Souverainer und „oberſter Herzog von Schleſien; Souverainer Prinz von „Oranien, Neufchatel und Vallengin, wie auch der Graf„ſchaft Glatz; in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jü„lich, Berge, Stettin, Pommern, der Caſſuben und „Wenden, zu Mecklenburg und Croſſen Herzog; Burg„graf zu Nürnberg, Fürſt zu Halberſtadt, Minden, Ca„min, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Oſt-Friesland und „Meurs; Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ra„vensberg, Hohenſtein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, „Bühren und Leerdam; Herr zu Ravenſtein, der Lande „Roſtock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und „Breda ꝛc.“

4) von Chur-Pfalz: „V. G. G. Carl Theodor, Pfalz„graf bey Rhein, des heil. Röm. Reichs Erz-Schatzmei„ſter und Churfürſt, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg „Herzog, Fürſt zu Mörs, Marquis zu Bergen op Zoom, „Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark und Ravenspurg „Herr zu Ravenſtein ꝛc.“ wozu wiederum nach dem Worte Churfürſt zur Zeit eines interregni noch die Worte hinzukommen: „auch in den Landen des Rheins, Schwaben „und Fränkiſchen Rechtens Mitfürſeher und Vicarius“.

5) von Chur-Braunſchweig mit vorgeſetztem Königlich-Großbritanniſchen Titel: „Georg der dritte v. „G. G. König von Großbritannien, Frankreich und Irr„land, Beſchützer des Glaubens, Herzog zu Braun„ſchweig und Lüneburg, des heil. Röm. Reichs Erzſchatz„meiſter und Churfürſt“.

6) vom Könige in Dänemark: „Christian der VII. „v. G. G. König zu Dänemark, Norwegen, der Wenden „und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn „und der Dietmarschen, Graf zu Oldenburg und Del„menhorst ꝛc.„

7) vom Könige in Schweden: „Adolph Friedrich v. „G. G. König in Schweden, der Gothen und Wenden, „Großfürst von Finnland, Erbe von Norwegen, Herzog „in Schleswig, Holstein, Stormarn und Ditmarschen, „Graf zu Oldenburg und Delmenhorst„.

§. 15.

Von neufürstlichen Titeln.

Alle neufürstliche Häuser bedienen sich in ihrem Haupt-Titel nur des Prädicats **Fürst** oder des heil. **Röm. Reichs Fürst zu N. N.**; Wobey sie dasjenige Land, wovon das ganze Haus hauptsächlich den Namen führet, ausdrücken, und hernach die besondern Titulaturen von mehreren Graf- und Herrschaften, die sie etwa besitzen, hinzufügen.

* I. So ist, was erstlich diejenigen Häuser betrifft, die schon Sitz und Stimme im Fürstenrath haben,

1) der Titel von Hohenzollern: „Fürst zu Hohenzollern, „Burggraf zu Nürnberg, Graf zu Sigmaringen und Ve„ringen, Herr zu Haigerloch und Wehrstein, des heil. „Röm. Reichs Erb-Cämmerer„.

2) von Lobkowitz: „des heil. R. R. Fürst und Re„gierer des Hauses Lobkowitz, in Schlesien zu Sagan „Herzog, gefürsteter Graf zu Sternstein, Herr auf Chlu„metz, Raudnitz an der Elbe, Enzowan, Unter-Bersch„kowitz, Bilin, Libschhausen, Selz, Plany, Stockau, „Koschtitz und Mierschowitz„.

3) von Salm: „Des heil. Röm. Reichs Fürst zu Salm, „Wildgraf zu Daun und Kyrburg, Rheingraf zu Stein, „Graf zu Salm und Hochstratten, Herr zu Vinstingen „und Anhold„.

4) Der Nassau-Oranische Titel, wie ihn der letzt-verstor

ſtorbene Erbſtatthalter geführet, iſt: „Prinz von Ora-
„nien und Fürſt zu Naſſau, Graf zu Catzenelnbogen, Vi-
„anden, Dietz, Spiegelberg, Büren, Leerdam ꝛc. Markgraf
„zu der Veere und Vliſſingen, Herr und Baron zu Breda,
„Beilſtein, der Stadt Grave und des Landes Luyck, Iſſel-
„ſtein, Cranendonk, Eindchoven und Lieſsfeld, Herr zu Bre-
„denvoort, Turnhont, Gertruydenberg, Willemſtatt,
„Klundert, St. Martens Dyck, Sevenbergen, Sternber-
„gen, der hohen und Niedern Swaluwe, Naltwyck, Grim-
„bergen, Herſtall, Arlay, Noſeroy, St. Vith, Butgen-
„bach, Daasburg und Warneton, ſouverainer Herr des
„Eylands Ameland, Erb-Burggraf zu Antwerpen und
„Biſanz, Erb-Marſchall von Holland, Erb-Satthalter,
„Capitain-General und Admiral der vereinigten Nieder-
„lande ꝛc.„

Naſſau-Saarbrücken führt den Titel: „Fürſt zu Naſ-
„ſau, Graf zu Saarbrücken und Saarwerden, Herr zu
„Lahr, Wißbaden und Idſtein„. Naſſau-Weilburg
ſetzt nach Saarbrücken noch das Wort: Weilburg, hinzu.

5) Der Fürſt von Auersberg ſchreibt ſich: „Herzog
„zu Münſterberg und Frankenſtein in Schleſien, des heil.
„R. R. Fürſt von Auersberg, gefürſteter Graf von Then-
„gen, Graf zu Gottſcher und Welz, Herr zu Schön- und
„Seyſſenberg, Pölland, Weixberg, Oberburg, Koſiack,
„Kleindorf, Paſperg, Bellatz, Cepich, Cosliago, Cher-
„ſchain und Gradiga, dann derer Herrſchaften Loſenſtein,
„Loſenſtein-Leuthen, und Geſchwend, wie auch Rotten-
„haus, Eydlitz, Platten, Nechoſablitz, und Tſchernahorn,
„Obriſt-Erb-Land-Marſchall, und Land-Erb-Cämmerer
„im Herzogthum Crain, und der Windiſchen Mark„.

6) Der Fürſtenbergiſche Titel iſt: „des h. R. R.
„Fürſt zu Fürſtenberg, Landgraf in der Baar und zu
„Stühlingen, Graf zu Heiligenberg und Werdenberg,
„Freyherr zu Gundelfingen, Herr zu Hauſen in dem Kin-
„zinger Thal„.

7) Der Fürſt von Schwarzenberg ſchreibt ſich: „des
„h. R. R. Fürſt zu Schwarzenberg, gefürſteter Landgraf
„in Kleggau, Herzog zu Crumau, Graf zu Sulz, Herr zu

„Gimborn, Herr derer Herrschaften Murau, Wittingau, „Frauenberg, Postelberg, Wildschütz, Reiffenstein, Dra„chowitz und Protievin, Worlyck, Winterberg und Chey„now, der Röm. Kayserlichen Maj. und des heil. Röm. „Reichs Erb-Hof-Richter zu Rotweil„

8) Von Lichtenstein finde ich folgenden Titel: „des „heil. R. R. Fürst von und zu Lichtenstein, von Nickols„burg, in Schlesien zu Teschen, Großglogau, Troppau „und Jägerndorf Herzog, Graf zu Rittberg„. Lünigs R. A. vol. 10. p. 668. Im Lünigischen Titularbuch p. 162. wird noch hinzugesetzt: „Herr der Herrschaften Va„duz und Schellenberg, Erbherr zu Rumburg, Werns„dorf, Nieder Leudendorf und Hauskirchen„.

9) Der jetzige Fürst von Thurn und Taxis führt folgenden Titel: „des heil. R. R. Fürst zu Thurn und Ta„xis, Graf zu Valsasina, Freyherr zu Impden, Herr der „freyen Reichsherrschaft Eglingen und Osterhofen, auch „derer Herrschaften Demmingen, Mark-Tüschingen, Tru„genhofen, Balmershofen, Duttenstein, Worlfertheim, „Rossum und Meuseghen, der souverainen Provinz Hen„negau Erb-Marschall, Ritter des goldnen Vliesses, bey„der Römisch-Kayserl. Majestäten würklicher Geheimer„Rath, wie auch Erb-General- und Obrist-Post-Meister, „im heil. R. R. Burgund und denen Niederlanden„.

10) Die Fürsten von Schwarzburg sowohl zu Sondershausen als zu Rudolstadt schreiben sich: "Fürst zu „Schwarzburg, der vier Grafen des Reichs Graf zu „Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leuten„berg, Lohra und Clettenberg".

* II. Von andern neufürstlichen Häusern, die noch nicht Sitz und Stimme im Fürstenrath haben, mögen folgende Titulaturen zur Probe dienen:

„Fürst von Hatzfeld, des heil. Röm. Reichs Graf von „Gleichen, Herr der Herrschaft Trachenberg, Blanken„hayn, Cranichfeld, Wildenberg, Crottorf, Schönstein, „Halderberg, Stetten und Rosenberg, freyer Standes„Herr in Schlesien„.

„Fürst zu Hohenloe, Herr zu Langenburg„.

„Des

"Des heil. Röm. Reichs Fürst von Löwenstein und „Wertheim, Graf zu Rochefort und Montagu, souve„rainer Herr zu Chassepierre, Herr zu Scharfeneck, Breu„berg, Kerpen, Kastelburg, Herbimont, Neuschateau, We„seritz, Schwanberg, Guttenstein, Zebau und Skupsch".

"Des heil. Röm. Reichs Fürst von Mannsfeld und „Fondi, Edler Herr zu Heldrungen, Seeburg und Schra„pelau, Herr zu Dobezisch, Neuhaus und Arnstein„.

"Fürst zu Solms, Graf zu Greifenstein, Hungen und „Crichingen, Herr zu Münzenberg, Rheda, Wildenfels, „Sonnewalde, Puttingen, Dörschweiler, und Beaucourt.

"Fürst zu Stolberg, Graf zu Königstein",

"Fürst von Waldeck, Graf von Pyrmont und Rap„polstein, Herr zu Hohenegg, und Geroldsegg".

"Fürst zu Isenburg, und Büdingen".

§. 16.

Von gräflichen Titulaturen.

Von alten Reichsgräflichen Häusern sind verschiedene, die ein besonderes Prädicat, als **Burggraf, Rheingraf**, u. d. g. hergebracht haben. Sonst schreiben sich die meisten nur schlechtweg **Graf zu N. N.**, und begnügen sich gemeiniglich mit einer althergebrachten kurzen Titulatur, die höchstens etwa auser dem Hauptlande, wovon die Familie den Namen hat, noch ein oder andere darneben in Besitz oder Anspruch habende Graf- und Herrschaft anführet. Neue Grafen führen meist den Titel: **des heil. Röm. Reichs Graf zu N. N.**, und vergrössern solchen noch so viel möglich mit Benennung mehrerer Herrschaften oder Güter.

* I. Von der erstern Gattung ist z. E. der Gräflich Kirchbergische Titel: "Burggraf von Kirchberg, Graf zu „Sayn und Witgenstein, Herr zu Farnrode"; ingleichen der Rheingräfliche: "Wild- und Rheingraf, Graf zu „Salm, Herr zu Vinstingen".

*II. Von andern alt-Reichsgräflichen Titulaturen mögen folgende nach alphabetischer Ordnung zur Probe dienen:

„Graf zu Bentheim, Tecklenburg, Steinfurt und „Limburg, Herr zu Rheda, Wevelinghofen, Hoja, Alpen „und Helfenstein, Freyherr zu Lennep, Erbvogt des ho„hen Erzstifts Cölln„.

„Graf und Herr zu Castell„.

„Graf zu Erbach und Herr zu Breuberg„.

„Graf zu Giech, Herr zu Thurnau und Buchau„.

„Graf zu Hohenlohe und Gleichen, Herr zu Langen„burg und Cranichfeld„.

„Graf zu Leiningen und Dachsburg, Herr zu Aspre„mont„, (und was die Heidenheimische Linie betrifft, noch mit dem Zusatz: „Oberstein, Broich, Bürgel und „Reipolzkirchen„).

„Graf zu Leiningen, Herr zu Westerburg und For„bach, des heil. Röm. Reichs Semper-Frey„.

„Graf und edler Herr zur Lippe, souverainer Herr zu „Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Utrecht, Herr „zu Nortelos, Clutingen, Haften, Herweinen, Helau und „Niefeld„. Oder so viel die Bückeburgische Linie betrifft, nur „Graf zu Schaumburg, Lippe und Sternberg„.

„Graf zu Löwenstein, Wertheim, Rochefort und „Montagu, souverainer Herr zu Chassepierre, Herr zu „Scharfeneck, Breuberg, Herbimont und Neufchatel„.

„Graf zu Manderscheid, Blankenheim und Gerold„stein, Freyherr zu Junkerroth, Herr zu Bettingen, Daun, „und Erp, Erb-Hofmeister des hohen Erzstifts Cölln„.

„Graf zu Montfort, Herr von Bregenz, zu Tett„nang und Argen„.

„Graf zu Oettingen und Wallerstein, Herr der Herr„schaften Sygfriedsberg, Markt, Ober- und Unter-Bissin„gen„, oder was Oettingen-Baldern betrifft, „Graf „zu Oettingen, Herr zu Katzenstein, Hohen-Baldern und „Aufhausen„.

„Graf

„Graf zu Ortenburg, des ältern Geſchlechts, Graf „zu Criechingen und Puttingen, Herr zu Seldenau, Ney„deck und Eggelheim„.

Die Truchſeſſe zu Scheer und Trauchburg ſchreiben ſich: „des heil. Röm. Reichs Erb-Truchſeß, Graf zu „Trauchburg und Friedberg, Freyherr von Waldpurg, „Herr zu Scheer, Dürmentingen, Buſſen und Kiclegg„. Die zu Wolfsegg und Waldſee: „des heil. Röm. „Reichs Erb-Truchſeß, Graf zu Wolfegg, Freyherr zu „Waldpurg, Herr zu Waldſee, Zeyl, Wurzach und Mar„ſtetten"; Die zu Zeyl und Wurzach: des heil. Röm. „Reichs Erb-Truchſeß Graf zu Zeyl, Freyherr zu Wald„purg, Herr zu Wurzach, Marſtetten, Altmannshofen, „Wolfegg und Waldſee". Moſers Staatsr. tom. 38. p. 204.

Die Gräflich Reuſſiſche Titulatur iſt: „N. der N. „(z. E. der 3te ältere, oder jüngere, ꝛc. Linie) Reuß, „Graf und Herr zu Plauen, Herr zu Graiz, Cranichfeld, „Gera, Schlaitz und Lobenſtein"; Nur ſetzet jeder Herr den Titel der Herrſchaft, darinn er reſidirt, denen Tituln derer übrigen Herrſchaften vor. Moſer *l. c.*

„Graf zu Solms, Herr zu Münzenberg, Wildenfels „und Sonnenwalde"; Nur Solms-Laubach ſetzt nach Solms noch; "und Tecklenburg".

„Des heil. Röm. Reichs Graf von und zu Stadion, „Thann und Warthauſen, Herr zu Warthauſen, Gauth, „Toodenſchloß, Neumark, Zahortzan und Halburg, des „Hochſtifts Augsburg Erb-Truchſeß".

„Graf zu Stollberg, Königſtein, Rochefort, Werni„gerode und Hohnſtein, Herr zu Eppſtein, Münzenberg, „Breuberg, Lohra und Clettenberg".

„Graf zu Wied und Runkel Herr zu Yſenburg". Der Graf von Wied-Runkel ſchreibt ſich: „Graf zu Wied, „Yſenburg und Criechingen, Herr zu Runkel, Saarwe„lingen, Crichnitz, Püttlingen und Wollingen, Erbmar„ſchall des Herzogthums Lüxemburg und der Grafſchaft „Chinay".

„Graf zu Sayn und Wittgenstein, Herr zu Hom„burg, Valendar und Neumagen".

„Graf zu Isenburg und Büdingen".

* III. Von neu-gräflichen Titulaturen will ich aus Mosers Staatsrecht tom. 38. p. 203. sq. nur folgende zur Probe anführen:

„Des h. R. R. Graf von Nesselrode und Reichen„stein, Herr zu Stein, Ehrenstein, Herten, Burgel, Me„chernich, Burgfey, Huls, Dahl, Lethe, Venn, Mickelen".

„Des heil. R. R. Graf von Nostitz und Rieneck, Herr „der Herrschaften, Falkenau, Heinrichsgrün, Gräslas, „Litmitz, Tschochau, Türnitz, Tywechowan, Packhomir„schitz, Saar und Mostau".

„Des heil. R. R. Erb-Schatzmeister, Burggraf zu „Rheineck, Graf und Herr von Sinzendorf und Thann„hausen, Freyherr auf und zu Ernstbrunn, Herr derer „Herrschaften Clement, Strandsdorf, Schotterlohe, „Steinbrunn, Streitdorf, Haggenberg, Wenzerstorf, „Stinkabrunn und Mühlstätten, Obrister Erb-Land„Schenk in Oesterreich ob der Ennß, wie auch Erb-Land„Kampf-Richter, Schildträger und Vorschneider unter „und ob der Ennß".

„Des heil. R. R. Graf und Herr von Stahrenberg, „Herr der Grafschaft Wechsenberg, Burg und Herrschaft „Efferding, Waassen, Freyenstein, Auhoff, Herbatendorf, „Freydeck, Schöneck, Aggstein, Thierstein und des ganzen „Thals Wachau, Neusiedel und Conradwörths".

„Des heil. R. R. Graf und Herr von Wurmbrand „und Stuppach, Freyherr auf Steyrsberg, Stickelberg, „Rietenau und Neuhaus, Herr derer Herrschaften Hirsch„stätten und Rutzendorf, Obrist-Erb-Kuchelmeister des „Herzogthums Steyer".

§. 17.

Von Titeln nachgebohrner oder nicht regierender Herren,

a) worinn sie von regierenden zu unterscheiden?

Nachgebohrnen oder nicht regierenden Herren aus königlichen, chur- oder fürstlichen Familien

milien gebührt eigentlich der Titel **Prinz**; und in denen Häusern, wo das Recht der Erstgebuhrt gilt, führt der älteste Sohn des regierenden Herrn durchgehends den Titel **Kronprinz**, oder **Churprinz**, **Erbprinz**, oder auch **Erbgraf**. Hingegen versteht sich von selbsten, daß weder der kayserliche, noch ein königlicher oder churfürstlicher Titel von einem nicht regierenden Herrn geführt werden kann.

§. 18.

b) Worinn sie sonst übereinkommen?

Jedoch andere allgemeine Haus-Titel werden auch von nicht regierenden Prinzen und Grafen geführet, und zwar so, daß in den Prädicaten Herzog, Pfalzgraf, Markgraf, Landgraf, Burggraf, Graf und Herr zwischen regierenden und nicht regierenden Herren gar kein Unterschied zu bemerken ist. Daher aus eben dieser Ursache von jenen seit einiger Zeit verschiedentlich das Prädicat **regierender Herzog, regierender Graf** ꝛc. gebraucht wird.

* I. So fängt sich z. Exempel die Hessische Assecurations-Acte von 1754. folgendermassen an: „Wir v. G. G. „Friedrich Landgraf und Erbprinz zu Hessen, Fürst zu „Herßfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhayn, „Nidda, Schaumburg und Hanau ꝛc. ꝛc. Thun kund und „bekennen hiermit: Als der durchlauchtigste Fürst und „Herr, Wilhelm der Achte, regierender Landgraf zu „Hessen - - - ꝛc. ꝛc. unsers hochgeehrtesten und vielgelieb„ten Herrn Vaters Gnaden, - - - uns - - Vorstellung thun „lassen" ꝛc. Mosers Staatsarch. 1755. tom. 1, p. 164.

* II. Die berühmte Concession zum Dierdorfer Kloster-Bau fängt sich mit dem Titel an: „Wir Johann „Ludewig Adolph regierender Graf zu Wied - - ꝛc. Mosers Staatsarch. 1756. tom. 1. p. 392. Siehe auch oben

§. 6. III. p. 56. den Titel: „v. G. G. Wir Wilhelm „des heil. R. R., auch regierender Graf zu Schaum„burg" ꝛc.

§. 19.

Wie sich Dames zu tituliren pflegen?

Auf gleiche Art werden die allgemeinen Haus-Titel jeder Familie auch unvermählten Prinzessinnen und Gräfinnen beygelegt; Womit vermählte und verwittibte Kayserinnen, Königinnen, Chur- und Fürstinnen oder Prinzessinnen und Gräfinnen die Titulatur ihres Gemahls, und geistliche Fürstinnen oder Aebtissinnen ihre durch Wahl erhaltene Würde zu vereinigen pflegen.

*I. So schreibt sich z. E. eine Sächsische Prinzessinn: „Herzoginn zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch „Engern und Westphalen, Landgräfinn in Thüringen, „Markgräfinn zu Meissen, gefürstete Gräfinn zu Henne„berg, Gräfinn zu der Mark und Ravensberg, Frau zu „Ravenstein". u. s. w.

*II. Vermählte Dames setzen ordentlicher Weise den ganzen Titel, den sie von ihrem Gemahl haben, voran, und dann mit dem Wort "gebohrne" den Titel, den sie von Gebuhrt haben, z. E. „v. G. G. Magdalena „Juliana, Herzoginn zu Schleswig, Holstein, Stormarn „und der Ditmarsen, Gräfinn zu Oldenburg und Del„menhorst, gebohrne Pfalzgräfinn bey Rhein, Herzoginn „in Bayern, Gräfinn zu Veldenz, Sponheim und Rap„poltstein ꝛc."

*III. Bisweilen werden nur die Haupt-Titel eines jeden Theils auf solche Art auseinander gesetzt, und die geringern Titel mit einander verbunden, z. E. „v. G. G. „Elisabeth Charlotte verwittibte Herzoginn zu Schles„wig, Holstein, Stormarn und der Ditmarsen, gebohr„ne Fürstinn zu Anhalt, Herzoginn zu Sachsen, Engern

„und

„und Weſtphalen, Gräfinn zu Aſcanien, Oldenburg „und Delmenhorſt, Frau zu Bernburg und Zerbſt".

* IV. Den Wittwenſtand zeigt nur das voranſtehende Wort: "verwittibte", an, wie vorſtehendes Beyſpiel zeiget. Sonſt iſt zwiſchen vermählten und verwittibten Dames in der Titulatur kein Unterſchied. Bisweilen wird auch ganz zuletzt nur das Wort: **Wittwe**, geſetzt, z. E. „Wir Hedwig Eleonora v. G. G. der Schweden, „Gothen und Wenden Königinn, Groß-Fürſtinn in Finn„land, Herzoginn zu Schonen, Eſthen, Carelen, Bremen, „Verden, Stettin, Pommern, der Caſſuben und Wenden, „Fürſtinn zu Rügen, Frau über Ingermannland und „Wißmar, wie auch Pfalzgräfinn bey Rhein, in Bayern, „zu Jülich, Cleve und Berg, Herzoginn ꝛc. gebohrne „Herzoginn zu Schleswig, Hollſtein, Stormarn und der „Dietmarſchen, Gräfinn zu Oldenburg und Delmen„horſt **Wittwe**".

* V. Bey gräflichen Gemahlinnen oder **Wittwen** iſt dieſes beſondere, daß, wenn ſie von Gebuhrt fürſtlicher Herkunft ſind, der Titel Fürſtinn von ihnen beybehalten, und dem Geſchlechts-Namen ihres Gemahls beygelegt wird; So war z. E. die Gemahlinn des letztverſtorbenen Grafen Simon Henrich Adolphs von Lippe-Detmold eine gebohrne Prinzeſſinn von Naſſau, und hieß deswegen Fürſtinn von der Lippe, oder, wie ihr Titel aus dem Lippiſchen (§. 16. II.) und Naſſauiſchen (§. 15. I.) vollſtändig zuſammengeſetzt ward: „Johannette Wilhelmine ver„mählte Fürſtinn und edle Frau zur Lippe, gebohrne „Fürſtinn zu Naſſau, Gräfinn zu Saarbrücken und Saar„werden, ſouveraine Frau von Vianen und Ameyden, „Erb-Burggräfin zu Utrecht, Frau zu Lahr, Wisbaden „und Idſtein". Oder der Titel wird auch ſo eingerichtet: „Catharina gebohrne **Markgräfinn** zu Baaden „und Hochberg ꝛc. --- verwittibte Gräfinn zu Leinin„gen und Dachsburg, Frau zu Aſpremont".

* VI. In ſolchen Fällen, da eines groſſen Herrn Gemahlinn auch für ſich als eine Erb-Tochter Land und Leute zu regieren hat, wird ihr eigner Titel nach Befin-

den

den vorgesetzt. Also schrieb sich die jetzige Kayserinn noch als Königinn von Ungarn, ehe ihr Gemahl Kayser ward: „Maria Theresia v. G. G. in Hungarn und Böheim, „Dalmatien, Croatien, Sclavonien ꝛc. Königinn, Erz„herzoginn zu Oesterreich, Herzoginn zu Burgund --- ꝛc. „vermählte Herzoginn zu Lothringen und Barr, Groß„herzoginn zu Toscana ꝛc. ꝛc." Siehe z. E. Fabers Staatscanzley tom. 80. p. 161.

* VII. Der Kayserinn Titel unterscheidet sich überhaupt vom Titel des Kayſers darinn, daß dieser sich "er„wehlter Römischer Kayser" schreibt, da jene das Wort erwehlte, wegläßt. Sie schreibt sich auch nicht allezeit Mehrerin des Reichs. Hingegen führt die jetzige Kayserinn auch den Titel: in Germanien Königinn, den sonst die Kayserinnen wenigstens nicht immer geführet.

* VIII. Auch darinn leidet die Regel, daß eine Gemahlinn den Titel ihres Gemahls führt, einen Abfall, daß eines evangelischen Bischofs Gemahlinn sich nicht Bischöfinn schreibt, sondern nur den Titel führt, den er und sie von Gebuhrt haben. So schrieb sich z. E. die Gemahlinn des Bischofs Christiani Augusti von Lübeck: „v. G. G. Albertina Friederica Herzoginn zu Schleswig, „Hollstein, Stormarn und Ditmarschen, Gräfinn zu Ol„denburg und Delmenhorst ꝛc. gebohrne Markgräfinn zu „Baaden und Hochberg" ꝛc.

* IX. Fürstliche oder andere Reichs-Abtissinnen pflegen, wenn sie von fürstlicher Gebuhrt sind, den fürstlichen Titel ihres Hauses voran, und dann erst den Titel ihrer geistlichen Würde, auch hernach noch etwa ihre von Gebuhrt habende gräfliche oder andere Titel hinzu zu setzen, z. E.: "v. G. G. Maria Elisabeth Erbinn zu Nor„wegen, Herzoginn zu Schleswig, Hollstein, Stormarn „und der Ditmarsen, des Kayserlichen freyen weltlichen „Stifts Quedlinburg Abbatissinn, Gräfinn zu Olden„burg und Delmenhorst".

* X. Sonst, wenn sie nicht selbst fürstlicher Herkunft sind, führen sie nur ihren Stifts-Titel: z. E.: "v. G. G. „Wir Maria Catharina Helena, des h. R. R. Fürstinn

„und

„und der Zeit regierende Abtiſſinn des Kayſerl. weltlichen „hochadelich freyen Reichsſtifts Nieder-Münſter in „Regensburg"; ingleichen: "v. G. G. Wir Anna Mag„dalena Franciſca des h. R. R. Fürſtin und des Kayſerl. „frey-weltlich-adelichen Reichsſtifts Ober-Münſter in „Regensburg regierende Abtiſſinn, dann des hochadeli„chen Dames-Ordens vom Sternkreutz Mit-Ordens„Frau" ꝛc.

§. 20.

Von bloß perſönlichen Titeln wegen Ordens u. d. g.

Zu fürſt- und gräflichen Haus-Titeln kömmt oft noch ein Zuſatz einer perſönlichen Titulatur wegen eines Ritter-Ordens, oder auch wegen eines hohen Generalitäts-Characters, kayſerlichen Geheimen Raths- oder Cammerherrn-Titels, ingleichen etwa wegen eines Familien-Seniorats, und was dergleichen mehr iſt.

* I. So ſchrieb ſich z. E. der Herzog Anton Ulrich von Sachſen-Meinungen, nach ſeinem übrigen Haus-Titel, noch: "Ritter des Hubert-Ordens und Senior des ge„ſamten fürſtlich Sächſiſchen Hauſes Erneſtiniſcher „Linie".

* II. Der Markgraf von Brandenburg-Bayreuth ſchreibt ſich am Ende ſeiner Titulatur: "des löblichen „Fränkiſchen Kreyſes beſtallter General-Feldmarſchall „und Oberſter über drey Regimenter zu Roß und Fuß".

* III. Der jetzige Herzog von Würtenberg führt nach ſeiner übrigen Titulatur auf eben die Art noch den Titel, als "Ritter des goldnen Vlieſſes, und des löblichen „Schwäbiſchen Kreyſes General-Feldmarſchall".

* IV. Der jetzige Herr Landgraf von Heſſen-Darmſtadt ſchreibt ſich nach ſeiner übrigen Titulatur: "der „Röm. kayſerlichen, auch zu Hungarn und Böheim kö„niglichen Majeſtät beſtellter General-Feldmarſchall, „und Oberſter über ein Regiment Dragoner".

Digitized by Google

* V. In einer gewissen gräflichen Titulatur habe ich folgenden Schluß gefunden: „des löblich Ober-Rheini„schen Kreyses und hochgräflich N. N. Contingents zu „Fuß wohlbestellter Capitain„.

* VI. Viele andere schon oben vorgekommene Titulaturen zeigen ein gleiches, z. E. vom Herzog Ferdinand von Braunschweig, als königlich Preussischen General-Lieutenant §. 5. p. 55.; vom Herzog von Arenberg, als kayserlichen Cammerherrn, §. 13. XII. p. 65.; vom Fürsten von Thurn und Taxis, als kayserlichen Geheimen Rathe, §. 15. p. 70.; von der Aebtissinn von Ober-Münster zu Regensburg als Sternkreutz-Ordens-Dame §. 19. p. 79. ꝛc.

* VII. Als Herzog Christian Ludewig von Mecklenburg bey Lebzeiten Herzog Carl Leopolds kraft kayserlicher Commission die Regierung führte; fügte derselbe zu seiner Titulatur in Landes-Ausfertigungen die Worte hinzu: „als kayserlicher Commissarius„.

* VIII. Von vielen andern persönlichen hohen Ehrenstellen ist es hingegen nicht üblich, etwas in der Titulatur zu gedenken, wie z. E. des Kreys-ausschreib-Amts, ingleichen des directorii in einem oder andern Reichsständischen collegio u. s. w. in Titeln keine Meldung zu geschehen pfleget.

§. 21.

Von zusammengesetzten Erb- und Wahl-Titeln.

Oft entstehen auch dadurch zusammengesetzte Titulaturen, wenn eine fürstliche Person nebst ihrem erblichen Titel noch durch Wahl zu andern fürstlichen Würden gelanget, z. E. wenn ein Prinz von einem weltlich fürstlichen Hause ein oder mehrere geistliche Fürstenthümer bekömmt; da denn die geistliche Chur- und Fürsten-Titel den weltlich fürstlichen Titulaturen pflegen vorgesetzt, mehrere gräfliche oder andere Neben-Titel aber unter einander nach ihrem Range geordnet zu werden.

* I. Hie-

Digitized by Google

*I. Hieher gehört inſonderheit folgender Titel des vorigen Churfürſten von Cölln: „V. G. G. Clement Auguſt, Erzbiſchof zu Cölln, des heil. Röm. Reichs durch „Italien Erz-Canzler und Churfürſt, Legatus natus des „heiligen Apoſtol. Stuhls zu Rom, Adminiſtrator des „Hochmeiſterthums in Preuſſen, Meiſter Teutſchen Ordens in Teutſch- und Welſchen Landen, Biſchof zu Hildesheim, Paderborn, Münſter und Oßnabrück, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern-Pfalz, in „Weſtphalen und Engern Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, „Landgraf zu Leuchtenberg, Burggraf zu Stromberg, „Graf zu Pyrmont, Herr zu Borkenlohe, Freudenthal „und Eulenberg„ ꝛc. Wobey man nur oben §. 12. I. III., 13. II. die einzelne Titel, woraus dieſer zuſammengeſetzt iſt, nachſehen darf.

*II. Von bloß geiſtlichen Titulaturen, die aus mehreren zuſammengeſetzt ſind, ſind noch andere Beyſpiele häufig zu finden, z. E. wie ſich der vorige Churfürſt von Maynz noch als Coadjutor von Worms ſchrieb: "Johann Friedrich Carl v. G. G. Erzbiſchof zu Maynz, des h. R. R. „durch Germanien Erzcanzler und Churfürſt, Coadjutor „des Hochſtifts und Fürſtenthums Worms"; ingleichen wie ſich 1753. der Biſchof Franz Conrad von Bamberg ſchrieb: "v. G. G. Franz Conrad Biſchof zu Bamberg, „des heil. R. R. Fürſt, dann des Dom- und Neben„Stifts Haug in Würzburg Probſt".

§. 22.

Von vormundſchaftlichen Titulaturen.

Wo von wegen einer Vormundſchaft etwas auszufertigen iſt, ſetzt der Vormund erſt ſeinen eignen Titel, hernach mit den Worten: in Vormundſchaft, den Titel des Pflegbefohlnen, und zwar letztern natürlicher Weiſe alsdann in genitiuo, ohne die Formel v. G. G. zu wiederholen.

*I. So bediente ſich z. E. der Biſchof von Lübeck, als Adminiſtrator des Herzogthums Holſtein in einem Schrei-

ben an die Reichsversammlung 1717. Apr. 5. folgender Titulatur: "V. G. G. Christian August erwehlter Bischof „zu Lübeck in Vormundschaft unsers freundlich vielgeliebten Vettern, des Durchlauchtigen Fürsten, Herrn „Carl Friederichs, beyde Erben zu Norwegen, Herzogen „zu Schleßwig Hollstein, Stormarn und Dietmarsen, „Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst" ꝛc. Lünig vom Canzleycerem. p. 266.

* II. In andern vormundschaftlichen Landes-Ausfertigungen wird der Titel des Vormunds alleine oben an gesetzt, und im Contexte nur der Vormundschaft und des Pflegbefohlnen gedacht; z. E. "V. G. G. Franz Josias „Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc. Lieber Getreuer. Wir haben „uns aus deinem untern 10. dieses anhero erstatteten „Berichte, was sich für Verdacht wider N.N. --- hervorthun wollen, des mehrern vortragen lassen, und begehren in Obervormundschaft und Landes-Administration unsers freundlich geliebten unmündigen „Vetters, Herrn Ernst August Constantins, Erbprinzens zu Sachsen-Weimar und Eisenach Liebden „cum remissione actorum hiermit, du wollest ꝛc. ---

§. 23.

Von vollständigen oder verkürzten Titulaturen.

Alle Titulaturen werden zwar mit einem oder mehrern ꝛc. (&c.) beschlossen. Doch pflegt an solchen Höfen, wo weitläuftige Titel eingeführt sind, in den Canzleyen ein Unterschied nach der Verschiedenheit der Ausfertigungen gemacht zu werden, da bald eine grosse, d. i. die ganz vollständige, bald eine kleinere oder abgekürzte gebraucht wird.

* Wie insonderheit in den Reichscanzleyen eine dreyfache Kayserliche Titulatur, die grössere, mittlere und kleinere, üblich ist; davon kann Mosers Staatsr. tom. 3. p. 33. von Caroli VI. Titeln nachgesehen werden.

Zwey-

Zweyter Theil.

Allgemeine Regeln von Einrichtung der Titulaturen an andere.

I. Von der verschiedenen Einrichtung schriftlicher Aufsätze in Ansehung des Canzley-Ceremoniels überhaupt.

§. 24.

Schriften grosser Herren fangen mit ihren Titeln an.

In Aufsätzen grosser Herren, die als offene Urkunden abgefasset, oder an geringere gerichtet sind, wird mit denen Titulaturen, die sich ein jeder selber beyleget, gleich der Anfang gemacht; und zwar entweder, daß nur der blosse Titel, ohne Verbindung eines periodi, hingesetzt wird, z. E. Von Gottes Gnaden Friedrich Herzog zu Sachsen ꝛc. wie insonderheit in Rescripten, und in Schreiben an Personen geringern Standes üblich ist; oder so, daß mit dem Titel ein verbum verknüpft, und also eine zusammenhangende Rede daraus gebildet wird, z. E. Wir Georg der andere von Gottes Gnaden König in Großbritannien ꝛc. - - urkunden und bekennen hiermit öffentlich ꝛc. oder fügen hiermit männiglich zu wissen, oder entbieten dem - - - - unsere Gnade ꝛc., wie

solches in Patenten, Vollmachten, Verträgen, wie auch in kayserlichen und königlichen Schreiben gewöhnlich ist.

§. 25.

Ausser, wann Chur- und Fürsten an höhere oder ihres gleichen schreiben.

Nur in denen Fällen, da Chur- oder Fürsten an höhere oder an ihres gleichen schreiben, pflegt der Titel des Schreibenden nicht von Anfang, sondern nach Art der Unterschriften unten gleich nach dem Beschluß der Schrift geschrieben zu werden.

* Man sehe z. E. die in meiner Anleitung zur juris. Praxi §. 50. eingerückte Schreiben nach.

§. 26.

Vom Gebrauch der Begrüssungs-Formel.

In diesem Fall wird der Anfang des Schreibens gleich mit der Begrüssungs-Formel gemacht, die von alten Zeiten her in allen förmlichen Schreiben grosser Herren bisher beybehalten ist, und sonst unmittelbar auf die Titulatur des Schreibenden zu folgen pfleget.

§. 27.

Von den verschiedenen Arten dieser Begrüssung.

Von dieser althergebrachten Begrüssung ist die gemeinste Formel, die unter Personen gleichen Standes, auch wohl gegen etwas geringere gebraucht wird: Unsere freundliche Dienste zuvor. Nur wird von chur- und fürstlichen Personen unter einander, wie auch von Königen unter sich, ꝛc. an statt des Worts:

Worts: freundliche, mehrentheils ein anderes geſetzt, auch gemeiniglich ein Zuſatz von liebes und gutes oder nahen Anverwandſchaft u. d. g. hinzugefügt; z. E. Unſere freundwillige, beſonders freundwillige, ganz unverdroſſene, freundvetterliche, freundwillfährige u. d. g. Dienſte, und was wir (nach) Befinden der nahen Anverwandtniß nach, oder in ſöhnlichem Gehorſam viel Ehren, und) ſonſten liebes und gutes vermögen (in gefliſſenſter Bezeugung jederzeit) zuvor. An geringere heißt es: Unſere Gnade und alles gutes, unſern gnädigſten obergnädigen Gruß, unſern günſtigen Gruß und geneigten Willen, unſern freundlichen und wohlaffectionirten Gruß zuvor, u. ſ. f.

*I. Von Dames heißt es ſtatt freundvetterlich: unſere freundmuhmliche Dienſte, ingleichen nach Befinden: unſern Ehrengebührlichen freundlichen Gruß und alles gutes zuvor u. ſ. w.

*II. Auch im Lateiniſchen Canzley-Ceremoniel, dem vielleicht überhaupt dieſer Gebrauch ſeinen Urſprung zu danken hat, kommen dergleichen Formeln vor, als: ſalutem perpetuamque felicitatem, ſalutem atque omne felicitatis incrementum, ſalutem & quidquid præterea bonorum acceptorumque officiorum a nobis proficiſci poterit u. ſ. w.

§. 28.

Von der übrigen Einrichtung ſolcher Schriften.

Unmittelbar nach der Begrüſſungs-Formel folgt hernach die Anrede deſſen, an den der Aufſatz gerichtet iſt, ſodann der Inhalt des Aufſatzes ſelber. Und am Ende wird deſſen Schluß ordentlicher

Weise so eingerichtet, daß sich im Contexte der letzte periodus schließt, ohne die letzten Worte mit der Unterschrift in Verbindung zu setzen, da vielmehr der Ort und das datum der Ausfertigung unmittelbar dem Schluß des Schreibens in fortlaufender Zeile beygefügt, und alsdann erst die Unterschrift darunter vollzogen wird.

§. 29.

Von Schreiben obrigkeitlicher Collegien.

Diese Art zu schreiben wird auch von obrigkeitlichen und andern dergleichen corporibus und collegiis, als von Staats-ministeriis, Geheimen Raths- Regierungs und Justiz-collegiis, consistoriis, Universitäten, Juristen-Facultäten, Schöppenstühlen, Magistraten in Städten u. s. w. beobachtet, sowohl wenn sie unter einander, als wenn sie an geringere etwas schriftlich zu erlassen haben.

§. 30.

Was man unter Canzleyschreiben verstehe?

Man begreift deswegen alle solche Schreiben, die mit der gewöhnlichen Begrüssungs-Formel sowohl von ganzen collegiis als von grossen Herren, und zwar von letztern mit Beyfügung ihres Titels unter der Formel von Gottes Gnaden, und in plurali erlassen werden, unter dem Namen der Canzleyschreiben, in denen überhaupt alle Regeln des Canzley-Ceremoniels genau pflegen beobachtet zu werden.

§. 31.

Digitized by Google

§. 31.

Wie Rescripte von Canzleyschreiben zu unterscheiden?

Von Canzleyschreiben sind **Rescripte** eigentlich nur als eine besondere Gattung anzusehen, indem man darunter nur Schreiben an solche Personen, denen der Schreibende zu befehlen hat, verstehet. Daher Rescripte grosser Herren allezeit mit ihrem Titel: **von Gottes Gnaden** ꝛc., und Rescripte von Justiz- oder andern collegiis mit der Begrüssungs-Formel anfangen. Von andern Canzleyschreiben unterscheiden sie sich vornehmlich darinn, daß nach dem Schlusse des Contextes weiter nichts, als die bloße Unterschrift erfolget, an statt daß in Canzleyschreiben noch eine Wiederholung der Anrede und eine Bezeugung des Verhältnisses, worinn sich der Schreibende gegen den andern setzt, statt findet. Wie denn auch in Rescripten grosser Herren die Begrüssungs-Formel wegbleibet.

§. 32.

Wie Handschreiben und eigenhändige Schreiben von Canzleyschreiben zu unterscheiden?

Von Privat-Personen ist überall eine ganz andere Art zu schreiben üblich, da man ohne Begrüssungs-Formel gleich mit der Anrede des andern anfängt, und nicht im Contexte schließt, sondern erst mit der Unterschrift, die mit dem Schlusse des Contextes noch in wörtliche Verbindung gesetzt wird. Sofern ein grosser Herr nach eben dieser Art der Privat-Personen schreibt; so nennt man das ein **Handschreiben**, worinn auch sonst weniger auf die

Strenge des Canzley-Ceremoniels gesehen wird, wovon vollends eigenhändige Schreiben fast ganz und gar eine Ausnahme machen.

§. 33.

Worauf es sonst beym Teutschen Canzley-Ceremoniel ankomme?

Ausser diesem Unterschiede zwischen Canzley- und Handschreiben kommen alle Schriften, die an andere gerichtet sind, darinn überein, daß der Schreibende den andern erst mit der gebührenden Titulatur in vocatiuo anredet, und im Contexte hernach auf andere Art mittelst der so genannten Courtoisie die Anrede wiederholet. Worneben übrigens auf die Art zu sehen ist, wie der Schreibende sich unterschreibet, und was er überhaupt von sich und von dem andern für Ausdrücke gebraucht, die beyder Verhältniß gegen einander anzeigen. Wobey man selbst in Ansehung dessen, ob etwas eigenhändig oder durch Canzley-Hand geschrieben wird, nicht gleichgültig ist. Von allem dem sind erst einige allgemeine Anmerkungen vorauszusetzen, ehe man die besondere Classen des Teutschen Canzley-Ceremoniels durchgehen kann.

II. Von

II. Von der erſten Anrede, und zwar mittelſt des eigentlichen Titels.

§. 34.

1) Von dem Worte, wodurch in der erſten Anrede Stand und Würde ausgedrückt wird.

In der erſten Anrede beſtehet der eigentliche Titel, den man dem andern giebt, 1) in demjenigen Worte, das den Stand oder die Würde ausdrückt, worinn ſich der andere von Gebuhrt oder auch als ein erwehlter Regent befindet; alſo in einem ſubſtantivo, als Kayſer, König, Churfürſt, Herzog, Pfalzgraf, Markgraf, Landgraf, Fürſt, Prinz, Graf, Freyherr ꝛc.

§. 35.

Wie der Kayſer angeredet wird?

In der Anrede des Kayſers bedient man ſich des Ausdrucks: Römiſcher Kayſer, zum Unterſchiede von anderen, die ſich den kayſerlichen Titel beylegen laſſen.

*I. Seit dem Abgang der Orientaliſchen Kayſer bedienen ſich bekanntlich die Türkiſchen Sultans des Kayſer-Titels, und ſeit 1606. da ſich Kayſer Rudolphus II. mit Achmet I. darüber verglichen, wird der kayſerliche Titel zwiſchen den Römiſchen und Türkiſchen Kayſern ſelbſt gegen einander erwiedert, nur daß es zum Unterſchied in den nachherigen Friedensſchlüſſen heißt: Romanorum Imperator, und Ottomannorum ac Aſiæ & Græciæ Imperator. Lünigs Canzleyer. p. 61. Moſers Staatsr. tom. 3. p. 22. §. 28.

*II. Wie Rußland den Titel Czaar seit 1721. in Kayser verwandelt, siehe Lünig *l. c.* p. 39., Moser *l. c.* p. 22. sq. §. 29. sq.

* III. Wie selbst Frankreich und andere Europäische Souverains in Ansehung anderer Nationen ausser Europa zum Theil diesen Titel führen, siehe Moser *l. c.* p. 28. §. 37. sq.

§. 36.
Wie man Könige anredet?

Wenn man einen König anredet, wird bloß das Wort König gebraucht, ohne das Reich dabey zu benennen. Nur beym Römischen Könige ist dariun eine Ausnahme; Und bey der Anrede des Kayſers wird nach den Worten: Römischer Kayser, noch hinzugesetzt: auch in Germanien (und wo noch mehrere Kronen dazu kommen, z. E. Ungarn und Böhmen ꝛc.) König.

* Wo ich nicht irre, habe ich in einigen Anreden an den König in Dänemark das Wort Erbkönig angetroffen.

§. 37.
Wie Churfürsten?

Das Wort Churfürst wird in der ersten Anrede immer allein gesetzt, es müste denn etwa an einen geistlichen Churfürsten das Erzbischöfliche Prädicat dabey ausgedruckt werden, wie es bisweilen vorkömmt: Erzbischof und Churfürst.

§. 38.
Wie geistliche Fürsten?

Bey geistlichen Fürsten ist es noch gewöhnlicher zu sagen; Erzbischof, oder Bischof, Abt, Probst

Probst und Reichs-Fürst, oder auch mit Weglassung des eigentlichen geistlichen Characters bloß das Wort Fürst oder Reichs-Fürst in der ersten Anrede zu gebrauchen.

§. 39.

Wie weltliche Fürsten?

Von den weltlich fürstlichen Titeln ist nächst dem Erzherzoglich Oesterreichischen der herzogliche der vornehmste, hernach der Pfalz- Mark- und Land-Gräfliche. Wer eine von diesen Würden besitzt, wird in der ersten Anrede allezeit mit derselben beehret. Wer keine davon hat, der heißt nur Fürst in der ersten Anrede, wie ausser dem Hause Anhalt allen neufürstlichen Häuser.

§. 40.

Wie Prinzen?

Bey der Anrede eines Prinzen heißt es nach Befinden: Kronprinz, Churprinz, Erbprinz, oder sonst nur Prinz. Jedoch erwachsenen Prinzen wird auch häufig der Titel Fürst oder Herzog, Pfalzgraf, Markgraf ꝛc. gegeben.

§. 41.

Wie Grafen?

Einem Grafen wird in der ersten Anrede entweder das blosse Wort Graf, oder Reichsgraf, oder Herr Graf beygelegt, und letzteres geringer, als jenes gehalten.

§. 42.

§. 42.

Wie Freyherren und geringere?

Das Wort **Freyherr**, wird denen, welchen es gebühret, ohne Veränderung gegeben. Geringern gibt man in der ersten Anrede nur das Wort **Herr**, oder man verbindet die erste Anrede, ohne darinn ein besonderes substantiuum zu brauchen, gleich mit dem gewöhnlichen Zusatze, z. E. Wohlgebohrner, besonders hochgeehrtester Herr Regierungs-Rath.

§. 43.

2) Von dem eines jeden Stand und Würde gemässen epitheto.

Mit dem eines jeden Stand ausdrückenden substantiuo wird II) noch ein epitheton verknüpft, das aus einem oder mehreren adiectiuis bestehet, die eines jeden Stande oder Würde vermöge Herkommens gemäß sind, z. E. Durchlauchtigster Churfürst; Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König; Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster und Unüberwindlichster Römischer Kayser ꝛc.

§. 44.

Wie diese Art Titel nach und nach gestiegen?

Von dieser Art Titulaturen war ehedem das Prädicat **Durchlauchtig** nur für Kayser und Könige, **Hochgebohren** für Chur- und Fürsten, **Wohlgebohren** für Grafen, **Edler** und **Vester** für Adeliche, **Ehrsamer**, **Ehrbarer** ꝛc. für Bürgerliche. Es sind aber alle diese Classen bald nach einander gestiegen. Und wie überhaupt, die chur- und fürst-

fürstlichen Titulaturen in superlativo eingeführt sind; so hat man mit den kayser- und königlichen Titeln noch zu einem Ueber-superlativo mittelst des Beysatzes **Allerdurchlauchtigst, Allerhöchst, Allergnädigst** u. s. w. seine Zuflucht nehmen müssen, da bis jetzo noch von Chur- und Fürsten nicht höher, als bloß Durchlauchtigst, höchst, gnädigst u. s. w. gesprochen wird.

§. 45.

Von einigen besondern Beynamen, die nur ein oder anderer Monarchie eigen sind.

Der Titel: **Unüberwindlichst**, (Invictissimus) ist dem Kayser allein eigen, so wie dem Könige in Frankreich das Prädicat: **Allerchristlichst** (Christianissimus, Très Chretien); dem Könige in Spanien: **Catholisch**; und seit kurzem Portugall: **Allergetreuest** (fidelissimus oder Allergläubigst?), Ungarn: **Apostolisch**. An die Kayserinn wird das Wort **Unüberwindlichst** weggelassen. Von Königen und Churfürsten wird es auch dem Kayser nicht gegeben.

§. 46.

Von dem Titel: Großmächtigst.

Den Titel: **Großmächtigst**, hat der Kayser mit allen gekrönten Häuptern gemein. Sie bekommen denselben insgesamt nicht nur von geringeren, sondern sie beehren sich auch damit unter einander. Nur vom Kayser wird dieses Prädicat an andere Könige nicht in superlativo gegeben, sondern nur **Großmächtig**. In lateinischen Schreiben nennt aber auch der Kayser die Könige; Potentissimos.

§. 47.

§. 47.

Von dem Titel: Allerdurchlauchtigſt.

Der Titel: **Allerdurchlauchtigſt**, iſt ebenfalls Kayſer und Königen gemein, und wird jenem auch von dieſen gegeben, obgleich der Kayſer die Könige nur **Durchlauchtigſt** nennt, wie dieſe auch ſolchen Titel unter ſich nur zu gebrauchen pflegen.

§. 48.

Von dem verſchiedenen Gebrauche des Prädicats: Durchlauchtigſt und Durchlauchtig-Hochgebohren.

Das Prädicat **Durchlauchtigſt** wird übrigens von geringeren jetzt an alle die gegeben, ſo die fürſtliche Würde erblich beſitzen. Andere bloß gewehlte geiſtliche Chur- und Fürſten bekommen dieſen Titel gar nicht. Und wenn ein höherer an einen Chur- oder Fürſten ſchreibt, oder auch ein ſolcher, mit dem eine gewiſſe Aemulation obwaltet; ſo hat es mit dem Durchlauchts-Titel gar verſchiedene Bewandtniß, da es bald in ſuperlatiuo gebraucht wird, bald nur in poſitiuo, bald mit dem Zuſatz **Hochgebohren**, bald ohne Zuſatz, und manchmahl gar nicht.

§. 49.

Inſonderheit a) in Anſehung der Churfürſten.

Selbſt die **Churfürſten** bekamen ehedem vom Kayſer bis unter Ferdinando II. nur das Prädicat: **Hochgebohren**, und ſeit 1626., da Ferdinandus II. den Churfürſten Ioannem Georgium I. von Sachſen zuerſt **Durchlauchtig** genannt, in den folgenden Wahl-

Wahlcapitulationen eben diesen Titel; in kayserlichen Schreiben aber nur: Durchlauchtig-Hochgebohren, bis endlich in den neuesten Wahlcapitulationen art. 3. §. 2. von Carolo VI. her den Churfürsten das Prädicat Durchlauchtigst zugestanden worden. Seitdem geben sich die Churfürsten (ausser denen geistlichen, die nicht von fürstlicher Herkunft sind,) dieses Ehrenwort nicht nur unter einander, sondern bekommen es auch von Königen, aber nicht von altfürstlichen Häusern, denen sie es nicht zurückgeben.

§. 50.

b) In Ansehung der altfürstlichen Häuser.

Die altfürstlichen Häuser geben sich unter einander seit dem 1. Jul. 1712. ebenmässig, wie die Churfürsten, den Titel: Durchlauchtigst. Sie bekommen aber von den Churfürsten nur den Titel Durchlauchtig-Hochgebohren, oder höchstens Durchlauchtig, und erwiedern alsdenn auch keinen höhern.

§. 51.

c) In Ansehung neuer Fürsten.

Neue Fürsten von alter Reichsgräflichen Herkunft bekommen von Chur- und alten Fürsten nur Durchlauchtig-Hochgebohren, und andere nur bloß Hochgebohren.

§. 52.

Von dem Reichsgräflichen Titel: Hochgebohren ꝛc.

Den Reichsgrafen gebühret von geringern das Prädicat Hochgebohren, so ihnen auch bisweilen

weilen von höheren Reichsständen beygelegt wird. Sonst bekommen sie vom Kayser, wie auch von Königen und Churfürsten nur **Wohlgebohren**, oder höchstens **Hoch- und Wohlgebohren**.

§. 53.

Von dem neuen Titel: Erlaucht.

Seit etlichen Jahren bekommen auch adeliche von alten Familien und grossen Charactern hin und wieder den Titel **Hochgebohren**; daher viele den Grafen seitdem den Titel **Erlaucht** gegeben, welchen verschiedene regierende Reichsgrafen sich wenigstens in ihren Ländern seit einigen Jahren beylegen lassen, wie ich verschiedentlich in Acten aus solchen Ländern wahrgenommen.

§. 54.

Von adelichen Titulaturen.

Sonst ist der eigentliche Titel für **Adeliche** nur **Hochwohlgebohren**, oder von der unmittelbaren Ritterschaft **Reichsfrey-Hochwohlgebohren**, oder auch noch etwas höher, eigentlich für Freyherren, **Hoch- und Wohlgebohren**; an statt daß es aus höheren Canzleyen nach der alten Titulatur nur noch heißt: **Edler und Vester**, oder höchstens **Wohlgebohrner**

§. 55.

Von bürgerlichen.

Der Titel **Wohlgebohren** ist nunmehro für bürgerliche Personen, die angesehene Ehrenstellen bekleiden, so gewöhnlich, daß es auch da schon anfängt,

fängt, mit dem Titel Hochwohlgebohren verwechselt zu werden. Hingegen Hochedel, Wohledel, Hochwohledel sind unvermerkt so sehr herunter gekommen, daß, wer nur irgend zu einiger Ehrenstelle gelangt, nach der neuen Mode nicht geringer, als Hochedelgebohren genannt werden kann.

§. 56.

Von geistlichen.

Der allgemeinste Titel, und der sich noch am längsten erhalten hat, ist der Würde des geistlichen Standes gewidmet. Die geringste Titulaturen eines Geistlichen sind Würdiger, Ehrwürdiger, Wohlehrwürdiger, Hochehrwürdiger. Und da unter Catholischen fast ein jeder Geistlicher, der nur mehr als ein Dorfpriester ist, und unter Protestanten ein Doctor Theologiae oder wer ungefähr ein gleiches Ehrenamt hat, von geringern den Titel Hochwürdig bekömmt; so ist es fast zu bewundern, daß nur in dieser Gattung Titeln so wenig Grade sind, daß selbst geistliche Chur- und Fürsten nicht höher als Hochwürdigst angeredet werden können, womit es übrigens in Ansehung des Kayſers und der Chur- und Fürsten unter einander, wie mit dem Titel Durchlauchtigst oder Durchlauchtig, so Hochwürdigst oder Hochwürdig gehalten wird. Nur wird nach Befinden auch noch der Gebuhrts-Titel mit dem geistlichen Stande vereiniget, jedoch so, daß der geistliche Titel allezeit voranstehet, als z. E. bey geistlichen Chur- und Fürsten fürstlicher Herkunft: Hochwürdigst-Durchlauchtigst, und so bey gräflichen oder freyherrli-

chen Prälaten: Hochwürdig-Hochgebohrner, Hochwürdig-Hochwohlgebohrner ꝛc.

§. 57.

Von dem Titel: Hoch- und Wohlgelahrt.

Endlich ist in Ansehung der Gelehrten auch noch ein ziemlich allgemeines Herkommen, ihnen ausser ihrem Standes-Titel oder auch ganz alleine das Prädicat Hochgelahrt oder Wohlgelahrt beyzulegen; wovon jenes eigentlich für promovirte Doctoren oder Licentiaten, letzteres für andere gehöret; so auch von höheren Händen gegen Gelehrte nicht ungewöhnlich ist.

§. 58.

Von dem Prädicat: Vester.

Mit diesem Prädicate Hochgelahrt wird sehr oft noch ein anderes verknüpft, das ursprünglich, wo ich nicht irre, nur dem Adel gewidmet war; nehmlich: Edler und Vester, oder, wie es dem Ursprunge nach ganz recht ist, an ein Collegium, das aus adelichen und gelehrten Mitgliedern besteht: Vest und Hochgelahrte. Heutiges Tages wird es aber oft auch nur an einen einzelnen Rechtsgelehrten gebraucht; Vest und Hochgelahrter.

§. 59.

3) Von der Art jemanden anzureden, der in Diensten ist.

An solche Personen, die in kayserlichen, königlichen oder andern Diensten sind, wird III) nebst der Titulatur, die ihnen von Stand und Gebuhrt zu-

zukömmt, absonderlich in Suppliken und dergleichen Schriften, noch das Amt oder die Ehrenstelle, die sie bekleiden, und von wem sie eigentlich geordnet sind, näher ausgedrückt, z. E. zum hochfürstlich Sächsischen Amte N. N. hochverordneter Herr Amtsrath; oder königlich Großbritannischer zum churfürstlich Braunschweig-Lüneburgischen Amte N. N. hochverordneter Herr Amtmann ꝛc.

§. 60.

Von der eigentlichen Amts-Bestimmung.

Das Amt oder die Ehrenstelle selber wird mit dem eigentlichen Namen genannt, z. E. zum Oberamt, zum Amte, zur Landshauptmannschaft ꝛc. Wobey man nach Befinden noch das Wort: hochlöblich, oder hochpreislich u. d. g. hinzufügt.

§. 61.

Wie sich solche nach der Unterschrift richte?

Gemeiniglich legt man dabey eben die Art zum Grunde, deren sich solche Personen oder obrigkeitliche Collegien in ihren Unterschriften zu bedienen pflegen, ausser daß etwa hochfürstlich statt fürstlich, und hochverordnet, statt verordnet zu setzen ist.

§. 62.

Von den Worten: hochverordneter, hochbetrauter ꝛc.

Das Wort hochverordneter ist übrigens das gewöhnlichste. Nach Befinden heißt es auch hochbetrauter, oder auch nur wohlverordneter,

hochbestallter (oder bestellter) ꝛc. Bisweilen wird auch gar kein solches Wort gebraucht, z. E. Römisch kayserlicher Majestät Cammerrichter ꝛc.

§. 63.

Von der Art, wie der Hof bezeichnet wird, von dem der Dienst abhänget.

An kayserliche, königliche auch churfürstliche und andere Bedienten kann es auf die Art, wie nurgedachte Cammerrichters-Titulatur eingerichtet werden, z. E. Seiner königlichen Majestät von Großbritannien, oder auch Sr. königlich Großbritannischen Majestät, oder Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Maynz hochverordneter ꝛc. Gemeiniglich heißt es aber nur: königlich Preussischer, hochfürstlich Sächsischer ꝛc.

*I. Daß es im letztern Fall gefehlt sey, königlicher Preussischer, hochfürstlicher Sächsischer ꝛc. zu schreiben, würde ich nicht einmahl erinnern, wenn ich nicht den Fehler oft gesehen hätte. Es ist aber klar, daß das erste Wort königlich, churfürstlich ꝛc. in diesen Fällen allezeit, wo nicht als ein aduerbium, doch als ein indeclinabile gebraucht, und nur das folgende damit verbundene adiectiuum declinirt wird.

*II. In Ansehung der fürstlichen Höfe wird hier ohne Unterschied das Wort hochfürstlich gebraucht, ohne auf den Unterschied der herzoglichen, markgräflichen, landgräflichen u. d. g. Würde zu sehen. Doch wird z. E. im Mecklenburgischen auch hier das Wort herzoglich häufig gebraucht.

*III. Wenn gleich ein fürstliches Haus aus mehreren Linien bestehet; so ist es doch nicht gewöhnlich, in dieser Art Titulaturen deren Unterschied zu bemerken. Man schreibt z. E. nicht Hochfürstlich Sachsen-Gothaisch, Sach-

Sachsen-Weimarisch, Hessen-Casselisch, Hessen-Darmstädtisch u. s. w., sondern ohne Unterschied nur Hochfürstlich Sächsisch, Hochfürstlich Hessisch u. s. w.

*IV. In Ländern solcher Herren, die zugleich Kronen tragen, wird zwar das Wort königlich in dieser Art Titeln gebraucht, jedoch so, daß man bald siehet, daß es eigentlich nur eine chur- oder fürstliche Landes-Bedienung sey, z. E.: "Königlich Großbritannischer zum „churfürstlich Braunschweig-Lüneburgischen Amte N. „N. hochverordneter" ꝛc. oder auch: "Ihro königli„chen Majestät in Polen zu Dero churfürstlich Säch„sischen Amte N. N. hochverordneter" ꝛc.

§. 64.

Wie die Amts-Bestimmung den Standes- und Gebuhrts-Titeln bald vor, bald nachgesetzt wird?

Die Verbindung dieser Amts-Bestimmung mit den Standes- und Gebuhrts-Titeln wird nicht auf einerley Art gehalten, indem an einigen Orten üblich ist, jene vor, an andern, jene nachzusetzen. In einigen, zumahl königlichen Ländern, wie z. E. in hiesigen Landen heißt es: "Königlich Großbri„tannischer zum churfürstlich-Braunschweig-Lüne„burgischen Amte N. N. hochverordneter Herr Amt„mann; Hochedelgebohrner, besonders hochgeehr„tester Herr". In andern, wie in den meisten fürstlichen Ländern, heißt es umgekehrt z. E.: "Hoch„edelgebohrner zum hochfürstlich Sächsischen Amte „N. N. hochverordneter Herr Amtmann; Beson„ders hochgeehrtester Herr".

§. 65.

Wie die erste Anrede an Frauenzimmer einzurichten?

An Frauenzimmer findet ordentlicher Weise in der ersten Anrede eben die Titulatur statt,

wie an Manns-Personen eben des Standes, nur daß das Geschlecht verändert wird, und daß einige wenige Ausnahmen von der Regel zu merken sind.

*I. So wird z. E. an die Kayserinn das Prädicat Unüberwindlichst weggelassen. Ingleichen versteht sich von selbsten, daß hier alles wegfällt, was zur Amts-Bestimmung gehöret; da es sonst artig klingen würde, wenn einer z. E. schreiben wollte: zum hochfürstlich Sächsischen Amte N.N. hochverordnete Frau Amtmännin ꝛc.

*II. Sonst aber finden hier die oben beschriebene Titulaturen nach allen Gattungen statt, z. E. Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste Kayserinn, oder Königinn; Durchlauchtigste Churfürstinn, oder Fürstinn, Prinzessinn ꝛc.; Hochgebohrne Reichsgräfinn ꝛc., Hochwohlgebohrne Frau, oder Freyfrau, Fräulein, Freyinn u. s. w.

III. Von dem bey der ersten Anrede gewöhnlichen Zusatze nach dem eigentlichen Titel.

§. 66.

Wie die erste Anrede noch mit einem Zusatz vermehrt werde, und zwar 1) mittelst eines substantivi?

Auf den eigentlichen Titel in der ersten Anrede folget noch ein Zusatz, oder eine wiederholte Anrede, die insonderheit das Verhältniß dessen, an den geschrieben wird, gegen den, der da schreibt, noch näher zu erkennen gibt. Dieses geschiehet gemeiniglich I.) mittelst des Ehrenworts Herr, entweder

weder ohne daß noch ein anderes substantiuum hinzukömmt, oder in Verbindung mit noch einem substantiuo, das entweder aus der vorigen Titulatur wiederholet wird, oder in einem neuen Verwandtschafts- oder Amts-Ehrenworte bestehet.

§. 67.

Wie das Wort: Herr, hiebey gebraucht werde?

Das Wort Herr wird oft ganz alleine gebraucht, z. E. Hochwohlgebohrner, besonders hochgeehrtester Herr. An Grafen und noch höhere wird aber das vorige substantiuum dabey wiederholet, als Graf und Herr, Fürst und Herr, König und Herr, auch wohl König, Churfürst und Herr, oder Kayser, König und Herr; wie auch das Wort Herr selbst, absonderlich an den Kayser, bisweilen verdoppelt, z. E. Kayser und Herr Herr.

§. 68.

Wie mit dem Worte: Herr, andere Titel von Bedienungen verknüpft werden?

Andere Ehrenwörter, die mit gewissen Ehrenstellen oder Bedienungen verbunden sind, werden hier zuerst ausgedrückt, als Herr Rath, Herr Hofrath, Herr Regierungs-Rath ꝛc., Herr Consistorial-Rath, Herr Superintendent ꝛc. Herr Amtmann, Herr Oberamtmann ꝛc., Herr Hauptmann, Herr Oberster ꝛc., Herr Hofjunker, Herr Cammerjunker, Herr Cammerherr, Herr Oberstallmeister ꝛc.

§. 69.

Wie Verwandtschafts-Ehrenworte unter grossen Herren gebraucht werden?*

Insonderheit werden die von der Verwandtschaft hergenommenen Ehrenworte hier unter grossen Herren noch weit häufiger und in einem viel weitläuftigern Umfange, als unter Privat-Personen, gebraucht, da die Wörter Vater, Sohn, Bruder, Oheim, Vetter, Schwager, Gevatter, ꝛc. und auf eben die Art die Wörter Mutter, Tochter, Schwester, Muhme, Schwägerinn, Gevatterinn ꝛc. oft einen ganz andern Verstand, als sonst im gemeinen Leben haben.

* Hiebey verdienen insonderheit die Moserischen Abhandlungen von den Gevatterschaften grosser Herren, und von den Titeln: Vater, Mutter und Sohn (Siehe oben p. 7. §. 3.) nachgelesen zu werden. Hier will ich nur einige practische Hauptregeln vortragen.

§. 70.

Vom Gebrauche der Worte: Vetter, Oheim, Neve, Muhme.

Das gemeinste Ehrenwort von dieser Art ist unter grossen Herren das Wort: Vetter, wie insonderheit alle Fürsten sowohl von ihres gleichen, als von höhern genannt werden. Das Wort: Oheim, enthält schon eine etwas grössere Distinction, wie dann mit solchem die weltliche Churfürsten, auch wohl Fürsten von alten Häusern, vom Kayser pflegen beehret zu werden, der nur in der Anrede der geistlichen Churfürsten sich des besondern Ausdrucks: Neve, bedienet. An Dames wird

wird das Wort: Muhme, statt Vetter und Oheim gebraucht.

§. 71.

Vom Bruder- und Vater-Titel.

Alle Könige untereinander, oder auch andere grosse Herren, die in besonderer persönlichen Vertraulichkeit mit einander stehen, nennen sich Brüder. Auch mit dem Vater-Titel werden von grossen Herren nicht nur leibliche Väter, ingleichen Schwiegerväter, sondern auch andere, die der Schreibende wegen höhern Standes, Alters oder sonsten in vorzüglicher Hochachtung hält, angeredet. Ausser dem päbstlichen Titel: Heiligster Vater, werden auch Cardinäle in catholischen Canzleyen, selbst vom Kayser, mit dem Titel beehret: Hochwürdiger in Gott Vater, so auch die geistliche Churfürsten, nur nicht von Kayser und Königen, zu bekommen pflegen.

§. 72.

Von den Worten: Schwager, Gevatter, Freund, und Nachbar.

Die Worte: Schwager, und Gevatter, werden nicht gebraucht, wo nicht eine würkliche Schwägerschaft oder Gevatterschaft zum Grunde liegt. Bisweilen werden auch noch andere Worte, als Freund, Nachbar u. d. g. theils alleine, theils mit Verwandtschafts-Worten in Verbindung gebraucht.

§. 73.

Von mehrern gehäuften Verwandtschafts-Titeln.

Ueberhaupt werden von Verwandtschafts-Worten gemeiniglich mehrere mit einander gehäuft, und

zwar nicht selten auf eine fast widersprechende Art, z. E. Bruder und Oheim; Vetter, Vater und Gevatter. Der Gevatter-Titel steht in solchen Fällen allezeit zuletzt.

§. 74.

2) Was für epitheta bey diesem Zusatz noch gebräuchlich seyen?

Aber auch diese wiederholte Anrede kann II.) nicht ohne ein neues epitheton bleiben, wovon das höchste von der Gnade hergenommen wird: als gnädiger, gnädigster, allergnädigster Herr, oder auch hochgebietender, höchstzuverehrender, hochzuehrender, hochgeehrtester, höchstgeehrtester, hochgeneigter Herr ꝛc.

§. 75.

Von den Worten: Allergnädigst, gnädigst, gnädig ꝛc.

Das allerhöchste ist wieder, was an Kayser und Könige gegeben wird: Allergnädigster Herr. An Churfürsten, Fürsten und Grafen ist das höchste: Gnädigster Herr; an adeliche, so in hohen Bedienungen stehen, oder von ihren Unterthanen: Gnädiger Herr; an bürgerliche: hochgebietender, hochgeehrtester ꝛc.

* An Grafen war sonst die Anrede auch von geringern nur: Gnädiger Herr. Allein seit einiger Zeit wird die Anrede: Gnädigster Herr, an Grafen gewöhnlich. Mosers Staatsr. tom. 38. p. 209. sq.

§. 76.

§. 76.

Von deren verschiedenem Gebrauch nach verschiedenen Verhältnissen.

Nach den verschiedenen Verhältnissen können sich aber auch diese Beywörter gar sehr verändern, da z. E. ein Churfürst von einem Fürsten, ein Fürst von einem Grafen, ein Graf von adelichen oft aufs höchste nur gnädiger, und nach Befinden nur hochgeehrtester Herr bekömmt.

§. 77.

Vom Gnaden-Titel an adelich Frauenzimmer.

An adeliches Frauenzimmer heißt es ordentlicher Weise nicht nur von niedern, sondern selbst von Personen gleichen, auch wohl höhern Standes: gnädige Frau, gnädiges Fräulein, wenn gleich an den Gemahl oder Vater nur geschrieben wird: hochgeehrtester Herr.

§. 78.

Von dem Prädicat: Lieber Getreuer, Lieber Besonderer, Lieber Andächtiger ꝛc.

Von grossen Herren sind statt des Zusatzes noch einige besondere Formeln üblich, als an solche, die ihre Unterthanen, oder ihnen mit Lehens- oder andern Pflichten zugethan sind, Liebe Getreue; an andere Privat-Personen Liebe Besondere, oder auch Besonders Liebe; an Geistliche oder auch an Wittwen ꝛc. Lieber Andächtiger, Liebe Andächtige.

* Der Kayser bedient sich auf diese Art des Prädicats Lieber Andächtiger in der Anrede an alle Prälaten und gemin-

geringere Geistlichen; und Lieber Getreuer an alle Reichsgrafen und geringere Manns-Personen weltlichen Standes. Von andern Fällen, da diese Anreden gebräuchlich sind, werden unten noch mehrere Beyspiele folgen.

IV. Von der Art, wie die erste Anrede an mehrere zugleich einzurichten?

§. 79.

Wie mehrere zugleich anzureden, 1) wenn sie einerley Standes sind?

Wenn mehrere Personen zugleich anzureden sind, so ist in dem Fall, wenn sie einerley Standes sind, weiter nichts zu beobachten, als daß dasjenige, was bisher in singulari angeführt worden, nur in den pluralem verwandelt wird, z. E. Durchlauchtigste Fürsten, Hochwohlgebohrne Herren ꝛc.

§. 80.

2) Wenn sie ungleichen Standes, jedoch a) ein Collegium zusammen ausmachen;

Sind mehrere Personen ungleichen Standes in einem collegio oder corpore beysammen; so werden die verschiedenen Standes- und Gebuhrts-Titulaturen mit einander gehäufet, und in der Amts-Bestimmung die verschiedenen Characters nach einander hingesetzt, z. E. "Hochwohl- auch Wohl- „und Hochedelgebohrne zur hochfürstlich Hessischen „Re-

„Regierung hochverordnete Herren Präsident, Re„gierungs-Räthe und Assessores" ꝛc.

§. 81.

Und wie alsdenn das Directorium zu distinguiren?

Nur wird gemeiniglich derjenige, der etwa insonderheit den Vorsitz oder das Directorium führet, in singulari angeredet, und in so weit dessen Anrede von den andern unterschieden; z. E. "Hoch„und Wohlgebohrner Freyherr, Hochwohl- auch „Wohl- und Hochedelgebohrne" ꝛc. oder, wie z. E. die neuesten Eisenachischen Titulaturen lauten: „Hochgebohrner Reichsgraf und Statthalter, wie „auch Hochwohl- auch Wohl- und Hochedelge„bohrne" ꝛc.

§. 82.

b) Wie wenn Personen ungleichen Standes ohne collegialische Verbindung zusammen anzureden?

Bisweilen sind Personen ungleichen Standes zusammen anzureden, die eigentlich in keiner collegialischen Verbindung mit einander stehen. Alsdann ist nicht ungewöhnlich, zweyerley Titulaturen Columnenweise neben einander zu fügen, wie z. E. im Nassau-Dillenburgischen bey der bisherigen Vormundschaft folgendermassen gewöhnlich war:

Durchlauchtigste Fürstinn, Vormünderinn und Regentinn;	Durchlauchtigster Herzog, Vormund und Regent,
Gnädigste Fürstinn und Frau.	Gnädigster Fürst und Herr.

§. 83.

§. 83.

Wie in Schreiben grosser Herren, insonderheit Patenten u. d. g. die Anrede an mehrere einzurichten?

Auch in Schreiben grosser Herren, die an mehrere ungleichen Standes gerichtet sind, werden sowohl die Standes- und Gebuhrts-Anreden, als selbst die Begrüssungs-Formeln nach eines jeden Stande eingerichtet und mit einander gehäuft; wovon besonders aus Patenten dienliche Beyspiele abzunehmen sind.

* So hatte z. E. das Chur-Sächsische Vicariats-Patent 1711. Apr. 22. folgenden Eingang: "Wir Friedrich August v. G. G. König in Polen - - - ꝛc. Entbieten allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geist- und „Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyherren, Herren, „Rittern, Knechten, Haupt- und Amt-Leuten, Vögten, „Pflegern, Schulzen, Bürgermeistern, Richtern, Räthen derer Städte, Bürgern, Gemeinden, und sonst „allen andern, was Würden, Standes und Wesens sie „sind, Unsere Freundvetterliche Dienste, Freundschaft „und was wir Liebes und Gutes vermögen, freundlichen „und günstigen Gruß, Gnade und alles gutes zuvor. „Durchlauchtigste, Großmächtigste, Hochwürdigste, „Durchlauchtige, Durchlauchtig-Hochgebohrne, Hochwürdige, Hochgebohrne, Hoch- und Wohlgebohrne, „Wohlgebohrne, Edle, Würdige, Andächtige, Ehrsame „und Weise, besonders freundlich geliebte Brüder, Vettere, Oheime, Freunde. liebe besondere und getreue". Lünig vom Canzley-Cerem. p. 138.

V. Von

V. Von der Courtoiſie.

§. 84.

Wie in der Teutſchen Courtoiſie die pronomina anders, als in andern Sprachen gebraucht werden?

Die Courtoiſie würde ganz zu ſpahren, oder wenigſtens leicht zu faſſen ſeyn, wenn die Teutſche Sprache mit der Lateiniſchen die natürliche Anrede des andern mit Du, oder mit der Franzöſiſchen mit Ihr beybehalten hätte. Da aber die Teutſche Höflichkeit einen groſſen Unterſchied macht, ob ich zu jemanden: Du, oder Ihr, Er, Derſelbe, Sie, Dieſelbe, ingleichen Ihro, Dero ꝛc. ſage; So macht ſelbſt der verſchiedene Gebrauch dieſer Wörter und der damit verknüpften Einrichtung der ganzen Rede ſchon eine groſſe Schwierigkeit in unſerm Canzley-Ceremoniel.

§. 85.

Von der Anrede mit Du.

Die Anrede mit Du wird vom Kayſer noch gegen Grafen und alle geringere Perſonen gebraucht; und in vielen Chur- und Fürſtlichen Canzleyen noch gegen adeliche Vaſallen, auch andere Räthe und Beamten.

§. 86.

Von der Anrede: Deiner Liebden.

Selbſt an Fürſten iſt in den kayſerlichen Canzleyen hergebracht, zwar nicht Du, Dich, Dir, aber doch Deiner Liebden zu ſchreiben; wiewohl dieſes

in

in einer zum Herkommen gewordenen Abbreviatur: Dr. Lbd. in neuern Zeiten Dero Liebden geleſen wird.

§. 87.

Von der Anrede mit: Ihr.

Sonſt iſt in den meiſten Canzleyen in neuern Zeiten eingeführt, daß ſelbſt Könige, Chur- und Fürſten ihre Vaſallen und Räthe, auch wohl geringere Beamten nur mit Ihr anreden; welches auch von Obrigkeitlichen collegiis zu geſchehen pflegt.

§. 88.

Von der Anrede mit: Derſelbe, der Herr ꝛc.

Wenn ein groſſer Herr oder ein collegium jemanden höflicher zu begegnen hat, heißt es nach Befinden: Derſelbe, oder der Herr, oder, wenn es mehrere ſind, Dieſelben, die Herren, oder auch unſere hochgeehrteſte, unſere hoch- und vielgeehrte Herren, unſere liebe Beſondere ꝛc. Ein noch gröſſerer Grad der Höflichkeit bedient ſich ſelbſt gegen einzelne Perſonen der mehrern Zahl, Dieſelben, Deroſelben, Sie, Ihnen, Ihro ꝛc.

§. 89.

Von der übrigen vielfältigen Teutſchen Courtoiſie.

Man iſt aber auch dabey noch lange nicht ſtehen geblieben, ſondern gewiſſe Ehrenwörter, die zwar von gekrönten Häuptern und fürſtlichen Perſonen, oder auch von Geſandten, Miniſtern und Generalen einem allgemeinen Gebrauch von Europa gemäß ſind, haben in Teutſchland eine ſo vervielfäl-

fältigte Nachahmung gefunden, daß bis auf die geringſte Privat-Perſon faſt keine Gattung von Ständen mehr übrig iſt, die nicht ihre beſondere Courtoiſie hätte.

* An ſtatt daß z. E. die Franzöſiſche Courtoiſie eigentlich nur die Titel *Vôtre Majeſté*, *Vôtre Alteſſe*, *Vôtre Excellence*, in ſich faſſet, auſſer was etwa ein oder andere beſondere Titulatur, als des Pabſts, der Cardinäle u. d. g. mit ſich bringet, und da übrigens hernach bey Privat-Perſonen ein wie allemahl die Anrede mit Monſieur und Vous geſchiehet; ſo gehet da, wo jene allgemeine Ehrenwörter von Majeſtät, Durchlaucht, Excellenz u. ſ. w. aufhören, im Teutſchen die rechte Menge der verſchiedenen Courtoiſien erſt an, deren auf einander folgende Claſſen bis auf den geringſten Stand faſt kein Ende nehmen.

§. 90.

Wie das Wort Euer dabey noch immer gebräuchlich?

Alle dieſe Courtoiſien kommen gleichwohl darinn überein, daß in ſelbigen das Pronomen, womit das zur Courtoiſie gehörige Ehrenwort verknüpft wird, faſt durchgängig unverändert bleibet. Denn ob es gleich ſonſt aus der Mode gekommen, jemanden, dem man Höflichkeit oder Ehrfurcht ſchuldig iſt, mit **Ihr** und **Euer** anzureden; ſo wird dieſe Art der Anrede in der Courtoiſie ſelbſt bey der tiefſten Erniedrigung beybehalten. Dem Kayſer ſelbſt gibt man keine andere Courtoiſie, als **Eure** kayſerliche Majeſtät.

* Nur in mündlichen Anreden heißt es nicht ſowohl: Eure, als: Ihre Majeſtät, oder Durchlaucht, Gnaden u. ſ. w. Und ſo oft ein Dritter, zumahl ein geringerer von höhern, ſpricht, ſo wird eben der Titel, wie in der Courtoiſie gebraucht, nur mit Vorſetzung des Worts: Seine,

oder Ihre, ſtatt Euer, z. E. Seine Königliche Majeſtät, oder Ihre churfürſtliche Durchlaucht haben mißfälligſt vernommen ꝛc.

§. 91.

Von der gewöhnlichen Abbreviatur: Ew.

Wie dieſe Art der Anrede an ſich alt iſt; ſo hat man bisher gemeiniglich auch ein Ueberbleibſel der alten Orthographie darinn beybehalten. Man ſchrieb ehedem nicht Euer, und Eure, ſondern Ewer, und Ewre. Und wie man überall die Abbreviaturen mehr, als jetzo, liebte; ſo ſchrieb man nur die erſte Sylbe Ew. Dieſe Verkürzung behauptet noch jetzt ihren Beſitz in vielen Federn. Sie wird aber billig von andern verlaſſen, da ſie eine alte nicht mehr gültige Orthographie verräth, und da man überhaupt jetzt für unanſtändig hält, in der Anrede eines andern ſich einer Abbreviatur zu bedienen.

§. 92.

Ob es nicht billig auszuſchreiben und gehörig zu declíniren ſey?

Einige, die es ausſchreiben, ſcheinen ein pronomen indeclinabile daraus zu machen, indem ſie ſchreiben: Euer Majeſtät ꝛc. Ich ſehe aber nicht, aus welchem Grunde. Und da alle unſere Courtoiſien generis feminini ſind; ſo erfordert unſtreitig die Richtigkeit der Sprache, Eure Majeſtät, ingleichen im genitiuo, datiuo und ablatiuo Eurer Majeſtät, und ſo in plurali Eure, Eurer, und Euren Majeſtäten ꝛc. zu ſchreiben. Nur alsdenn würde jene Schreibart richtig ſeyn, wenn eine Courtoiſie

toiſie generis maſculini oder neutrius wäre, z. E. wenn es etwa hieſſe Euer Heldenmuth, Euer Vaterherz ꝛc.

§. 93.

Vom Titel: Eure Gnaden.

Von den Courtoiſien ſelber iſt vielleicht die älteſte und allgemeinſte von der Gnade hergenommen. Man ſchrieb ehedem Eure Kayſerliche, Königliche, Churfürſtliche und Fürſtliche Gnade. Der höchſte Gebrauch dieſer Courtoiſie iſt aber nur bey geiſtlichen Chur- und Fürſten, ſo nicht fürſtlichen Geblüts ſind, geblieben, als an welche noch jetzt der Titel: chur- oder fürſtliche Gnaden gegeben wird. Eben dieſer Gnaden-Titel iſt aber von da an jetzt bis zum adelichen Frauenzimmer gewöhnlich.

* Auch darinn zeigt ſich, wo ich nicht irre, ſchon frühzeitig eine Steigerung der Höflichkeit, daß man erſt: Eure Gnade in ſingulari gebraucht, anſtatt daß der geringſte Gebrauch dieſer Anrede jetzt nicht anders als in plurali: Eure Gnaden, gilt.

§. 94.

Vom Titel: Eure Liebden.

Eine andere allgemeine Courtoiſie beſteht in dem Worte Liebden, das von groſſen Herren unter einander faſt in allen Claſſen gebraucht wird, und mit dem Lateiniſchen Veſtra dilectio gleichgültig iſt. Nur wenn ein groſſer Herr an einen noch gröſſern ſchreibt, dem er ſelbſt einen gewiſſen Grad der Ehrfurcht zu bezeigen hat, wird es nicht gebraucht; wohl aber von einem vornehmern an einen

geringern, z. E. von einem Könige oder vom Kayser an Fürsten ꝛc. Man braucht es selbst zur Mässigung einer andern Courtoisie, der es deswegen oft angehängt wird, indem z. E. Eure Durchlaucht und Liebden weniger gilt, als Eure Durchlaucht ohne solchen Beysatz. In vielen Canzleyen wird auch hier eine alte Abbreviatur Lbd. statt Liebden beybehalten.

§. 95.

Vom Excellenz Titel.

Endlich ist auch der Excellenz-Titel heutiges Tages mehreren Ständen gemein. Denn 1) wird in einigen Gegenden den regierenden Reichsgrafen diese Courtoisie gegeben. Sodann ist 2) dieser Titel ohne Ausnahme kayserlichen, königlichen und churfürstlichen hohen Generals-Personen, als General-Lieutenants und darüber, ingleichen Geheimen Räthen und Staats-ministris, und Gesandten vom ersten Range (Ambassadeurs) eigen. Auch altfürstliche Kriegs- und Staats-Bedienten eben des Ranges werden von ihres Gleichen, wie auch von geringeren damit beehret. Von Churfürstlichen bekommen sie aber diesen Titel so wenig, als sie ihnen denselben zurückgeben. Noch weniger findet dieser Titel bey neufürstlichen, gräflichen, städtischen Bedienten statt, ausser etwa in Ansehung derer, denen sie zu befehlen haben. Und wo er 3) noch etwa in andern Umständen gebraucht wird, ist es wenigstens als eine Excellenz von ganz anderer Art anzusehen.

*Wo weder der Excellenz- noch Gnaden-Titel passet, wird bisweilen der Titel: Eure Herrlichkeiten gebraucht.

§. 96.

§. 96.
Vom Majestäts-Titel.

Von anderen Courtoisien, die von weniger allgemeinem Gebrauch sind, ist die höchste Eure kayserliche oder königliche Majestät, womit Kayser und Könige von allen geringern Personen beehret werden. Auch Könige nennen nicht nur den Kayser, und sich unter einander Eure Majestät, sondern sie bekommen nunmehro seit des Kayſers Caroli VII. Zeiten diese Courtoisie ohne Unterschied, auch vom Kayser zurück.

§. 97.
Vom Hoheits-Titel.

Kayserliche oder königliche Prinzen und Prinzessinnen, oder die überhaupt von königlichem Stamme herkommen, ingleichen vorherbestimmte Thronfolger, und die sonst etwa wegen Ansprüche auf ein oder anderes Königreich aus besonderer Bewilligung damit beehret sind, bekommen den Titel Hoheit, auch wohl mit dem Beysatz kayserliche oder königliche Hoheit.

*I. Wie insonderheit die Häuser Savoyen, Lothringen und Holstein-Gottorf sich den Hoheits-Titel beylegen lassen, davon ist Mosers Staatsr. tom. 4. p. 193. sq., und tom. 35. p. 413. nachzusehen.

*II. Am Wiener Hofe, da sonst den Prinzen und Prinzessinnen vom Hause Oesterreich nur der Durchlauchts-Titel gegeben worden, hat man erst am 14. Apr. 1755. den Titel: königliche Hoheit, eingeführt. Mosers Staatsarch. 1755. tom. 1. p. 910.

*III. Im Lateinischen Canzley-Ceremoniel wird der Hoheits-Titel nicht serenitas, sondern celsitudo regia

übersetzt. Im Französischen ist es noch nöthiger, nicht bloß *Alteſſe*, sondern *Alteſſe Royale* oder *Imperiale* zu schreiben, so wie auch im Italiänischen *Altezza Reale* oder *Imperiale*.

* IV. Ueberhaupt gehört hieher die vollständige Abhandlung vom Hoheits-Titel in den Moserischen kleinen Schriften tom. 7. p. 167. sq.

§. 98.

Vom Durchlauchts-Titel.

Allen weltlich chur- und fürstlichen Personen, wie auch geistlichen, die chur- oder fürstlicher Herkunft sind, wird von denen, die sie in der ersten Anrede **Durchlauchtigſt** nennen, auch in der Courtoisie **Eure Durchlaucht**, oder eigentlich **Eure Churfürstliche Durchlaucht**, **Eure Hochfürstliche**, auch wohl **Herzogliche Durchlaucht** gegeben; ausser daß Kayser und Könige, ingleichen ein Churfürst oder Fürst dem andern nur mit **Eure Liebden** anredet.

* I. An einigen Orten ist es eingeführt: Eure Durchlauchtigkeit zu schreiben, wiewohl: Eure Durchlaucht, doch gewöhnlicher ist.

* II. In andern Sprachen heißt es veſtra ſerenitas, *Vôtre Alteſſe ſereniſſime*. An geistliche Chur- und Fürsten, die im Teutschen nur: chur- oder fürstliche Gnaden, bekommen, heißt es mit Weglassung des Worts: *ſereniſſime*, nur *Vôtre Alteſſe Electorale*, oder an geistliche Fürsten nur: *Vôtre Alteſſe*, oder auch *Vôtre Alteſſe Reverendiſſime*.

§. 99.

Von der Courtoiſie an Reichsgrafen.

Mit dem Titel **Erlauchter Reichsgraf** ist auch die Courtoisie: **Eure Erlauchten**, (*Vôtre Al-*

Alteſſe Illuſtriſſime) ſchon hin und wieder zur neuen Mode worden, an ſtatt daß ſonſt nach der bisherigen Gewohnheit Eure Hochgräfliche Gnaden oder Excellenz gebraucht wurde.

* Wie bisher einige Grafen den Excellenz-, andere den Gnaden-Titel vorgezogen, ſiehe Moſers Staatsr. tom. 38. p. 209.

§. 100.

Von der Courtoiſie an Adeliche.

An Adeliche iſt die höchſte Courtoiſie: Eure Hochfreyherrliche, oder auch Eure Hochgebohrne Excellenz, oder an ſolche, denen der Excellenz-Titel nicht gebühret, Eure Hochfreyherrliche, oder Hochgebohrne, Hoch- und Wohlgebohrne, oder Hochwohlgebohrne Gnaden. An adeliches Frauenzimmer heißt es faſt ohne Unterſchied von geringern, oder auch von Mannsperſonen gleichen Standes, Eure Gnaden. An Edelleute, die nicht in hohen Bedienungen ſind, und die man nicht glaubt Urſache zu haben als ſeine gnädige Herren anzuſehen, heißt es nur Eure Hochwohlgebohrne.

§. 101.

Von der Courtoiſie an Geiſtliche.

Alle geiſtliche Perſonen, die nicht fürſtlichen Standes ſind, bekommen eine von der Würde hergenommene Courtoiſie, wie die erſte Anrede (§. 56.). Der höchſte Grad davon iſt Eure Hochwürden Gnaden, an diejenigen Prälaten oder Abtiſſinnen ꝛc., die in der erſten Anrede gnädiger Herr, oder gnädige Frau genannt werden; ſonſt

Eure Hochwürden, Hochehrwürden, Hochwohlehrwürden, Wohlehrwürden, Ehrwürden ꝛc. Bey solchen Geistlichen, die zugleich weltliche hohe Ehrenämter bekleiden, z. E. an einen Teutschen Ordens-Ritter, der zugleich General, Gesandter ꝛc., heißt es Eure Hochwürden Excellenz.

§. 102.

Von der Courtoisie an bürgerliche Personen.

An bürgerliche Personen richtet sich die Courtoisie lediglich nach der ersten Anrede, z. E. Eure Wohlgebohrnen, Hochedelgebohrnen, Hochedelen ꝛc. Einige fangen auch da, wo es in der ersten Anrede heißt: Hochgelahrter, eben dieses in der Courtoisie hinzu; Mich dünkt aber nicht, daß es recht sey. Bey einigen bürgerlichen Ehrenämtern sind aber noch einige besondere Titel üblich, z. E. Eure Magnificenz an den Prorector einer Universität, wie auch hin und wieder an den Bürgermeister einer grossen Stadt; Eure Hochweisheit, Hoch- und Wohlweisheit ꝛc. an Rathsherren u. s. w.

§. 103.

Von den pronominibus relativis statt Wiederholung der Courtoisie.

Wenn man jemanden einmahl die gehörige Courtoisie beygelegt hat; so wird sie im Contexte nicht immer völlig wiederholet. Sondern auch da, wo die tiefste Ehrfurcht zu bezeigen ist, wird zur Vermeidung einer gar zu oft sonst übellautenden Wiederholung nach Befinden mit pronominibus relativis abgewechselt. So heißt es selbst an Kayser und Köni-

Könige: Allerhöchstdieselbe, Allerhöchstdero ꝛc.; an Chur- und Fürsten, wie auch an Grafen, so fern sie das Prädicat Gnädigst bekommen, Höchstdieselbe, Höchstdero ꝛc.; sonst in geringeren Classen Hochdieselbe, Hochdero ꝛc., oder auch nur Dieselbe ꝛc.

§. 104.

Von der Courtoisie an mehrere.

An mehrere zugleich wird die Courtoisie ordentlicher Weise nur in plurali gebraucht, z. E. Eure Excellenzen, an statt daß es sonst in singulari nur heißt: Eure Excellenz. Oder wenn auch die anzuredende Personen nicht einerley Standes sind, wird das Wort: Eure, doch nur einmahl gesetzt, und die übrige Courtoisie nur gehäuft, z. E. Eure Excellenz, auch Hochwohl- Wohl- und Hochedelgebohrnen ꝛc. Nur in einigen Fällen, z. E. wenn zwey grosse Herren, oder einer nebst seiner Gemahlinn zugleich anzureden, geschiehet es wohl, daß die Courtoisie auf folgende Art verdoppelt wird: Eure Eure königliche königliche Majestät Majestät.

VI. Von Schluß-Formeln.

§. 105.

Wie ein Schreiben beschlossen wird, a) wenn sichs nicht im Contexte, sondern erst mit der Unterschrift schließt?

Bey dem Beschluß eines Aufsatzes, worinn ein anderer angeredet wird, ist der größte Unter-

ſchied dieſer, ob ſich die Rede im Contexte, oder erſt mit der Unterſchrift beſchlieſſet (§. 28. 32.). Letzteres geſchiehet in Schreiben von Privat-Perſonen, ingleichen in Suppliken, Berichten, und in Handſchreiben groſſer Herren; da denn die Schluß-Formel ſo eingerichtet wird, daß ſie erſt mit der Unterſchrift einen völligen Sinn erhält; z. E. Ich erſterbe in allertiefſter Submiſſion; Ich habe die Ehre, in vollkommenſter Hochachtung zu beharren; Ich verharre allſtets ꝛc.

§. 106.

Wie dabey die Courtoiſie zu wiederholen?

Nach einer ſolchen Schluß-Formel folget hernach in einer neuen Zeile die völlig wiederholte Courtoiſie. Und an ſolche, denen man in Submiſſion ſchreibet, wird auch der Zuſatz aus der erſten Anrede im genitiuo dabey wiederholet: z. E. Eurer Königlichen Majeſtät, meines allergnädigſten Königs und Herrn ꝛc.; Eurer Churfürſtlichen Durchlaucht, meines gnädigſten Churfürſten und Herrn ꝛc.

* Eine noch ſubmiſſere Art giebt es, da noch vor dieſer wiederholten Courtoiſie ſelbſt die erſte Anrede in vocatiuo unmittelbar nach dem Contexte von neuem geſetzt wird; z. E. Ich erſterbe in tiefſter Ehrfurcht,

Durchlauchtigſter Fürſt,

Gnädigſter Fürſt und Herr,

Eurer Hochfürſtlichen Durchlaucht ꝛc.

Jene Art iſt aber gewöhnlicher, und kann auch bey der tiefſten Submiſſion gar wohl gebraucht werden.

§. 107.

Digitized by Google

§. 107.

Und was noch bey der Unterschrift zu beobachten?

Alsdenn folget noch vor der Unterschrift des Namens die Bezeugung des Verhältnisses, worinn man sich gegen den andern seßt, wovon das tiefste ist, wie es an Kayser und Könige gebraucht wird: allerunterthänigster Knecht, an Chur- und Fürsten: unterthänigster, hernach: unterthäniger, gehorsamster, Knecht oder Diener, ferner: ergebenster, dienstwilliger, freundwilliger ꝛc. oder, wie sich grosse Herren gegen geringere zu unterschreiben pflegen, wohlaffectionirter; und wie sich Frauenzimmer gegen höhere unterschreibt: demüthige ꝛc. Womit endlich der Name des Schreibenden in einer neuen Zeile gleich unmittelbar darunter verbunden wird.

§. 108.

b) Wie, wenn sich die Rede im Contexte schliesset?

Wo sich aber die Rede im Contexte schliesset, wie in Rescripten und Canzley-Schreiben; da sind ganz andere Schluß-Formeln nöthig, die in sich selbst schon einen vollständigen Saß oder wenigstens das Ende eines völligen periodi enthalten, und mit welchen gleich in fortlaufender Zeile Ort, Jahr und Tag verbunden wird.

§. 109.

Von denen alsdann gegen geringere üblichen Schluß-Formeln in Schreiben grosser Herren.

So oft ein grosser Herr an geringere schreibt, die ihm selbst in der Anrede die Gnade geben müssen;

sen; so wird gemeiniglich die Schluß-Formel so eingerichtet, daß das wesentlichste in folgenden Worten bestehet: und wir verbleiben Euch mit Gnaden wohl beygethan, die oft unverändert so gebraucht, nach Befinden aber auch mit ein oder andern epithetis oder andern Zusätzen vermehret werden.

*I. Der Kayser bedient sich auf diese Art gegen Chur- und Fürsten der Schluß-Formel: "Und wir verbleiben Deroselben (oder verbleiben Ihro annebenst ꝛc.) mit kayserlichen Gnaden und allem Guten wohl beygethan". Nur an Chur-Maynz heißt es: mit beharrlicher „Freundschaft, kayserlichen Gnaden" ꝛc. An Grafen und geringere schreibt der Kayser im Beschluß: „Und wir verbleiben dir mit kayserlichen Gnaden „gewogen".

*II. Auf eben die Art werden in Königlichen Canzleyen die Schluß-Formeln nach verschiedenen Classen gebraucht, als: verbleiben mit königlicher Huld und Gnade wohl beygethan, mit Gnaden gewogen u. s. w. In chur- und fürstlichen heißt es überhaupt nur: mit Gnaden gewogen, oder auch wohl beygethan ꝛc.

*III. In fürstlichen oder gräflichen Ausfertigungen an solche, denen der Schreibende eigentlich nichts zu befehlen hat, heißt es auch wohl statt: Gnaden, nur: mit günstigem und wohlgeneigtem Willen stets beygethan.

§. 110.

Und in Rescripten.

In Rescripten sind noch überdies gewisse Schluß-Clauseln üblich, als: Daran geschiehet unsere Meynung; An dem geschiehet unser Wille; Das meynen wir ernstlich u. d. g. Womit bisweilen das Rescript gleich geschlossen, jedoch oft auch eine von den vorhinberührten Schluß-

formeln

formeln annoch verbunden wird, z. E. Daran geschiehet unsere Meynung, und wir verbleiben Euch mit Gnaden wohl beygethan.

§. III.

Von Schluß-Formeln in andern Canzley-Schreiben.

In Schreiben grosser Herren an ihres Gleichen wird die Schluß-Formel ungefähr nach Proportion der obenstehenden Begrüssungs-Formel auf die Bereitwilligkeit zu freundlichen Diensten gerichtet. Oder es wird auch noch darneben, oder ganz alleine, mit einer Empfehlung zu göttlicher Obhut geschlossen.

* I. So heißt es z. E. vom Kayser an einen König: Verbleiben Deroselben mit Freund-Oheim- und Brüderlichem Willen, Lieb und allem Guten beständig wohl beygethan.

* II. Von chur- oder fürstlichen Personen unter einander wird gemeiniglich die Schluß-Formel ungefähr auf folgende Art eingerichtet: Eurer Liebden verbleiben wir zu Erweisung Freundvetterlicher Dienstgefälligkeiten jederzeit geflissen.

* III. Die göttliche Obhuts-Empfehlung wird oft alleine zum Schluß gesetzt: z. E. Die wir Eure Liebden hiermit des Allerhöchsten Schutz zu allem gesegneten Wohlstande getreulich empfehlen.

* IV. Bisweilen wird die Dienst-Versicherung damit verbunden, wie z. E. der Bischof von Lübeck 1713. an den König in Dänemark schrieb: Die Eure Königliche Majestät wir übrigens der sichern Obhut des Allerhöchsten zu allem Königlichen Hochergehen getreulichst empfehlen, und Deroselben zu Erweisung Freundvetterlicher angenehmer Dienstgefälligkeiten stets willig und geflissen verbleiben, Lünig vom Canzleyer. p. 208.; oder wie von Chur-Braunschweig 1701. an die evangelischen Schweitzer-Cantons geschrieben

ben ward: Empfehlen die Herren in den Schutz des Allerhöchsten, und verbleiben denselben mit günstigem und geneigtem Willen stets wohl beygethan.

* V. Bisweilen wird auch eine Empfehlung zu weiterer Gewogenheit oder Freundschaft beym Schlusse mit angebracht; z. E.: "Eurer Liebden empfehlen wir uns und unser fürstlich Haus zu beharrlicher Freundvetterlicher Affection, und verbleiben Deroselben zu Freundvetterlichen Diensten stets willig und bereit". Lünig vom Canzleycer. p. 223.

§. 112.

Von Schluß-Formeln in Rescripten oder Schreiben obrigkeitlicher collegiorum.

In Rescripten, die von Justiz- oder andern Landes-collegiis abgelassen werden, heißt es gemeiniglich zum Schluß: **Und wir sind Euch zu freundlichen Diensten** (oder auch zu freundlicher **Willfahrung**) geneigt. Oder es wird auch noch vorhergesetzt: "Versehens uns, und sind euch gün„stig geneigt;" oder: "An dem geschiehet Ihro „Hochfürstlichen Durchlaucht unsers gnädig„sten Herrn Meynung, und wir ꝛc." In Canzley-Schreiben, die von solchen collegiis an andere, z. E. von einer Regierung an die andere, erlassen werden, sind ungefähr eben solche Schluß-Formeln, wie in Schreiben grosser Herren, gewöhnlich, als Versicherungen der Bereitwilligkeit zu Erweisung angenehmer Dienstgefälligkeiten, Empfehlungen in göttliche Obhut, u. d. g.

§. 113.

Von Schluß-Formeln in offenen Urkunden.

In offenen Urkunden, als Gesetzen, Verträgen, Patenten u. d. g. wird entweder der Schluß bloß

bloß mit der Anzeige der hinzukommenden Unterschrift und Besiegelung gemacht, oder, so fern eine Verordnung an Unterthanen ergehet, auch mit einer Warnung zum Gehorsam u. d. g.

*I. Von der ersten Art sind z. E. die Clauseln: "Dessen zu wahrer Urkund haben wir diesen Brief mit unsrer eignen Hand unterschrieben und mit unserm kayserlichen Insiegel bekräftigen lassen"; oder: "Zu Urkund haben wir gegenwärtige Vollmacht (oder was es sonst ist) mit eigner Hand unterzeichnet, und mit unserm fürstlichen Canzley-Secret bekräftigen lassen.

*II. In der andern Gattung heißt es z. E.: "Wornach sich also jedermann zu achten, und dadurch unsere gnädigste Intention, auch ernsten Willen und Meynung gehorsamlich zu vollbringen wissen wird. Urkundlich unseret eigenhändigen Unterschrift und vorgedruckten fürstlichen Insiegels"; oder: "Und wird solchemnach ein jeder sich vor Schaden und Ungelegenheit, womit wir ihn gerne verschonet sehen möchten, bestens zu hüten wissen. Wornach sich also zu achten, und daran unser Wille und Meynung zu vollbringen".

§. 114.

Wie das Datum gemeldet wird.

Nach der Schluß-Formel folget in allen Canzley-Schreiben, Rescripten und andern ähnlichen Ausfertigungen noch in einer Reyhe mit dem Contexte das so genannte Datum, oder die Meldung des Ortes, Jahres, Monaths und Tages der Ausfertigung, mit dem Worte **Gegeben** oder **Geben**, auch wohl Datum zu ꝛc., oder in Urkunden, wo am Ende der Unterschrift und Besiegelung besonders gedacht wird, mit den Worten: **So geschehen** zu ꝛc., oder auch: **So geschehen und geben** zu ꝛc.

*I. Bis-

*I. Bisweilen wird des Jnſiegels erſt nach dem Worte: Geben, gedacht; wie es z. E. im Chur-Sächſiſchen Vicariats-Patente hieß: Geben zu Dresden unter unſerm Königlichen und Chur-Secret den 22. Apr. 1711. Lünigs Canzleycer. p. 139.

*II. An vielen Höfen werden die Ausfertigungen in gewiſſen Reſidenz-Schlöſſern datirt, z. E. zum Friedenſtein, zur Wilhelmsburg ꝛc. Wo das Datum auf eine Stadt gerichtet iſt; heißt es oft aus beſondern Urſachen oder Herkommen: "Geben in unſerer Stadt N. N." ꝛc.

§. 115.

Wann auf das Datum noch die Titulatur folge?

Jn Reſcripten und offenen Urkunden folgt unmittelbar nach dem dato weiter nichts, als in einer neuen Zeile die bloſſe Namens-Unterſchrift. Hingegen in ſolchen Canzley-Schreiben, die den Titel nicht oben über dem Schreiben ſchon vorausgeſetzt haben, folgt anjetzt erſt noch die gewöhnliche Titulatur des Schreibenden, die durch Canzley-Hand unmittelbar unter dem Schluß in neu angefangenen Zeilen geſchrieben wird.

§. 116.

Wann die Courtoiſie auch pflege wiederholt zu werden?

Sodann wird auch in Canzley-Schreiben groſſer Herren die Courtoiſie wiederholet, und das Verhältniß, worinn ſich der Schreibende gegen den andern ſetzt, ausgedrückt; und zwar ſo, daß hierinn hauptſächlich ein Unterſchied des Grades beobachtet wird, ob ein groſſer Herr bloß ſeinen Namen eigenhändig ſchreibt, und das übrige alles durch Canzley-Hand ſchreiben läßt, oder ob er auch die wie-

wiederholte Courtoisie, und die Beywörter, die er von sich selbst gebraucht, mit eigner Hand schreibt.

* Von solchen Unterschriften sind zur Probe die Beyspiele nachzusehen, die ich in der Anleitung zur jur. Praxi §. 50. beygebracht habe, ingleichen die Entschuldigung wegen nicht eigenhändig geschriebener Courtoisie §. 71.

VII. Von der Unterschrift.

§. 117.

Wie Privat-Personen sich unterschreiben.

Bey der eigentlichen **Namens-Unterschrift** wird von **Privat-Personen** billig erfordert, daß sie sowohl Vor- als Zunamen, und zwar nicht bloß mit den Anfangs-Buchstaben, sondern ganz ausgeschrieben hinsetzen. Wenigstens ist dieses billig, wo man mit Ehrerbietung schreibt, oder in Schriften, die zu Acten und in Archive kommen. Nach Befinden wird auch noch der Character hinzugefügt, als D. Assessor ꝛc.

§. 118.

Von der Unterschrift grosser Herren.

Selbst **grosse Herren** unterzeichnen ordentlicher Weise ihren Namen eigenhändig, und zwar so, daß sie ihren Taufnamen völlig auszuschreiben, ihren Haupt-Titel aber entweder gar nicht, oder nur mit dem Anfangs-Buchstaben anzuzeigen pflegen. Einige setzen auch noch ein mppr. (manu

propria) oder einen ähnlichen Zug hinzu; andere nicht.

*I. Der Kayser pflegt weiter nichts, als seinen Haupt-Namen, zu unterschreiben, z. E. Carl, Franz. Könige pflegen das Wort Rex oder wenigstens den Anfangs-Buchstaben R., ingleichen die Churfürsten das Wort Churfürst beyzufügen. Fürstliche Personen drücken gemeiniglich die Hauptwürde ihres Hauses nur mit den Anfangs-Buchstaben aus, z. E. Friedrich H. z. Sachsen, Wilhelm L. z. Hessen ꝛc., oder auch das Land nur mit den Anfangs-Buchstaben, z. E. Friedrich August F. z. A. (Fürst zu Anhalt) ꝛc. Neue Fürsten, ingleichen Grafen pflegen sowohl ihre Namen, als Würde und Land ganz auszuschreiben.

*II. Auch nachgebohrne Prinzen schreiben sich nicht leicht Prinz, sondern mit dem Haupttitel ihres Hauses, als Herzog, Markgraf, Landgraf ꝛc. Nur Erbprinzen pflegen sich selbst diesen Namen beyzulegen.

§. 119.

Oder wie sie von andern in ihrem Namen vollzogen wird.

Nur in Rescripten und gerichtlichen Ausfertigungen geschiehet es wohl, daß sie zwar im Namen des Regenten abgefasset, aber nicht von demselben, sondern statt dessen von einem Statthalter, oder von einem Geheimen Raths- oder Regierungs- oder Justiz-collegio oder dessen Präsidenten oder einzelnen Mitgliedern unterschrieben werden; wobey gemeiniglich noch die Worte Nomine oder ad mandatum speciale regis, oder electoris, oder sereniſſimi u. d. g. vor der Unterschrift hinzukommen.

* So werden selbst im Namen des Kayſers am Cammergerichte alle Ausfertigungen ad mandatum domini electi imperatoris vom kayſerlichen Cammergerichts-Canz-

Canzley-Verwalter unterschrieben. Und in fürstlichen Ausfertigungen von Landes- und Justitz-Sachen ist nichts gewöhnlicher, als solche Unterschrift ad mandatum sereniſſimi proprium, oder auch: Auf Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht Special-Befehl ꝛc. Auch in gräflichen Acten habe ich dergleichen Unterschrift gefunden: An statt und von wegen höchstgedachter Sr. hochreichsgräflichen Gnaden zur Regierungs-Canzley verordnete Präsident und Räthe.

§. 120.

Von der Unterschrift ganzer corporum oder collegiorum.

In Schreiben oder Rescripten, die von obrigkeitlichen collegiis oder von ganzen corporibus und in deren Namen erlassen werden, besteht die Unterschrift in dem nomine collectiuo des ganzen collegii oder corporis, doch so, daß gemeiniglich die verschiedene Art der Personen, woraus selbiges bestehet, dabey ausgedrückt wird.

§. 121.

Unterschrift der Reichstags-Sachen.

Am Reichstage werden zwar die meisten Ausfertigungen, als Reichsgutachten u. d. g. nur mit der Unterschrift: Churfürstlich Maynzische Canzley, versehen. Jedoch in förmlichen Schreiben an den Kayser, an Reichsstände oder an auswärtige Staaten wird folgende Unterschrift gebraucht: "Des heil. Röm. Reichs (oder auch: Der gesammten, oder nur: Derer) Churfürsten, Fürsten und Stände zu gegenwärtigem Reichstage bevollmächtigte (oder bey fürwährender allgemeinen Reichsversammlung anwesende)

Räthe, Botschaften und Gesandte"; oder in lateinischer Expedition: Sacri Romani imperii electorum, principum ac statuum consiliarii & legati hic (oder ibidem) congregati, oder auch: - - statuum ad praesentia imperii comitia legati.

§. 122.

Unterschrift des corporis catholicorum und euangelicorum.

Auf gleiche Art ist die Unterschrift vom corpore catholicorum und euangelicorum eingerichtet, da nur das Wort: catholischen oder evangelischen hinzukömmt, als: "Des h. R. R. catholischer „Churfürsten, Fürsten und Stände zu gegenwär„tig allgemeiner Reichsversammlung gevollmächtig„te Räthe, Botschaften und Gesandte"; oder: „Der evangelischen (oder auch: "Der Augs„burgischen Confessions-Verwandten) Chur„fürsten, Fürsten und Stände zu gegenwärtigem „Reichstage gevollmächtigte Räthe, Botschaften „und Gesandten"; wie auch lateinisch: S. R. I. electorum, principum ac statuum catholicorum (oder im andern Fall: Augustanae confessioni addictorum) consiliarii & legati.

§. 123.

Unterschrift der Kreysversammlungen.

Auch die Kreyse unterschreiben sich auf die Art bey ihren Versammlungen, z. E.: Der Fürsten und Stände des löblichen Fränkischen Kreyses bey gegenwärtig allgemeiner Versammlung anwesende Räthe, Botschaften und Gesandte.

sandte. Wo Churfürsten in einem Kreyse sind, wie z. E. im Chur-Rheinischen, Bayrischen und Obersächsischen; da heißt es: Der Churfürsten, Fürsten und Stände ꝛc.

§. 124.

Unterschrift eines jeden der drey Reichs-Collegien.

Endlich gehören auch hieher die Unterschriften einzelner Reichs-collegiorum, als vom churfürstlichen: "Des h. R. R. Churfürsten zu gegenwärtigem Reichstage gevollmächtigte Räthe und Abgesandten": vom Fürstlichen collegio: "Des h. R. R. geist- und weltlicher Fürsten zu gegenwärtigem Reichstage gevollmächtigte Räthe, Botschaften und Gesandten"; vom Reichsstädtischen collegio: "Der Erb- Frey- und Reichs-Städte bey annoch fürwährendem Reichstage gevollmächtigte Gesandte".

* Im Namen der altfürstlichen Häuser kömmt folgende Unterschrift vor: "Derer in nebenliegendem *schemate sigillantium* bemerkten altweltfürstlichen Höfe hier anwesende Räthe, Botschaftere, Gesandte und Bevollmächtigte". Mosers Staatsarch. 1754. tom. 1. p. 749.

§. 125.

Unterschrift der Reichshofraths-Sachen.

Am Reichshofrath gibt es meines Wissens keine Gelegenheit, da sich das ganze collegium nomine collectiuo unterschriebe. Denn alle förmliche Ausfertigungen werden mit des Kayserś eigenhändiger Unterschrift bestärket. Andere werden nur vom R. H. R. secretario unterschrieben. Und selbst in

benen Gutachten (votis ad imperatorem,) die der R. H. R. an den Kayser gelangen läßt, ist eine andere Art von Unterschrift eingeführet, da der Secretarius nur die Namen der gegenwärtig gewesenen Mitglieder des Reichshofraths unterzeichnet.

* Siehe z. E. meine practische Samml. vom C. G. und R. H. R. p. 271.

§. 126.

Unterschrift der Cammergerichts-Sachen.

Am Cammergerichte werden ebenfalls alle gerichtliche Erkenntnisse im Namen des Kaysers ausgefertigt, und nur durch den Canzleyverwalter unterschrieben (§. 119.). Jedoch in Schreiben an den Kayser, an die Reichsversammlung, an Reichsvicarien u. d. g. ist folgende Unterschrift gewöhnlich: "Cammerrichter, (oder auch in dessen Ermangelung: Cammerrichter-Amtsverweser,) Präsidenten und Beysitzer des kayserlichen und Reichs-Cammergerichts".

§. 127.

Allerley Unterschriften von Landes und Justitz-Collegien.

Von königlichen oder chur- und fürstlichen Landes- und Justitz-Collegien können folgende Unterschriften zur Probe dienen:

"Ihro königlichen Majestät in Polen Chur-Sächsische würkliche geheime Räthe";

"Königlich Preussische verordnete würkliche geheime Räthe";

"Kö-

"Königlich Großbritannische zur churfürstlich Braunschweig-Lüneburgischen Landes-Regierung verordnete geheime Räthe";

"Fürstlich Sächsische verordnete Canzler, Vicecanzler und Räthe daselbst";

"Sr. hochfürstlichen Durchlaucht unsers gnädigsten Fürsten und Herrn verordnete Canzler und Hofräthe daselbst";

"Des chur- und fürstlich Sächsischen Oberhofgerichts Oberhofrichter und Beysitzere";

"Des fürstlich Sächsischen gemeinsamen Hofgerichts verordnete Hofrichter und Beysitzer daselbst";

"Königlich Großbritannische und churfürstlich Braunschweig-Lüneburgische zum Hofgerichte der Herzogthümer Bremen und Verden verordnete Geheimer Rath, Regierungs-Räthe und Canzley-Director, Justiz-Räthe und Assessores";

"Hochfürstlich Braunschweig-Lüneburgische Hofrichter und Assessores";

"Zur herzoglich Pfalz-Zweybrückischen Regierung verordnete Präsident, Canzler, Geheime und Regierungs-Räthe";

"Hochfürstlich Hessische zur Hanau-Lichtenbergischen Regierung verordnete Präsident, Canzler, Geheime und Räthe";

"Sr. churfürstlichen Durchlaucht zu Cölln zur Hochstift-Paderbornischen Regierung verordnete Präsident, Vicecanzler und Räthe";

"Ihro königlichen Hoheit der Prinzessinn in Preussen bestallter Geheimer Rath und zu Dero fürstlich Quedlinburgischen Stifts-Regierung verordnete Director, Räthe und Assessores";

"Hochfürstlich Anhaltische zum Landgerichte der Herrschaft Jever verordnete Präsident, Landrichter und Assessores";

"Zum hochgräflich Bentheimischen Ober- und Hofgerichte zu Bentheim verordnete Hofrichter und Assessores".

§. 128.

Wornach die Unterschriften von andern Collegien und Beamten leicht abzunehmen.

Nach eben diesen Beyspielen ist leicht abzunehmen, wie andere collegia, als Rentcammern, consistoria, Kriegs-Canzleyen u. s. f., ingleichen wie Aemter, auch wohl einzelne Beamten ihre Unterschriften einrichten.

§. 129.

Wie solche zur Zeit einer Vormundschaftlichen Landes-Administration einzurichten?

Zur Zeit einer vormundschaftlichen Regierung wird die Unterschrift ungefähr auf folgende Art eingerichtet, z. E. von Eisenach 1759. Febr. 15.: "Fürstlich Sächsische zur Obervormundschaftlichen Regierung verordnete Vicecanzler, Hof- und Regierungs-Räthe daselbst"; von Dillenburg 1756.: "Fürstlich Oranien-Nassauische zur Vormundschaftlichen Justizcanzley zu Dillenburg verordnete Geheime, Director, Räthe und Assessores".

§. 130.

§. 130.

Unterschrift solcher Obrigkeiten, die von gemeinschaftlichen Herrschaften abhangen.

Obrigkeiten, die von mehr als einer Herrschaft gemeinschaftlich abhangen, pflegen ihre Unterschriften auch darnach einzurichten, z. E. das Amt zu Treffurt unterschreibt sich: **Chur-Maynzische, Chur-Sächsische und Fürstlich Hessische Beamte allhier**, mit Beyfügung der Namens-Unterschrift eines jeden Beamten; oder auch kürzer nur: **Chur- Chur- und fürstliches Amt daselbst.**

§. 131.

Unterschrift der Domcapitel.

Von Domcapiteln ist folgende Unterschrift gewöhnlich: **Dechant und Capitel des hohen Domstifts N. N.**, oder, wenn es ein Erzstift ist: **des Erz- und hohen Domstifts** (z. E.) **Cölln.** Oder es heißt auch z. E. von Würzburg: **Domprobst, Dechant, Senior und Capitel gemeiniglich des Stifts Würzburg.**

*I. Währender Sedisvacanz heißt es in der Unterschrift: regierendes Domcapitel: z. E. Domprobst, Domdechant und regierendes Domcapitel zu Trier.

*II. Von der Abtey Corvey kömmt folgende Unterschrift vor: Prior, Subprior, Senior, Probst und sämmtliche Capitularen des kayserlichen freyen Stifts Corvey.

*III. Von Collegiat Stiftern dient folgendes zur Probe, wie sie sich unterschreiben: Dechant, Scholaster, Cantor, Senior und ganze Capitel-Gemeinde unserer lieben Frauen Stiftskirche allhier zu Erfurt.

§. 132.

Wie sich Universitäten unterschreiben?

Universitäten pflegen sich auf folgende Art zu unterschreiben: *Prorector* und sämmtliche *Profes-*

ſores der N. N. (z. E. der königlich Großbritanniſchen Churfürſtlich Braunſchweig-Lüneburgiſchen Georg-Auguſtus-) Univerſität hieſelbſt. Zu Leipzig heißt es: *Rector*, *Magiſtri* und *Doctores* der Univerſität daſelbſt; zu Jena: *Rector* und *Profeſſores* der fürſtlich Sächſiſchen Geſammt-Univerſität hieſelbſt ꝛc.

§. 133.

Ingleichen Juriſten-Facultäten.

Juriſten-Facultäten unterſchreiben ſich: *Decanus*, *Senior* und übrige *Doctores* und *Profeſſores* der Juriſten-Facultät hieſelbſt, oder wenn ſie in der Eigenſchaft eines Spruch-collegii ihren beſondern Ordinarium haben, wie z. E. zu Leipzig, Wittenberg, Frankfurt an der Oder, Jena, Göttingen ꝛc.: *Ordinarius*, *Senior* u. ſ. w.

*I. Die hieſige Juriſten-Facultät unterſchreibt ſich: *Ordinarius*, *Senior* und ſämmtliche *Aſſeſſores* der Juriſten-Facultät auf der königlich Großbritanniſchen und Churfürſtlich Braunſchweig Lüneburgiſchen Georg-Auguſtus-Univerſität zu Göttingen. Zu Leipzig heißt es: *Ordinarius*, *Senior* und andere *Doctores* der Juriſten-Facultät in der Univerſität Leipzig; zu Jena: *Ordinarius*, *Decanus*, *Senior* und andere *Doctores* der Juriſten-Facultät in der Univerſität Jena; zu Gieſſen: *Decanus*, *Doctores* und *Profeſſores* der Juriſten-Facultät bey fürſtlich Heſſiſcher Univerſität daſelbſt, u. ſ. w.

*II. Die Juriſten-Facultät zu Trier unterſchreibt ſich: *Decanus*, *Senior*, *Profeſſores* & *Aſſeſſores* der uralten Juriſten-Facultät zur Univerſität zu Trier. Zu Maynz heißt es: *Decanus*, *Senior*, *Profeſſores* und *Aſſeſſores* der Juriſten-Facultät bey allhieſig churfürſtlicher Univerſität u. ſ. f.

*III. Der Schöppenſtuhl zu Leipzig unterſchreibt ſich: Churfürſtlich Sächſiſche Schöppen zu Leipzig.

§. 134.

§. 134.

Wie sich ganze Landschaften oder Landschaftliche Ausschüsse unterschreiben?

Von Landschaftlichen Unterschriften können folgende zur Probe dienen;

1. Von der Chur-Sächsischen Landschaft: Anwesende Deputirte derer Landstände von Ritterschaft und Städten.

2. Von Mecklenburg: Landräthe und Deputirte von Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Mecklenburg zum engern Ausschuß.

3. Von Lauenburg: Sämmtliche allhier anwesende Ritter- und Landschaft hiesigen Herzogthums.

* Siehe diese und mehr andere d. g. Unterschriften in Lünigs Canzleyer. p. 338.

§. 135.

Wie sich Reichsritterschaftliche Cantons oder Kreyse unterschreiben?

Von der unmittelbaren Reichsritterschaft pflegen sich einzelne Cantons folgender Unterschrift zu bedienen: Hauptmann, Räthe und Ausschuß (oder, wo kein Ausschuß ist, Hauptmann und Räthe) des h. R. R. unmittelbar freyer Ritterschaft in N. N. (z. E. in Franken, oder auch: Landes zu Franken) Orts N. N. (z. E. Rhön und Werra ꝛc.). Von einem ganzen Kreyse, z. E. vom Fränkischen lautet die Unterschrift folgendermassen: Director, Hauptleute, Räthe, und

und Ausschuß des h. R. R. unmittelbar-freyer Ritterschaft aller sechs Orte in Franken.

§. 136.

Wie sich Städte und deren Magistrate unterschreiben?

Von Städten ist die allgemeinste Unterschrift: Bürgermeister und Rath der Stadt (oder, wie in einigen Reichsstädten beygefügt wird: der kayserlichen freyen Reichsstadt, oder des h. R. R. Stadt) N. N. Bey einigen sind noch andere Benennungen dabey üblich, z. E. Pfleger und geheime Räthe, (oder auch Pfleger B. u. R.) der Stadt Augsburg; Städtmeister und Rath des h. R. R. Stadt Schwäbischen Hall; Stadt-Amtmann, geheime und innere Räthe der Stadt Ravensburg; Cämmerer und Rath der Stadt Regensburg ꝛc.

§. 137

Von welcher Hand die Unterschrift in collegiis und corporibus zu geschehen pflege?

An einigen Orten geschiehet selbst solche Unterzeichnung, die den Namen des ganzen collegii enthält, von dem ersten Mitgliede desselben. Sonst ist jedoch die Regel, daß jene Unterschrift noch von Canzley-Hand geschiehet, und daß nur die Mitglieder des collegii, oder, die den Vorsitz dabey führen, ihre eigne Namen noch besonders hinzufügen. Und an vielen Orten, da gar keine andere Unterschrift, als von Canzley-Hand gebräuchlich ist, besteht die ganze Authenticität der Ausfertigung nur in der Besiegelung, die entweder von einzelnen Glie-

Gliedern nach einem beygefügten schemate sigillantium, oder mittelst eines gemeinschaftlichen Siegels geschiehet.

§. 138.

Von der Contra-Signatur.

In den meisten Ausfertigungen sowohl grosser Herren, als obrigkeitlicher corporum und collegiorum ist heutiges Tages fast durchgängig nebst der Haupt-Unterschrift die so genannte Contra-Signatur eines Ministers oder Raths, auch wohl des Secretarien oder Canzlisten, der die Ausfertigung besorget, gewöhnlich, damit man gegen erschlichene Unterschriften desto gesicherter sey. Solche Contrasignaturen geschehen deswegen gemeiniglich vor der Haupt-Unterschrift, für welche der nöthige Platz dabey gelassen wird.

* Ein mehreres von der Contrasignatur siehe in den Moserischen kleinen Schriften tom 5. p. 1. sq.

****

VIII. Von zufälligen Beywörtern.

§. 139.

Wie sich nach den bisher beschriebenen Stücken des Canzley-Ceremoniels andere Beywörter richten?

Nach der Art, wie einer den andern in der Anrede und sich dargegen in der Unterschrift nennet, und nach denen Ausdrücken, die etwa in der Schluß-Formel gebraucht werden, lassen sich leicht auch

auch die übrigen Beywörter abnehmen, die ausserdem im Contexte häufig vorzukommen pflegen, und die ebenfalls nach einem solchen Maaßstabe des Verhältnisses beyder Personen gegen einander einzurichten sind, daß auch solche noch zum Canzley-Ceremoniel gehören.

§. 140.

Wovon die weitere Ausführung in besondere Abhandlungen gehöret?

So fällt es z. E. bald in die Augen, ob und wo man sich etwa folgender Ausdrücke zu bedienen habe, als Gnade, Huld, Milde, Unterthänigkeit, Gehorsam, Treue, Ehrfurcht, Ehrerbietung, Hochachtung, Ergebenheit ꝛc. ingleichen der Beywörter gnädigst, huldreichst, mildest, preiswürdigst, unterthänigst, gehorsamst, ehrerbietigst, ergebenst ꝛc. wie auch der Hauptwörter: befehlen, begehren, gesinnen, ersuchen, bitten ꝛc. Wovon übrigens das weitere für besondere Abhandlungen von der Schreibart in Suppliken, Berichten, Rescripten u. s. w. gehöret.

IX. Von Ueberschriften.

§. 141.

Regeln der Teutschen Ueberschriften.

Endlich sind auch die Ueberschriften nach dem Teutschen Canzley-Ceremoniel leicht einzurichten, wenn

wenn man das übrige bisher beschriebene weiß. Denn das Hauptwerk davon bestehet darinn, daß man die erste Anrede, wie sie inwendig im vocatiuo ist, so auswendig im datiuo setze. Nur wird nach dem eigentlichen Titel erst noch der Name dessen, an wen geschrieben wird, bemerket, und zwar mit Vorsetzung des Worts: Herr, und mit Beyfügung der völligen Titulatur, die der andere von sich selber zu führen pfleget. Hernach wird der Zusatz aus der ersten Anrede, nur im datiuo, und mit Vorsetzung des pronominis: Meinem, oder Unserm wiederholet; und endlich die blosse Benennung des Orts, wohin das Schreiben abgehen soll, hinzugefüget.

§. 142.

Beyspiele davon.

Nach dieser Regel lautet z. E. an einen Fürsten die Teutsche Ueberschrift, wenn ein geringerer an ihn schreibt: Dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn N. N., Herzoge zu N. N. (oder wie sonst der Titel, den er selbst führet, nach obigen §. 13. sq. lautet) - - meinem gnädigsten Fürsten und Herrn. Gotha.

*I. Auch an Kayser und Könige heißt es: Dem - - - Fürsten und Herrn, Herrn ꝛc.; nicht: Dem - - Kayser oder Könige ꝛc.

*II. In Ländern, wo Sachen, die für Justiz- oder andere Collegien gehören, auch mit dem Titel an den regierenden Herrn eingerichtet werden, pflegt man bey der Ueberschrift unten am Rande beyzufügen, wohin es eigentlich gehöre, oder was für Art Sachen in der Schrift enthalten sey, z. E. zur hochfürstlichen Regierung oder Cammer ꝛc. oder auch: Criminal-Sachen u. d. g.

§. 143.

§. 143.

Wie die Ueberschriften in Schreiben grosser Herren oder obrigkeitlicher Collegien einzurichten?

Auch in Schreiben grosser Herren unter einander pflegen die Ueberschriften wohl auf eben die Art eingerichtet zu werden, z. E.: Dem Durchlauchtigsten Fürsten, Herrn N. N. ꝛc. - - - unserm freundlich vielgeliebten Herrn Vetter, Schwager und Gevatter. Bisweilen wird aber auch dieses letztere vor dem Namen und Titel gesetzt, z. E.: Dem Durchlauchtigsten Fürsten, unserm freundlich vielgeliebten Herrn Vettern, Herrn N. N. ꝛc. (tot. tit.). Welche Art insonderheit gegen geringere sowohl von grossen Herren als von obrigkeitlichen Collegien üblich ist, z. E.: Dem edlen und vesten, unserm lieben getreuen, (oder unserm günstig guten Freunde) N. N. ꝛc.

§. 144.

Wie die Ueberschrift an mehrere einzurichten?

In der Ueberschrift an mehrere wird, wie in der ersten Anrede (§. 79. sq.), statt des singularis der pluralis gebraucht, ausser daß an denjenigen, der etwa den Vorsitz führet und von höherm Stande ist, auch hier die Ueberschrift besonders bezeichnet wird, z. E.: Dem Hochgebohrnen Grafen und Statthalter, wie auch den Hochwohl- auch Wohl- und Hochedelgebohrnen ꝛc., oder auch auf folgende mit der Grammatik eben nicht gar zu wohl übereinstimmende Art: "Denen Hochwohlgebohrnem, „wie auch Wohl- und Hochedelgebohrnen zur hoch-

„fürst-

„fürstlich Hessischen Regierung hochverordneten Her„ren Präsidenten, Räthen und Assessoren ꝛc.“; da man übrigens in den Ueberschriften an corpora und collegia deren eigenen Unterschriften (§. 120. sq.) am sichersten nachgehet.

§. 145.

Vom Gebrauch des Worts: Ehrn, statt: Herrn.

In einigen Fällen ist in Ueberschriften auch noch dieses gebräuchlich, daß an statt: dem Herrn, das Wort: Ehrn, gebraucht wird; absonderlich in solchen Ausfertigungen, die von grossen Herren oder aus obrigkeitlichen Canzleyen an geistliche Personen, oder auch an solche, die man sonst zum geistlichen Stande mit gerechnet hat, ergehen.

*Ueberhaupt wird auch im Contexte das Wort: Ehrn, von solchen Personen gebraucht, wenn von selbigem in der dritten Person die Rede ist.

X. Von Aufsätzen, die in mehrerer Namen abzufassen sind.

§. 146.

Von den verschiedenen Arten, wie Aufsätze in mehrerer Namen abzufassen sind.

Aufsätze werden in mehrerer Namen abgefasset, wenn entweder zwey oder mehrere als Paciscenten ihre Abrede unter sich in eine schriftliche

Urkunde bringen lassen, oder wenn mehrere gemeinschaftlich an einen dritten etwas schriftlich zu erklären haben. In beyden Fällen bekömmt das Canzley-Ceremoniel ein ganz anderes Ansehen, als wo nur eine Person redend eingeführet wird.

§. 147.

Wie überhaupt die Titel verdoppelt werden.

So oft dergleichen Aufsätze im Namen solcher Personen zu machen sind, die sich des Prädicats von Gottes Gnaden bedienen; werden deren gewöhnliche Titel, wie in ihren einzelnen Ausfertigungen, gleich oben gesetzt, bisweilen neben einander Columnenweise, bisweilen über und nach einander, wobey auf verschiedene Art die Formel v. G. G. mit eines jeden Titel verknüpft wird.

*I. So war z. E. eine Ausfertigung von des Westphälischen Kreyses ausschreibenden Fürsten bey Lünig vom Canzleyceer. p. 335. folgendermassen eingerichtet:

"Von Gottes Gnaden

Franz Arnold, Bischof zu Münster und Paderborn ꝛc. (tot. tit.)	Johann Wilhelm, Pfalzgraf bey Rhein, des heil. R. R. Erztruchseß und Churfürst ꝛc. (tot. tit.)	Friedrich Wilhelm, König in Preussen, Markgraf zu Brandenburg ꝛc. (tot. tit.)

Unsern gnädigen und geneigten Willen, auch gnädigsten Gruß zuvor

Ehrwürdig-Wohlgebohrne, Edle, Vest und Hochgelahrte, besonders Liebe und liebe Besondere auch Getreue...

Und

Und wir verbleiben denen Herren, Denenselben und Euch, mit gnädig geneigtem Willen und Gnaden beständig wohlbeygethan. Gegeben den 22. Nov. 1717.

Der Herren und Derselben freundgeneigtwilliger allezeit, Franz Arnold ꝛc.

Der Herren, Dererselben und Euch gutwilliger Johann Wilhelm ꝛc.

An statt und von wegen allerhöchst gedachter Sr. Königl. Maj.

Joh. Rickers. Joh. Mascht. J. G. Neumann."

*II. Eine andere Ausfertigung vom Fränkischen Kreysausschreibamte an den Grafen von Löwenstein-Wertheim bey Lünig l. c. p. 332. war auf folgende Art eingerichtet:

"Von Gottes Gnaden { Lotharius Franz, Erzbischof zu Maynz ꝛc. / Georg Wilhelm, Markgraf zu Brandenburg ꝛc.

Unsern Gruß zuvor

Hoch- und Wohlgebohrner lieber Besonderer, auch Wohlgebohrner, lieber Freund und Oheim: ...

Verbleiben euch mit Churfürstl. Gnaden und Freundschaft wohlgewogen. Datum den 7. Sept. 1717."

* III. Auf eben die Art finden sich Ausfertigungen vom churfürstlichen collegio, z. E. an die sämmtlichen Schweitzer-Cantons bey Lünig l. c. p. 154.:

"Von G. G. { Lotharius Franz, Erzbischof zu Maynz ꝛc. / Carl, Erzbischof zu Trier ꝛc. / Johann Wilhelm, Pfalzgraf bey Rhein ꝛc.

auch die der

Chur Böhmen
Chur Sachsen
Chur Brandenburg } Gesandten
auch
Chur Braunschweig

Unsern freundlichen Gruß auch Dienste zuvor. Veste und Ehrsame, Liebe besondere, auch Hoch- und Wohledle, Fürsichtige und Weise, Hoch- und Vielgeehrte Herren. - - -

Und Wir verbleiben denen sämmtlichen Cantons mit nachbarlicher Freundschaft und allem Guten wohl beygethan. Frankfurth den 2. Oct. 1711.

Lotharius Franz, Churfürst.
Carl, Churfürst.
Johann Wilhelm, Churfürst.
auch
Unserer Hoch- und Vielgeehrten Herren
Dienstgeflissene und Willige
Ernst Friedrich, Graf von Windischgrätz.
Otto Heinrich, Freyherr von Friesen.
Christoph de Dohna.
Friedrich Wilhelm, Freyherr von Görz."

* IV. Bisweilen wird die Formel v. G. G. auf folgende Art Beziehungsweise wiederholet, wie z. E. in Mosers Staatsarch. 1754. tom. 2. p. 33.: "Von Gottes „Gnaden Wir Henrich und von Desselben Gnaden Wir „Johann Friedrich, Gevettere, Fürsten zu Schwarzburg „rc. - - Thun kund und bekennen" rc.

§. 148.

1) Verträge grosser Herren werden gemeiniglich durch Bevollmächtigte, und nachherige Ratification vollzogen.

Uebrigens werden Verträge grosser Herren, als Bündnisse, Friedensschlüsse, Grenzverträge u. d. g. mehrentheils nur durch Gevollmächtigte vollzogen,

zogen, und alsdenn abſchriftlich in die Ratifications-Urkunde eingerückt, die ein jeder Paciſcent für ſich ausſtellt, und dem andern gegen eine ebenmäſſige Urkunde aushändigen läßt.

* I. So war z. E. die Münz-Convention zwiſchen Oeſterreich und Bayern, 1753. Sept. 21. in Moſers Staatsarch. 1754. tom. 2. p. 34. ſq. folgendermaſſen eingerichtet:

"Nachdem eines Theils der anno 1737. zu einem allgemeinen Reichs-Münzfuß determinirte Leipziger Fuß um ſo weniger durchgehends ad effectum hat gelangen können, als ſolcher wegen dabey obwaltender allzugroſſen Disproportion zwiſchen Silber und Gold, nicht aufrecht zu erhalten, auch ohne namhaften Schaden und gänzlicher Verſchwindung des Silbers zur Execution zu bringen, nicht möglich geweſen ſeyn würde; andern Theils aber bey dermahligen Umſtänden ein allgemeiner Reichsſchluß im Münzweſen noch lange nicht abzuſehen iſt; Alſo haben indeſſen die Allerdurchlauchtigſte, Großmächtigſte Fürſtinn und Frau, Frau Maria Thereſia, von Gottes Gnaden Römiſche Kayſerin ꝛc. - (tot. tit.) und der Durchlauchtigſte Fürſt und Herr, Herr Maximilian Joſeph in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern-Pfalz Herzog ꝛc. - (tot. tit.) zur Interims-Abhelfung derer bisherigen Münz-Zerrüttungen und zum gemeinen Beſten des commercii zwiſchen beyderſeitigen Landen eine nachbarliche gemeinſchaftliche Einverſtändniß in Münz-Sachen zu treffen ſich entſchloſſen, und zu dieſem heilſamen Ziel und Ende beordert und inſtruiret, nehmlich Ihro Kayſerl. Königl. Majeſtät, den Hoch- und Wohlgebohrnen Carl Ferdinand des heil. R. R. Grafen zu Königsegg und Rottenfels ꝛc., - - - und den Wohlgebohrnen Franz Chriſtoph Freyherrn von Schmidlin, - - - Ihro Churfürſtl. Durchlaucht aber den Hoch- und Wohlgebohrnen, Johann Joſeph Franz Albrecht Thadde Maximilian des heil. Röm. Reichs Grafen von Baumgarten - - -, und Johann Dominic von Limprunn, Seiner

Churfürſtlichen Durchlaucht in Bayern, Münz- und Bergrath; welche hierzu beorderte und inſtruirte Miniſtri und Räthe nach der Sache gemeinſchaftlichen reifen Ueberlegung nachſtehende Convention geſchloſſen und gefertiget haben". - - -

"Und ſchlüßlich ſollen die ratificationes dieſer Convention innerhalb 14. Tagen oder längſtens 3. Wochen von der Unterſchreibung an zu rechnen, oder wo möglich, noch ehender allhier in Wien ausgewechſelt werden".

"Urkund deſſen allen ſind zwey gleichlautende exemplaria verfertiget, und von beyderſeits hierzu beorderten und inſtruirten Eingangsbenannten Miniſtris und Räthen eigenhändig unterſchrieben, mit denen angebohrnen Inſiegeln bekräftiget, und gegen einander ausgewechſelt worden. So geſchehen Wien den 21. Septembris 1753".

(L. S.) Carl Ferdinand Graf zu Königsegg-Erps.
(L. S.) Franz Chriſtoph Freyherr von Schmidlin.
(L. S.) Johann Joſeph Graf von Baumgarten.
(L. S.) Dominic von Limprunn".

*II. Von einer etwas andern Einrichtung kann folgendes aus Moſers Staatsarch. 1755. tom. 2. p. 249. ſq. zur Probe dienen:

"Zu wiſſen:

Demnach der Durchlauchtigſte Fürſt und Herr, Herr Friedrich Markgraf zu Brandenburg - - - ꝛc. (tot. tit.)

wie auch der Durchlauchtigſte Fürſt und Herr, Herr Carl Wilhelm Friedrich, Markgraf zu Brandenburg ꝛc. (tot. tit)

den feſten Entſchluß gefaſſet, daß - - die in puncto der hohen Jurisdiction und Jagd-Grenzen, auch ſonſten ex quoquinque capite annoch obwaltende Differenzen - - - durch die beyderſeitigen Miniſteria - - - erörtert werden ſollen; Dannenhero - - eine perſönliche Zuſammenkunft und Conferenz zwiſchen Endes unterzeichneten Miniſtris und Räthen auf den 5. Dec. des letztverwichenen Jahres

in

in dem Marktflecken Fürth veranstaltet, und so gleich eine Materie nach der andern in Erörter- und Behandlung genommen worden; Daß solchemnach zu unauflöslicher Verknüpfung und Befestigung des eben so nahen Geblüts, als aufrichtigsten wahren Freundschafts-Bands, welches die beyden Hochfürstlich-Brandenburgischen Häuser und insbesondere die jetzige Durchlauchtigste Regenten in denenselben verbindet, mithin zu Abkehr- und Erledigung aller nur immer erdenklichen Mißverständnisse und nachbarlichen Irrungen nachfolgende Verabredung und Convention in vim pacti perpetui, jedoch unter vorausbedungener Ratification beyderseitig Hochfürstlich gnädigster Herrschaft, geschehen und zu Stand gediehen sey ꝛc. - - -

"Zu immerwährender Festhaltung und Bekräftigung ist gegenwärtiger Receß von beyden durchlauchtigsten Herren Markgrafen dem ganzen Inhalt nach gnädigst genehm gehalten und von beyderseitigen Hochfürstlichen Deputationen unterschrieben, gesiegelt und gegen einander ausgewechselt worden. So geschehen Fürth den 7ten Februar. des Ein tausend, sieben hundert drey und funfzigsten Jahrs".

(L. S.) Adam Gottlob von Schönfeld. (L. S.) Philipp Ludewig von Bobenhausen.

(L. S.) Wilhelm Friedrich Thomas. (L. S.) Carl Ferdinand Jung".

* III. Von diesem letztern Vertrage war die Ratification auf folgende Art in einer gemeinschaftlichen Urkunde eingerichtet:

"W. G. G. Wir Friedrich Markgraf zu Brandenburg ꝛc. (tot. tit.).

und

Wir v. G. G. Carl Wilhelm Friedrich Markgraf zu Brandenburg ꝛc. (tot. tit.)

"Urkunden und bekennen hiermit: Nachdem Wir, nach dem zwischen Uns und Unsern beyden Fürstlichen Häusern cultivirenden engsten und vertrauten guten Vernehmen, den gemeinnützigen Entschluß gefasset haben, alle zwischen

beyderseitigen Fürstenthümern bisher obgeschwebte Grenz-Jurisdictions- und andere Irrungen aus dem Grunde zu heben, und dahero nach vielfältig gepflogenen Conferenzen und Correspondenz beyderseitiger ministeriorum, eine Zusammenkunft beyderseitiger Ministres und Räthe in Fürth veranlasset, durch deren angewandtes ersprießliches Bemühen alle oberwehnte Streitigkeiten applaniret, und darüber vorstehender Receß errichtet worden";

"Als ratificiren, approbiren, genehmigen Wir kraft dieses solchen Receß in allen seinen Puncten, Clausuln und seinem ganzen Inhalt also und dergestalt, daß darüber von Uns, Unsern Erben und Landes-successoribus zu allen Zeiten stet und fest gehalten, und darüber von niemanden hinausgegangen, oder demselben in einige Weise durch Uns, Unsere nachgesetzte collegia, auch Ober- und Unter-Beamte jemahls contraveniret werden solle".

"Dessen zu Urkund haben Wir diese Unsere Ratification eigenhändig unterschrieben, und Unsere geheime Insiegel anhängen lassen. So geschehen Bayreuth und Onolzbach den 12. (21.) Febr. 1753."

(L. S.) Friedrich M. zu B. (L. S.) Carl Wilhelm Friederich M. zu B."

§. 149.

Oder unmittelbar von den paciscirenden Theilen selber.

Doch gibt es auch Fälle, wo zween oder mehrere Fürsten unmittelbar Verträge mit einander schliessen und in einer Urkunde vollziehen; wie insonderheit bey fürstlichen Eheberedungen gewöhnlich ist.

* Siehe z. E. in Lünigs Reichsarchiv tom. 9. p. 608. sq. die Eheberedung Herzogs Adolph Friedrichs zu Mecklenburg-Strelitz und der Prinzessinn Johannen, Herzogs Friederichs zu Sachsen-Gotha Schwester; wovon ich zur Probe den Eingang und Schluß hieher setzen will:

"Im Namen der heiligen und hochgelobten Dreyeinigkeit, Gottes des Vaters, Sohnes und heiligen Geistes, "Ur-

"Urkunden und bekennen v. G. G. Wir Friedrich Herzog zu Sachſen (tot. tit.) und von deſſelben Gnaden, Wir Adolph Friedrich, Herzog zu Mecklenburg (tot. tit.), daß zwiſchen uns, Adolph Friedrichen, Herzogen zu Mecklenburg, an einem, und unſers Herzogs Friedrichs zu Sachſen, freundlich geliebten vierten Schweſter, der Durchlauchtigſten Fürſtinn, Prinzeſſinn Johannen Herzoginn zu Sachſen (tot. tit.) am andern Theil, durch göttliche Direction auf vorher gegangenes andächtiges Gebet, in Erinnerung der Verwandniß, darinnen beyderſeits Fürſtliche Häuſer bisher geſtanden, zu deſto vertraulicherer Verbindung, zuförderſt aber Gott, dem Stifter des heiligen Eheſtandes, zu Ehren, ſowohl auch Land und Leuten zum Aufnehmen, eine Chriſt-Fürſtliche Eheſtiftung folgendermaſſen abgehandelt und geſchloſſen worden. Nehmlich:

"1) Wir Herzog Adolph Friedrich wollen und ſollen vorhochernannte Prinzeſſin Johannen Herzogin zu Sachſen zu einer künftigen Ehegemahlinn in Chriſtgeziemender Ordnung nehmen, haben und behalten, auch jederzeit dafür ehren, lieben, ſchätzen, verſorgen, und ſonſt in Lieb und Leid gegen Deroſelben uns erweiſen, wie einem Chriſtlichen Gottesfürchtigen und löbl. Fürſtl. Gemahl anſtehet, und Gott zu gnädigſtem Wohlgefallen, auch zu beyderſeits hoher Anverwandten Vergnügen gereichet.

"2.) Ingleichen hat vorhochernannte Prinzeſſinn Johanna Herzoginn zu Sachſen auf gepflogenen Rath und mit Einwilligung Dero freundlich geliebten Herrn Bruders Herzogs Adolph Friedrichs Lbd. aus freyem Willen und Belieben, hochermeldten Herzog Adolph Friedrichs Lbd. zu einer künftigen Gemahlin bis auf Prieſterliche Copulation ſich ehelich verſprochen; Immaſſen ſolch Fürſtl. Verſprechen am 20. April jüngſthin im Namen Gottes erfolget und hiernächſt das fürſtliche Beylager zu Strelitz in der Stille mit Gott vollzogen werden ſoll, wozu deſſen Allmacht alles erſprießliche Heil und Seegen zu zeitlicher und ewiger Wohlfarth verleyhen wolle" ꝛc. - - -

"Deſſen allen zu mehrern Urkund haben wir allerſeits fürſtliche Intereſſenten dieſe Eheberedung in zwey gleich-

lautenden Exemplarien eigenhändig unterschrieben und mit unsern fürstlichen Insiegeln bekräftiget, auch wohlbedächtlich verabscheidet, daß hierüber der Röm. Kayserl. Majestät allergnädigste Confirmation förderſamſt eingeholet, und dadurch alles um so mehr bestätiget werden solle. So geschehen Altenburg den 8. May 1702."

Adolph Friedrich H. zu M. (L. S.) Friedrich H. zu S. (L. S.)"

§. 150.

2) Wenn mehrere gemeinschaftlich an einen dritten etwas gelangen lassen; stehen sie entweder gegen denselben in einerley Verhältniß;

Im andern Fall, wenn mehrere zusammen an einen Dritten etwas gelangen lassen, zeigt sich alsdenn, wenn sie gegen denselben in einerley Verhältniß stehen, in dem bisher beschriebenen Canzley-Ceremoniel weiter kein Unterschied, als daß der singularis, so fern er sonst von einzelnen, z. E. von Privat-Personen würde gebraucht worden seyn, sich nur in pluralem verwandelt; also wir, uns, unsere, statt ich, mich, mir, meine, und in der Unterschrift z. E. unterthänigste Knechte statt unterthänigster Knecht, da denn hernach ein Name nach dem andern, oder auch nach Befinden neben dem andern unterschrieben wird.

§. 151.

Oder die verschiedenen Verhältnisse werden mit dem Worte: respective, angedeutet.

Sobald aber von mehreren in Gemeinschaft an einen Dritten etwas gelanget, gegen den sie nicht in einerley Verhältniß stehen; so wird eines jeden Ver-

Verhältniß bey jeder Gelegenheit sorgfältig besonders ausgedrückt, und zu Verhütung aller Verwechselung mittelst des Wörtchens respective verwahret.

* Die beste Erläuterung von dem verschiedenen und sorgfältigen Gebrauche des Worts: respective, kann folgendes Schreiben der evangelischen Stände des Fränkischen Kreyses an das Cammergericht geben, das ich aus den selectis iuris publ. nouiss. tom. 1. p. 432. sq. hier einrücke: (Denn das Schreiben war im Namen eines Fürsten, eines Grafen und einer Reichsstadt abzufassen. Und am C. G. waren damahls der Cammerrichter und beyde Präsidenten Grafen, die Assessoren aber, wie gewöhnlich, theils adelicher, theils bürgerlicher Herkunft. Mithin waren überall gar verschiedene Verhältnisse).

"Von Gottes Gnaden Carl Wilhelm Friedrich Markgraf zu Brandenburg; Herzog in Preussen zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien und zu Crossen; Burggraf zu Nürnberg; Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin und Ratzeburg; Graf zu Hohenzollern und Schwerin, Herr der Lande Rostock und Stargard ꝛc.

Unsern *respective* freundlichen, günstigen und gnädigen Gruß, auch freundl. und bereitwillige, wie auch gehorsame Dienste zuvor.

Hoch und Wohlgebohrne, Edel, Veste und Hochgelahrte besonders liebe Herren und liebe Besondere;

Wie auch *respective* Hochgebohrne, auch Wohl- und Hochedelgebohrne, Hochgeehrteste, auch *respective* freundlich vielgeliebte und Hochgeehrte Herren Vettern, dann auch Hoch- und Vielgeehrte, wie auch weiters *respective* insonders Hochgeneigt und Hochgeehrteste Herren.

"Wir haben aus Eurer Excellenzen und *respective* Liebden, wie auch Hochgräflichen Excellenzen, dann Derselben und unserer *respective* Hoch- und Vielgeehrten, auch insonders Hochgeneigt und Hochgeehrteſten

testen Herren ꝛc. vom 20. Oct. dieses Jahrs datirt und den 30. eiusdem eingelaufenen Schreiben vernommen, daß der am 30. September anno 1710. als ein aus dem Fränkischen Kreys präsentirter und der Augsburgischen Confession zugethaner Assessor, Johann von Franz den 18. September anni delabentis mündlich angezeiget habe, daß er diese bey gedachtem kayserlichen Cammergerichte bißhero vertretene Beysitzers-Stelle wegen anwachsenden hohen Alters zu resigniren entschlossen sey, solche auch sofort würklich resigniret habe, und Eure Excellenzen und *respective* Liebden, wie auch Hochgräfliche Excellenzen, dann Dieselbe und Unsere *respective* Hoch- und Vielgeehrte, auch insonders Hochgeneigt, und Hochgeehrteste Herren solches an Uns als den Fränkischen Kreys mitausschreibenden Fürsten zu verkünden, ohnermangeln wollen.

Wann uns dann auf beschehene Communication mit diesen Kreyses der Augsburgischen Confessions-Verwandten Mit-Fürsten und Ständen, Unser des Markgrafens Cammerjunker Hof- und Regierungs- auch Appellations-Rath Friedrich Casimir von Gemmingen, und des kayserlichen Land-Gerichts Burggrafthums Nürnberg Rath und Assessor, Christoph Philipp Sinold genannt von Schütz; dann der Gräflich Erbachische Geheime Rath Wilhelm Friederich von Pistorius; ingleichen der königlich Großbritannische und Chur-Hannoverische Hofrath Johann Gottfried von Mayern, wegen ihrer guten Qualitäten und zu dergleichen Function erforderliche Capacität vor solche subiecta *respective* bekannt sind, und angerühmet worden, daß Wir hoffen, Ein hochlöbliches Collegium werde solche hierzu für qualificiret befinden;

Als haben wir in Erwegung dessen Euren Excellenzen und *respective* Liebden, wie auch Hochgräflichen Excellenzen, dann denselben und unsern *respective* Hoch- und Vielgeehrten, auch insonders Hochgeneigt und Hochgeehrtesten Herren solche subiecta hiermit denominiren, und dem kayserlichen Gerichte vorstellig machen wollen.

Ver-

Verbleiben anbey Euren Excellenzen und *reſpective* Liebden, wie auch *reſpective* Hochgräflichen Excellenzen, dann Denenſelben und *reſpective* Unſern Hoch- und Vielgeehrten auch inſonders Hochgeneigt, und Hochgeehrteſten Herren mit *reſpective* freundl. günſtig und gnädigen Willens-Erweiſung, auch freundbereitwilligen Dienſten wohl beygethan und befliſſen.

Datum den 30. Dec. 1739.

Eurer Excellenzen und Derſelben, wie auch *reſpective* Liebden und Hochgräflicher Excellenzen und derer Herren

Dienſt- und freundwilliger, auch wohl affectionirter, dann *reſpective* Ergebenſt auch dienſt- und freundwilliger, wie auch unterdienſtwillig gehorſam und dienſtergebenſter

Carl Wilhelm Friedrich M. zu Br.

Johann Friedrich Graf und Herr zu Caſtell. Im Namen ſämmtlicher Evangeliſcher Gräflichen Mit-Stände des Fränkiſchen Kreyſes.

Bürgermeiſter und Rath der Stadt Nürnberg. Vor uns und im Namen des Fränkiſchen Kreyſes ſämtlicher Fürſten und Stände der Augsburgiſchen Confeſſion.

INSCRIPTIO.

Denen Hoch- und Wohlgebohrnen, Edlen, Veſt- und Hochgelahrten, dann *reſpective* Hochgebohrnen, Wohl- und Hochedelgebohrnen *reſpective* Ihro Röm. Kayſerlichen und königlich catholiſchen Majeſtät verordneten würklichen Geheimen Räthen, dann des löblich Kayſerlichen und Reichs-Cammergerichts zu Wetzlar, Hochverordneten Cammer-Richter, Präſidenten und Beyſitzern, Unſern beſonders lieben Herren und lieben Beſondern, dann Hochgeehrteſt auch *reſpective* freundlich vielgeliebten und Hochgeehrten Herren Vettern, dann Hoch- und Vielgeehrten, wie auch weiters *reſpective* inſonders Hochgeneigt und Hochgeehrteſten Herren.

Wetzlar."

Drit-

Dritter Theil.

Besondere Abhandlung von jeder einzelnen Classe des Teutschen Canzley-Ceremoniels.

I. Von Titulaturen an den Kayser.

§. 152.

Höchster Titel, so der Kayser von andern bekömmt.

Nunmehro wird es leichter seyn, die vornehmsten Titulaturen durchzugehen, und durch solche Beyspiele obige Regeln noch deutlicher und brauchbarer zu machen. Und zwar erstlich von einzelnen Personen den Anfang zu machen; so ist die höchste und vollständigste Titulatur, die der Kayser bekömmt: "Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster und Unüberwindlichster Römischer Kayser, auch in Germanien (und zu N. N. z. E. zu Jerusalem ꝛc.) König; Allergnädigster Kayser, (König) und Herr Herr! - - Eurer Kayserlichen Majestät allerunterthänigster Knecht ꝛc.

§. 153.

Wie Reichsstände an den Kayser schreiben?

Selbst alle Reichsstände, die nicht zugleich Könige sind, geben dem Kayser ordentlicher Weise diesen völligen Titel, nur etwa mit Weglassung des

Zu-

Zusatzes: auch in Germanien ꝛc. König. Und von sich schreiben sie als einzelne Personen nie in plurali Wir, sondern allezeit nur in singulari: Ich ꝛc.

§. 154.

Wie sich Reichsfürsten an den Kayser unterschreiben?

Alle Reichsfürsten geben wenigstens dem Kayser diesen höchsten Titel ohne Unterschied, und unterschreiben sich: allerunterthänigster treugehorsamster Fürst oder Reichsfürst, oder, wenn es ein geistlicher Fürst ist, auch wohl: allerunterthänigster Caplan.

§. 155.

Reichsritterschaftliche Unterschrift an den Kayser.

Von der unmittelbaren Reichsritterschaft habe ich folgende Unterschrift wahrgenommen: "allerunterthänigste gehorsamste Vasallen und Edle Knechte Hauptmann, Räthe und Ausschuß des heil. Röm. Reichs gefreyten Ritterschaft in Franken Orts Ottenwald".

§. 156.

Wie Churfürsten an den Kayser schreiben?

Auch Churfürsten, die nicht zugleich Könige sind, nennen den Kayser Allerdurchlauchtigst, Großmächtigst, aber nicht Unüberwindlichst. Sie unterschreiben sich zum Theil nur unterthänigst, und weltliche Churfürsten oder geistliche von altfürstlicher Herkunft fügen nach Befinden das Ehrenwort Vetter hinzu.

* So schrieb z. E. der Churfürst von Cölln an Carolum VI.: Allerdurchlauchtigst-Großmächtigster Kayser! Eurer kayserlich und königlich catholischen Majestät sind meine ganz unterthänigste Dienste in allem Gehorsam jederzeit bereit zuvor. Allergnädigster Herr und Herr Vetter; und mittelst eigenhändiger Unterschrift: Eurer kayserlich und königlich catholischen Majestät unterthänigst getreuester Churfürst und Vetter.

§. 157.

Wie Könige an den Kayser schreiben?

Von Königen bekömmt der Kayser nur: Durchlauchtigster, Großmächtigster Kayser. Eurer Majestät (oder auch Eurer Kayserlichen Majestät, auch wohl mit dem Beysatz und Liebden) sind unsere besonders freundwillige Dienste, und was wir sonst viel mehr liebes und gutes vermögen, jederzeit zuvor. Besonders freundlich vielgeliebter Herr Oheim (oder auch Vetter, Nachbar ꝛc.) und Bruder; und in der Unterschrift wieder: freundwilliger Oheim (oder Vetter ꝛc.) und Bruder; Lateinisch: Sereniſſime & potentiſſime imperator; (oder auch nur princeps,) frater, conſanguinee & amice (auch wohl vicine) cariſſime. Maieſtatis veſtrae (oder auch caeſareae maieſtatis ac dilectionis veſtrae) bonus frater, conſanguineus & amicus (oder vicinus). Der König in Frankreich ſchreibt: *Trés haut, trés excellent & trés puiſſant prince, nôtre trés cher & trés aimé bon frére & couſin. - - Vôtre bon frére & couſin*; oder in Handſchreiben nur *Monſieur, mon couſin.*

§. 158.

§. 158.

Wie der Pabſt dem Kayſer ſchreibt?

Der Pabſt nennt den Kayſer nur: Cariſſime in Chriſto fili noſter, und Tua majeſtas.

II. Titel an Könige.

§. 159.

Höchſter Titel an einen König.

An einen König iſt der höchſte Titel, den ihm Unterthanen geben: Allerdurchlauchtigſter, Großmächtigſter König, Allergnädigſter König (nach Befinden auch Churfürſt) und Herr. - - Eurer Königlichen Majeſtät (nach Befinden auch mit dem Beyſatz: und Churfürſtlichen Durchlaucht) alleruntertänigſter (Knecht, Diener ꝛc.).

§. 160.

Wie ſich Privat-Perſonen, auch Städte ſolcher Titel bedienen?

Privat-Perſonen können überall keine geringere Titulatur gegen Könige gebrauchen. Auch Reichsſtädte ſchreiben ordentlicher Weiſe eben ſo; auſſer daß ſich von der Stadt Hamburg Schreiben finden, da es nur heißt: Durchlauchtigſter, Großmächtigſter König, gnädigſter Herr, und in der Unterſchrift untertänigſte B. u. R. ꝛc.

§. 161.

Wie Fürsten an Könige schreiben?

Fürsten von alten Häusern schreiben an Könige: Durchlauchtigst, Großmächtigster König, Hochgeehrtester (auch wohl Insonders Hochgeehrtester oder auch Freundlich geliebt und hochgeehrter) Herr Vetter (auch wohl überdies noch Schwager, Gevatter ꝛc.) - - Eurer Majestät (oder auch Eurer Königlichen Majestät) dienstwilligster treuer (oder treuergebenster) Vetter (auch wohl Gevatter ꝛc.) und Diener; Lateinisch: Sereniſſime & potentiſſime, domine cognate (oder conſanguinee) plurimum colende; - - Regiae maieſtatis veſtrae ad quaeuis officia paratiſſimus; Französisch: *Sire*, - - *De vôtre Majeſté*, (oder auch Vôtre) *trés humble & trés obeiſſant ſerviteur.*

§. 162.

Wie Churfürsten an Könige schreiben?

Die Churfürsten gaben sonst den Königen nur die königliche Würde, nicht Majestät. Jetzt schreiben sie aber alle an die Könige eben, wie die Fürsten; nur nicht hochgeehrtester, sondern nur freundlich vielgeliebter Herr Vetter, (und meist noch dazu Schwager und Gevatter) sodann in der Unterschrift, mit Weglassung des Worts Diener, nur dienstwilliger treuer Vetter, (Schwager und Gevatter).

* An die Königinn in Ungarn schrieb der Churfürst zu Maynz unterm 9. Nov. 1741.: Durchlauchtigste, Großmächtigste Königinn, besonders liebe Frau und Freundinn. - - - Eurer Königlichen Majestät dienstwilliger und ergebenster Diener.

§. 163.

§. 163.

Wie Könige an einander schreiben?

Könige bedienen sich gegen einander in Canzley-Schreiben folgender Titulatur: Wir N. N. v. G. G. (tot. tit.) entbieten dem durchlauchtigsten großmächtigsten Fürsten, Herrn N. N. (tot. tit.) unserm freundlich vielgeliebten Bruder, Vetter und Nachbar, unsere freundwillige Dienste und was wir liebes und gutes vermögen, zuvor. Durchlauchtigster, Großmächtigster Fürst, Freundlich vielgeliebter Bruder, Vetter und Nachbar. - - - Wir verbleiben Eurer Majestät zu freundvetterlicher Dienstgefälligkeit jederzeit willig und erbötig. Im Handschreiben bleibt der Eingang mit der Begrüssungs-Formel weg, und in der Unterschrift heißt es: Eurer Majestät freundwilliger Bruder (auch wohl Vetter, Schwager, Gevatter) und Nachbar.

§. 164.

Wie der Kayser an Könige schreibt?

Der Kayser schreibt an Könige auf eben die Art: Wir Franz v. G. G. ꝛc. entbieten dem durchlauchtigsten, großmächtigsten Fürsten, Herrn N. N. in N. N. König ꝛc. - - unserm besonders lieben Freunde, Oheim und Bruder, unsern Freund-Oheim- und Brüderlichen Willen, Liebe und alles gutes. - - - Verbleiben Eurer Majestät (und wenn es zugleich ein Teutscher Fürst oder Churfürst ist, mit dem Zusatz: als Churfürsten von N. N. Liebden,)

mit Freund- Oheim- und Brüderlichen Willen, Lieb und allem guten beständig wohl beygethan. - - - Eurer ꝛc. gutwilliger Freund, Oheim und Bruder.

III. Titel an weltliche Churfürsten.

§. 165.

Höchster Titel an einen weltlichen Churfürsten.

Ein weltlicher Churfürst bekömmt von seinen Unterthanen oder von andern Privat-Personen den Titel: Durchlauchtigster Churfürst, Gnädigster Churfürst und Herr. - - Eurer churfürstlichen Durchlaucht unterthänigster ꝛc. Auch Prälaten, Grafen und Reichsstädte nennen die Churfürsten Durchlauchtigst, und gnädigste Herren.

§. 166.

Wie neue Fürsten an Churfürsten schreiben?

Von neuen Fürsten ist das wenigste, daß sie den Churfürsten Durchlauchtigst und Hochgeehrtest, und Eure Liebden geben. Nach Befinden heißt es auch Eure Gnaden, oder Eure Liebden und Gnaden.

§. 167.

Wie altfürstliche Personen?

Selbst von altfürstlichen Häusern findet sich, daß z. E. Pfalzgraf Christianus Augustus zu Sulzbach

bach an Chur-Sachsen geschrieben: Durchlauchtigster Churfürst, Eurer Gnaden sind unsere freundvetter- und söhnliche Dienste, und was wir der nahen Verwandtniß nach mehr liebes und gutes vermögen, allezeit zuvor. Gnädiger, hochgeehrter, und vielgeliebter Herr Vetter und Vater. - - - Eurer Gnaden gehorsamst und dienstwilligster Vetter, Sohn und Diener. Sonst aber schreiben Fürsten von alten Häusern an Churfürsten gemeiniglich nur: Unsere freundliche (oder freundvetterliche) Dienste ꝛc. zuvor. Durchlauchtigster Fürst; Freundlich geliebter Herr Vetter (oder Oheim). - - - Verbleiben Derosel̃en zu allerfreundlichen Dienstbezeugung willig. - - Eurer Liebden dienstwilliger Oheim (oder auch Vetter und Diener).

§. 168.

Wie ein Churfürst an den andern?

Ein Churfürst an den andern schreibt: U. f. D. u. w. w. m. L. u. G. v. z. Durchlauchtigster Fürst (auch wohl: Churfürst), freundlich vielgeliebter Herr Vetter (auch wohl Bruder, Gevatter ꝛc.) - - Eurer Liebden dienstwilliger Vetter (Bruder ꝛc.).

§. 169.

Wie Könige?

Auch von Königen empfangen die weltliche Churfürsten jetzt das Prädicat Durchlauchtigst, und die Unterschrift Eurer churfürstlichen

Durchlaucht freundwilliger Vetter. Der König in Frankreich schrieb unterm 19. März 1701. an Chur-Bayern: *Mon cher frére.*

§. 170.

Wie der Kayser?

Der Kayser schreibt: Dem Durchlauchtigsten N. N. unserm lieben Oheim. - - - Verbleiben Eurer Liebden mit kayserlichen Gnaden und allem guten beständig wohl beygethan. Eurer Liebden gutwilliger.

§. 171.

Wie Republiken?

Freye Republiken, z. E. die Schweitzer-Cantons, schreiben: Durchlauchtigster Churfürst, gnädigster Herr. Eurer Churfürstlichen Durchlaucht sind unsere ganz unverdrossene Dienste jederzeit bereit zuvor. - - - Eurer Churf. Durchl. dienstwilligste.

§. 172.

Wie der Pabst?

Der Pabst schreibt an einen weltlichen Churfürsten nicht höher, als: Dilecte fili, nobilis vir, - - Nobilitas tua, mit der gewöhnlichen päbstlichen Schluß-Formel: Apostolicam benedictionem peramanter tibi impertimur.

IV. Ti-

IV. Titel an geistliche Churfürsten.

§. 173.

Höchster Titel an geistliche Churfürsten.

Ein geistlicher Churfürst, der nicht von fürstlicher Herkunft ist, bekömmt eben den Titel, wie der weltliche, nur mit der Veränderung, daß statt Durchlauchtigst hier Hochwürdigst, und statt churfürstliche Durchlaucht hier churfürstliche Gnaden gebraucht wird. Ist aber ein geistlicher Churfürst zugleich von Gebuhrt ein Fürst, so heißt es churfürstliche Durchlaucht, wie bey weltlichen, und in der ersten Anrede Hochwürdigst Durchlauchtigster.

§. 174.

Wie Bischöfe an sie schreiben?

Von Bischöfen, die nicht gebohrne Prinzen sind, bekommen die geistliche Churfürsten insonderheit die Gnade. So schrieb z. E. am 29. Febr. 1696. Costanz an Chur-Trier: Hochwürdigster Churfürst und Herr. Eurer Gnaden sind unsere ganz willigst und beflissene Dienste nach Vermögen zuvor. Gnädiger Herr. - - - Verbleiben Deroselben zu schuldiger Dienst-Erweisung stets willig und bereit. Eurer Gnaden dienstwilliger. Mosers Staatsr. tom. 33. p. 448.

§. 175.

Wie altfürstliche Personen?

In altfürstlichen Schreiben an einen geistlichen Churfürsten heißt es: "U. f. D. und was wir sonst

mehr L. u. G. v. z., Hochwürdigster, besonders lieber Herr und Freund. - - - Verbleiben Eurer Liebden zu allen freundlichen Dienstbezeugungen jederzeit willigst und geflissen. Eurer Liebden dienstwilliger Freund".

§. 176.

Wie der Kayser an einen geistlichen Churfürsten schreibt?

Der Kayser schreibt: "Dem Hochwürdigsten N. N. ꝛc. unserm lieben Neven"; und übrigens, wie an weltliche Churfürsten, nur an Chur-Maynz noch insbesondere beym Schluß; "Verbleiben Eurer Liebden mit beharrlicher Freundschaft, Kayserlicher Gnade und allem Guten beständig wohl beygethan. Eurer Liebden gutwilliger Freund".

*I. An Chur-Cölln schrieb der Kayser 1757. Jan. 30.: „Hochwürdigst und Durchlauchtigster lieber Vetter und Churfürst. - - Eurer Liebden gutwilliger Vetter"; und die Kayserinn 1757. Jan. 27.: "Hochwürdigst Durchlauchtigster, Freundlich lieber Vetter und Churfürst. - - Ich verbleibe Eurer Liebden mit Freundmuhmlichen Willen, Kayserlichen Hulden und allem Guten förderst wohl beygethan. - - Eurer Liebden gutwillige Muhme".

*II. Der König in Frankreich schrieb an eben diesen Herrn 1757. Mart. 2.: Mon frére & Couſin. - - Sur ce je prieu Dieu qu'il vous ait, mon frere & couſin, en ſa ſainte & digne garde. Ecrit à Verſailles le 2. Mars 1757. Votre bon frere & couſin. - - à l'Electeur de Cologne.

§. 177.

Wie der Pabst?

Der Pabst schreibt an einen geistlichen Churfürsten: "Venerabilis frater. Salutem & apoſtolicam benedictionem. - - Fraternitas tua".

V Ti-

V. Titel an Fürsten.

§. 178.

Höchster Titel an weltliche und geistliche Churfürsten.

Ein **weltlicher Fürst** bekömmt ohne Unterschied in seinem Lande oder von Privat-Personen, wie auch von Reichsstädten, den Titel: **Durchlauchtigster Fürst** (oder Herzog, Pfalzgraf ꝛc. Siehe oben §. 39.) **Gnädigster Fürst und Herr. - - Eurer Hochfürstlichen** (oder auch wohl Herzoglichen) **Durchlaucht unterthänigster.** Und auf gleiche Art heißt es an geistliche Fürsten: **Hochwürdigster** (oder, wenn einer von altfürstlicher Gebuhrt ist: **Hochwürdigst-Durchlauchtigster**) **Erzbischof** (oder Bischof, Abt, Probst, oder **Reichsfürst**), **Gnädigster Fürst und Herr. - - - Eurer Hochfürstlichen Gnaden**, (oder an einen gebohrnen Fürsten: Eurer Hochfürstlichen **Durchlaucht**) **unterthänigster.**

§. 179.

Wie Reichsgrafen an Fürsten schreiben?

Auch **Reichsgrafen** schreiben an alle Fürsten: „**Durchlauchtigster Fürst, Gnädigster Herr. - -** „Eurer Durchlaucht unterthänigster Diener", oder wenigstens: "unterthäniger und gehorsamer Diener"; An geistliche Fürsten aber nur: "**Hochwürdiger** „**Fürst, Gnädiger Herr. - - Eurer Gnaden** „unterdienstwilliger".

§. 180.

Titulatur der Fürsten unter einander mit dem Unterschied alter und neuer Fürsten.

Alte Fürsten unter einander nennen sich Durchlauchtigst und Eure Liebden. Sie erwarten aber a) von neuen Fürsten aus alten gräflichen Häusern: "Unsere willige Dienste und was ꝛc. „Durchlauchtigster Fürst, Hochgeehrter Herr Vet„ter. - - Eurer Gnaden dienstwilligster Vetter „und Diener"; b) von andern neuen Fürsten: "Un„sere bereitwilligste Dienste ꝛc. Durchlauchtigster „Fürst und Herr (oder hochgeehrter Herr). - - „Eurer Durchlaucht dienstwilligster Diener". Und zurück geben sie nur a) an jene: "Unsern freund„lichen Dienst, und was ꝛc. Durchlauchtig-Hoch„gebohrner Fürst, Freundlich geliebter Vetter. - - „Eurer Liebden dienstwilliger Vetter"; b) an letztere: "Unsern freundlichen Gruß, und was wir „ꝛc. Hochgebohrner Fürst, Freundlich lieber Oheim. „- - - Eurer Liebden freundwilliger Oheim".

§. 181.

Wie Churfürsten an Fürsten schreiben?

Von Churfürsten bekommen selbst alte Fürsten keinen höhern Titel, als: Durchlauchtiger, oder auch wohl nur: Durchlauchtig-Hochgebohrner.

*I. So schrieb Churfürst Carl Philipp von der Pfalz an einen alten Fürsten: U. f. D., auch was wir mehr liebes und gutes vermögen, zuvor. Durchlauchtiger Fürst, freundlich lieber Vetter und Bruder. - - Eurer Liebden dienstwilliger, getreuester und

und ergebenster Vetter und Bruder allezeit". Mosers Staatsr. tom. 36. p. 300.

* II. Chur-Maynz schrieb am 19. Nov. 1750. an Würtenberg: "Durchlauchtig-Hochgebohrner Fürst, Besonders lieber Freund. - - Als Ihro Wir zu Erweisung angenehmer freundlicher Dienstgefälligkeiten stethin verbleiben. - - Eurer Liebden dienstwilliger Freund". Mosers Staatsarch. 1751. I. Theil p. 156.

§. 182.

Wie Könige an Fürsten schreiben?

Von Königen ist es die Regel, daß sie an alte Fürsten nach Voraussetzung ihres eignen Titels schreiben: "Unsere Freundschaft (oder auch: Unsern freund-vetterlichen Gruß) und was ꝛc. - - Durchlauchtiger Fürst, Freundlich lieber Vetter. - - Eurer Liebden freundwilliger Vetter". Es gehöret zur Ausnahme von der Regel, wenn aus einer königlichen Canzley ein oder anderm alten Fürsten das Prädicat Durchlauchtigst und Eure Durchlaucht gegeben wird.

§. 183.

Wie der Kayser an Fürsten schreibt?

Der Kayser nennet die weltliche Fürsten: "Hochgebohrner, (nur einige altfürstliche Häuser kraft besonderer Privilegien: Durchlauchtig-Hochgebohrner), und die geistlichen: Ehrwürdiger lieber Vetter und Fürst; und jene, wie auch Salzburg Dr. (d. i. Deiner, oder wie es die Fürsten lesen, Dero) Liebden, die geistlichen aber: Dr. Andacht, oder, wenn sie fürstlichen Geblüts sind, Dr. Andacht und Liebden.

§. 184.

§. 184.

Wie der Pabst?

Der Pabst schreibt an geist- und weltliche Fürsten, wie an die Churfürsten (§. 172. 177.)

§. 185.

Wie auswärtige Republiken?

Von auswärtigen Republiken dient zur Probe, daß die sämmtliche Eydgenossenschaft a) an geistliche Fürsten schreibt: Dem Hochwürdigen, b) an weltliche alte Fürsten: Dem Durchlauchtigen Hochgebohrnen, c) an neue Fürsten: Dem Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn N. N. ꝛc. - - unserm gnädigen Herrn.

VI. Titel an Prälaten.

§. 186.

Höchster Titel an Prälaten.

Ein unmittelbarer Reichs-Prälat, der nicht gefürstet ist, bekömmt von seinen Unterthanen oder sonst von geringeren den Titel: Hochwürdiger Herr Prälat (Abt, Probst ꝛc.) Gnädiger Herr. - - Eurer Hochwürden Gnaden unterthäniger ꝛc.

§. 187.

Was sie von alten Fürsten für Titel bekommen?

Von altfürstlichen Häusern heißt es an einen Prälaten nur: Würdiger (oder auch Ehrwürdiger),

diger), lieber Besonderer. - - Des Herrn Prälaten (oder auch Desselben) Wohlaffectionirter.

§. 188.

Und vom Kayser?

Der Kayser schreibt: Dem Ehrsamen (auch wohl: Dem Ehrsamen gelehrten,) unserm lieben Andächtigen; und im Contexte Du.

VII. Titel an Grafen.

§. 189.

Höchster Titel an Grafen.

Ein Reichsgraf bekömmt von seinen Unterthanen oder andern Privat-Personen den Titel: Hochgebohrner, oder, wo es eingeführt ist (§. 53.), Erlauchter Reichsgraf, Gnädigster Graf und Herr. - - Eurer Hochgräflichen Gnaden (oder Excellenz) unterthänigster.

§. 190.

Wie Adeliche, ingleichen Städte an Grafen schreiben?

Angesehene Personen von altem Adel, oder von der unmittelbaren Reichsritterschaft, ingleichen Reichsstädtische Magistraten schreiben an einen regierenden Reichsgrafen: Hochgebohrner Reichsgraf, Gnädiger Herr, oder auch nur: Hochgebohrner Graf und Herr. - - - Eurer Hochgräf-

gräflichen Gnaden unterdienstwilligste, auch wohl dienstgehorsamste, dienstergebenste, unthänig-ergebenste ꝛc.

* An den Herrn Grafen von Schönborn schrieb die Mittelrheinische Ritterschaft vor einigen Jahren: "Hochgebohrner Graf, Hochgeehrtester Herr Vetter, Oheim und Schwager. - - - Unsers hochgeehrtesten Herrn Vetters, Oheim und Schwagers dienstbereitwillige Räthe und Ausschuß" ꝛc.

§. 191.

Wie ein Graf an den andern schreibt?

Ein Graf schreibt an den andern: **Hochgebohrner Graf**, freundlich vielgeliebter (nach Befinden auch wohl: Hochgeehrter) Herr **Bruder** (oder **Vetter, Schwager, Gevatter** ꝛc.), und **Eure Liebden**, oder ein alter Graf an einen neuen auch wohl nur: **Eure Hochgebohrne.**

§. 192.

Wie Fürsten an Grafen schreiben?

Von altfürstlichen Häusern wird mehrentheils ihr Titel vorangesetzt, und alsdenn a) an einige geschrieben: "U. s. D. z. **Hochgebohrner Graf**, „freundlicher lieber Herr Vetter", und bisweilen **Eure Liebden**, gemeiniglich aber nur: **der Herr Graf**, oder auch zuweilen: **der Herr Vetter**, mit dem Schluß: **Verbleiben Deroselben zu freundlichen Diensten stets bereit und willig**, oder: **zu Ableistung angenehmer Dienstgefälligkeiten stets geflissen** ꝛc. b) An andere heißt es nur: **Hochwohlgebohrner, besonders lieber**

lieber Herr Graf oder Herr Vetter. - - Des Herrn Grafen freundwilliger. c) An Grafen, die fürſtliche Vaſallen ſind, heißt es: Unſern gnädigen Gruß zuvor. Wohlgebohrner lieber Getreuer. - - Wir begehren ꝛc. Ihr wollet ꝛc.

VIII. Titel an den Pabſt und an Cardinäle.

§. 193.

Wie an den Pabſt geſchrieben wird?

Der Pabſt bekömmt von Catholiſchen faſt ohne Unterſchied die Anrede: Sanctiſſime, oder auch Beatiſſime pater, und Veſtra Sanctitas. Wobey in der Begrüſſungs- oder Schluß-Formel gemeiniglich ein devotiſſimum ſacrorum pedum osculum einflieſſet.

*I. Vom Kayſer hat Lünig im Canzleyer. p. 58. folgende Titulatur an den Pabſt: "*Beatiſſime* in Chriſto pater; *Domine veuerendiſſime* - - Quod reliquum eſt, Deus O. M. *ſanctitatem veſtram* omni incolumitate in noſtrum & militantis eccleſiae ſolatium beet atque fortunet. - - *Sanctitatis veſtrae obſequens filius* Leopoldus".

*II. Von geiſtlichen Churfürſten finden ſich eben daſelbſt p. 158. 160. 162. folgende Curialien: *Sanctiſſime* pater. - - Poſt debitam *obedientiam* & deuota ſanctorum *pedum oscula*. - - *Sanctitatis veſtrae deuotiſſimus & obedientiſſimus*". Der Biſchof zu Münſter unterſchrieb ſich *l. c.* p. 213.: "Sanctitatis veſtrae humillimus ſemper & obedientiſſimus *ſacellanus ac famulus* Chriſtophorus Bernhardus epiſcopus & princeps Monaſterienſis".

*III.

* III. Das corpus catholicorum schrieb (*l. c.* p. 326.): "*Beatissime* pater, *domine clementissime*. . . Cum deuotissimo sacrorum *pedum osculo* perpetuo permanemus *sanctitatis vestrae humillimi & obedientissimi filii* S. R. I. electorum, principum & statuum catholicorum ad comitia Ratisbonae consiliarii, legati & plenipotentiarii".

* IV. Das Domcapitel zu Cölln schrieb (*l. c.* p. 354): "*Beatissime* pater. - - - Cuius beatissimos *pedes* deuotissime *exosculamur*, & vlterioris paterni affectus erga nos ecclesiamque Colonienſem humillime deprecamur, manentes semper *sanctitatis vestrae deuotissimi & humillimi* Decanus & capitulum ecclesiae metropolitanae Colonienſis".

* V. Von einem geistlichen Fürsten hat Lünig *l. c.* p. 203. auch folgende Teutsche Curialien: "Allerheiligster Vater in Christo, - - - küsse hiermit in tiefster Demuth Dero heilige Füsse. Wien den 8. Sept. 1705. - - Eurer Päbstlichen Heiligkeit unterthänig andächtig und gehorsamster Diener". - - mit der Ueberschrift: "Dem allerheiligsten Vater in Christo Clementi dieses Namens dem XI. der heiligen Römisch und allgemeinen Kirchen Römischen Pabste".

§. 194.

Wie man an Cardinäle schreibt?

Ein Cardinal bekömmt fast durchgängig den Titel: **Hochwürdigster** (Reverendissime) nebst dem seit 1630. angenommenen **Eminenz-Titel**. Doch wird dieser letzte von evangelischen Chur- und Fürsten noch geweigert, und in Ansehung des Zusatzes: in Gott Vater, ingleichen: der heiligen oder apostolischen Kirche Cardinal, gehen die Protestanten ohnehin von den catholischen Curialien ab.

* I. Von

* I. Von Catholiſchen kommen alſo folgende Curialien vor: Vom Kayſer: "*Reuerendiſſime in Chriſto pater, amice cariſſime.* - - - Nos, quod reliquum eſt, *paternitati veſtrae reuerendiſſimae* affectum beneuolentiae gratiaeque noſtrae caeſareae amice confirmamus, Lünigs Canzleycer. p. 58.; Vom corpore catholicorum: *Eminentiſſime Domine,* - - - *Eminentiae veſtrae obſequioſiſſimi* S. R. I. electorum &c. - - - legati.

* II. Von einem evangeliſchen Churfürſten meldet Lünig *l. c.* p. 154. folgende Curialien an einen Cardinal: "Hochwürdigſter, des Römiſchen Stuhls Cardinal, Lieber Herr und Freund. - - - Eurer Liebden freundwilliger"; ſodann p. 184. von Chur-Sachſen: "Operam & beneuolentiam noſtram *Reuerendiſſime, Eminentiſſime Domine, Amice cariſſime, veſtrae dilectioni* adſcribimus". Wobey er noch folgende Anmerkungen hinzufügt: "(1) Wenn es gebohrne Fürſten ſind, Reuerendiſſimo ac Illuſtriſſimo Principi &c. oder: Reuerendiſſimo, Celſiſſimoque Principi & Cardinali Domino. (2) Ein Evangeliſcher Churfürſt gab ſonſten einem Cardinal in der Ueberſchrift im Latein: Reuerendiſſimo, Illuſtriſſimo, ſedis Romanae Cardinali, in der Unterſchrift und Contexte aber Reuerendiſſimae Dilectionis & Dominationis veſtrae ſtudioſiſſimus, und im Teutſchen: Hochwürdigſter des Römiſchen Stuhls Cardinal, Lieber Herr und Freund, und Euer Liebden. Wenn der Cardinal aber ein gebohrner Fürſt aus einem hohen Hauſe; ſo empfänget er darneben den Character: Durchlauchtig oder Hochgebohrner. Zwar haben von anno 1630. her die Cardinäle den Character: Eminentiſſimus, angenommen, und ob ſie ſchon ſolchen Titel von Italiäniſchen und andern Catholiſchen Prinzen bekommen; ſo haben dennoch die Evangeliſche Churfürſten des Reichs denſelben Character denen Cardinälen niemals gegeben noch zugeſtanden".

* III. Was auf dem Reichstage, abſonderlich in Anſehung ein und anderer Principal-Commiſſarien, ſo die Cardinals-Würde gehabt, zwiſchen catholiſchen und evangeliſchen Ständen wegen des Prädicats: der heiligen

Römischen Kirche vorgegangen, und wie man sich endlich 1717. Jan. 11. verglichen, solches künftig in den Reichsgutachten auf folgende Art einzurichten:

der $\frac{\text{heiligen Römischen}}{\text{Römischen}}$ Kirche

davon ist am vollständigsten Schauroths Sammlung vom corp. euang. tom. 1. p. 737-760. nachzusehen.

XI. Titel an einzelne von Adel, oder bürgerliche, Ministers, Räthe oder andere Privat-Personen.

§. 195.

Höchste Titel an einzelne von Adel.

An Adeliche ist der allgemeinste Titel, der ihnen sowohl von geringern, als von Personen gleichen Standes gegeben wird: Hochwohlgebohrner Herr. An solche, die von altem Adel sind, oder den Freyherren-Titel führen, und hohe Ehrenstellen bekleiden, geben geringere auch wohl den Titel: Hoch- und Wohlgebohrner, oder, was das höchste ist: Hochgebohrner Freyherr, auch in solchem Fall gemeiniglich mit dem Zusatz: Gnädiger Herr, da sonst nur der Zusatz: Hochgebietender, oder auch: Hochgeehrtester Herr, gebraucht wird. In der Courtoisie ist das höchste: Eure Excellenz, so kayserliche, königliche, auch chur- und fürstliche würkliche geheime Räthe oder Staats-

Staats-Miniſters, wie auch Geſandten und hohe Generals, die über dem Grad von General-Major ſind, ſowohl von ihres gleichen als von geringeren bekommen. Reichshofräthe, Cammergerichts-Aſſeſſoren und andere in ähnlichen hohen Ehrenſtellen, womit der Excellenz-Titel nicht verknüpft iſt, bekommen in der Courtoiſie: Eure Hochfreyherrliche, oder Eure Hochwohlgebohrne Gnaden. An andere von Adel heißt es nur: Eure Hochwohlgebohrne.

§. 196.

Höchſte Titel an Geiſtliche von adelichem Stande.

An Geiſtliche, die adelichen Standes ſind, iſt der höchſte Titel: Hochwürdig- Hoch- und Wohlgebohrner, Gnädiger Herr; - - Eure Hochwürden Gnaden, oder ſo fern einem geiſtlichen Herrn zugleich in einer andern Eigenſchaft, z. E. einem Teutſchen Ordens-Ritter als Generale, einem Domherrn als geheimen Rathe u. ſ. f. der Excellenz-Titel gebühret: Eure Hochwürden Excellenz (§. 101.).

§. 197.

Titel an andere Geiſtliche.

An andere Geiſtliche heißt es: Hochwürdiger, oder Hochwohlehrwürdiger, Hochehrwürdiger, Wohlehrwürdiger, Würdiger (§. 56.); Hochgeehrteſter Herr (§. 74.). - - Eure Hochwürden, oder Hochwohlehrwürden ꝛc. (§. 101.).

§. 189.

Titel an einzelne bürgerliche Personen.

Auf gleiche Art ist aus obigem schon zu ersehen, wie an bürgerliche Personen ungefähr die höchsten Titulaturen nach einander folgen; als **Wohlgebohrner**, **Hochedelgebohrner**, **Hochedler** ꝛc. (§. 55.); **Hoch-** oder **Wohlgelahrter** (§. 57.); **Hochgeneigter**, **Hochgeehrtester** ꝛc. **Herr** (§. 74.), mit der darnach proportionirten Courtoisie: **Eure Wohlgebohrnen**, **Hochedelgebohrnen** u. s. f. (oder auch **Eure Magnificenz**, **Hochweisheit** u. d. g. (§. 102.).

§. 199.

Wie von grossen Herren an einzelne von Adel oder andere Privat-Personen geschrieben wird?

Von Ausfertigungen grosser Herren ist nur noch zu merken, daß solche oft an dergleichen Personen, wovon hier die Rede ist, gar keine andere Titel geben, als: **Lieber getreuer**, an Unterthanen, Diener und Vasallen; oder **Lieber Besonderer** an andere; und etwa **Lieber Andächtiger** an Geistliche (§. 78.). Nur wird aus chur- und fürstlichen Canzleyen an Adeliche gemeiniglich das Prädicat: **Edler und Vester**, oder eines von beyden, und an Bürgerliche: **Hoch-** oder **Wohlgelahrter**, vorausgesetzt, statt der Courtoisie aber: **Du** oder **Ihr** gebraucht.

* 1. Im Mecklenburgischen Landsvergleich 1755. hat sich die Ritterschaft §. 358. ausdrücklich bedungen: "daß den Adelichen das Prädicat: Vester, den Landräthen aber: Edler, gegeben; auch in allen Ausfertigun-

gungen denen von Adel die Particul: von, vor dem Geſchlechts-Namen, und ſtatt: Du, Ihr beygelegt werden ſolle. Moſers Staatsarch. 1755. tom. 2. p. 891.

* II. An Adeliche, ſo nicht in des Schreibenden, ſondern andern vornehmen Dienſten ſind, z. E. an Reichshofräthe, Miniſters u. d. g. wird von Chur- und Fürſten, zumahl in Handſchreiben wohl der Titel: Wohlgebohrner, Beſonders lieber Herr Geheimer Rath u. d. g. gegeben.

* III. Wie ſonſt in chur- und fürſtlichen Canzleyen noch gar mannichfaltige Claſſen ſolcher Titulaturen ſtatt finden können; davon kann zur Probe dienen, was Lünig im Canzleycerem. p. 243. von Wolfenbüttel meldet. Denn nach der daſelbſt befindlichen Nachricht wird in dortigen herzoglichen Ausfertigungen 1) an Freyherren das Prädicat: Wohlgebohren, gegeben, mit dem Eingange: Unſern günſtigen und wohlgeneigten Willen zuvor; und im Schluſſe: Und wir ſind Deroſelben zu allen Gefälligkeiten und mit allem Guten wohl beygethan. An alle folgende Claſſen heißt es im Eingange nur: Unſere Gunſt zuvor; und im Schluſſe: Und verbleiben Euch zu Gnaden geneigt. Im übrigen bekommen daſelbſt 2) das Prädicat; Wohledle und Veſte, alle würkliche geheime Räthe, auch in- und auswärtige General-Majors und General-Lieutenants; 3) Edle, Veſte alle Titular- geheime und Etats-, auch geheime Cammer-Räthe, wenn ſie von Adel ſind, alle Brigadiers, alle adeliche Oberſten, Oberhofmarſchall, Oberhauptleute, Droſten, Landeshauptleute; 4) Veſte alle Titular- und würkliche Geheime Räthe, wenn ſie keine adeliche Perſonen ſind, alle Regierungsräthe, alle adeliche Hof- und Cammerräthe, Schatz- und Landräthe, Ober- und Cammer-Junker, adeliche auswärtige Legationsräthe, Oberſtallmeiſter, Oberjägermeiſter, Oberforſtmeiſter, Droſten, Oberſchenken, Viceberghauptleute; 5) Ehrenveſt-Hochgelahrte, alle würkliche Hof- und Cammer-, Conſiſtorial- und Cloſter- Legations- Lehen- Grenz- auch Amts-Cammer-Räthe, wenn ſie keine adeliche Perſonen ſind,

ingleichen die vier ordentliche Hofgerichts-Assessores, wie auch der geheime Secretarius, Archiuarius, Cammer-Consulent und Wolfenbüttel. Ober-Amtmann; 6) Ehrbare, Hochgelahrte, alle ausserordentliche Hofgerichts-Assessores, alle Räthe, so nicht in einem collegio sind; 7) Mannfeste, alle unadeliche Obrist-Lieutenants, Majors, alle adeliche Hauptleute, Lieutenants und Rittmeister; 8) Mannhafte, alle unadeliche Hauptleute, Lieutenants, Rittmeister, Regiments-Quartiermeister, Fähndrichs, Wachtmeister; 9) Hochgelahrte, alle Doctores, General- und Ober-Auditeurs und Amtsräthe; 10) Ehrenveste, alle Edelleute, alle unadeliche Oberstallmeister, Oberjägermeister, Oberforstmeister, Drosten, alle Amts-Cammerräthe, wenn sie nicht studiret, Obercämmerer, geheimer Cammer-Secretarius, Cammer-Meister; 11) Ehrbare, Wohlgelahrte, alle Canzley-Secretarien, Cammer-Secretarien, Landfiscals, Landsyndicus, Landbaumeister, wenn er studiret, Hof- und Lehen-Secretarien, der Cämmerer, wenn er studiret hat; 12) Wohlgelahrte, alle Licentiaten, Advocaten, so keine gradus haben, Titular-Secretarien, der Stadt Secretarius in Braunschweig, Zehntner auf dem Harze, wenn sie studiret, alle Re- Conre- und Subconrectores; 13) Ehrbare, alle Oberamtleute, alle Land- und Commissarien, Küchenmeister, Ober- und Contrahenten am Harze; 14) Ehrbare Weise, alle Bürgermeister in Braunschweig, Hannover, Zelle; 15) Achtbare, alle Amtleute, Ober- und Verwalter, Cammerschreiber, Forstschreiber, Bauschreiber, Amtsverwalter, Postmeister, Hüttenreuter, Oberförster, Factors, Schatzeinnehmer, Proviantverwalter, Cassirer, Bauvoigte. 16) Ehrsame, alle Bürgermeister in denen kleinen, und Rathsherren in denen grossen Städten, alle adeliche Verwalter, alle vornehme Bürger, Kirchenvorsteher, Münzmeister; 17) An einen Bürger und Unterthan in einer Stadt wird geschrieben: unserm Unterthan und Bürger in unserer Stadt N. und lieben Getreuen N. N. 18) Achtsame, alle Handwerker. 19) Arbeitsame alle Bauern".

Sodann

Sodann bekommen vom geiſtlichen Stande a) das Prädicat: Ehrwürdige, Hochgelahrte, alle Aebte, Hofprediger, geiſtliche Conſiſtorial-Räthe, Superintendenten, wenn ſie einen gradum haben, und profeſſores theologiæ; b) Ehrwürdige, Wohlgelahrte Superintendenten, welche keinen gradum haben, und canonici; c) Würdige und Wohlgelahrte alle Prediger; und zwar auf folgende Art: Unſere Willfahrung zuvor, Würdiger und Wohlgelahrter, lieber Andächtiger und Getreuer.

An Frauenzimmer kommen eben daſelbſt noch folgende Curialien vor: a) Edel, alle Frauenzimmer, deren Männer mehr, als Veſte bekommen; b) Ehrbare, alle vornehme Frauens-Perſonen; c) Tugendſame, die mittleren Frauens-Perſonen. Lünig l. c. p. 244.

§. 200.

Wie von obrigkeitlichen Collegien an einzelne von Adel oder andere geſchrieben werde?

In Reſcripten oder andern Ausfertigungen obrigkeitlicher Collegien wird ſtatt: Lieber Getreuer ꝛc. eine andere Anrede, gemeiniglich: beſonders guter Freund, oder d. g. gebraucht, übrigens aber mehrentheils auch nur eine alte Titulatur beybehalten, z. E. an einen Adelichen: Unſere freundliche Dienſte zuvor; Edler, Veſter; günſtiger, guter Freund; an einen bürgerlichen Rath: U. f. D. z. Hochgelahrter, beſonders guter Freund; an einen Amtmann: Unſere freundliche Willfahrung (oder auch: Unſern günſtigen Gruß) zuvor; Ehrbarer, (oder auch Achtbarer) guter Freund; u. ſ. w.

X. Titel an Reichsständige corpora und collegia, oder deren Versammlungen.

§. 201.

Was die allgemeine Reichsversammlung von Privat-Personen u. d. g. für Titel bekomme?

An die allgemeine Reichsversammlung ist nach der heutigen Verfassung, da sie aus lauter Gesandten oder Abgeordneten von Chur- und Fürsten, Grafen, Prälaten und Städten, geistlichen und weltlichen, adelichen und bürgerlichen Standes bestehet, ungefähr folgende Titulatur als die höchste anzusehen, wie sie von Privat-Personen gebraucht werden kann, auch selbst von einzelnen Reichsstädten an die Reichsversammlung gegeben wird:

Hochwürdige, Hochgebohrne, Hoch- und Wohlgebohrne, auch Wohl- und Hochedelgebohrne, Hochedel-Gestrenge, Vest- und Hochgelahrte;

Des heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände bey fürwährender allgemeinen Reichsversammlung bevollmächtigte Herren Räthe, Botschafter und Gesandten (oder welches einerley ist, wie es andere zu setzen pflegen, erst: Des h. R. R. - - Stände - - Gesandten, und denn: Hochwürdige - - - Hochgelahrte;)

Gnä-

Gnädige, auch hochgeneigt und Hochgeehrteſte Herren.

Eurer Excellenzen, Hochwürden, Hochgebohrnen, auch Hoch- und Wohlgebohrnen Gnaden, Wohl- und Hochedelgebohrnen, auch Hochedelgeſtrengen;

unterthänig, gehorſamſt, ergebenſter Diener ꝛc.

*I. Wegen der Courtoiſie iſt zu merken, daß von vielen irrig hier geſetzt wird: Eure Hochwürden Excellenzen, indem der Excellenz-Titel dem Prädicat Hochwürden hier billig vorzuſetzen. Wenigſtens finde ich in einer gewiſſen Nachricht, daß das churfürſtliche Collegium 1698. Jul. 27. eine ordentliche Abrede ad protocollum genommen: daß man über ſolche Schreiben nicht deliberiren wolle, wo der Excellenz-Titel nicht vorgeſetzt ſey.

*II. Uebrigens iſt leicht zu ermeſſen, wie ein jeder nach ſeinem beſondern Verhältniſſe an dieſem Titel noch ab- und zuthun kann, abſonderlich was das Prädicat Hochgebohren, ingleichen den Gnaden-Titel, und das Wort: unterthänig, anbetrifft. Sonſt bleibt im Hauptwerk eben dieſer Titel auch in denen Schriften, die von einzelnen churfürſtlichen oder anderen Geſandten, oder auch von ganzen Kreysconventen an die Reichsverſammlung ergehen. Wie dann in den neueſten Schriften ſolcher Art, z. E. vom Chur-Cölniſchen, Chur-Brandenburgiſchen, Chur-Braunſchweigiſchen Geſandten faſt einſtimmig folgende Curialien erſichtlich ſind: "Des heil. Röm. Reichs Churfürſten, Fürſten und Stände zu gegenwärtiger allgemeinen Reichsverſammlung bevollmächtigte Räthe, Botſchafter und Geſandten. Hochwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Hochedelgebohrne, Hochedle, Geſtrenge, Veſt- und Hochgelahrte, Hoch- und vielgeehrte Herren... Eurer Excellenzen, Hochwürden, Hoch- und Wohlgebohrnen, auch Hoch-

edelgebohrnen und Hochedlen, meiner Hoch- und vielgeehrten Herren ergebenst dienstbereitwilligster."

*III. Nur bisweilen scheinen einige Gesandtschaften folgende Einrichtung vorzuziehen, wie z. E. eine Hessen-Casselische Schrift 1749. ohne weitere Anrede gleich anfieng: "Auf Ihro K. M. in Schweden, meines allergnädigsten Herrn, ausdrücklichen Befehl, soll einer hochlöbl. allgemeinen Reichsversammlung hiermit geziemend nicht verhalten", ꝛc. - - Da hernach der Schluß war: Womit unter geziemender Empfehlung zu sämmtlicher vortreflichen Reichstags-Gesandtschaften beharrlicher Wohlgewogenheit und Freundschaft in vollkommenster Hochachtung verharre. Einer hochansehnlichen Reichsversammlung ganz ergebenst dienstwilligster Diener A. L. von Wülckenitz".

*IV. Das Cammergericht bedient sich in seinen Schreiben an die Reichsversammlung (z. E. 1755. Jul. 10.) folgender Curialien: "Hochwürdig, Hoch- und Wohlgebohrne, Hochedle, Vest und Hochgelahrte, Hoch- und vielgeehrte Herren. - - Wir verharren übrigens unter Erlassung göttlichen Schutzes Unserer hoch- und vielgeehrten Herren Freund-dienst-bereit- und gutwillige Cammerrichter, Präsidenten und assessores des Kays. und Reichs-Cammergerichts".

§. 202.

Wie Grafen, neue Fürsten und altfürstliche Prinzen an den Reichstag schreiben?

Auch Grafen, neue Fürsten und Prinzen von altfürstlichen Häusern geben den Reichstags-Gesandten, nach vorangesetztem freundlichen und günstigen Gruß u. d. g. den Titel: Hoch- und Wohlwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Hochedle, Vest und Hochgelahrte, auch wohl mit dem Zusatz: Sonders hoch- und vielgeehrte Herren, mit der Courtoisie: Eure Excellenzen,

zen, Hochwürden, und unſere hoch- und vielgeehrte Herren, und mit der Unterſchrift: dienſtbereitwilligſter, oder dienſt- freund- und geneigtwilliger, auch wohl ganz ergebenſter ꝛc.

§. 203.

Wie alte Fürſten an den Reichstag ſchreiben?

Von regierenden altweltlichen Fürſten heißt es: "V. G. G. N. N. ꝛc. Unſen freundlich- günſtig- und gnädigen Gruß, auch geneigten Willen zuvor. Hoch- und Wohlwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Wohl- auch Edle, Veſte, Ehrenveſte, Hochgelahrte, des heil. Röm. Reichs Churfürſten, Fürſten und Stände auf fürwährendem Reichstag gevollmächtigte Räthe, Botſchafter und Geſandte, beſonders liebe Herren und liebe Beſondere. Verbleiben denen Herren und Ihnen zu Erweiſung Freundſchaft und affectionirten auch gunſtgnädigen Willens jederzeit bereit und beygethan. Gegeben ꝛc. - - - Derer Herren und Ihrer freundwilliger und ganz wohl affectionirter ꝛc.

§. 204.

Wie Chur-Maynz an den Reichstag ſchreibe?

Chur-Maynz bedient ſich nur folgender Curialien an die Reichsverſammlung: "V. G. G. ꝛc. - - Unſern gnädigen Gruß zuvor. Würdig und Wohlgebohrne, Edle, Veſt und Hochgelahrte, beſonders Liebe und liebe Beſondere. - - Verbleiben denen Herren und Euch

zu

zu freundgeneigtem Willen, Gnaden und allem Guten wohl beygethan" ꝛc.

§. 205.

Königlich Preussische Curialien an die Reichsversammlung.

Die königlich Preussische Schreiben an die Reichsversammlung sind folgendermassen eingerichtet: "V. G. G. Friedrich ꝛc. (tot. tit.) Unsern günstigen und geneigten Willen zuvor. Hochwohlgebohrne, Wohlgebohrne, Edle, Vest und Hochgelahrte, Ehrsame, Gelehrte, Besonders Liebe und Liebe Besondere. - - Wir werden diese Willfahrung gegen das gesammte Reich und einen jeden Stand insbesondere danknehmigst erkennen. Die Wir übrigens Denselben und Euch mit königlicher Huld und Gnade stets wohl beygethan verbleiben". INSCRIPT.: "Denen Hochwohlgebohrnen, Wohlgebohrnen, Edlen, Vesten und Hochgelahrten, Ehrsamen und Gelehrten, derer Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs bey dem gegenwärtigen Reichstage zu Regensburg anwesenden gevollmächtigten Räthen, Botschaftern und Gesandten".

§. 206.

Titel an den Reichstag von auswärtigen Kronen, z. E. von Großbritannien.

Von auswärtigen Kronen sind folgende Curialien üblich, z. E. von Großbritannien 1750. Oct. 23.: "Georgius II. Dei gratia &c. - - -

Am-

Ampliſſimis & conſultiſſimis viris, Electorum Principum ſtatuumque ſacri Romani imperii conſiliariis & legatis ad comitia Ratisbonenſia deputatis, ibidemque congregatis, amicis noſtris perdilectis, ſalutem. Ampliſſimi & conſultiſſimi viri, amici perdilecti. Quod ſupereſt, vos diuini numinis tutelae impenſiſſime commendamus. - - Veſter bonus amicus Georgius Rex".

§. 207.

Königlich Franzöſiſche Curialien an die Reichsverſammlung.

Die königlich Franzöſiſche Schreiben führen zur Aufſchrift: *A nos trés chers & grands amis, les Electeurs, Princes & Etats du St. Empire, ou leurs Ambaſſadeurs & Deputés aſſemblés à la Diéte generale de Ratisbone*, oder, wie es im Transſumte lautet: "Dilectiſſimis & magnis amicis noſtris, electoribus, principibus & S. R. I. ſtatibus aut eorum legatis & deputatis in comitiis vniuerſalibus Ratisbonae congregatis". Inwendig iſt der Anfang und Schluß: *Trés chers & grands Amis. - - - Sur ce nous prions Dieu, qu'il vous ait, Trés chers & grands amis en ſa ſainte & digne garde. Ecrit à Verſailles le 18. Jan. 1757. Louis. - - - Rouille* (Dilectiſſimi & magni amici. - - - Super his Deum rogamus, vt vos, Dilectiſſimi & magni amici, cuſtodire dignetur. Verſaliis die 18. Ian. 1757. Ludouicus - - Rouille).

* Auch die Ruſſiſche Schreiben an die Reichsverſammlung ſind faſt auf gleiche Art eingerichtet, z. E. "Diuina fauente clementia Nos Eliſabetha prima, Imperatrix & Autocrator totius Ruſſiae &c. (tot. tit.) - - *Chariſſimi*

& magni amici. - - Quos de cetero diuinae tutelae ex animo commendamus. Datum Petropoli d. 17. Oct. 1758. - - *Bona veſtra amica* Eliſabetha. - - Comes Michael Worondzow".

§. 208.

Curialien der kayſerlichen Commiſſions- und Hof-Decrete.

Was der Kayſer an die Reichsverſammlung gelangen läßt, ergehet ordentlicher Weiſe in Form eines Commiſſions-Decrets durch den kayſerlichen Principal-Commiſſarien, oder falls kein Principal-Commiſſarius beym Reichstage anweſend iſt, in Form eines Hofdecrets.

* 1. Die kayſerlichen Commiſſions-Decrete werden vom Principal Commiſſarien ſelbſten unterſchrieben, und deswegen in deſſelben Namen folgendermaſſen abgefaſſet: "Von der Römiſch-Kayſerlichen Majeſtät *Franciſci*, unſers allergnädigſten Herrn wegen, zu gegenwärtiger Reichsverſammlung gevollmächtigter höchſtanſehnlicher kayſerlicher Principal-Commiſſarius Herr Joſeph Wilhelm Ernſt, gefürſteter Landgraf zu Fürſtenberg ... ſolle derer Churfürſten, Fürſten und Stände des heil. Röm. Reichs allhier anweſenden vortrefflichen Räthen, Botſchaften und Geſandten zu vernehmen geben"; oder auf folgende Art: "Der Römiſch kayſerlichen Majeſtät *Franciſci*, unſers allergnädigſten Kayſers und Herrn, zu gegenwärtigem Reichstag gevollmächtigter höchſt anſehnlicher kayſerlicher Principal-Commiſſarius, Herr Alexander Ferdinand, Fürſt von Thurn und Taxis, Graf zu Valſaſina ... Solle auf erhaltenen allermildeſten Befehl des heil. Röm. Reichs Churfürſten, Fürſten und Stände allhier verſammleten fürtrefflichen Räthen, Botſchaften und Geſandten ohnangefügt nicht laſſen ꝛc. ... Womit Eingangs ermeldte Sr. Hochfürſtlichen Gnaden geſammten derer des heil. Röm. Reichs

Reichs Churfürſten, Fürſten und Stände hier anweſenden Räthen, Botſchaften und Geſandten mit Freund geneigt und gnädigem Willen wohl zugethan verbleiben. Signatum Regensburg den 28. Jan. 1751".

*II. Die kayſerlichen Hofdecrete werden mit folgendem Eingange an den Reichstag gerichtet: "Von der Röm. kayſ. Maj. *Franc. I.* unſers allergnädigſten Herrn wegen, denen bey gegenwärtig allgemeiner Reichsverſammlung anweſenden des h. R. R. Churfürſten, Fürſten und Stände vortrefflichen Räthen, Botſchaften und Geſandten hiermit in Gnaden anzuhändigen".

*III. Beyde ſowohl Hof- als Commiſſions-Decrete haben zur Aufſchrift: "Dem hochlöblich Chur-Maynziſchen Reichs-*directorio* anzuhändigen".

§. 209.

Wie die Curialien an andere Reichsſtändiſche Verſammlungen beſchaffen ſind?

Nach denen in Anſehung der Reichsverſammlung üblichen Curialien ſind leicht die übrigen an andere Reichsſtändiſche *corpora* und *collegia* abzunehmen, wovon ich deswegen nur noch ein und andere einzelne Proben anbringen will.

*I. An das corpus euangelicorum wird von Privat-Perſonen ungefähr folgende Titulatur gebraucht: "Des heil. Röm. Reichs Evangeliſcher Churfürſten, Fürſten und Stände auf fürwährendem Reichstage zu Regensburg gevollmächtigte höchſt- und hochanſehnliche fürtreffliche Herren Räthe, Botſchafter und Geſandten; Hoch- und Wohlgebohrne, auch Hochedelgebohrne, Hochedelgeſtrenge, Veſte und Hochgelahrte; Gnädige Hochgeneigt, auch Hochgeehrteſte und Hochgeehrte Herren. - - - - - Eurer Excellenzen, auch Hochedelgebohrnen und Hochedelgeſtrengen unterthänig gehorſamſter".

*II.

*II. An den Fränkiſchen Kreys-Convent ſchrieb 1757. Jun. 28. Herzog Franz Joſias von Sachſen-Coburg: "V. G. G. Franz Joſias ꝛc. - - Unſern günſtigen und gnädigen Gruß, auch geneigten Willen zuvor. Wohlwürdige, Wohlgebohrne, Veſt und Hochgelahrte, der Fürſten und Stände des löblich Fränkiſchen Kreyſes zu fürwährendem Kreystage abgeordnete Räthe und Geſandten; Beſonders liebe Herren, und liebe Beſondere. - - - Derer Herren und Dererſelben freundwilliger und wohlaffectionirter".

*III. An den Bayriſchen Kreysconvent ſchrieb der Kayſer 1757. Jan. 2.: "Franz von G. G. ꝛc. - - - Wohlgebohrne, Edle, Ehrſame und Gelehrte; Liebe Getreue. - - - Wir verbleiben euch übrigens mit Kayſerlichen Gnaden wohl und gewogen". INSCRIPT. "Denen Wohlgebohrnen, Edlen, Ehrſamen und Gelehrten, unſern und des Reichs lieben Getreuen, der Fürſten und Stände unſers und des Bayriſchen Kreyſes bevollmächtigten Räthen, Botſchaften und Geſandten, ſammt und ſonders".

*IV. Wie ein Kreys an den andern ſchreibe, erhellet aus folgendem Beyſpiele von dem Oberrheiniſchen an den Bayriſchen Kreys 1757. Jan. 28.: "Hochwürdig- Hochwohlgebohrne, auch Reichsfrey- Hochedelgebohrne, Hochedel-Geſtreng und Hochgelahrte; Sonders hochgeehrte Herren. - - - Womit wir zu Erweiſung all angenehmer Dienſtgefälligkeiten ſtets willig und bereit verbleiben unſerer ſonders hochgeehrten Herren freund- und dienſtwillige der Fürſten und Stände des löblichen Oberrheiniſchen Kreyſes bey gegenwärtig allgemeiner Verſammlung anweſende Räthe, Botſchafter und Geſandten".

*V. An das Reichsſtädtiſche Collegium ſchrieb 1757: Jun. 21. der Magiſtrat der Reichsſtadt Biberach: "Wohl- und Hochedelgebohrne, Hochedelgeſtreng und Hochgelahrte, Inſonders hochgeehrteſt und hochgeehrte Herren. - - - Eurer Wohl- und Hochedelgebohrnen, auch

auch unſerer inſonders hochgeehrteſt- und hochgeehrten Herren dienſtergebenwilligſte B. u. R. der Reichsſtadt Biberach"; mit der Aufſchrift: "An der Ehrbaren freyen Reichsſtädte zur hochlöblichen Reichsverſammlung bevollmächtigte Herren Räthe, Botſchafter und Geſandten in wohllöblicher des heil. Reichs Stadt Regensburg". Staatscanzl. tom. 112. p. 758. ſq.

* VI. An das Reichsſtädtiſche Directorium ſchrieb der Burggraf zu Kirchberg 1757. Aug. 18.: "Hochedelgebohrne, Hochgelahrte zum wohllöblichen Reichsſtädtiſchen *directorio* verordnete Herren Deputirte; Hoch- und vielgeehrte Herren. - - - Eurer Hochedelgebohrnen dienſtwilliger".

§. 210.

Wie wenn Stände ſelbſt dabey anzureden ſind?

Soferne aber an ein Reichsſtändiſches corpus oder collegium von der Art zu ſchreiben iſt, daß man nicht bloß Geſandten, ſondern Stände ſelber anzureden hat; ſo verſteht ſichs von ſelbſten, daß die Curialien alsdenn eine andere Geſtalt gewinnen.

* I. So finden ſich z. E. in einem Schreiben der Schwäbiſchen Reichs-Prälaten an das churfürſtliche Collegium bey der Wahl Caroli VII. folgende Curialien: "Hochwürdigſte, Durchlauchtigſte, des heil. R. R. Churfürſten, Gnädigſte Herren; Auch derer abweſenden des h. R. R. Churfürſten fürtreffliche Herren Botſchafter und Geſandten" (Hier hätte billig noch hinzukommen ſollen: Hoch- und Wohlgebohrne, Hochgeehrteſte Herren,) - - Eurer churfürſtlichen Gnaden und Durchlaucht, wie auch Eurer Excellenzen unterthänigſt gehorſamſt, auch dienſtergebenſt gehorſame Benedictus Abt, Director; Conſtantinus Abt, Condirector".

* II. Bey Kreysen ist insonderheit dieser Unterschied zu merken, ob ein Schreiben an eine Kreysversammlung oder an die Kreysausschreibenden Fürsten gerichtet ist. An statt der in jenem Fall vorhin §. 209. III. bemerkten Curialien schrieb der Kayser, was den leztern Fall betrifft, 1757. Aug. 22. an die Fränkischen Kreysausschreibenden Fürsten: "Franz v. G. G. ꝛc. - - Ehrwürdiger, auch Durchlauchtig-Hochgebohrner, Liebe Oheim, Fürsten und Andächtiger - - Wie Eure Andacht und Liebden deme weiters gehorsamst nachkommen, erwarten wir die schleunigste allerunterthänigste Anzeige, und verbleiben Denenselben mit Kayserlichen Gnaden und allem guten wohl beygethan". Und der Prinz Joseph Friedrich von Hildburghausen schrieb an eben dieselben 1757. Jun. 1. in einem Handschreiben: "Hochwürdigster, auch Durchlauchtigster Fürsten; Hochgeehrte Herren und Freunde, auch Herr Vetter. - - Eurer Liebden Liebden dienstwilligst-ergebenster Freund, auch dienstwilligster treuer Vetter und Diener".

XI. Titel an Staats- Landes- und Justiz-Collegien, ingleichen an Ritterschaftliche corpora u. d. g.

§. 211.

Solche Titel werden bisweilen an den regierenden Herrn selbst gerichtet;

Am Reichshofrath wird alles unter dem Titel an den Kayser eingerichtet. Und auf eben die Art ist in vielen Ländern, wie z. E. im Preussischen, Mecklenburgischen und andern, eingeführet, alles, was an

an höhere Landes- und Justiz-Collegien eingereicht wird, mit dem Titel an den regierenden Herrn zu versehen.

§. 212.

Oder nur an den, der den Vorsitz hat.

Bey einigen collegiis pflegt auch die Anrede nur an denjenigen, der den Vorsitz hat, gerichtet zu werden, wie z. E. am Cammergericht alle Schriften der Procuratoren folgende Curialien haben: "Durchlauchtigster Fürst (oder, wenn es ein Graf ist, Hochgebohrner Reichsgraf), Römisch Kayserlicher Majestät Cammerrichter (oder in dessen Ermangelung: Cammerrichter-Amtsverweser,) Gnädigster Fürst (oder Graf) und Herr. - - Eurer Hochfürstlichen Durchlaucht (oder Hochgräflichen Excellenz) unterthänigster" ꝛc.

§. 213.

Wo die Titel an die collegia selber gehen, ist theils ein Unterschied der Personen, die schreiben;

Bey andern Staats- oder Landes- und Justiz-Collegien, wo es eingeführt ist, die Titulaturen an die gesammten collegia selber einzurichten, ist zuförderst ein Unterschied zu machen, ob eine Schrift von solchen Personen herrühret, die solchen collegiis selbst unterworfen sind, wie z. E. von Partheyen und deren Anwälden u. d. g.; oder ob etwa von einem andern collegio, oder von fürstlichen Personen selber etwas zu erlassen ist.

§. 214.

Theils ein Unterschied in der Form der Titulatur.

In Absicht auf den erstern Fall lassen sich fast alle Titulaturen, wie sie an königliche oder chur- und fürstliche auch gräfliche Regierungen, geheime Raths- Cameral- oder andere collegia üblich sind, der äusserlichen Form nach in einige Hauptgattungen bringen, nachdem der Amts-Bestimmung im Anfange oder in der Mitte der Titulatur gedacht wird (§. 64.).

§. 215.

Bisweilen wird die Amtsbestimmung vorgesetzt, wie z. E. in hiesigen Landen;

Nach der ersten Gattung sind z. E. in hiesigen Landen die Titulaturen eingerichtet, als an das geheime Raths-Collegium: "Königlich Großbritannische zur churfürstlich Braunschweig-Lüneburgischen Landes-Regierung hochverordnete Herren Geheimen Räthe; Hochgebohrne Freyherren, Gnädige, hochgebietende Herren. - - Eure Hochfreyherrliche Excellenzen; oder wie z. E. an das Hofgerichte zu Stade die Schriften der Partheyen eingerichtet sind: "Königlich Großbritannische und churfürstlich Braunschweig-Lüneburgische (oder auch: Ihro Königlichen Majestät von Großbritannien und churfürstlichen Durchlaucht von Braunschweig-Lüneburg) zum Hofgerichte der Herzogthümer Bremen und Verden hochverordnete Herren Geheimer Rath, Regierungs-Räthe, Canzley-Director, Justiz-Räthe

Räthe und *Aſſeſſores*; Hoch- Hochwohl- und Wohlgebohrne, Gnädige, hochgebietende und hochgeneigte Herren; - - Eure Excellenz, Hochwohl- und Wohlgebohrne" ꝛc. Nach welchen Beyſpielen leicht die übrigen Titulaturen an andere Landes- und Juſtiz-Collegien zu ermeſſen ſind.

§. 216.

Auch verſchiedentlich anderwärts.

Wie auf eben die Art auch anderwärts an fürſtliche Dicaſterien ſolche Einrichtung der Titulaturen hin und wieder vorkömmt, zeigen folgende Beyſpiele; z. E. an das Quedlinburgiſche Conſiſtorium (1749.): "Hochfürſtlich Schleßwig-Hollſteiniſche zum Quedlinburgiſchen hochlöblichen Stifts-*conſiſtorio* hochverordnete Herren Räthe und Aſſeſſor; Hochwohl- Wohl- und Hochedelgebohrne, auch Hochehrwürdige, Veſt und Hochgelahrte, hochzuehrende Herren. - - Eure Hochwohl- Wohl- und Hochedelgebohrne, auch Hochehrwürden" ꝛc.

An die Regierung daſelbſt (1757.): "Ihro königlichen Hoheit der Prinzeſſinn in Preuſſen hochbetrauter geheime Rath und zu Höchſt-deroſelben hochfürſtlich Quedlinburgiſchen Stifts-Regierung hochverordnete Herren Director, Räthe und Aſſeſſor. Hochwohlgebohrner, auch Wohl- und Hochedelgebohrne, Veſte und Hochgelahrte, Gnädiger, hochgebietende und hochzuehrende Herren. - - Eure Hochwohlgebohrne, auch Wohl- und Hochedelgebohrne ꝛc.

An das Landgericht zu Jever (1759.): "Hochfürstlich Anhaltische zum Landgerichte verordnete Präsident, Landrichter, Räthe und *Assessores*; Hochwohl- und Wohlgebohrne, Hochedelgebohrne, Hochgelahrte, Hochgeehrteste Herren".

§. 177.

An andern Orten gehen die Gebuhrts-Titel voran.

Von einer andern Gattung, da die Gebuhrts-Titel vorangesetzt werden, und der Amtsbestimmung hernach gedacht wird, sind folgende Beyspiele:

An die Regierung zu Gotha (1755.): "Hochwohl- und Wohlgebohrne zur hochfürstlich Sächsischen hochlöblichen Landes-Regierung zum Friedenstein hochverordnete Herren Canzler, Vicecanzler, Geheime Regierungs- Hof- und Justitz-Räthe, auch *Assessores*; Gnädige und hochgebietende Herren; - - Eure Hochwohl- und Wohlgebohrne Excellenz und Herrlichkeiten".

An die Regierung zu Giessen (1758.): "Hochwohlgebohrne, Wohl- und Hochedelgebohrne, Gestrenge und Hochgelahrte, hochfürstlich Hessische hochverordnete Herren Geheimer Rath, Vicecanzler, Canzley-Director und Regierungs-Räthe; Gnädige und hochgebietende Herren; - - Eure Hochwohlgebohrne Excellenz, auch Wohl- und Hochedelgebohrne".

An die Regierungs-Canzley zu Dillenburg (1741.): "Hochwohl- und Hochedelgebohrne, Ge-

Gestreng und Hochgelahrte, zur hochfürstlich Nassau-Dillenburgischen Regierungs-Canzley hochverordnete Herren Geheime Canzley-Director und Regierungs-Räthe, Gnädig hochgebietende, hochgeehrteste Herren".

§. 218.

Titel an Reichsstädtische Magistraten;

In Reichsstädten pflegt die Titulatur an den Magistrat ungefähr auf folgende Art eingerichtet zu seyn: "*Magnifici*, Hochedelgebohrne, auch Hochedle, Veste und Hochgelahrte, Hoch- und Wohlweise Herren; Großgünstig, hochgeneigt und hochgeehrte Herren; - - Eure Magnificenz, auch Hoch- und Wohl-Weisheiten" ꝛc. oder, wie es z. E. in Nordhausen üblich ist: "Zu dieser kayserlich freyen Reichsstadt Nordhausen hoch- und wohlverordnete Herren Bürgermeistere und Rath, Hochedelgebohrne, Hoch- und Wohledle, Veste, Hoch- und Wohlgelahrte, Hoch- und Wohlweise; Hochgeehrteste Herren. - - Eines Hochedelgebohrnen und hochweisen Raths gehorsamster" ꝛc.

§. 219.

Oder in andern Städten.

Von andern Städten mag nur folgendes zur Probe dienen: An Bürgermeister und Rath der Stadt Zelle (1756.): Wohl- und Hochedelgebohrne, Hoch- und Wohlgelahrte, Hoch- und Wohlweise Herren Bürgermeister und

Rath der Stadt Zelle; Besonders hochzuehrende Herren".

§. 220.

Titel an gemeinschaftliche Beamten.

Von der Titulatur an mehrere gemeinschaftliche Beamten kann folgendes zum Beyspiel dienen, wie das Chur-Maynzische, Chur-Sächsische und Hessische gemeinschaftliche Amt Treffurt angeredet wird: "Hochedelgebohrne, Vest und Hochgelahrte zum Chur- Chur- und fürstlichen ganerbschaftlichen Amte Treffurt hochverordnete Herren Beamten; Hochgeehrteste Herren".

§. 221.

Titel an die Ritterschaft.

Bey der unmittelbaren Ritterschaft sind die Titulaturen ungefähr auf folgende Art eingerichtet, z. E. an die Mittel-Rheinische Ritterschaft: Reichsfreyhochwohlgebohrne Freyherren, Herren Ritterhauptmann, Räthe und Ausschuß der ohnmittelbaren freyen Reichsritterschaft Mittel-Rheinischen Kreyses diesseits Rheins in der Wetterau und zugehörigen Orten, Gnädige Herren. - - Eurer Hochfreyherrl. Excell. und Gnaden Gnaden unterthäniger Anwald" ꝛc.

§. 222.

Wie collegia an einander nach einem alten oder neuern Canzley-Ceremoniel schreiben?

Wenn ein Collegium an das andere schreibt, wird am meisten darauf gesehen, daß sich immer mit einem

einem gewissen reciproco eines nach dem andern richtet. Also geschiehet es oft, daß ein Collegium an ein anderes nach der neuen Titulatur schreibet, z. E. Hochwohlgebohrne, auch Wohl- und Hochedelgebohrne ꝛc. und daß wieder gegen ein anderes in gleichem Verhältnisse noch die alte Titulatur, z. E. Edle und Veste ꝛc. beybehalten wird, weil dieses ebenfalls nur das alte Canzley-Ceremoniel beybehält, da das erstere schon das neue angenommen.

§. 223.

Besonders chur- und fürstliche Staats-ministeria unter einander.

Absonderlich schreiben auf solche Art die Ministeria oder andere hohe Landes-Collegien der churfürstlichen Höfe unter einander gemeiniglich auf neuern Fuß, unter andern auch mit gegenseitiger Ertheilung des Excellenz-Titels. Eben dieses geschiehet auch wohl von fürstlichen Ministeriis unter sich. Aber ein churfürstliches Ministerium an ein fürstliches, oder umgekehrt dieses an jenes schreibt nach einem weit geringern Ceremoniel.

§. 224.

Bisweilen wird auch in solchen Schreiben auf neuere Art die Begrüssungs-Formel weggelassen.

Sofern ein Collegium gegen das andere sich des alten Canzley-Ceremoniels bedient; ist auch dieses eine Folge davon, daß die förmliche Art der Canzley-Schreiben mit vorangesetzter Begrüssungs-Formel u. s. w. beybehalten wird. Da hingegen nach dem neuern Canzley-Ceremoniel oft auch von

collegiis unter einander nach Art der Handschreiben mit Weglassung der Begrüssungs-Formel geschrieben wird.

§. 225.

Allerley Beyspiele solcher Titulaturen von einem collegio an das andere.

Statt weiterer Anmerkungen von diesem Stück des Canzley-Ceremoniels mögen folgende Beyspiele von dergleichen Titulaturen dienen, als:

1) Von einem königlich churfürstlichen Staatsministerio an ein anderes: "Hochwohlgebohrne, Wohlgebohrne, Hochgeehrte Herren. - - Wir verbleiben im übrigen Euren Excellenzen zu Erweisung freundlicher Dienste jederzeit geflissen".

2) Von einem altfürstlichen Ministerio an ein königlich churfürstliches: "U. f. D. z. Wohledle und Veste, insonders vielgünstige Herren und sehr werthe Freunde. Was die Herren an uns ꝛc. - - Womit Denselben wir zu freundlichen Diensten stets geflissen verbleiben";

3) Von einem andern altfürstlichen Ministerio an ein königlich altfürstliches: "U. f. D. z. Wohlgebohrne, Veste und Hochgelahrte, insonders hochgeehrteste Herren. - - Unsere hochgeehrteste Herren. - - Und wir verbleiben Ihnen zu angenehmen Dienstgefälligkeiten stets willig und geflissen";

4) Von einem königlich churfürstlichen Ministerio an die Chur-Cöllnische Regierung zu Paderborn:

"U.

"U. f. D. z. Wohlehrwürdige, Wohlgebohrne, Wohledle, auch Ehrenveſte und Hochgelahrte, inſonders vielgünſtige Herren und werthe Freunde. - - Wir verbleiben übrigens denen Herren zu Erwiederung aller angenehmen Gefälligkeiten ſtets willig und gefliſſen".

5) Von der fürſtlich Anhaltiſchen Regierung zu Deſſau an das fürſtlich Sächſiſche gemeinſchaftliche Hofgericht zu Jena (auch von dieſem wieder eben ſo zurück an jene): "U. f. D. z. Wohledle, Geſtrenge, Ehrenveſte und Hochgelahrte, inſonders günſtige Herren und gute Freunde. - - Verbleiben Denſelben zu freundlichen Dienſt-Erweiſungen ſtets willig und gefliſſen".

6) Von der königlich Preuſſiſchen Regierung zu Mageburg an den Rath zu Leipzig: "U. f. D. z. Wohlehrenveſte, Hoch- und Wohlweiſe, Beſonders günſtige Herren und Freunde. - - - Sind Denſelben freundlich zu dienen willig".

7) Vom Hofgerichte zu Jena an den Rath zu Leipzig: "U. f. D. z. Wohledle, Großachtbare, Hoch- und Wohlgelahrte, auch Wohlweiſe; ſonders günſtige Herren und Freunde. - - Die Herren. - - Sind Denſelben freundlich zu dienen gefliſſen".

8) Vom Rath zu Leipzig an den Magiſtrat zu Nürnberg: "Wohlgebohrne und Hochweiſe, hochgeehrte Herren und vornehme Freunde".

9) Vom königlich Preuſſiſchen Miniſterio an den Magiſtrat zu Nürnberg: "Hochedle, Veſt und

und Hochgelahrte, vielgeehrte Herren - - Die Herren" ꝛc.

10) Von Bürgermeister und Rath zu Nürnberg an die Ritterschaft Orts am Steigerwald: "Denen Reichsfreyhochwohlgebohrnen Herren, der Röm. Kayserl. Maj. *resp.* würklichen Räthen und des h. R. R. unmittelbarer freyer Ritterschaft Landes zu Franken, Orts am Steigerwald Herren Hauptmann, Räthen und Ausschuß ꝛc.; Unsern hochgeehrtest- auch hochgeehrten Herren. - - Erlangen". - - Reichsfreyhochwohlgebohrne Herren, hochgeehrteste, auch hochgeehrte Herren. - - - Unserer hochgeehrtest- auch hochgeehrten Herren Dienstfreundwillige B. und R. der Stadt Nürnberg".

11) Von der Regierung zu Hildburghausen an die Cammer daselbst, auch von dieser wieder zurück an jene: "U. f. D. z. Edle, Vest und Hochgelahrte; Besonders gute Freunde. - - Verbleiben denen Herren wir zu Erweisung angenehmer Dienste stets willig und geflissen".

12) Von einer gräflichen Regierung an die andere, von Wied-Runkel nach Neuwied: "Unsere bereitwilligste Dienst und Gruß zuvor. Hochedle, Vest- und Hochgelahrte; sonders hochgeehrte Herren und benachbarte Freunde. - - Die wir in Erwartung ehebaldigst gefälliger Antwort zu Erweisung angenehmer Gefälligkeiten willig und bereit beharren".

§. 226.

§. 226.

Titel an ſolche collegia von groſſen Herren, inſonderheit a) vom Kayſer;

Wie von groſſen Herren ſolche collegia angeredet werden, davon können erſtlich folgende Beyſpiele von kayſerlichen Ausfertigungen zu einiger Probe dienen:

1) Vom Kayſer an das Cammergericht (1717.): "Hoch- und Wohlgebohrne, Edle, Ehrſame, Gelehrte, Liebe Getreue. - - Verbleiben Euch mit kayſerlichen Gnaden wohlgewogen".

2) Vom Kayſer an eine chur- oder fürſtliche Regierung oder ander dergleichen Landes- oder Juſtiz-Collegium: "Den Ehrſamen, gelehrten, unſern und des Reichs lieben Getreuen zur churfürſtlichen (oder fürſtlichen) Regierung (oder Hofgericht, Canzley ꝛc.) zu N. N. verordneten Räthen (oder nach Befinden Canzler und Räthen ꝛc.) unſere Gnade und alles gutes; Ehrſame, Gelehrte, Liebe Getreue";

3) Vom Kayſer an den Magiſtrat einer Reichsſtadt mit der Aufſchrift: "Unſern und des Reichs Lieben Getreuen Bürgermeiſter und Rath der Stadt N. N.", und inwendig: "Liebe Getreue. - - Wir verbleiben Euch mit kayſerlichen Gnaden wohlgewogen".

4) Vom Kayſer an die Reichs-Ritterſchaft (1756.), in der Aufſchrift: "Denen Wohlgebohrnen und Edlen unſern und des Reichs Lieben Getreuen N. N. Director, Hauptleuten,

leuten, Räthen und Ausschuß der allgemeinen freyen Reichs-Ritterschaft und Adel im Lande zu Franken aller sechs Orten"; inwendig: "Franz von G. G. ꝛc. - - Wohlgebohrne und Edle, Liebe Getreue. - - Verbleiben Euch mit kayserlichen Gnaden wohl und gewogen".

§. 227.

b) von Königen;

Von königlichen Ausfertigungen mag folgendes zur Probe dienen:

1) Vom Könige in Polen an die Chur-Sächsischen Geheimen Räthe: "Hoch- und Wohlgebohrne, Veste und Hochgelahrte, Liebe Getreue";

2) Vom Könige in Preussen an das Cammergericht zu Berlin: "Unsern gnädigen Gruß zuvor, Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue. - - Sind Euch mit Gnaden gewogen";

3) Vom Könige in Großbritannien an den Magistrat zu Nürnberg: "Unsern Gunstgeneigten und gnädigsten Willen zuvor. Edle, Ehrenveste, Wohlweise, Fürsichtige und Hochgelahrte, Liebe Besondere. - - Verbleiben Euch mit Gunst-geneigtem und gnädigstem Willen stets beygethan".

§. 228.

c) Von Chur- und Fürsten.

Von Chur- und fürstlichen Ausfertigungen mag folgendes zur Probe dienen.

1) Von

1) Von Chur-Cölln an die Münſteriſche Lehencammer (1748.), in der Aufſchrift: "Denen Würdig, Wohlgebohrnen, Ehrſam und Hochgelahrten, unſern zur Münſteriſchen Lehencammer verordneten Präſidenten und Commiſſarien; Lieben Andächtigen und Getreuen"; und inwendig: "v. G. G. Clement Auguſt ꝛc. (tot. tit.) Würdig, Wohlgebohrne, Ehrſame und Hochgelahrte, Liebe Andächtige und Getreue. - - Bleiben Euch mit Gnaden wohlgewogen".

2) Von Chur-Pfalz an die Univerſität Leipzig, in der Aufſchrift: "Denen Würdigen und Hochgelahrten, unſern lieben Beſonderen, Profeſſoren und Doctoren der Univerſität Leipzig"; und inwendig: "v. G. G. ꝛc. - - Unſern gnädigſten Gruß zuvor, Würdig und Hochgelahrte, Liebe Beſondere. - - Wir verbleiben Euch übrigens mit Gnaden gewogen";

3) Von Sachſen-Gotha an das Hofgericht zu Jena: "Unſern gnädigſten Gruß zuvor. Veſte und Hochgelahrte, Liebe Getreue. - - - Verbleiben Euch in Gnaden gewogen";

4) Von Braunſchweig-Wolfenbüttel an den Rath zu Leipzig: "Unſern günſtigen und geneigten Willen zuvor. Ehrenveſte und Wohlweiſe; Liebe Beſondere. - - Sind euch mit günſtigem und geneigtem Willen jederzeit wohl beygethan";

5) Vom

5) Vom Herzoge von Cumberland an die Chur-Cölnische Regierung zu Paderborn: "Wilhelm August, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, General-Capitain der Armeen Sr. Königl. Maj. von Großbritannien ꝛc. Unsern günstigen und wohlgeneigten Willen zuvor. Ehrwürdige, Wohlgebohrne, Edle, Ehrenveste und Hochgelahrte, besonders Liebe. - - Wir verbleiben Denselben mit günstigem und wohlgeneigtem Willen stets beygethan. - - Deroselben wohlaffectionirter" ꝛc.

§. 229.

Wie an das Cammergericht von Chur- und Fürsten geschrieben wird, insonderheit z. E. von Chur-Maynz.

An das kayserliche und Reichs-Cammergericht zeigt sich in chur- und fürstlichen Ausfertigungen insonderheit ein grosser Unterschied, nachdem die Cammerrichter-Stelle mit einem Grafen, oder mit einem geist- oder weltlichen, alt oder neuen Fürsten besetzt ist.

Nach der letztern Verfassung des Cammergerichts schrieb z. E. Chur-Maynz an dasselbe in der Aufschrift: "Denen Hochgebohrnem Fürsten, Herrn Carl Philipp Franz Fürsten zu Hohenlohe-Bartenstein, Herrn zu Langenburg ꝛc. Dann Hoch- und Wohl-, auch Wohlgebohrnen, Vest- Ehrsam- und Hochgelahrten; unserm besonders lieben Freunde und Herrn Vettern, auch lieben besonderen, Cammerrichtern, Präsidenten und Beysitzern des kayserli-

serlichen und Reichs-Cammergerichts. Wetzlar"; und inwendig: "Johann Friedrich Carl v. G. G. Erzbischof zu Maynz, des h. R. R. durch Germanien Erzcanzler und Churfürst, Coadjutor des Hochstifts und Fürstenthums Worms ꝛc. Unsere freundliche Dienste und was wir liebes und gutes vermögen, auch Gruß zuvor. Hochgebohrner Fürst, auch Hoch- und Wohl-, dann Wohlgebohrne, Vest- Ehrsame und Hochgelahrte, Besonders lieber Freund und Herr Vetter, auch liebe Besondere; - - Wir verbleiben Deroselben und Euch zu angenehmer Freund- dienstl. Erweisung stets willig und bereit, auch mit Gnaden und allem guten wohl beygethan. Maynz den 7. Jan. 1752. "Johann Friedrich Carl v. G. G. ꝛc. - - (Hier wird nochmahls obiger völliger Titel mit Canzley-Hand geschrieben, hernach vom Churfürsten eigenhändig hinzugefügt: Eurer Liebden freundwilliger Vetter J. Friedrich Carl Churfürst z. M.).

Zur Zeit, als der Churfürst von Trier Cammerrichter war, bestand dessen Anrede von Seiten Chur-Maynz in folgenden Curialien: "U. f. D. ꝛc. - - Hochwürdigster in Gott, - - besonders lieber Freund und Herr Vater. - - Eurer Liebden dienstwilliger treuer Freund und Sohn.

Wenn nur ein Graf Cammerrichter ist, schreibt Chur-Maynz an das Cammergericht überall nur: "Unsern Gruß zuvor, Hoch- und Wohlgebohrne ꝛc. - - Womit wir Euch zu Gna-

den und allem Guten wohl beygethan verbleiben"; da denn auch der churfürſtliche Titel mit Canzley-Hand nur einmahl gleich oben geſetzt, und unten nicht wiederholet, auch bey des Churfürſten eigenhändiger Unterſchrift keine Courtoiſie weiter hinzugefüget wird.

Seit einiger Zeit haben einige Höfe angefangen, in denen an das Cammergericht unmittelbar zu erlaſſenden Schreiben ſich der Titulatur an den Kayſer zu bedienen. Es wird aber dem Cammergerichts-Canzley-Ceremoniel nicht für gemäß gehalten.

****

Vierter Theil.

Vom Canzley-Ceremoniel, ſofern von andern in der dritten Perſon geſprochen wird.

§. 230.

Wie überhaupt von andern nach dem Canzley-Ceremoniel in dritter Perſon geſprochen wird?

Auſſer dem bisher beſchriebenen iſt noch ein Theil des Canzley-Ceremoniels übrig, wie nach eines jeden verſchiedenem Verhältniſſe die Rede von einem Dritten einzurichten ſey. Davon iſt der allgemeinſte Grundſatz, daß 1) die Courtoiſie, die man gegen den andern ſelbſt gebrauchen würde, auch

da

da gebraucht wird, wo man von demſelben als von einer dritten Perſon ſpricht; nur daß es ſtatt Eure hier Seine oder Ihro heißt; und daß 2) der bey der erſten Anrede gewöhnliche Zuſatz auch hier pflegt beygefüget zu werden; zumahl ſo fern ein geringerer vom höhern ſpricht.

§. 231.

Inſonderheit wie Privat-Perſonen von groſſen Herren ſprechen?

Alſo ſprechen Privat-Perſonen z. E. vom Kayſer: Seine (oder Ihro) Kayſerliche Majeſtät, unſer allergnädigſter Kayſer und Herr; von einem Könige: Seine Königliche Majeſtät, unſer allergnädigſter Herr; von einem weltlichen Churfürſten: Seine churfürſtliche Durchlaucht, unſer gnädigſter Churfürſt und Herr u. ſ. f.

§. 232.

Wie groſſe Herren von einander ſprechen?

Groſſe Herren bedienen ſich unter einander des Worts: Liebden, oder wie ſie ſich ſonſt in der Courtoiſie anreden, auch gemeiniglich mit Bemerkung des Verwandtſchafts-Verhältniſſes, worinn ſie gegen einander ſtehen. Der Kayſer ſchrieb z. E. von ſeiner Gemahlinn (an Chur-Cölln 1757. Jan. 30.): "Unſerer herzinniglich geliebten Gemahlinn der Kayſerinn Königinn Majeſtät und Liebden"; vom Könige in Frankreich (eben daſelbſt): "Unſer freundlich geliebter Vetter

und Bruder, des Königs in Frankreich Majestät". Ein Fürst schreibt von seinem Erbprinzen: "Unsers herzgeliebtesten Erbprinzens Lieb den", u. s. f.

§. 233.

Wie von Verstorbenen zu sprechen?

Endlich gehöret auch hieher, wie von verstorbenen Personen gesprochen wird, z. E.: "der weyland Durchlauchtigste Fürst" ꝛc.; oder der in Gott ruhende, hochseelige, wohlseelige u. s. f.; oder auch mittelst des Beysatzes: christmildesten Gedächtnisses, glorwürdigsten Andenkens u. s. w.

Vier-

Vierte Zugabe

(zu §. 139-146.)

Einige Beyspiele von Schreiben grosser Herren oder Minister, u. d. g.

* * *

Ich bin noch jetzt der Meynung, daß von der Schreibart, deren sich grosse Herren und Minister in ihren Schreiben zu bedienen pflegen, sich besser aus Beyspielen, als aus Regeln einen Begriff machen läßt. Ich will also von allerley Sorten nur noch ein und andere Beyspiele liefern, zumahl da solche zugleich grossentheils zur nähern Erläuterung dessen, was ich bisher vom Canzley-Ceremoniel vorgetragen habe, dienen werden.

* * *

I. Erfreuliche Notifications- und Gratulations- auch Bitt- und Danksagungs-Schreiben.

Num. 1.

Eine verwittibte Fürstinn notificirt einem Churfürsten die Vermählung ihrer Tochter 1709. Apr. 18.

Durchlauchtigster Churfürst; Eurer Liebden sind unsere freundmuhml. willigste Dienste, und was wir sonst mehr Liebes und Gutes vermögen, jederzeit zuvor; Freundlich geliebter und vielgeehrter Herr Vetter.

Als aus unzweifentlicher Providenz des Allerhöchsten, zwischen dem Durchlauchtigen Fürsten, Herrn Adolph Friedrich, Herzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn, und unserer einzigen Tochter, Prinzessinn Dorotheen Sophien, Herzoginn zu Schleßwig, Holstein, Stormarn und der Ditmarschen, Gräfinn zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. Liebden Liebden, die ohnlängst geschehene eheliche Verlobung am 16ten April durch Priesterliche Copulation und darauf erfolgtes Beylager allhier glücklich vollzogen worden; So haben wir nicht ermangeln sollen, Eurer Liebden von dieser getroffenen Allianz Freund-Muhmliche Notification zu ertheilen, nicht zweifelnd, Dieselbe werden dieses gerne vernehmen, und an dem Vergnügen, so wir darob empfinden, Theil nehmen. Wir wünschen anneben von Herzen, daß Eure Liebden und Dero ganzes hohes Haus sich

bey

bey fürwährender Beglückung bis ins spate Alter conserviret sehen, und Dero Verlangens in allem genieſſen mögen; die Deroſelben wir der göttlichen Obhut getreulich empfehlen, und zu allen Freund-Muhmlichen Dienſten jederzeit verbunden und bereit bleiben. Gegeben auf Unſerm Witthums-Hauſe Reinfeld den 18ten April anno 1709.

Von Gottes Gnaden Dorothea Sophia, verwittibte Herzoginn zu Schleßwig, Holſtein, Stormarn und der Ditmarſchen, gebohrne Herzoginn zu Braunſchweig und Lüneburg, Gräfinn zu Oldenburg und Delmenhorſt.

Eurer Liebden

dienſtwilligſte Baſe und Dienerinn

Dorothea Sophia W. H. z. S. H.

Num. 2.

Des Churfürſten Antwort. 1709. Jun. 3.

Unſeren ꝛc. - - Eurer Liebden Freundmuhmliches Schreiben vom 18. April iſt Uns erſt vor wenig Tagen zu Handen gekommen, und haben Wir daraus erſehen, was maſſen das zwiſchen dem Durchlauchtigen Fürſten, Herrn Adolph Friederich, Herzoge zu Mecklenburg ꝛc (tot. tit.) und der Durchlauchtigen Fürſtinn, Prinzeſſinn Dorotheen Sophien, Herzoginn zu Schleswig Holſtein (tot. tit.) Eurer Liebden Tochter, auch unſerer freundlich geliebten Baſen Liebden ohnlängſt getroffene Eheverlöb-

löbniß nunmehr glücklich vollzogen worden; Für welche Uns zu geben beliebte Nachrichten wir Freund-Vetterlichen Dank erstatten. Und wie wir nun an Eurer Liebden hierob schöpfenden Freude, wie an allem, so Denselben und Dero hohen Angehörigen angenehmes und vergnügliches wiederfahren mag, aufrichtig Theil nehmen, und Eurer Liebden zu solcher glücklichen Begebniß hiemit gratuliren; Also wünschen wir annebenst, daß der Allerhöchste den Neuvermähleten zu dem angetretenen Ehstand reichen Seegen und Gedeyen nebst allen selbst verlangenden Prosperitäten verleyhen, mithin auch Eurer Liebden ab sothaner Eheverbündniß hohes Vergnügen empfinden lassen wollen. Wir ꝛc. - - den 3ten Jun. 1709.

Num. 3.

Czaar Peter notificirt einem Churfürsten die Gebuhrt einer Prinzessinn. 1713. Mart. 25.

Durchlauchtiger ꝛc. - - Demnach dem Allerhöchsten gefällig gewesen, Unserer vielgeliebtesten Gemahlinn Liebden ihrer bis daher getragener Würde gnädiglich zu entbinden, und Uns mit einer Prinzessinn zu segnen, welche bey der heiligen Taufe Nathalia genannt worden; Als haben Wir in der Versicherung Eurer Churfürstlichen Durchlaucht zu Uns tragender guten Freundschaft, nicht ermangeln wollen, solches hiermit zu notificiren. Verhoffend anbey, daß Eure Churfürstliche Durchlaucht ob allem dem, was Uns zu einiger Consolation gereichen kann, eine Vergnügung schöpfen. Wir empfehlen

pfehlen übrigens Eure Churfürſtliche Durchlaucht in Obhut des Allmächtigen und verharren

Eurer Churfürſtlichen Durchlaucht

St. Petersburg den 25. März 1713. und Liebden

geneigter Freund und Oheim

Peter.

G. Golloffkin.

Num. 4.

Des Churfürſten Antwort. 1713. Jun. 6.

Durchlauchtigſter ꝛc. - - Wir erkennen mit ſchuldigem Dank, daß Eure Czaariſche Majeſtät mittelſt Schreibens ſub dato Petersburg den 25. März 1713. uns die Ehre zu thun belieben wollen, uns die glückliche Niederkunft Dero Frau Gemahlinn Majeſtät mit einer Prinzeſſinn kund zu machen. Wir erfreuen Uns darüber mit Eurer Czaariſchen Majeſtät beſonders ſehr, und wie Wir an allem, was Eurer Czaariſchen Majeſtät angehet, vielen Theil nehmen, alſo wünſchen Wir Deroſelben von Gott die Menge angenehmer und frölicher Begebenheiten, und verbleiben Eurer Czaariſchen Majeſtät ꝛc. - - den 6. Jun. 1713.

Eurer Czaariſchen Majeſtät

dienſtwilligſter ꝛc.

Num. 5.

Ein Fürſt notificirt einem Churfürſten die Gebuhrt eines Prinzen. 1709. Apr. 5.

Unſere ꝛc. - - Eurer Liebden verhalten Wir aus erfreueten Gemüthe nicht, daß Gottes Güte

Unſere herzlich geliebte Gemahlinn, die Durchlauchtige Fürſtinn, Frau Magdalenen Auguſten, Herzoginn zu Sachſen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Weſtphalen, gebohrne Fürſtinn zu Anhalt ꝛc. Landgräfinn in Thüringen, Markgräfinn zu Meiſſen, gefürſtete Gräfinn zu Hennegau, Gräfinn zu der Marck und Ravensberg, Frau zu Ravenſtein und Tonna ꝛc. ꝛc. verwichene Nacht gegen 2. Uhr mit einem wohlgeſtalten Prinzen glücklich entbunden, und Ihm bey der heil. Taufe der Name Emanuel beygeleget worden. Wie wir nun verſichert ſind, daß Eure Liebden der nahen Anverwandtniß nach an dem Uns darob zugeſtandenem Vergnügen mit Theil nehmen werden; Alſo haben Wir darvon Notification zu thun, Unſerer freund-vetterlichen Obliegenheit zu ſeyn ermeſſen, und wünſchen Eurer Liebden und Dero hohen Hauſe gleichfalls beſtändiges hohes Wohlergehen, und verbleiben ꝛc. Datum Friedenſtein den 5. April 1709.

Friedrich Herzog zu Sachſen ꝛc.

Num. 6.

Ein Churfürſt gratulirt dem Kayſer zur Gebuhrt eines Prinzen. 1716. Apr. 18.

Allerdurchlauchtigſter ꝛc. - - - Es iſt mir dieſen Morgen die höchſtangenehme Nachricht von der Kayſerinn Majeſtät glücklichen Entbindung mit einem jungen Erzherzog zugekommen. Wie nun die Erfüllung meines deßfalls bisher geführten, auch allgemeinen Wunſches eine überaus groſſe Freude bey mir erwecket; Alſo nehme keinen Anſtand, ſolche Eurer Kayſ. Maj. hiedurch allerunterthänigſt

zu

zu bezeugen und bey Deroſelben wegen obiger Geburt meine ergebenſte und treugemeynte Gratulation abzuſtatten. Ich wünſche von Grund des Herzens, daß Gott den neugebohrnen Erzherzog in beſtändiger guten Geſundheit zu Eurer Kayſ. Maj. höchſten Freude und Vergnügen erwachſen laſſen, Ihn mit allen Gemüths- und Leibes-Vollkommenheiten beſeeligen und mithin verleyhen wolle, daß durch denſelben nun ferner erfolgende Erben Eurer Kayſ. Maj. höchſtes Haus befeſtiget, und ſelbiges in höchſtgeſeegnetem Flor und Wachsthum fortgepflanzet und bis ans Ende der Welt erhalten werden möge.

Ich beharre allſtets mit tiefſter Veneration ꝛc.

Num. 7.

Ein Churfürſt gratulirt der Kayſerinn zur Gebuhrt eines Prinzen. 1716. Apr. 18.

Allerdurchlauchtigſte ꝛc. - - Eurer Kayſerlichen Majeſtät glückliche Entbindung mit einem jungen Erzherzoge, wovon die höchſtangenehme Nachricht dieſen Morgen allhier eingelaufen, hat bey mir eine unbeſchreibliche Freude erwecket. Ich gebe mir die Ehre, ſolches Eurer Kayſ. Maj hiedurch zu bezeigen und Deroſelben wegen ſothaner erwünſchten Geburth allerunterthänigſt zu gratuliren, mit hinzugefügtem herzlichen Wunſch, daß Gott Eure Kayſ. Maj. bald zu vorigen Kräften wieder gelangen, und den neugebohrnen Erzherzog zu Deroſelben höchſtem Vergnügen, auch zu Befeſtigung des höſtlöblichen Erzherzoglichen Hauſes Oeſterreich und deſſen immerwährendem höchſtgeſegnetem Flor

und

und Aufnahme in beständiger guten Gesundheit und mit allem Gemüths- und Leibes-Vollkommenheiten beseeliget erwachsen lassen wolle. Ich beharre allstets mit tiefstem Respect ꝛc.

Num. 8.

Ein Churfürst gratulirt dem Könige in Schweden zum erfochtenen Siege. 1702. Sept. 15.

Durchlauchtigster ꝛc. - - Wir haben sowohl aus Eurer Königl. Maj. hiesigen Abgesandten von N. N. Anzeige, als sonst erfreulich vernommen, mit was für einer abermahligen Victorie Gott Dieselbe ohnlängst in Polen gesegnet. Weil wir nun ohngern einige Gelegenheit verlieren, Eurer Königl. Maj. darzuthun, wie grossen Theil an Dero Glückseligkeiten und Glorie wir nehmen; So haben Wir nicht ermangeln wollen, Unsere freundvetter- und dienstliche Gratulation wegen obgedachter Victorie bey Deroselben hiemit abzulegen, herzlich wünschend, daß die göttliche Gnade, die Eure Königliche Majestät bisher in so mancherley Gefährlichkeiten bewahret, Ihr starker Schutz ferner seyn, Dero jetzigen Kriegen zu Eurer Königl. Maj. hohen Ruhm, Sicherheit und Vergnügen ein baldiges Ende geben, und Sie zum besten Dero Königlichen Hauses, Reiche und Lande, auch des gemeinen Wesens bey langem gesunden Leben fristen wolle. Wir machen uns dabey die angenehme Hoffnung, der Ehre Dero Gewogenheit beständig zu geniessen, zu welcher wir uns bestens empfehlen, und in selbiger zu erhalten alles, was von unserer Seite herkommen kann, jederzeit ohnabläßig beytragen,

und

und Eurer Königlichen Majestät stets ꝛc. verbleiben werden. - - den 15. Sept. 1702.

Num. 9.

Der König in Preussen notificirt einem Fürsten seine nach dem Breslauer Frieden veränderte Titulatur.
1743. Sept. 7.

Von Gottes Gnaden Friedrich König in Preussen (tot. tit. Siehe oben p. 67. num. 3.) - - ꝛc. Unsere Freundschaft und was wir mehr liebes und gutes vermögen zuvor. Hochgebohrner Fürst, freundlich lieber Vetter. Eurer Liebden wohnet der Gnüge bey, wasgestalt mittelst des zwischen Uns und der Königinn von Ungarn und Böhmen Maj. im jüngstverwichenen Jahre, geschlossenen Friedens-Tractats, Uns und Unserm Königl. Chur-Hause das ganze Herzogthum Nieder-Schlesien, ein Theil von Ober-Schlesien, und die Grafschaft Glatz auf ewig, und mit völliger Souverainität cediret, abgetreten und übertragen worden. Wie Wir nun nach dieser durch des Höchsten Gnade gemachten Acquisition, welche Eure Liebden Uns hoffentlich gerne gönnen werden, Unsere Königliche Titulatur in gewissen Stücken zu ändern und zu vermehren gut gefunden; So haben Wir nicht ermangeln wollen, Eurer Liebden hierdurch freundvetterliche Eröffnung zu thun, nicht zweifelnd, Dieselbe werden geneigt seyn, Uns solchen Titel, so, wie Wir selbigen anjetzo führen, hinkünftig aus Dero Canzleyen jederzeit geben und beylegen zu lassen. Wir werden Eurer Liebden dafür besonders verbunden seyn, und verbleiben Ihnen zu Erwei-

weisung angenehmer Gefälligkeiten stets willig und bereit. Gegeben Berlin den 7. Sept. 1743.

Eurer Liebden

freundwilliger Vetter

Fr.

Num. 10.

Der Herzog von Lothringen notificirt einem Churfürsten die Gebuhrt eines Prinzen, und gratulirt zugleich zum neuen Jahre 1708. Dec. 9.

Durchlauchtiger Churfürst, freundlich vielgeliebter Herr Vetter. Dieweil sich die heiligen Christtage herannahen und Wir bald darauf ein neues Jahr mit göttlicher Hülfe anzutreten verhoffen, ich aber alle Gelegenheit in Acht nehme, Eurer Liebden meiner freund-vetterlichen Dienste zu versichern; Also ermangle nicht, Ihnen hiemit meinen herzlichen Glückwunsch abzulegen, damit Eure Liebden nicht nur in dem nächst anscheinenden, sondern in einer reichen Anzahl der künftigen Jahre von göttlicher Grundgüte mit beständiger Leibesgesundheit und allem selbst erwünschtem Wohlergehen mögen beglücket werden. Und wie Eure Liebden aus Dero mir erwiesenen hochschätzbaren Freundschaft und Gewogenheit allezeit Ihnen haben gefallen lassen, an allen meinem Hause zustehenden glücklichen Begebenheiten Theil zu nehmen: also habe nicht unterlassen wollen, Dieselbe zugleich zu berichten, daß meine Gemahlinn gestern früh Ihres von Gott geseegneten Leibes glücklich entbunden und Uns Beyde mit der Gebuhrt eines Prinzen erfreuet hat; Verhoffe, Eure Liebden werden diese Nachricht nicht

un-

ungerne vernehmen, und verbleibe Deroſelben zu freundvetterlichen Dienſterweiſungen allezeit willig und gefliſſen. Lunewille den 9. Dec. 1708.

Eurer Liebden dienſtwilligſter Vetter
Leopold.

Num. 11.

Des Churfürſten Antwort. 1709. Jan. 19.

Eurer Liebden freundvetterliches Schreiben vom 9. Dec. letzhin iſt mir zwar wohl, aber erſt vor wenig Tagen zu Handen gekommen, und habe ich daraus erſehen, was maſſen Sie mir ſowohl zum neuen Jahr viel gutes und erſprießliches anzuwünſchen, als auch Dero Frau Gemahlinn glückliche Entbindung und Gebuhrt eines Prinzen zu notificiren belieben wollen. Gleichwie ich nun Eurer Liebden mir beſtändig zutragenden hochgeſchätzten Freundſchaft und Wohlwollens dadurch verſichert werde, und Eure Liebden für Dero guten Wunſch und die mir ertheilte angenehme Nachricht freundvetterlichen Dank erſtatte, auch zu dem Ihro beſcherten Eheſeegen von Herzen gratulire; Alſo erſuche Eure Liebden dahingegen von meiner ohnausſetzlichen Dienſtergebenheit feſt perſuadirt zu ſeyn, und wünſche annebenſt, daß Gott Eurer Liebden gleichfalls in dieſem und vielen folgenden Jahren beſtändige Geſundheit und alles ſelbſt verlangende vollkommene Vergnügen verleyhen, inſonderheit auch des jungen Prinzen Education ſeegnen, und Eure Liebden nebſt Dero hohen Angehörigen daran viel Freude erleben laſſen wolle. Im übrigen verbleibe Deroſelben ꝛc.

Num. 12.

Num. 12.

Eine Reichsstadt gratulirt einem königlich churfürstlichen Minister zum neuen Jahre. 1750. Dec. 29.

Hochwohlgebohrner Freyherr, Gnädiger Herr. Die dankbarste Erinnerung Eurer Hochfreyherrlichen Excellenz hohen Propension, welche Dieselbe auch in diesem zu Ende eilendem Jahr uns bey verschiedenen Gelegenheiten gnädig zuzuwenden geruhet, treibet uns bey gegenwärtigem Zeitwechsel billig an, unsere innigste Verpflichtung gehorsamst zu bezeugen und unsere devote Gratulation in schuldigsten Respect dahin grundmüthigst zu erstatten, daß der Allerhöchste Eure Hochfreyherrliche Excellenz sammt Deroselben Hochfreyherrlichem Hause das bevorstehende neue Jahr in vollkommensten hohen Wohlwesen antreten und nebst sehr vielen folgenden zurücklegen, auch Hochdieselbe in solchen mit allem selbst wehlenden hohen Vergnügen und Prosperitäten bis in die späteste Zeiten beständig beglückseeliget seyn lassen wolle. Die im übrigen Eurer Hochfreyherrlichen Excellenz zu fernern gnädigem Wohlwollen uns und unser bedrängtes Stadtwesen, in geziemender Ehrerbietung unterthänig empfehlen, und in schuldigster Veneration ohnausgesetzt verharren

Eurer Hochfreyherrlichen Excellenz

Dat. 29. Dec. 1750.

unterdienstergebenste
Bürgermeister und Rath des heil. Reichs freyer Stadt N. N.

Num. 13.

Num. 13.

Des Ministers Antwort. 1751. Jan. 7.

Hoch- und Wohledelgebohrne, Hochgeehrteste Herren Bürgermeister und Senatoren. Die Ehre und Zuneigung, welche Eure Hoch- und Wohledelgebohrnen bey Gelegenheit des vorgewesenen Jahrwechsels unterm 29. pr. mir zu bezeigen belieben wollen, erkenne mit so mehrerm ergebensten Dank, als die mir gütigst bezeigte Wünsche von so angenehmen Freunden herrühren, welche wegen ihrer besondern Meriten, und in mich gesetzten Vertrauens, vor andern hoch und werth schätze. Der Höchste wolle auch in künftigen Zeiten alle Dero, zum gemeinen des Reichs freyen Stadt N. N. Besten gerichtete so treu als wohlgemeynte weise Rathschläge so gesegnen und ausführen helfen, daß der von Ihnen allerseits vorgesetzte heilsame Zweck möge erreichet, mithin das dortige löbliche gemeine Stadtwesen in erwünschten Flor gesetzet und erhalten werden, als worüber mich nicht allein besonders freuen werde, sondern auch alles dasjenige beyzutragen mit vielem Vergnügen erbötig bin, was von meinen Dienstleistungen gedeyliches erwartet werden kann. Euren Hoch- nnd Wohledelgebohrnen aber wünsche sammt und sonders nebst denen Ihrigen alles fortdaurende selbst wehlende Wohlergehen und Vergnügen. Und wie zu Dero beständigen Freundschaft mich empfehle, so versichere hingegen, daß lebenslang nicht aufhören werde, bey allen Gelegenheiten dasjenige attachement zu bezeigen, womit stets beharre ꝛc.

Num. 14.

Ein Reichsgraf bittet einen königlich churfürstlichen Minister zu Gevattern. 1751. Febr. 26.

Hoch- und Wohlgebohrner Freyherr, Hochgeehrtester Herr Geheimer Rath und Gevatter.

Es hat dem grundgütigen Gott gefallen, durch glückliche Entbindung der hochgebohrnen Gräfinn, Frauen Conradinen Eleonoren Isabellen, vermählt- und gebohrner Reussinn, Gräfinn und Herrin von Plauen ꝛc. meiner herzgeliebtesten Gemahlinn Liebden, uns beyderseits Eltern mit einem gesunden und wohlgestalten Sohn zu erfreuen. Wenn nun nach der von Eurer Excellenz gegen mich jederzeit bezeigten schätzbarsten Gewogenheit ich mir die zuversichtliche Hoffnung mache, Eure Excellenz werden an dieser mir so erfreulichen Begegniß einigen Antheil zu nehmen geneigtest belieben; Als habe in solcher Hoffnung und aus besonderm Zutrauen bey der hierauf erfolgten heiligen Tauf-Handlung, in welcher diesem meinem jungen Sohn der Name Heinrich der XV. beygeleget worden, Eure Excellenz zu einem Taufzeugen zu erwehlen, mir die Freyheit genommen, in vergnüglichster Zuversicht, es werden Eure Excellenz solche denenselben hierdurch angetragene Gevatterschaft sich gütigst gefallen, und wie mir und meinem Hause, so auch dem nunmehrigen jungen Pathen Dero schätzbareste Gewogenheit auch aufs künftige geniessen zu lassen, geruhen, von mir aber dargegen die Versicherung annehmen,

daß

daß mit vollkommenster Hochachtung allstets beharren werde

Eurer Excellenz

ganz ergebenster Gevatter
und Diener
Heinrich der XI. E. Reuß G.
und H. zu Plauen.

Ober-Schloß Graiz
den 26. Febr. 1751.

Num. 15.

Des Ministers Antwort. 1751. Mart. 14.

Aus Eurer Excellenz geehrtestem Schreiben vom 26. pr. habe mit der erfreulichsten Empfindung vernommen, wesgestalt die hochgebohrne Gräfinn Frau Conradine Eleonore Isabelle vermählet und gebohrne Reussinn, Gräfinn und Herrinn von Plauen ꝛc. mit einem jungen Herrn glücklich entbunden sey. Gleichwie für die geneigtest ertheilte Notification den gehorsam- und verbundensten Dank abstatte, und sowohl Dero Frau Gemahlinn Hochgräflichen Gnaden, als Eurer Excellenz wegen dieses glückseeligen und höchsterfreulichen evenements, meinen ganz ergebensten Glückwunsch von Herzen abstatte; Also finde mich durch die bey der erfolgten heiligen Taufhandlung gewidmete Gevatterschaft ganz besonders beehret, als welche mit so mehrerer Freudigkeit von ganzen Herzen und mit offenen Armen annehme und venerire, als meine besondere und vollkommenste Hochachtung gegen Eure Excellenz den sehnlichen Wunsch für Dero und Dero Hochgräflichen Hauses unverrückte Wohlfahrt und beständigen Flor bey mir von langen Jahren her gewürket, und eine ausnehmende Freude verursachet hat, wenn zu de-

ren Beförderung meinen innigsten zele zu bezeigen, so glücklich seyn können. Die göttliche Güte wolle Dero Frau Gemahlinn Hochgräflichen Gnaden ein gesegnetes Wochenbette und baldige Herstellung der vorigen Kräfte verleyhen, den jungen Herrn aber, welchen als meinen allerwertheſten Pathen von Herzen umarme, zu gnädiger Beschirmung empfohlen seyn lassen, und ihn in die ruhmwürdigste Fußstapfen seines preiswürdigsten Herrn Vaters und grossen Anherren leiten, ihm auch dabey gedeyhlichen Anwachs in allem dem, was glückseelig genennet werden mag, zu beyderseitiger Hochgräflichen Eltern Freude und Vergnügen verleyhen; an welchem anerwünschten Erfolg ich nicht allein ganz besondern Antheil zu nehmen, die Ehre haben, sondern mich auch glücklich schätzen werde, wenn dazu in einige Wege beyzutragen vermögte, um in der That selbst ein Zeugniß von dem unumschränkten attachement darzulegen; mit welchem ich lebenslang beharre ꝛc.

Num. 16.

Ein neuer Fürst dankt einem Churfürsten für dessen Beyhülfe zu seiner Introduction in den Fürstenrath.

1713. Mart. 15.

Durchlauchtigster Churfürst, Gnädiger Herr. Nachdem Ihro Röm. Kayſ. Majestät mir die allerhöchste Gnade gethan, Eurer Gnaden, und denen hochpreislichen Reichs-collegiis meine Introduction zu Sitz und Stimme im Reichsfürsten-Rath allermildest zu recommendiren, habe ich ab meiner gegen Eure Gnaden tragender gehorsamster Ergebenheit und Diensteifer, auch ab Dero für mich je-

der-

derzeit bezeigter Propension also gleich die erfreuliche Hoffnung geschöpfet, daß Sie mir dieselbe hierinnen angedeyen lassen, und zu sothaner meiner Introduction nicht allein gnädig-willfährig beystimmen, sondern auch durch Dero hohes Vermögen selbige befördern würden. Ich habe zu meiner und meines Hauses unendlicher Verbindlichkeit von allem diesen den glücklichen und ersprießlichen Effect genossen, und bin vermittelst allsolchen Eurer Gnaden grossen Vorschubs zur würklichen Introduction gelanget; immassen selbige jüngsthin den 15ten verflossenen Monaths Febr. vollzogen worden ist. Nun unterlasse ich nicht, diesen gedeylichen Erfolg Eurer Gnaden fürnehmlichsten Theils zuzueignen, und trage dafür eine solche Erkenntniß, welche mit allmöglich gehorsamlichen Diensten in der That zu erweisen mich unabläßig beeyfern werde. Ich solle indessen meine so schuldig als geflissene Danksagung hiemit gehorsamst erstatten, und verhoffe die erwünschenden Gelegenheiten zu erhalten, meine Obligation würklich abverdienen zu mögen, gleichs ich dann zu alldemjenigen, was Eurer Gnaden zu Dienst und Gefallen seyn kann, mich gänzlich dedicire, mich nicht weniger zu Deroselben beharrlicher Gnade und Propension empfehle, und Zeit Lebens verharre

Ew. Gnaden

Wien den 13ten
März 1713.

gehorsamster Diener
Anthon Fürst von Lichtenstein.

Digitized by Google

Num. 17.

Des Churfürſten Antwort. 1713. Apr. 3.

Hochgebohrner Fürſt, freundlich lieber Herr Oheim. Die Dankſagung, die Eure Liebden mir unterm 13ten März wegen desjenigen, was ich zu Dero Introduction in den Reichsfürſten-Rath beygetragen, zu thun beliebet, iſt überflüſſig, immaſſen daran von mir ein mehreres nicht geſchehen, als was Eurer Liebden kundbare merita und meine Hochachtung für Dieſelbe erfordert und mir an Hand gegeben. Ich gratulire Eurer Liebden, daß die Sache zu Regensburg ſo wohl und glücklich von ſtatten gangen, und verſichere, daß, wann mir Mittel und Wege vorkommen, zu Eurer Liebden Gefälligkeit und Dero Fürſtlichen Hauſes Aufnehmen und ſplendor etwas auszurichten, ich mich darüber jederzeit erfreuen, und nie, wo ich kann, zu erweiſen unterlaſſen werde, daß ich bin ꝛc.

Num. 18.

Ein Churfürſt notificirt dem andern ſeine vorhabende Reiſe auſſer Reichs mit Empfehlung ſeiner Lande. 1697. Febr. 10.

Unſere ꝛc. - - Die vertraute Intelligenz und Freundſchaft, in welcher wir mit Eurer Liebden zu ſtehen die Ehre haben, veranlaſſet Uns, Deroſelben hiemit bekannt zu machen, welchergeſtalt Wir entſchloſſen, geliebt es Gott! innerhalb wenig Tagen Unſere bisher vorgehabte Reiſe nach N. N. würklich anzutreten. Und gleichwie Wir dabey das gute Vertrauen zu Eurer Liebden haben, daß wann etwan währender ſolcher Unſerer Abweſenheit auſſer Reichs, wie Wir doch

doch nicht hoffen wollen, Unseren hiesigen Landen etwas widriges zu stossen sollte, Sie dieselbe Ihnen zu Leistung alles möglichen Beystandes, nach Anweisung der zwischen Eurer Liebden und Uns sich befindenden Anverwandtniß und Verbindungen Ihnen bestens empfohlen seyn lassen werden; Also haben Wir auch Unseren heimlassenden würklichen Geheimen Räthen befohlen, daß sie in solchen Fällen zu Deroselben ihren Recurs nehmen, auch aus anderen Unserer beyder Häuser Interesse und das gemeine Beste betreffenden Angelegenheiten mit Deroselben unterthänigste Communication pflegen sollen. Wir wünschen danebst, daß Gott der Höchste Eure Liebden indessen bey allem hohen Wohlwesen erhalten, und Uns Dieselbe sammt Dero sämmtlichen hohen Angehörigen dieser ends hiernächst bey guter Gesundheit wieder vorfindeu lassen wolle; Und Wir verbleiben ꝛc.

Num. 19.

Antwort auf voriges Schreiben. 1697. Febr. 17.

Unsere ꝛc. - - Ab Eurer Liebden freundvetterlichen Schreiben vom 10. huius haben Wir ersehen, wasgestalt Dieselbe Dero bisher vorgehabte Reise nach N. N. innerhalb wenig Tagen würklich anzutreten entschlossen, wie Eure Liebden Uns inzwischen Dero Lande auf etwa sich unverhofft eräugende widrige Fälle zu Leistung alles möglichen Beystandes zu empfehlen, und wie Sie Uns dabeneben bekannt zu machen belieben wollen, daß Sie Dero heimlassenden würklichen Geheimen Räthen aufgegeben, bedürfenden Falles des halben ihren Recurs

zu Uns zu nehmen, auch aus andern Unſerer beyderſeits Häuſer Intereſſe und das gemeine Beſte betreffenden Angelegenheiten mit Uns zu communiciren. Eure Liebden geben Uns nun dadurch ein neues ſehr angenehmes Zeichen Dero zu Uns gerichteten guten Vertrauens, wofür Deroſelben Wir hiemit gebührenden hohen Dank ſagen. Und wie Wir von Herzen wünſchen, daß Eure Liebden nach glücklicher Vollbringung vorbeſagter Dero Reiſe mit allen ſelbſt verlangenden erſprießlichen Wohlſeyn und Vergnügen in Dero Reſidenz wieder anlangen mögen; Alſo verſichern Wir Eure Liebden, daß in denen währender Dero Abweſenheit etwa vorkommenden Begebniſſen Wir es an nichts erwinden laſſen werden, was ſowohl das Land der nahen Anverwandtniß zwiſchen Deroſelben und Uns, und die foedera, auch das vertraute Wohlvernehmen, worinn mit Eurer Liebden zu ſtehen Wir die Ehre haben, als was Unſere für Eurer Liebden Freundſchaft tragende beſondere Eſtime, und die aus Unſerm Gemüth nie kommende dankerkenntlichſte Obligation gegen Eure Liebden von Uns erfordern können, Dero Wir ꝛc.

Num. 20.

Ein Fürſt notificirt einem Churfürſten, nach erhaltener venia aetatis, den Antritt ſeiner Regierung.

1707. Dec. 20.

Unſere freundliche Dienſte, und was wir ſonſt mehr viel liebes und gutes vermögen, jederzeit zuvor. Hochwürdigſt-Durchlauchtigſter Churfürſt, hochgeehrter Herr Vetter. Nachdem die Röm. Kayſ. Maj. Unſer allergnädigſter

ſter Kayſer und Herr, aus erheblich beſondern Urſachen und allerhöchſter Kayſ. Macht, Uns wegen der, zu Unſerer Vogtbarkeit annoch ermangelnden Zeit, allergnädigſt vor majorenn erkläret, vermöge deſſen Wir nunmehr Unſerer Tutel befreyet, die Regierung Unſerer Länder anzutreten, ſolche fernerhin ſelbſten zu adminiſtriren, damit frey zu diſponiren, und alle und jede denen maiorennibus zuſtehende actus zu vollbringen befugt ſeyn ſollen, und Wir hierauf Unſere Fürſtliche Regierung in dem Namen und unter erbittendem Beyſtande des Allerhöchſten würklich angetreten haben; Als unterlaſſen Wir nicht, bey Eurer Gnaden bey disfalls überkommenen Gelegenheit, Unſere erſtere ergebene Viſite abzulegen, und nicht allein Deroſelben hiervon Unſere freundvetterliche Notification, ſondern auch zu bevorſtehendem Jahrswechſel, unſere dienſtliche Gratulation abzuſtatten, mit dieſem beygefügten herzlichen Wunſche: daß die himmliſche Milde Eurer Gnaden, wie den noch wenigen Reſt des alten Jahres höchſtvergnügt hinterlegen, alſo das darauf wieder erſcheinende neue, mit demſelben noch unzählig ſuccedirende Jahre, in wahrer ungekränkten hohen fürſtlichen Leibes-Diſpoſition höchſtbeglückt antreten, und in allen zu Eurer Gnaden und Dero Hochfürſtlichen Hauſe nimmer aufhörenden hohen Fürſtlichen Wachsthum und Contento gereichenden hohen Flor überleben, Uns aber Dero freundvetterlichen von Uns jederzeit hochäſtimirenden Affection fernerhin beſtens empfohlen ſeyn, und immerdar Gelegenheit überkommen laſſen wolle, zu bezeigen, mit was Begierde Wir allſtets ſeyn und ver-

bleiben werden. Gegeben in Unserer Fürstlichen Residenz Oelste den 20. Dec. 1707.

Von Gottes Gnaden Carl Friedrich, Herzog zu Würtenberg und Teck, auch in Schlesien zur Oels und Bernstadt, Graf zu Mompelgart, Herr zu Heidenheim, Sternberg, Medzigbohr, und des freyen Königl. Burglehns Auras.

Eurer Gnaden

gehorsamer Diener und Vetter
Carl Friedrich H. z. W.

Num. 21.

Des Churfürsten Antwort. 1708. Jan. 16.

Wir haben aus Eurer Liebden freundvetterlichen Schreiben vom 20. vorigen Monaths ersehen, wasgestalt Sie Uns sowohl Dero angetretene Regierung zu notificiren, als auch zum neuen Jahr viel gutes und ersprießliches anzuwünschen belieben wollen. Gleichwie Wir nun Eurer Liebden für sothane Eröffnung und guten Wunsch freundvetterlichen Dank erstatten; Also gratuliren Wir annebenst Eurer Liebden zur angetretenen Regierung Dero Lande, und wünschen, daß Sie dieselbe lange glücklich und vergnügt führen mögen, nicht weniger auch, daß der Allerhöchste Eurer Liebden gleichfalls in diesem und vielen folgenden Jahren beständige Gesundheit und alle selbst verlangende Prosperität verleyhen wolle. Wir ꝛc.

Num. 22.

Num. 22.

Ein geistlicher Fürst notificirt einem Churfürsten seine Wahl. 1714. Mart. 5.

Unsere bereitwilligste Dienste und ganzes Vermögen zuvor. Durchlauchtigster Churfürst, Gnädiger Herr ꝛc. Eurer Gnaden und Liebden können Wir hiedurch ganz dienstlich anzuzeigen nicht unterlassen, wie daß auf tödtlichen Hintritt weyl. des Hochwürdigen Fürsten, Herrn Florenz Abten und Fürstens hieselbst Christmilden Andenkens, hiesiges capitulum gestriges Tages vermittelst sonderbahrer Schickung des Allerhöchsten Uns durch einmüthige Wahl hinwieder zum Oberhaupt und Fürsten dieses viduirt gewesenen Stifts erwehlet habe. Und wie dann zu Eurer Gnaden und Liebden Wir das ganz dienstliche Vertrauen tragen, Sie werden Uns diese zugestossene ueue Würde geneigt vergönnen: Also haben Dieselbe Wir auch hiedurch ganz dienstlich versichern wollen, daß Wir alle Gelegenheit von Herzen verlangen, Eurer Gnaden und Liebden im Werk darlegen zu können, wie Ihro Wir zu allen ersprießlichen Diensten jederzeit mit ganzen Vermögen bereitwilligst verbleiben. Gegeben Corvey den 5. März 1714.

Von Gottes Gnaden Maximilian erwehlter Abt des kayſ. freyen Stifts Corvey, des heil. Röm. Reichs Fürst ꝛc.

Eurer Gnaden und Liebden

dienstbereitwilligster Diener
Maximilian.

Num. 23.

Num. 23.

Des Churfürsten Antwort. 1714. Mart. 18.

Aus Eurer Liebden an Uns ergangenen freundlichen Notifications-Schreiben haben Wir ersehen, wasmassen Dieselbe bey der von dem capitulo des Stifts Corvey jüngsthin vorgenommenen Wahl zu dessen Oberhaupt einhellig erwehlet worden. Gleichwie Wir nun Eurer Liebden für die Uns hievon gethane Eröffnung behörigen Dank erstatten, und Uns mit Deroselben über solche Ihro angediehene Würde erfreuen; Also gratuliren Wir auch Eurer Liebden dazu wohlmeynentlich, und wünschen, daß Sie diese Dignität mit vollkommenem Vergnügen, zu des h. R. Reichs und des Westphälischen Kreyses, insonderheit auch zu des Stifts eigenem und dieser Nachbarschaft gemeinsamen Besten, lange führen mögen. Wir versichern annebenst Eurer Liebden, daß Wir Uns alle Gelegenheiten besonders lieb seyn lassen werden, darinn wir Unsere Geneigtheit, zu Cultivirung guter nachbarlicher Verständniß werden zu Tage legen und mit der That zeigen können, wie Deroselben Wir zu ꝛc. - - verbleiben.

Num. 24.

Ein Fürst bittet einen Churfürsten zu Gevattern, mit Beziehung auf die Ausrichtung eines besondern Abgeordneten. 1710. Oct. 14.

Unsere ꝛc. - - Durchlauchtigster Churfürst, hochgeehrter Herr Vetter. Eurer Gnaden mögen Wir hiemit aus höchsterfreuetem Gemüthe gehorsamlich nicht verhalten, welchergestalt der allerhöchste Gott die Durchlauchtigste Fürstinn, Frau

Frau Christina Louise, vermählte Fürstinn zu Ostfriesland, gebohrne Fürstinn zu Nassau, Gräfinn zu Sarbrücken und Sarwerden, Frau zu Esens, Stedesdorf und Wittmund, auch Lahr, Wisbaden und Idstein ꝛc. unsere herzvielgeliebte Frau Gemahlinn Liebden gestriges Tages Ihrer bishero getragenen Leibes-Bürde nicht allein glücklich entbunden, sondern uns auch einen jungen und gesunden Prinzen geschenket habe. Gleichwie nun Wir und unser ganzes Land durch diese glückliche Geburt zum höchsten erfreuet sind; Also versichert uns auch die sonderbare Güte und Affection, welche Eure Gnaden jederzeit gegen uns getragen haben, daß auch Sie an solcher Freude Theil nehmen, und uns dieses von Gott verliehenes theures Geschenk herzlich gerne gönnen. Und in solcher Zuversicht haben Wir uns die Ehre gegeben, Eürer Gnaden die Gevatterschaft zu unserm Prinzen aufzutragen, und in eigener Person Dero Stelle bey dem Tauf-actu zu vertreten; Und haben Wir dem Wohledlen, unserm Lieben Getreuen Geheimen Rath und Hofmarschall, Ludewig Ernst von Worm, Commission aufgetragen, Eurer Gnaden bey einer Ihm zu verstattenden Audienz, worum Dieselbe Wir hiemit gehorsamlich wollen ersuchet haben, hierüber in Unterthänigkeit weitere Eröffnung zu thun; Dahin Wir uns wollen bezogen, und nebst unserer dienstlichen Recommendation zu Eurer Gnaden beständiger Güte und Gewogenheit, und unsers jungen Erbprinzens zu Dero Protection Dieselbe dem allwaltenden Schutz Gottes zu allem hohen und beständigen Wohlseyn hiemit empfohlen haben.

haben. Gegeben auf unserem Residenz-Hause. Aurich den 14ten Oct. 1710.

Von Gottes Gnaden Georg Albrecht, Fürst zu Ostfriesland, Herr zu ꝛc.

Eurer Gnaden

gehorsamer Vetter und Diener
Georg Albrecht.

Num. 25.

Des Churfürsten Antwort. 1710. Oct. 30.

Wir haben sowohl aus Eurer Liebden freund-oheimlichem Schreiben, als aus Dero an uns abgefertigt gewesenen Geheimen Raths und Hofmarschalls, Ludewig Ernst von Worm, mündlichen Vortrag, die angenehme Nachricht erhalten, wasgestalt Eurer Liebden Frau Gemahlinn Liebden eines gesunden und wohlgestalten Prinzen glücklich genesen, und Enrer Liebden gefällig gewesen, uns zu dessen Taufzeugen zu erwehlen. Eurer Liebden statten Wir zuförderst für sothane uns zu thun beliebte Notification freund-oheimlichen Dank ab; Und wie Wir uns nun über obige glückliche Begebniß höchlich erfreuen und Eurer Liebden dazu wohlmeynentlich gratuliren, auch wegen der Ehre der uns angetragenen Gevatterschaft, die Wir gerne und willig angenommen, und daß Eure Liebden in eigener hohen Person unsere Stelle bey dem Tauf-actu vertreten wollen, uns zum fleissigsten hiemit bedanken; Also wünschen Wir auch von Herzen, daß der Allerhöchste Eure Liebden nebst allen übrigen hohen Angehörigen, an dem neugebohrnen Prinzen viele Freude und Vergnügen erleben lassen wolle, mithin auch

Eurer

Eurer Liebden Fürſtliches Haus dadurch befeſtiget und deſſen Mannsſtamm ferner fortgepflanzet werden möge. Eure Liebden belieben im übrigen verſichert zu ſeyn, daß, wann Wir hiernächſt zu dieſes unſers jungen Pathens Beſten etwas ſollten beytragen können, Wir es daran nicht werden ermangeln laſſen; Geſtalt Wir denn auf dasjenige, ſo Wir Eurer Liebden ermeldtem Geheimen Rath bey der ihm verſtatteten Audienz diesfalls in mehreren zu erkennen gegeben, und wovon Eurer Liebden derſelbe wird referiret haben, uns beziehen. Und ꝛc.

II. Trauer-Notifications- und Condolenz-Schreiben.

Num. 26.

Trauer-Notification von einem Könige an einen Churfürſten. 1706. May 7.

Wir Friedrich Auguſt von Gottes Gnaden König in Polen, (tot. tit. Siehe oben p. 66. n. 2.) - - ꝛc. Entbieten dem Durchlauchtigſten Fürſten, unſerm freundlich lieben Vetter, Herrn N. N. - - des heil. Röm. Reichs Churfürſten, unſere Freundſchaft und was Wir liebes und gutes vermögen, zuvor; Durchlauchtigſter Fürſt, freundlich lieber Vetter. Es hat dem allgewaltigen Gott nach ſeinem unwandelbaren, auch allein weiſen Rath und Willen gefallen, die weyland Durchlauchtigſte Fürſtinne

ſtinn, unſere freundliche liebe Muhme, Frau Wilhelminen Erneſtinen, gebohrne königliche Erbprinzeſſinn zu Dänemark, Norwegen, der Wenden und Gothen, verwittibte Churfürſtinn und Pfalzgräfinn beym Rhein, Herzoginn zu Schleswig, Bayern, Hollſtein, Stormarn und der Ditmarſchen, Gräfinn zu Oldenburg und Delmenhorſt ꝛc. ſo ſich eine geraume Zeit und viele Jahre her in unſerm Churfürſtenthum zu Lichtenburg weſentlich aufgehalten, den 22ſten April nächſthinn daſelbſt durch einen ſanft und ſeeligen Tod aus dieſer Zeitlichkeit abzufordern. Wann dann dieſer Todesfall uns nicht wenig empfindlich iſt, und Wir, daß derſelbe auch Eurer Liebden wegen der nahen Anverwandtniß, darinnen Sie mit beſagter ſeeligen Churfürſtinn Liebden geſtanden, betrüblich fallen werde, vermuthen; Als haben Eurer Liebden Wir davon freundvetterliche Notification zu thun nicht anſtehen wollen, die göttliche Allmacht herzinniglich bittende, daß dieſelbe von Eurer Liebden und Dero Churhauſe alle dergleichen traurige Begebenheiten gnädiglich abwenden, und Sie hergegen bey allem ſelbſterwünſchten Wohlergehen friſten und erhalten wolle; Und Wir verharren Eurer Liebden zu freundvetterlichen Gefälligkeiten willig und erbötig. Gegeben zu Cracau am 7ten May anno 1706.

Eurer Liebden

freundwilliger Vetter

Auguſtus Rex.

Num. 27.

Num. 27.

Des Churfürsten Antwort 1706. Jun. 22.

Durchlauchtigster ꝛc. - - Aus Eurer Königl. Majestät freundvetterlichem Schreiben vom 7ten des nächstverwichenen Monaths haben Wir ersehen, wasgestalt es dem Allerhöchsten gefallen, die weyland Durchlauchtigste Fürstinn, Eurer Königlichen Majestät freundlich liebe Muhme, Frau Wilhelminen Ernestinen (tot. tit.) auch Unsere ꝛc. den 22sten April letzthin zu Lichtenburg aus dieser Zeitlichkeit abzufordern. Gleichwie Wir nun sothanen Todesfall wegen der nahen Verwandtniß, in welcher mit Seiner Hochseeligen Liebden Wir zu stehen die Ehre gehabt, mit betrübtem Gemüthe vernommen; Also haben Wir auch nicht ermangeln wollen, Eurer Königl. Maj. Unser mit Ihro darob tragendes Mitleiden hiedurch zu bezeugen, von Herzen wünschend, daß die göttliche Allmacht Eure Königl. Maj. und Dero hohes Königl. auch Churfürstliches Haus für dergleichen und anderen Todes- und Unglücksfällen künftig lang in Gnaden bewahren, und Ihnen hingegen alles selbstwünschendes vollkommenes Vergnügen verleyhen wolle, Deroselben Wir im übrigen ꝛc.

Num. 28.

Ein König notificirt einem Fürsten den Tod seiner Schwiegermutter. 1742. Apr. 16.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden König in Polen, (tot. tit. Siehe oben p. 66. n. 2) - - ꝛc. Hochgebohrner Fürst, freund-

lich lieber Vetter. Nachdem es dem allmächtigen Gott nach seinem unerforschlichen Rathschluß und Willen gefallen, Ihro Majestät die weyland Durchlauchtigste Großmächtigste Fürstinn und Frau Wilhelminam Amaliam, verwittibte Römische Kayserinn, in Germanien, zu Ungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien und Sclavonien Königinn, Erzherzoginn in Oesterreich, gebohrne Herzoginn zu Braunschweig-Lüneburg, Herzoginn zu Burgund, Steyer, Cärnthen, Crain und Würtemberg, Gräfinn zu Tyrol, Unsere freundlich vielgeliebte Schwester und Muhme, auch geehrteste Frau Schwieger-Mutter, nach einiger Bettlägerigkeit zu Kloster-Neuburg bey Wien am 10ten dieses früh um ¾ auf 8. Uhr durch einen sanft und seeligen Abschied aus dieser vergänglichen Zeitlichkeit in die glückselige Ewigkeit zu versetzen; Als haben Wir diesen Uns und Unserer herzlich geliebten Gemahlinn Majestät so nahe betreffenden Todesfall dieser mit so ausnehmenden Tugenden und hohen Gemüthsbegabnissen gezierten grossen Fürstinn und Frau Eurer Liebden hierdurch freundvetterlich zu notificiren keinen Anstand nehmen mögen, in der gewissen Zuversicht, Dieselben werden in diesem Uns und Unserm Königlichen Hause zugestossenen höchstschmerzlichen Betrübniß ein zu Unserer Aufrichtung gereichendes Mitleiden tragen; Wobey Wir zugleich aufrichtig wünschen, daß der grundgütige Gott Eure Liebden und Dero Fürstliches Haus für dergleichen und andern Trauerfällen in Gnaden bewahren, und bey allem selbstwählenden Vergnügen lange Zeit erhalten wolle. Die Wir übrigens Eurer Liebden zu freundvetterlichen

chen Gefälligkeiten willig und erböthig verbleiben. Gegeben zu Dreßden den 16. April 1742.

Eurer Liebden

An des Landgrafens zu Hessen-Homburg Friedrich Jacob Liebden.

freundwilliger Vetter Augustus Rex.

Num. 29.

Eigenhändiges Condolenz-Schreiben eines Churfürsten an die Kayserinn über den Tod des Kayſers, ihres Gemahls. 1711. Apr. 28.

Allerdurchlauchtigſte, Großmächtigſte Kayſerinn, Allergnädigſte Frau. Die ſchwere Betrübniß, darinn Eure Kayſerl. Maj. ſind, ſollte mich wohl abhalten, von einer Sache zu ſchreiben, die Ihr ohnedem mehr als zu viel vor Augen ſtehet. Mein Leid iſt aber zu groß, daß ich es verbergen könnte. Meine Schuldigkeit leidet es auch nicht. Ich verſichere alſo nur mit wenigen, doch wahren Worten, daß ich Theil nehme, ſo viel man immer kann, an dem unſchätzbaren Verluſt, der das ganze Reich, mich und mein Haus abſonderlich, am allermeiſten aber Eure Kayſerliche Majeſtät betroffen. Meine unterthänigſte Condolenz bezeige ich darüber wehmüthigſt, wünſche Eurer Kayſerlichen Majeſtät von Herzensgrund Troſt und Kraft, Ihren Schmerz ohne Abbruch ihrer kaum wiedererlangten Geſundheit zu überſtehen, und verbleibe mit aller Submiſſion ꝛc.

Num. 30.

Eine verwittibte Königinn notificirt einem Churfürsten den Tod ihrer Enkelinn. 1708. Dec. 15.

Durchlauchtigster Churfürst, freundlich geliebter Vetter. Es hat dem allerhöchsten Gott nach seinem allweisen und unerforschlichen Rathschluß gefallen, die weyland Durchlauchtigste Fürstinn, Frau Hedwig Sophia, der Reiche Schweden Erbprinzessinn, verwittibte Herzoginn zu Schleßwig-Holstein, meine vielgeliebte Enkelinn nach einer gar kurzen Krankheit, zwischen dem 11 und 12ten dieses wenig vor 12. Uhr in der Nacht aus diesem irdischen in sein ewiges Reich, mich aber dadurch aufs neue in eine grosse und empfindliche Trauer zu versetzen. Ich bin versichert, daß Eure Churfürstliche Durchlaucht nach Dero gegen mich hegenden aufrichtigen Freundschaft und auch wegen der nahen Anverwandtschaft, an diesem schmerzlichen Verlust mit mir ein besonderes Antheil nehmen. Dahero dann auch zwar nicht ermangeln können, Eurer Churfürstl. Durchl. davon diese betrübte Nachricht zu geben; Ich hätte aber wünschen mögen, Eure Churfürstl. Durchl. bey einem frölichern Zufall der besondern und freundmuhmlichen Wohlmeynung und Freundschaft zu versichern, womit ich Deroselben allzeit zugethan verbleibe. Die Ich übrigens Eure Churfürstl. Durchl. der göttlichen Obhut zu beständigen Wohlseyn freundmuhmlich erlasse. Stockholm den 15ten December 1708.

Eurer Churfürstlichen Durchlaucht

freundwillige Muhme

Hedwig Eleonora.

Num. 31.

Num. 31.

Des Churfürsten Antwort. 1709. Jan. 10.

Durchlauchtigſte ꝛc. - - Eurer Königlichen Majeſtät den 13. Dec. an mich abgelaſſenes freundmuhmliche Schreiben habe ich empfangen, und daraus den tödtlichen Hintritt der weyland Durchlauchtigſten Fürſtinn, Frau Hedwig Sophien, der Reiche Schweden Erbprinzeſſinn, verwittibten Herzoginn zu Schleßwig-Hollſtein, Eurer Majeſtät Enkelinn, auch meiner freundlich geliebten Frau Muhmen, zu meinem höchſten Leidweſen vernommen. Eurer Königl. Maj. erſtatte ich für die Ehre ſothaner Notification ſchuldigen Dank, und kann nun leicht ermeſſen, wie ſchmerzlich dieſer menſchlichem Anſehen nach gar zu frühzeitige Todesfall Deroſelben zu Gemüthe gehen müſſe. Ich trage mit Eurer Königl. Maj. darob ein ſonderbares Mitleiden, und wünſche von Herzen, daß der Allerhöchſte Dieſelbe mit kräftigem Troſt aufrichten, ſothanen empfindlichen Verluſt mit anderweitigen frölichen Begebenheiten reichlich erſetzen, den hinterbliebenen jungen Erbprinzen bey deſto längeren Leben friſten, auch ſonſt Eurer Majeſtät und dem ganzen Königlichen Hauſe alles ſelbſt wünſchende vollkommene Vergnügen, mir aber Gelegenheit verleyhen wolle, mit der That erweiſen zu können, wie ꝛc.

Num. 32.

Eine Fürſtinn notificirt einem Churfürſten den Tod ihres Gemahls. 1707. Jan. 5.

Durchlauchtigſter Fürſt, freundlich vielgeliebter Herr Vetter. Eurer Liebden kann ich

mir höchst betrübtem Gemüth freundmuhmlich nicht verhalten, wie daß dem Allerhöchsten seinem ohnerforschlichen göttlichen Willen nach gefallen wollen, des Durchlauchtigen Fürsten Ludwig Wilhelmen, Markgrafens zu Baaden und Hochberg, Landgrafens zu Saussenberg, der Römisch-Kayſ. Majestät ꝛc. gewesenen gevollmächtigten General-Lieutenant, meines herzgeliebtesten Herrn Gemahls Liebden, nach vier Monath lang ausgestandener schmerzhaften Krankheit, in den Willen Gottes ganz wohl resignirt, endlich gestern den 4ten huius aus diesem zeitlichen zu sich in das ewige Leben abzufordern. Eure Liebden können leicht ermessen, wie höchst empfindlich mir mit drey noch ohnerzogenen Prinzen und einer Prinzessinn dieser so frühzeitige ohnersetzliche Verlust zu Herzen dringen müsse, und zweifle dahero um so weniger, daß Dieselbe hierunter nicht allein grossen Theil zu nehmen, sondern die gegen hochgedachten meines Herrn Gemahls Liebden beständig getragene sonderbare hochwertheste Freundschaft und Propension auch gegen mich und meine Fürstlichen Kinder bey allen Occasionen in der That spühren zu lassen geruhen werden. Ich bitte hingegen die Allmacht Gottes, daß Eure Liebden von allen widrigen Begegnissen mildväterlich präservirt bleiben mögen. Stets verharrend ꝛc. Rastatt den 5. Jenner 1707.

Num. 33.

Des Churfürsten Antwort und Condolenz. 1707. Jan. 21.

Durchlauchtige Fürstinn ꝛc. freundlich geliebte Frau Muhme. Aus Eurer Liebden freundmuhmlichen Schreiben vom 5ten dieses habe ich nicht ohne

ohne sonderbares Leidwesen vernommen, daß Dero Herrn und Gemahls Liebden von Ihrer ausgestandenen langwierigen Krankheit endlich überwältiget worden, und am 4ten dieses aus dieser Zeitlichkeit abgeschieden. Ueber solchen Verlust condolire Eurer Liebden ich billig und von ganzen Herzen, und nehme daran um so mehr Theil, als Seiner Liebden wegen Dero hohen Begabnissen und Meriten ein längeres Leben wohl wäre zu wünschen gewesen. Da es aber Gott anders gefallen, so wünsche von Demselben ich Eurer Liebden in Dero schweren Trauerstande kräftigen Trost, Bewahrung für vielen schmerzlichen Sterbfällen auf lange Zeit und für allen andern Widrigkeiten immerwährend, damit Eure Liebden sammt Dero fürstlichen Kindern viel Freude erleben, und in stetem hohen Wohlseyn sich bis ins späte Alter befinden mögen. Mir wird ein grosses Vergnügen seyn, wann ich Gelegenheit erlangen mag, Deroselben zu erweisen, daß ich ohnausseßlich bin ꝛc.

III. Allerley Schreiben an und von Ministern, besonders Empfehlungs- und Intercessions-, auch darauf erlassene Antwort-Schreiben.

Num. 34.

Ein geistlicher Churfürst empfiehlt seinen Vetter einem Königlichen Minister. 1750. Sept. 20.

Wohlgebohrner Freyherr, besonders lieber Herr Geheimer Rath. In dem vorzüglichen Vertrauen, welches ich jederzeit zu des Herrn Geheimen Raths sehr werthen Person und ausnehmenden Verdiensten gesetzet, geschiehet es, daß ich meinen so eben aus Italien kommenden Neve, Ueberbringern dieses, den Grafen Erwein von Schönborn, Kayserlichen Cämmerern, zu Desselben vermögenden Protection und Freundschaft dahin empfehle, damit Selbiger die Gnade erlangen möge, Seiner Königlichen Majestät unterthänigst aufzuwarten, und der Schönbornischen Verehrung zu versichern, wozu ihn die Teutsche Gesinnung seiner Familie, und die Erinnerung seines Namens ohnabfällig anweisen. Und wann der Herr Geheime Rath auch die Gütigkeit haben will, gedachtem meinem Vetter bey dortigen in- und auswärtigen Ministris und vornehmen Leuten einen Zutritt zu verschaffen; So wird meine Verbindlichkeit dafür verdoppelt

doppelt werden, mit welcher ich, wie allezeit, in ganz ausnehmender Werthschätzung verbleibe

Des Herrn Geheimen Raths

ganz gutwilliger,
und wohlaffectionirter allezeit
J. G. Churfürst mppr.

Num. 35.

Des Minsters Antwort. 1750. Oct. 19.

Eurer Churfürstlichen Gnaden gnädigsten Befehl, mit welchem Höchstdieselbe unterm 20. Sept. a. c. mich huldreichst zu beehren geruhen wollen, verehre ich mit so tiefern Respect, als der von Eurer Churfürstl. Gnaden mir zu N. N. persönlich bezeigten unschätzbaren vielen Gnade mit grösserer Devotion mich jederzeit erinnere, als zu beschreiben vermögend bin, auch von der Fortsetzung dieser gnädigsten Propension und höchsten Andenkens, in so gnädigsten terminis versichert bin. Es würde mir nun nichts erwünschters auf der Welt begegnen können, als in Ansehung des Kayserl. Cämmerers Herrn Grafen von Schönborn diejenige Devotion und grosse Hochachtung, mit welcher Eurer Churfürstl. Gnaden und dem Hochgräflichen Hause Schönborn verpflichtet bin, zu erkennen zu geben. Da aber dieser junge Herr durch seine persönliche grosse Qualitäten sich den Zugang zu meines allergnädigsten Herrn Königl. Maj. auch aus- und einheimischen Ministres und Standespersonen selbst zu eröffnen vermögend gewesen, und die Freundschaft und vollkommene Approbation bey Seiner Königl. Maj., auch einmüthige Großachtung bey allen und jeden sich

gar bald selbst erworben; so hat Er meiner Hülfe und Dienste darunter, womit Ihm sonst auf das ergebenste verbunden bin, wenig bedurft, wie ich dann in Wahrheit bezeugen kann, daß dieses jungen Herrn grosse Einsicht und Meriten, auch personelle Bezeigungen, wie der ganze Hof, also auch ich besonders admiriren müssen, und von diesem aus einem so illustren und um das ganze Reich sich zum unsterblichen Nachruhm, so hochverdient gemachten grossen Hause entsprossenen Herrn die erwünschte Hoffnung schöpfe, daß das Teutsche Reich an Ihm sich eines unwandelbaren, treuen und kräftigen Patrioten zu erfreuen haben werde. Ich beklage nur, daß wegen meiner häuslichen Umstände, da meine Frau an einer sehr gefährlichen Krankheit darnieder lieget, ich leyder verhindert bin, dem Herrn Grafen in meinem Hause so aufzuwarten, und diejenige Ehrerbietung zu erweisen, welche meine Schuldigkeit erfordert, und ich von Herzen gewünschet habe. Da immittelst desto öfters die Ehre gehabt Ihn bey Hofe zu sehen, und von seinem sehr angenehmen Umgang zu profitiren, so mache mir die zuverlässige Hoffnung, von Seiner Freundschaft und Gewogenheit mich versichert halten zu dürfen, welche Lebenslang mit dem grössesten attachement zu cultiviren, mir ein besonders Geschäft seyn lassen werde. Eure Churfürstliche Gnaden empfehle der heiligen Obhut des Allerhöchsten zu allem höchsten ersprießlichen Wohlseyn, und bitte in respectuösester Submission, zu Dero unschätzbaren Gnade und huldreichsten Andenken mich empfohlen seyn zu lassen, welche in tiefster Unterwürfigkeit zu veneriren, ich nicht eher als mit dem Ende meines Lebens aufhören werde ꝛc. Num.

Num. 36.

Ein Fürst ersucht einen königlichen Minister um Beystand in einer gewissen Angelegenheit. 1750. Aug. 28.

Hochwohlgebohrner Herr, hochgeehrter Herr Geheimer Rath. Eure Excellenz spreche ich um einen Beystand an, der vielleicht Ihro selbst nöthig scheinen wird. Ich lasse nehmlich im Monath Oct. dieses Jahrs meinen Geheimen Rath von N. N. nach Wien gehen, die Lehen coram throno caelareo & regio Bohemico vor mein Gesammt-Haus zu empfangen. Es ist das erstere mahl, und Eurer Excellenz ist bekannt, daß verschiedene Fragen und Zweifel bey solcher Gelegenheit vorkommen. Meine Bitte ist also, eine mir sehr angelegene, Eure Excellenz wollten nach Dero vor mich tragenden hohen Vorsorge, es dahin zu dirigiren belieben, daß der Königliche Minister in Wien instruiret werde, gedachtem meinem Geheimen Rathe nicht allein mit gutem Rathe, sondern auch mit einem Vorworte beyzustehen. Mir wird es zum Merkmaal einer besondern Güte und ein neuer Bewegungsgrund zur danknehmigsten Bezeugung werden, der Ich mit vieler Hochachtung allezeit verharre

Eurer Excellenz

dienstwilligster Diener ꝛc.

Num. 37.

Des Ministers Antwort.

Durchlauchtigster Fürst, gnädigster Fürst und Herr. Eurer Durchlaucht gnädiges Schreiben vom 28. Aug. a. c. ist zu der Zeit mir zu Handen gekommen, als mich zu N. N. befunden, weshalb die späte Beantwortung nicht ungnädig zu vermerken

merken unterthänig ersuche. Was den darinn enthaltenen gnädigen Auftrag in Ansehung der Kayserl. Belehnung betrifft, so werden Eure Durchlaucht von meinem Ihro und Dero Fürstlichen Hause von langen Jahren her gewidmeten Diensteifer überhaupt überzeuget seyn, daß mir nichts angenehmers, als diejenige Gelegenheit begegnen könne, solchen werkthätig zu bezeigen, und in Ausrichtung Dero Befehle und Angelegenheiten mich nützlich anzuwenden. Ob nun wohl von Seiner Königlichen Majestät annoch kein Gesandter an den Kayserlichen Hof abgeschicket ist, so habe doch nicht allein bereits einem zuverlässigen guten Freunde das vorseyende Fürstlich ***sche Lehensgeschäffte, und in dessen Vorkommenheiten dem Herrn Geheimen Rath von N. N. beyräthig zu seyn, bestens empfohlen, sondern werde auch in dem Fall, wenn der hiesige Gesandte noch vor der Lehens-Empfängniß nach Wien abgehen sollte, ihn Eurer Durchlaucht hohen Intention gemäß, zu instruiren, unterthänig nicht ermangeln. Wünsche übrigens, daß dieses Negotium zu Eurer Durchlaucht hohen Vergnügen möge vollführet werden, als woran ich um desto mehr unterthänigen Antheil nehme, je grösser die Devotion ist, mit welcher Lebenslang beharre

Eurer Durchlaucht ꝛc.

Num. 38.

Eines Ministers Antwort auf ein fürstliches Empfehlungs-Schreiben mit beygefügtem Neujahrs-Wunsch

1750. Dec. 16.

Durchlauchtigster Herzog, gnädigster Fürst und Herr. Das hohe Schreiben, mit welchem

chem Eure Hochfürſtliche Durchlaucht unterm 2ten Luius mich zu begnadigen geruhet, verehre mit ſo tieferem Reſpect, als mir ſolches zum Zeugniß Dero gnädigſten Andenkens gereichet, und zugleich bey dem herannahenden Zeitwechſel meine unterthänigſte Schuldigkeit zur Erinnerung bringet, Eurer Hochfürſtlichen Durchlaucht meinen Glückwunſch zu dem bevorſtehenden neuen Jahr in reſpectuöſeſter Submiſſion abzuſtatten, Ihro auch von der göttlichen Güte eine unveränderlich fortdaurende Geſundheit, nebſt allen hochfürſtlichen Proſperitäten und glückſeeliger Beherrſchung Dero Lande und Unterthanen anzuwünſchen, wodurch zugleich das einhellige Verlangen und der Wunſch aller Dero getreuen Unterthanen und Diener, mithin auch derjenige erfüllet ſeyn wird, womit gegen Eure Hochfürſtliche Durchlaucht ich in unterthänigſter Ehrfurcht mich gerühret finde. Den höchſten Befehl, womit Eure Hochfürſtliche Durchlaucht in Anſehung des Raths und Amtmanns N. N. mich zu beehren gnädigſt geruhet, würde in Betracht ſo höchſt venerirlicher Vorſchrift ſo fort zu befolgen bedacht ſeyn, wenn ſich dermahlen eine Gelegenheit fände, wodurch meine unterthänigſte Bereitwilligkeit an den Tag zu legen vermöchte. Da es aber gegenwärtig daran ermangelt, ſo werde bey künftiger Vorfallenheit, ſolche nach aller Möglichkeit werkthätig zu machen unterthänigſt befliſſen ſeyn. Wobey Eure Hochfürſtliche Durchlaucht in tiefſtem Reſpect erſuche, mich ſo glücklich zu machen, daß Dero hohen Gnade mich fernerhin erfreuen dürfe, als welche mit vollkommenſter und treueſter Devotion zu veneriren Lebenslang

lang nicht aufhören werde, mit welcher ich auch beharre ꝛc.

Num. 39.

Des Fürsten Rückantwort auf voriges Schreiben. 1750. Dec. 23.

Wohlgebohrner, sonders werther Herr Geheimer Rath. Aus des Herrn Geheimen Raths beliebten Antwortschreiben vom 16ten dieses habe ersehen, wie Sie nicht allein zu des Raths und gewesenen Amtmanns N. N. in dortigen Landen suchenden anderweiten Unterkommen auf meine eingelegte Vorschrift allen behufigen Vorschub zu thun sich geneigt finden lassen, sondern auch zu dem instehenden Jahreswechsel eine so wohlmeynende Neujahrs-Gratulation mit anfügen wollen. Wie nun vor beydes mich hierdurch dankbarlich verbunden erkenne; Also wünsche hinwiederum zu dem instehenden sowohl als vielen nachfolgenden Jahren alles ersprießliche Wohlergehen, nebst fortwieriger Beybehaltung guter Gesundheit und erforderlicher Leibes- und Gemüths-Kräfte zu ersprießlicher Verwaltung Dero wichtigen Amtsgeschäfte, allstets verharrende

des Herrn Geheimen Raths
sehr wohlaffectionirter Freund ꝛc.

Num. 40.

Interceſſions-Schreiben eines Miniſters bey einem Fürſten um einen Lehens-Conſens. 1749. Jun. 25.

Die hohe Versicherungen, welche Eure Hochfürstliche Durchlaucht von Dero hohen Gnade gegen mich von langen Jahren her bezeiget, deren mit reſpectuöſeſter Devotion mich öfters erinnere, haben ein

ein ſolches Vertrauen bey mir erwecket, daß Eure Hochfürſtliche Durchlaucht in tiefſtem Reſpect in einer Angelegenheit anzugehen, mich erdreiſte, welche die Wohlfahrt einer mir angehörigen Familie derer von N. N. betrifft. Es iſt dieſe Familie durch die von Zeit zu Zeit aufgenommenen Gelder zu Bezahlung altväterlicher Schulden, welche durch Abfindung mütterlicher illatorum auf Dotal- und Aliment-Gelder ſich geſammlet haben, nach und nach in ſolche paſſiva gerathen, daß ſie ſich leider genöthiget findet, eines von ihren Gütern, N. N. genannt, zu verkaufen, worzu ſich auch dermahlen eine gute Gelegenheit findet, indem der Graf von N. N. ſolches für 20. tauſend Fl. zu erhandeln Willens iſt. Dieſes Gut gehet von dem Hochfürſtlichen Hauſe N. N. zu Lehen, und kann folglich dieſer Verkauf, ohne Eurer Hochfürſtl. Durchlaucht gnädigſte Einwilligung nicht zu Stande gebracht werden. Es iſt zwar darum von Seiten derer von N. N. unterthänigſt nachgeſuchet worden, und habe auch ich deshalb an den Herrn Geheimen Rath von N. N. geſchrieben, jedoch iſt eine beyfällige gnädigſte Reſolution nicht erfolget, und vermeynet der Herr Geheime Rath, als wenn ſolche um deswillen Bedenken finden möchte, weil das Geſuch bereits einmahl abgeſchlagen worden. Gleichwie aber Eurer Hochfürſtlichen Durchlaucht preis- und verehrungswürdigſte Geſinnung, diejenige von dem Untergang zu retten, die demſelben ohne Verſchulden exponiret ſind, weltkündig iſt, ich auch auf die hohe Gnade, welche Eure Hochfürſtliche Durchlaucht jederzeit gegen mich verſpühren laſſen, in tiefſter

Sub-

Submission das Vertrauen seze, daß Hochdieselbe durch ein unterthäniges Vorwort gegen die affligirte Familie sich Fürstmitleidig erzeigen werden; So ersuche Eure Hochfürstliche Durchlaucht in devotestem Respect, aus angeführten besondern Umständen, denen von N. N. den unterthänigst angesuchten Consens in höhesten Gnaden zu verwilligen, als woran ich wegen der nahen Anverwandtschaft, in welcher mit Denenselben stehe, besondern Antheil nehme, und diese hohe Gnade nebst ihnen mit tiefster Ehrfurcht Lebenslang erkennen werde, als ꝛc.

Num. 41.

Interceſſions-Schreiben eines Miniſters an einen Reichshofrath. 1751. Jul. 22.

Die Gewogenheit, wovon Eure Hochwohlgeb. bey allen Gelegenheiten mir so viele angenehme Proben gegeben, macht mich so frey, die mir vorkommende Angelegenheiten gegen Dieselbe auszuschütten, und Dero freundschaftliche Assistenz mir darunter zu erbitten. Ich bediene mich dieser Freyheit bey der Gelegenheit, die mir gesagt ist, als ob von Seiten des Stifts N. N. in der ***ischen Sache, welche über 80. Jahr geruhet, bey hochpreislichem Reichshofrathe von neuem etwas eingebracht sey, und selbige wieder in Bewegung gebracht werde. Eure Hochwohlgeb. werden davon die beste Nachricht haben, und wie ich wünsche zu wissen, ob etwas zuverlässiges an diesem Gerüchte sey; so ersuche Eure Hochwohlgeb. ganz ergebenst, mir gütigst mitzutheilen, ob solches gegründet sey, und worinn eigentlich das **sche petitum bestehe? Die ***ische Sache,

Sache, welche dermahlen in ſubmiſſis beruhet, wünſche von ganzem Herzen, bald geendiget zu ſehen, wannenhero Eure Hochwohlgeb. ganz ergebenſt erſuche, dahin gütigſt zu cooperiren und Erinnerung zu thun, daß die Relation davon möge beſchleuniget werden. Meine Obligation gegen Eure Hochwohlgeb. iſt in alle Wege ſo groß, daß mir zum größten Vergnügen gereichen würde, ſolche durch meine bereitwilligſte Dienſtgefliſſenheit an den Tag legen, und Dieſelbe von der groſſen Hochachtung und attachement überzeugen zu können, womit Lebenslang beharre ꝛc.

Num. 42.

Antwort an denjenigen, der vorſtehendes Interceſſions-Schreiben veranlaſſet. 1751. Jul. 22.

Eure Excellenz erweiſen mir Juſtitz, wenn Sie mich unter denen treuen Dienern rechnen, welche für Dero und Dero Hochgräflichen Hauſes Wohlfahrt am meiſten beeifert ſind. Und wie ich wünſche, das Zeugniß davon durch erſprießliche Dienſte realiſiren zu können; alſo werde ich eine jede Gelegenheit mit Freuden ergreifen, bey welcher meine Ihro gewidmete Dienerſchaft werkthätig zu machen, vermögend bin. Da Eure Excellenz unterm 16ten huius von mir verlanget, von der Ihro überſchriebenen Nachricht, als ob von Seiten des Stifts N. N. der alte Proceß wegen N. N. von neuem in Bewegung gebracht werden wolle, Erkundigung einzuziehen, ſo habe mich darunter bereits an eine ſolche Hand gewendet, woher ich die zuverläſſigſte Gewißheit und Zuſammenhang erwarten kann. Und wie da-

von nach eingelangter Antwort Eurer Excellenz sofort Nachricht zu ertheilen nicht ermangele; also werde nicht weniger bemühet seyn, wie bey allen, also auch bey dieser Gelegenheit alles dasjenige zu leisten, was Eurer Excellenz angenehm seyn kann, und woraus Sie diejenige groſſe Hochachtung wahrnehmen können, mit welcher Lebenslang beharre ꝛc.

Num. 43.

Intercessions-Schreiben eines Ministers an den andern in Angelegenheit einer Dame. 1750. Nov. 15.

Eure Excellenz werden Dero eigenes gütiges Zeugniß mir nicht versagen, wie ungerne ich meine guten Freunde und Gönner mit Sollicitationen behellige, und mit fremden Anliegen beschwerlich falle; Es kömmt mir aber gegenwärtig ein Ansuchen der Frau Geheimen Räthinn von N. N. zu Handen, welches Eurer Excellenz vorzutragen ich um so weniger mich entbrechen kann, als Eure Excellenz aus eigener Erfahrung wissen werden, wie schwer es halte, denen Dames in ihrem Verlangen ausweichen zu können. Die Sache an sich selbst bestehet in einer Kleinigkeit, indem gedachte Frau Geheime Räthinn bey der Steuer ein klein Capital von 1000. Thlr. stehen hat, welches bereits geraume Zeit fällig gewesen, und von ihr anderwärts versprochen worden; Daher sie wünschet, daß, wenn es nicht sofort, wie sie hoffet, geschehen kann, doch allerwenigstens auf nächstbevorstehender Neujahrs-Messe, die Zahlung verfüget werden möge. Da ich nun der Frau Geheimen Räthinn versprechen müssen, dieses Anliegen Eurer Excellenz zu empfehlen;

len; ſo würde als eine ſelbſt genoſſene groſſe Gefälligkeit es anſehen, wenn Eure Excellenz geruhen wollten, es in die Wege zu richten, daß die Zahlung vorerwehntermaſſen erfolgen möge; erſuche auch Eure Excellenz ergebenſt darum, mit der verpflichteſten Verſicherung, wie mir zur ſonderbaren Freude gereichen werde, wann Eure Excellenz die Obligation, worinn Sie durch eine geneigte Willfahrung hierunter mich ſetzen, an den Tag zu legen, auch Dero Befehle allhier auszurichten Gelegenheit erlangen werde, als worzu Eurer Excellenz ich ohnedem lebenslang verbunden bleibe, und mit der größten Hochachtung beharre ꝛc.

Num. 44.

Noch ein ſolches Interceſſions-Schreiben an einen Reichshofrath. 1750. Nov. 22.

Eure ꝛc. werden von mir gütigſt verſichert ſeyn, daß diejenigen, die mir die Ehre ihrer Freundſchaft gönnen, ungerne mit interceſſionibus in fremden Angelegenheiten beläſtige. Dermahlen äuſſert ſich aber ein Zufall, welcher ſo kläglich iſt, daß von dieſer Regel, welche mir vorgeſchrieben habe, abzuweichen mich nicht entbrechen kann. Es beſtehet ſolcher in der Eurer ꝛc. vielleicht ſchon bekannten N. N. iſchen Angelegenheit, da die hinterlaſſene N. N. iſche Wittwe und Töchter von ihren Gegnern auf einmahl aus ihren Gütern dergeſtalt vertrieben ſind, daß ihnen der Unterhalt des Lebens nicht eins gelaſſen iſt, und ſie faſt zu dem bittern Brod, welches fremde Erbarmung ihnen bietet, greifen müſſen. Eure ꝛc. ſind von ſo belobtem, als mir beſonders wohl bekanntem

groſſen Gemüthe, daß mich gänzlich versichert halten kann, wenn Sie die Umstände in Erwegung ziehen sollten, worein diese sonst ansehnliche Familie durch den Tod ihres Bruders gesetzt ist, Sie Ihr Herz von diesen auf einmahl unglücklich gemachten Leuten nicht abwenden könnten. Alle Hoffnung und Trost, womit diese arme Leute sich noch unterhalten, beruhet einzig und allein auf der Justitz und einem baldigen Rechtsspruch. Da nun Reichskündig ist, wie sehr Eure ꝛc. die promte Administrirung der Justitz zu Herzen nehmen, und wie viele Verdienste sie sich bereits darunter erworben; So werde, aus Mitleiden gegen die nothleidende N. N. ische Kinder bewogen, Eure ꝛc. ganz inständigst zu ersuchen, diesen von ihren Gegnern so sehr verstoſſenen und verlaſſenen Kindern die Hand zu bieten, und ihnen dahin gerechtest beförderlich zu seyn, damit bald möglichst ein Spruch Rechtens erfolgen möge. Eure ꝛc. werden dadurch so sehr niedergeschlagene bedrängte Leute wieder aufrichten und zu sich selbst bringen, mich aber von Dero fortdaurenden Gewogenheit überzeugen, wozu mich bestens empfehle, und mit aller ersinnlichen Hochachtung beharre ꝛc.

Num. 45.

Antwort eines Ministers an den andern auf ein Empfehlungs-Schreiben. 1752. Jul. 14.

Ich finde mich mit Eurer Excellenz sehr angenehmen Schreiben vom 14. huius beehret, dessen Empfang mir so erfreulicher gewesen, als es mir zum Zeugniß Dero fortwährenden geneigten Andenkens und Unterhaltung der alten Gewogenheit und Freundschaft

schaft gereichet, deren ohne Empfindung des größten Vergnügens mich nicht erinnern kann. Je höher ich solche schätze und verehre, desto öfterer wünsche mit Dero wehrtesten Schreiben und Befehlen, welche als eine jedesmahlige Erneuerung Dero Affection gegen mich ansehe, erfreuet zu werden, um die grosse Hochachtung bezeigen zu können, mit welcher Eurer Excellenz in treuester Ergebenheit verpflichtet bin. Ich erkenne als ein besonders Vertrauen, daß Eure Excellenz mit dem Herrn N. N. mich bekannt zu machen geruhen wollen. Und wie mir alles dasjenige schätzbar ist, was durch Dero Hände mir zukömmt; so werde auch nichts verabsäumen, was zum Vergnügen gedachten Herrn N. N. bey seinem hiesigen Aufenthalte gereichen kann. Wobey mein Wunsch dahin gerichtet ist, Eurer Excellenz in wichtigern Angelegenheiten angenehme Dienste leisten zu können, wodurch Sie von der Grösse meiner vollkommenen Ergebenheit, und wie vielen Antheil sowohl an Dero eigenen, als der Prosperität aller derjenigen nehme, welche die Ehre haben Ihro anzugehören, immer mehr überzeugen könne. Ich rechne billig dahin die grosse Distinction, welche Seine Königl. Majestät in N. N. Eurer Excellenz, wegen Dero kundbaren grossen Verdienste, in Conferirung des N. N. Ordens beygelegt haben, und wie deshalb meinen gehorsamsten Glückwunsch abzustatten die Ehre habe, so wünsche oftmahlige Gelegenheit, meine Freude über alles, was Ihro angenehmes wiederfähret, mithin den beständigen Eifer bezeigen zu können, mit welchem lebenslang beharre ꝛc.

Num. 46.

Wieder-Antwort in einem ähnlichen Falle.

Eurer Excellenz unterm 15ten huius mir ertheilte gütigste Nachricht, wasgestalt Seine Königl. Majestät in N. N., auf mein dem professori N. N. ertheiltes Zeugniß allergnädigste Reflexion genommen, und ihn mit der von ihm gesuchten Profession begnadigt haben, verehre ich billig als ein Zeugniß Dero grossen Gewogenheit, nach welcher Sie geruhen wollen, mit dem allergnädigsten Zutrauen, welches Seine Königl. Maj. in mich gesetzet, mich zu erfreuen. Wie durch diese unverdiente Königl. Gnade mit der submissesten Veneration gerühret bin, und Eure Excellenz ersuche, Seiner Majestät mit Bezeigung meiner tiefsten und respectuösesten Devotion für das geäusserte allergnädigste Vertrauen mich zu Füssen zu legen; also ambitionire nichts so sehr, als dieser Königlichen Gnade mich würdig zu machen, und in mehrern Gelegenheiten meinen devotesten Eifer in Ausrichtung Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Befehle zeigen zu können. Eurer Excellenz aber sage den gehorsamsten Dank für die Gelegenheit, wodurch Sie die unschätzbare als allergnädigste sentiments Seiner Königl. Majestät mir zuwege gebracht haben, und ersuche Dieselbe ganz gehorsamst, Dero Gewogenheit und Freundschaft mir ferner beyzubehalten, und öftere Gelegenheit zu geben, in der That erweisen zu können, in wie hohem Werth ich solche halte, und mit getreuester Dienerschaft zu verehren, bemühet lebe. Ich wiederhole übrigens bey dem Schluß dieses Jahrs meinen vorhin abgelegten Wunsch, welchem nichts

weiter

weiter beyzufügen weiß, als daß die göttliche Güte alle für Eurer Excellenz beständiges Wohlergehen und prosperité von Dero treuen Dienern abgelegte Wünsche in die Erfüllung treten lassen wolle, woran ich um so grössern Antheil nehme, als das attachement unendlich ist, womit ich mit grösseſter Hochachtung beharre ꝛc.

IV. Probe einer Correspondenz grosser Herren in Geschäfften,

in denen zwischen Chur-Sachsen und Braunschweig-Wolfenbüttel gewechselten Schreiben, die dermahlige Sachsen-Eisenachisch- und Weimarische Vormundschaft betreffend.

* Zur Erläuterung nachfolgender Briefe dienen zuförderſt folgende Stücke:

1) Extract aus dem von weyland Herrn Herzogs Ernſt August Constantin zu Sachsen-Weimar und Eisenach Hochfürstl. Durchl. *sub dato* Weimar zur Wilhelmsburg den 22sten März 1758. errichteten Fürstl. Codicills. 2do. Weil Unserer Frauen Gemahlinn Liebden die Großjährigkeit noch nicht erlanget; so werden Unsers Herrn Schwiegervaters, des regierenden Herrn Herzogs zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. Gnaden, und, wenn ſie immittelſt verſterben ſollten, Dero Landesfolger, von Unſerer Frau Gemahlinn Liebden die curam perſonae ſo, wie von Unſers Herrn Erbprinzens Liebden die Vormundſchaft und die Landes-Administration, als warum Wir Dieſelben hiedurch reſpectiue gehorſamſt erſuchen, ſo lange zu übernehmen geruhen, bis Unſerer Frau Gemahlinn Liebden die annos maiorennitatis,

tatis, oder allerhöchſten Orts veniam aetatis, warum Sie ohngeſäumt nachſuchen werden, erlanget haben. 3tio. So bald Unſerer Frau Gemahlinn Liebden veniam aetatis, oder die Jahre, ſo zur Majorennität erforderlich, erlanget, ſollen Sie die Vormundſchaft und alleinige Landes-Adminiſtration antreten.

2) Kayſerliches Hof-Decret, nebſt dem darauf erfolgten Reichshofräthlichen *Concluſo* vom 1. Aug. 1758. Martis 1. Aug. 1758. Zu Sachſen-Weimar weyland Herrn Herzogs Ernſt Auguſt Conſtantins nachgelaſſenen Fürſtl. Frau Wittib, Frau Annen Amalien gebohrner Prinzeſſinn von Braunſchweig-Wolfenbüttel, veniam aetatis, Mit-Vormundſchaft, Coadminiſtration und Regierung deren Fürſtl. Lande betreffend. Ihro Kayſerl. Majeſtät laſſen Dero Reichshofrath per decretum ſub dato & praeſ. hodierno in Gnaden anzeigen, wasmaſſen Allerhöchſtdieſelbe des jüngſtverſtorbenen Herrn Herzogs Ernſt Auguſt Conſtantins zu Sachſen-Weimar Fürſtl. Frau Wittib, Frau Annen Amalien, gebohrner Prinzeſſinn von Braunſchweig-Wolfenbüttel, auf deren allerdemüthigſtes Bitten, die veniam aetatis allergnädigſt ertheilet, und ſolche aus beſondern Kayſerl. Gnaden dahin extendiret haben, daß Dieſelbe dadurch fähig gemacht werden ſolle, die Mit-Vormundſchaft, Coadminiſtration und Regierung der Fürſtl. Lande über ihren unmündigen Erbprinzen, Herrn Carl Auguſt, mit Aſſiſtirung eines Nebenvormundes zu übernehmen, und zum Beſten gedachten Prinzens zu führen; dann auch ferner allerhöchſtgedachte Ihro Kayſerl. Majeſtät des Königs von Polen Majeſtät als Churfürſten zu Sachſen ex officio und aus beſondern Dero Kayſerl. Gemüth bewegenden Urſachen zum Mitvormund und Landesverweſer beſtimmet und ernennet haben, als werde dem Kayſerl. Reichshofrath dieſes hiemit bekannt gemacht, um ſich hiernach allergehorſamſt zu achten, und die Kayſerl. Entſchlieſſung per concluſum bekannt zu machen, auch beyden ernannten Vormündern dasjenige, was dies-

diesfalls die rechtliche Ordnung erfordert, zu präſtiren, aufzulegen, und daß demſelben gebührende Folge geſchehe, behörige Obſicht zu tragen. Legitur decretum caeſareum, und ſoll demſelben in allem die gehorſamſte Folge geſchehen; Solchemnach 1) expediatur nunc die von Ihro Kayſ. Maj. der Fürſtl. Frau Wittib allergnädigſt verwilligte venia aetatis cum extenſione ex ſpeciali gratia, daß dieſelbe dadurch zu Führung der Mitvormundſchaft über Dero unmündigen Erbprinzen Herrn Carl Auguſt, und Uebernehmung der Mitregierung und Landes-Coadminiſtration, mit Zuordnung eines Mitvormundes fähig ſeyn ſolle. 2) Wird gedachter Fürſtl. Frau Wittib, nebſt dem König von Polen, als Churfürſten zu Sachſen, die gedachte Vormundſchaft und Geſammt-Regierung dergeſtalt aufgetragen, daß beyde nach abgelegten Vormundſchaftseyd und reſpective eydlicher Renunciation, die Vormundſchaft und Landesregierung coniunctim übernehmen und führen ſollen. Würde nun 3) dieſe beyderſeitige eydliche Pflichtleiſtung und Renunciation durch einen mit ſpecial-mandato ad iurandum in animam verſehenen Bevollmächtigten gebührend erfolgen, wie denenſelben hiermit intra terminum duorum menſium zu thun aufgegeben wird, ſo ſollen alsdann 4) die tutoria in behöriger Form expedirt werden.

Matth. Wilhelm Haan.

Num. 47.

Ihro Königlichen Majeſtät in Polen Condolenz-Schreiben an des regierenden Herrn Herzogs von Braunſchweig Hochfürſtl. Durchlaucht, nebſt einer Gratulation zu der übernommenen Obervormundſchaft und Landes-Adminiſtration.

Wir Friedrich Auguſt ꝛc. König in Polen ꝛc. Die traurige Nachricht, ſo Uns durch Euer Liebden freundvetterliche Zuſchrift vom 12ten Junii jüngſthin von dem frühzeitigen Ableben Dero weyl. freundlich geliebten Herrn Schwiegerſohns

des Herzogs von Sachſen-Weimar und Eiſenach Liebden zugekommen, hat uns nicht anders, als betrüblich zu Gemüthe dringen können, und Wir verſichern hiedurch Denenſelben ſowohl, als der hinterlaſſenen Frau Wittwe, Dero herzlichgeliebteſten Frauen Tochter Liebden, Unſer darob empfindendes aufrichtiges Beyleid, indem Wir zugleich von Herzen wünſchen, daß der Höchſte letzterer dabey mit kräftigem Troſte beyſtehen, Eure Liebden aber und Dero Fürſtl. Haus künftighin vor allen betrübten Vorfallenheiten gnädiglich bewahren wolle. Wir vernehmen übrigens gerne, daß des verſtorbenen Herzogs Liebden Chriſtmildeſten Andenkens mittelſt hinterlaſſenen letzten Willens Dero Frau Wittwe Liebden die Obervormundſchaft über den vorhandenen jungen Erbprinzen, Eurer Liebden aber die Curatel ermeldeter Frau Obervormünderinn, auch bis Dieſelben die Majorennität oder veniam aetatis erlanget haben werden, die Mit-Obervormundſchaft und Verwaltung derer Weimar- und Eiſenachiſchen Lande aufgetragen, Eure Liebden auch der letztern Sich würklich unterzogen haben; Wobey Wir Uns dann von Denenſelben Zeit währender Dero Landes-Adminiſtration alle gute Nachbarſchaft verſprechen, auch dergleichen hinwiederum gegen Dieſelben ſowohl als Dero Frau Tochter und Deroſelben jungen Erbprinzens Liebden Liebden bey aller Gelegenheit zu erweiſen, mithin dadurch im Werke zu bewähren aufrichtigſt befliſſen ſeyn werden, wie Wir Denenſelben zu ꝛc. Warſchau den 7. Aug. 1758.

Eurer Liebden

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Auguſtus Rex.

G. v. Brühl.

Num. 48.

Num. 48.

Herzoglich-Braunschweigisches Vorstellungs-Schreiben an Ihro Königliche Majestät in Polen, vom 8. Sept. 1758.

Eure Königl. Maj. hätten von Dero hohen Propension und Freundschaft Uns und Unserer Frau Tochter, der verwittweten Frau Herzoginn zu Sachsen-Weimar und Eisenach Liebden, keine stärkere Ueberzeugung geben können, als daß Hochderoselben gefällig gewesen, mittelst Dero hochgeehrten Antwort-Schreibens vom 7. Aug. a. c. Ihro hochgeneigtesten Beyleids über das frühzeitige Ableben Unsers weyland freundlich geliebten Schwiegersohns, des Herrn Herzogs zu Sachsen-Weimar und Eisenach Liebden, und Dero hohes Wohlgefallen über die von demselben gemachte und hinterlassene Disposition wegen der Vormundschaft und Landes-Administration, auf die gütigste Weise Uns zu versichern. Wir verehren solche geneigteste Gesinnung um so mehr mit ergebenstem Danke, da Wir daraus erkennen, daß Eure Königl. Majestät an dem concluso des Kayserl. Reichshofraths vom 1. Aug., worinn Hochdenenselben auf den Fall, daß Unserer Frau Tochter Liebden venia aetatis angediehe, eine Mitvormundschaft aufgetragen werden wollen, keinen Theil haben; und sind deswegen auch von Eurer Königl. Majestät hohen Einsicht und Gemüths-Billigkeit versichert, daß Hochdieselben auch in Zukunft daran um so weniger Theil nehmen werden, als die Vollstreckung ermeldeten concluſi, wegen der vorhandenen testamentarischen Disposition, und der, deficiente testamento, dem Fürstl. Hause Sachsen

Erne-

Erneſtiniſcher Linie gebührenden tutelae legitimae allen hohen Intereſſenten zum äuſſerſten Präjudiz und zu vielen verdrießlichen Weitläuftigkeiten gereichen würde, dahingegen wenn die Sache einen der Diſpoſition Unſers in Gott ruhenden Herrn Schwiegerſohns Liebden gemäſſen Fortgang gewinnet, nicht die geringſte Irrungen daraus entſtehen können, zumahl ſämmtliche Herren Herzoge zu Sachſen Erneſtiniſcher Linie ermeldete letzte Willens-Diſpoſition, beydes wegen der Ober-Vormundſchaft und Landes-Adminiſtration, ſich gern gefallen laſſen, und Uns zu deren Uebernehmung auf das freundſchaftlichſte gratuliret, mithin die Eurer Königl. Majeſtät hinlänglich bekannte Rechte, und ohngezweifelte Obſervanz des Hauſes Sachſen in Anſehen der tutelae teſtamentariae, anerkannt haben. Eurer Königl. Majeſtät wird alſo um ſo weniger entgegen ſeyn, wenn Wir Uns die Freyheit nehmen, Hochdieſelben auf das angelegentlichſte zu erſuchen, zur Aufrechthaltung derer Reichsſtändiſchen Befugniſſe ſowohl, als der Verfaſſung des Hauſes Sachſen, durch Ihro an dem Kayſerl. Hof accreditirten Miniſter die Eurer Königl. Maj. Gerechtigkeitsliebe und Uns unſchätzbaren hohen Wohlwollen gemäſſe Zufriedenheit über den letzten Willen Unſers Hochſeeligen Herrn Schwiegerſohns Liebden, und die in ſelbigem der Vormundſchaft und Landes-Adminiſtration halber gemachte Verfügung bey Ihro Kayſerl. Maj. hochgefällig wiederholen, und nicht geſchehen zu laſſen, daß ſolchem zuwider etwas beſchwerliches verhänget werde. Wie von Eurer Königl. Maj. gerechten und erhabenen Denkensart Wir Uns der Gewährung Unſe-

rer

ter gegenwärtigen ergebenſten Bitte zuverläſſig getröſten, ſo werden Wir bey allen nur möglichen Gelegenheiten Uns äuſſerſt beſtreben, die gegen Eure Königl. Maj. uneingeſchränkte wahre Dienſt-Begierde, und ganz vollkommenſte dankerkenntlichſte Ergebenheit, durch die That ſelbſt zu bekräftigen, womit Eurer Königl. Majeſt. Wir zu ꝛc. verbleiben. Braunſchweig den 18. Sept. 1758.

Von Gottes Gnaden Carl, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. Ober-Vormund und Landes-Adminiſtrator.

Num. 49.

Königlich-Polniſche Antwort auf vorſtehendes Herzoglich-Braunſchweigiſches Vorſtellungs-Schreiben, d. d. 24. Oct. 1758.

Friederich Auguſt, König in Polen ꝛc. Wenn Wir Eurer Liebden unterm 7ten Aug. jüngſthin nebſt Unſerm Beyleid zu dem Ableben Dero weyland freundlich geliebten Schwiegerſohns, des Herrn Herzogs von Sachſen Weimar und Eiſenach Chriſtfürſtl. Gedächtniß, zugleich auch Unſern aufrichtigen Glückwunſch zu dem Uns von Ihnen bekannt gemachten Antritt der Obervormundſchaft und Landes-Adminiſtration bezeuget haben; ſo iſt ſolches eine natürliche Folge von dem geweſen, daß Wir vor Unſere Perſon gegen ſothane Vormundſchaft nichts zu erinnern gefunden, indem das Recht Teſtamente zu machen, und darinnen auch auswärtige Vormünder zu beſtellen, in dem Chur- und Fürſtl. Hauſe Sachſen, deſſen Haupt Wir ſind, allerdings ohnzweifentlich hergebracht iſt. So wenig Wir

aber

aber damahlen noch wissen können, daß Dero Frau Tochter Liebden bey Ihro Maj. dem Kayser um veniam aetatis nachgesuchet, durch deren Erlangung selbst der Eurer Liebden nach dem Buchstaben des Testaments nur bis auf solchen Fall aufgetragenen Ober-Vormundschaft bereits die Endschaft gegeben, mithin Ihro Majest. den Kayser veranlasset haben würde, Ihro einen andern, Ihres Geschlechts halber, nach Sachsen-Recht ohnentbehrlichen Mit-Vormund und Mit-Landes-administratorem beyzusetzen; So wenig würde sich mit Unserer Reichsständischen Obliegenheit, und selbst mit der gegen das Fürstliche Haus Weimar jederzeit getragenen freundvetterlichen Wohlmeynung, vereinbaren lassen, wenn Wir, nachdem die Kayserliche Wahl hierunter auf Uns gefallen, Uns derselben ohne einige gegründete Ursache, so wie es Eure Liebden in Dero freundvetterlichen Schreiben vom 18ten vorigen Monaths verlangen, entziehen wollten. Sothane Wahl selbst zu rechtfertigen, ist nicht Unsere, sondern Ihro Maj. des Kayserś Sache. Wir können jedoch in Verfolg derer Uns selbst diesfalls gegebenen Erläuterungen nicht umhin, Eurer Liebden bemerken zu machen, daß die Kayserl. Anordnung keinesweges eine Aufhebung oder Abänderung des letzten Willens enthalte, vielmehr selbigen nur, in einem Fall, wo er denen Rechten nach mangelhaft war, obristrichterlichen Amts wegen ergänze, und daß mithin aller Widerspruch derer Fürstlich-Sächsischen Häuser, deren tutela legitima nicht eher, als wenn das Testament über den Haufen fiele, Platz greifen könnte, höchst vergeblich und ungegründet seyn würde.

Im-

Immittelst gestehen Wir Eurer Liebden gar gerne ein, daß es vor Uns doppelt angenehm seyn würde, wenn Wir den Kayserlichen Auftrag mit Dero und der Frau Tochter Liebden guter Zufriedenheit vollziehen könnten. Wir haben dazu vom Anfang gute Hoffnung geschöpfet, da Dero am Kayserl. Hoflager accreditirter Rath von Moll selbst Unserer Gesandtschaft zu Wien hinterbracht hat, wie Dieselben die obristrichterliche Anordnung sehr gerne sähen. Da Wir hiernächst Dero Frau Tochter Liebden die Sache auf alle Weise zu erleichtern, und zu Ihrem selbst eigenen Vergnügen einzurichten, sowohl Ihro die Erziehung Ihrer jungen Prinzen gänzlich anheim zu stellen, und sonst alles, was zu Erhaltung guten Einverständnisses gereichen mag, willfährigst beyzutragen, von Selbst gemeynet seyn; So versprechen Wir Uns um des eigenen Bestens Dero Frau Tochter und Dero Fürstl. Enkel Liebden Liebden willen, daß Dieselben ungleichen Vorstellungen ein- und anderer vielleicht ein besonders Interesse dabey habender nicht Raum geben, vielmehr Sich bey der Kayserl. wohlgemeynten Verfügung gänzlich beruhigen werden. Wir verbleiben ꝛc. Warschau den 24. Oct. 1758.

Augustus Rex.

Num. 50.

Copia Herzoglich-Braunschweigischer Rückantwort an Ihro Königliche Majestät in Polen d. d. 17. Nov. 1748.

Eurer Königl. Majestät hochgeehrtestes Schreiben vom 24. des nächstverwichenen Monaths hat Uns etwas, das Wir in der That ganz nicht vermuthet, und woran Wir in Betracht der Sachen wahren Beschaffenheit bishero zu zweifeln die billigste

ligste Ursache zu haben geglaubt, nehmlich Deroselben hohe Entschliessung, den von Seiner Röm. Kayserl. Majestät erhaltenen Auftrag zur Fürstl. Sachsen-Weimarischen Mitvormundschaft und Coadministration anzunehmen, zu erkennen gegeben. Eure Königl. Majestät werden nach Dero erleuchteten Einsicht von Selbst erkennen, daß diese unerwartete Nachricht Uns bloß um deswillen schon nicht wenig zu Gemüthe dringen müsse, da es dabey auf nichts weniger ankömmt, als daß nicht nur Unserer geliebten Frau Tochter, der verwittweten Frau Herzoginn zu Sachsen-Weimar und Eisenach Liebden, der vermöge der letzten Willens-Disposition des in Gott ruhenden Herrn Herzogs Ernst August Constantins Liebden Ihro beschiedenen alleinigen Landes-Administration und Vormundschaft nicht geniessen, sondern Wir auch der nach eben derselben Disposition rechtmässig übernommenen, und bis hieher mit vollkommenster und vergnüglichster Zufriedenheit der Fürstl. Sächsischen Häuser Ernestinischer Linie, und sämmtlicher Landesstände und Unterthanen, Gott Lob! treulichst geführten Vormundschaft und Landes-Administration ohne alles Unser Verschulden und ungehörter Weise gleichsam entsetzet werden sollen; und da Wir, zumahl bey dem gegenwärtigen sehr betrübten und zerrütteten Zustande im Teutschen Reiche diejenigen Bewegungen bedaurend voraus sehen, welche über diese Sache in dem Fürstl. Hause Sachsen und sonsten entstehen werden. Wir verehren gleichwohl die von Eurer Königl. Maj. Uns zugleich zu ertheilen beliebte Versicherung von Deroselben hochgeschätzten Zuneigung und wahren

Wohl-

Wohlmeynung für uns und der verwittweten Frau Herzoginn zu Sachsen-Weimar und Eisenach, Unserer Frau Tochter Liebden mit inniglichster Dank-Verbindlichkeit. Und da Eurer K. Maj. gefällig gewesen, in Deroselben hochgeehrtesten Schreiben zugleich diejenigen Ursachen anzuführen, um welcher Willen Dieselben sich dem Kayserlichen Auftrag nicht entziehen zu können glauben; so hoffen Wir, daß Eure Königliche Maj. nach Dero rühmlichsten Gemüths-Billigkeit nicht ungeneigt vermerken werden, wenn Wir die Freyheit gebrauchen, Uns darüber, so wie Wir überzeugt zu seyn glauben, freymüthig vernehmen zu lassen. Eure Königl. Maj. bezeugen gleich anfänglich, daß Dieselben für Dero hohe Person gegen die Uns übertragene Vormundschaft nichts zu erinnern gefunden, weil das Recht Testamente zu machen, und darinn auch auswärtige Vormünder zu bestellen, in dem Chur- und Fürstl. Hause Sachsen ohnzweifentlich hergebracht sey. Wie Eure Königl. Maj. durch diese Anerkennung gerechtest bezeugen, daß gegen die Uns in einer zu Recht beständigen Fürstl. letzten Willens-Disposition übertragene und von Uns angenommene Vormundschaft und Landes-Administration ursprünglich nichts zu erinnern sey; also glauben Wir auch der Richtigkeit des Nachsatzes nicht zu verfehlen: daß Wir solche Vormundschaft so lange behalten müssen, bis Wir entweder Uns derselben unwürdig machen, oder Uns solcher selbst begeben, oder aber der Herzoginn Unserer Frau Tochter Liebden durch Erlangung Kayserl. allergnädigster veniae aetatis, in den Stand gesetzet worden, Selbst alleinige Vormünderinn Ihrer Fürstl. Kin-

der zu ſeyn, und die Regierung der Fürſtl. Lande Selbſt und allein zu führen. Das erſte iſt Gott Lob! nicht geſchehen; das zweyte gleichfalls nicht. In Anſehung des letztern aber belieben Eure Königl. Maj. zu erwehnen: daß, da Unſerer Frau Tochter Liebden bey Seiner Kayſ. Maj. um veniam aetatis nachgeſuchet, durch deren Erlangung, ſelbſt der nach dem Buchſtaben des Teſtaments Uns auf ſolchen Fall aufgetragenen Obervormundſchaft bereits die Endſchaft gegeben worden ſey. Nun ſind Wir freylich damit einverſtanden, daß Wir in dem Fürſtl. Teſtament zum Vormunde und Landes-adminiſtratore bis dahin ernennet worden ſind, daß die Fürſtl. Frau Wittwe entweder ihr geſetzmäſſiges Alter erreichet, oder Kayſerl. allergnädigſte conceſſionem veniae aetatis erlanget haben würde. So deutlich aber dieſe Verordnung der letzten Fürſtl. Willens-Diſpoſition iſt, und ſo wenig dieſelbe von Uns in Zweifel gezogen wird; eben ſo deutlich und unzweifelhaft iſt hingegen auch, daß nicht das Suchen der veniae aetatis, ſondern deren würkliche und zwar mit dem Wunſche des teſtatoris übereintreffende Ertheilung und Erlangung Unſerer Vormundſchaft ein Ende mache. Nichts iſt deutlicher, als diejenige Verordnung, da in eben dieſer letzten Willens-Diſpoſition die Fürſtl. Frau Wittwe angewieſen wird, bey Seiner Kayſerl. Maj. ſogleich um allergnädigſte conceſſionem veniae aetatis nachzuſuchen, und wann dieſelbe erlanget würde, ſodann zur alleinigen Führung der Vormundſchaft und Landes-Regierung zu ſchreiten. Es ergiebet ſich alſo hieraus auf das deutlichſte, daß die Abſicht des Fürſtl. Herrn teſta-

testatoris dahin gerichtet gewesen, daß die Fürstl. Frau Wittwe die veniam aetatis zu dem Ende suchen solle, damit sie keines andern Vormundes weiter bedürfe, und durch die Erlangung derselben fähig gemacht werden möge, die Fürstl. Lande hinführo Selbst, und wie dabey zum klaren Beweise der Ausschliessung aller fremden Mit-Regierung weiter geordnet wird, unter Assistenz des Ihro zugeordneten Geheimen *consilii* allein zu führen. Es folget hieraus von selbst, daß nach der Absicht des Fürstl. Herrn testatoris die Uns übertragene Vormundschaft so lange dauren solle, bis die Fürstl. Frau Wittwe Ihr gesetzmässiges Alter oder auch die Kayserl. concessionem veniae aetatis, und mit derselben die Fähigkeit die Vormundschaft und Landes-Regierung alleine zu führen, erhalten haben würde, und daß, wenn Seine Kayserl. Maj. die gebetene concessionem veniae aetatis in solcher Maasse, und mit der Würkung allergnädigst zu ertheilen nicht geruhen sollten, sodann die von Uns übernommene Vormundschaft und Landes-Administration bis zum gesetzmässigen Alter der Fürstl. Frau Wittwe fortgehen solle; weil die an sich selbst keinem Mangel unterworfene letzte Willens-Disposition sonst den Rechten zuwider in dem Haupt-obiecto, weswegen, und zu dessen Erreichung sie gemacht worden, umgestossen und kraftlos werden würde. Wie Wir nicht zweifeln, daß Eure Königl. Maj. diesen buchstäblichen Inhalt der Fürstl. Disposition, welcher Derosselben in seinem wahren Zusammenhange vermuthlich so eigentlich nicht bekannt gewesen, erleuchtest billigen und gerecht finden werden; also würde da-

durch auch dasjenige, was Eurer Königl. Maj. weiter anzuführen gefällig gewesen, daß nehmlich die erlangte venia aetatis Seine Röm. Kayſ. Maj. ſchon veranlaſſet haben würde, der Frau Herzoginn Liebden einen andern Ihres Geſchlechts halber nach Sachſen-Recht ohnentbehrlichen Mit-Vormund und Mit-Landes-adminiſtratorem beyzuſetzen, von ſelbſt wegfallen, weil eines Theils noch keine venia aetatis in der Maaſſe, wie ſie geſuchet worden, und zu dem Endzweck, wozu ſie nach der Fürſtl. letzten Willens-Diſpoſition geſuchet werden müſſen, ertheilet worden, und immittelſt, bis ſolche nach Kayſ. Maj. allergnädigſtem Wohlgefallen, oder auch allenfalls der Frau Herzoginn Liebden geſetzmäſſiges Alter erfolget, ein tutor teſtamento datus würklich vorhanden; andern Theils aber nicht abzuſehen iſt, warum der Frau Herzoginn Liebden, wenn Sie Kayſerl. veniam aetatis erlangen, Ihres Geſchlechts halber ein Mit-Vormund und Mit-Landes-adminiſtrator beyzuſetzen ſey. Daß Fürſtinnen, und zumahlen Fürſtl. verwittwete Mütter in Teutſchland allein und ohne Zuthuung eines Mit-Regenten, beſonders, wenn Ihnen, wie von des Hochſeeligſten Herrn Herzogs zu Sachſen-Weimar Liebden geſchehen, ein geheimes conſilium zugeordnet iſt, regieren können, iſt eine allgemeine bekannte und niemals beſtrittene Wahrheit. Daß im Hauſe Sachſen eine Ausnahme davon zu machen ſey, iſt, ſo viel Wir wiſſen, niemals vorgekommen, vielweniger erwieſen worden. Es ſind vielmehr die Hausverträge, inſonderheit derjenige, worinn die Anordnung der Vormünder dem Gutfinden der Herren Herzoge zu Sachſen überlaſſen,

sen, und der dazu mit der bündigsten Kayserl. Confirmation versehen, diesem Satze offenbar entgegen. Dazu finden sich Exempel genug, welche den allgemeinen Satz auch in dem Hause Sachsen bestätigen; und bey der Fürstl. Ernestinischen Linie ist das neueste Beyspiel der verwittweten Frau Herzoginn zu Sachsen-Hildburghausen im frischen Andenken. Es hat also nicht den geringsten Zweifel, daß eine Herzoginn von Sachsen allein regieren könne. Ob und wie ferne in dem Sachsen-Recht, dessen Eure Königl. Maj. zu erwehnen geruhet haben, etwas enthalten, so hieher gezogen werden könnte, ist Uns zwar unbekannt. So viel wissen Wir aber, daß nicht alles, was in den Sächsischen Churlanden hergebracht und üblich ist, auch in den Landen der Fürstl. Ernestinischen Linie statt habe, auch daß blosse Privat- und Provincial-Rechte, insonderheit Lehns-Ordnungen und Gewohnheiten, die vi superioritatis territorialis et dominii directi den Vasallen vorgeschrieben oder hergebracht werden, so wenig einen Römischen Kayser, als dessen unmittelbare Lehnträger, verbinden, folglich auf das ius feudale publicum imperii in Ansehung des Kayserl und der von demselben beliehenen Stände, mithin auf Reichsfürsten-Lehne, nicht zu ziehen sind, als bey welchen die Reichs-Gesetze und des Reichs Herkommen die Norm geben. Eure Königl. Maj. haben Uns ferner bemerklich zu machen beliebt: daß die Kayserl. Anordnung keinesweges eine Aufhebung oder Abänderung des letzten Willens enthalte, vielmehr selbigen nur in einem Fall, wo derselbe den Rechten nach mangelhaft sey, obristrichterlichen Amts wegen

ergänze, und daß mithin aller Widerspruch der Fürstl. Sächsischen Häuser, deren tutela legitima nicht eher, als wenn das Testament über den Haufen fiele, Platz finden könnte, höchst vergeblich und ungegründet seyn würde. Wir sind nicht gemeynet, das Recht des Widerspruchs der Fürstl. Sächsischen Häuser auszuführen, sondern müssen solches denenselben lediglich überlassen. So viel aber können mit Eurer Königl. Maj. geneigten Erlaubniß Wir unangeführet nicht lassen, daß Wir nicht finden können, worinn das Fürstl. Testament den Rechten nach mangelhaft sey. Sollte der Mangel etwa in der Verordnung gesucht werden, daß die Fürstl. Frau Wittwe nach erlangter venia aetatis allein regieren solle; so ist im vorhergehenden bereits dargethan, oder vielmehr niemals bezweifelt worden, daß eine Fürstinnn in Teutschland allein regieren könne, und ordentlicher Weise allein regiere, mithin eines Neben-Vormundes und Mit-Regenten nicht bedürfe, wenn Sie veniam aetatis erlanget, als welches Sie in eben den Stand sezt, als ob Sie volljährig wäre. Gesezt aber auch, eine Fürstl. Mutter, welche veniam aetatis erhalten, könne nicht allein regieren; so ist deswegen das Testament keinesweges mangelhaft, es ist vielmehr auf solchen Fall deutlich darinn enthalten, daß, wann die alleinige Regierung durch die veniam aetatis nicht zu bewürken stehe, sodann die Landes-Administration durch Uns fortgeführet werden solle. Daß aber das Fürstl. Testament, so fern es die veniam aetatis betrifft, in seinem vornehmsten und wesentlichsten Theile aufgehoben, und unkräftig gemacht werde, wenn der Herzoginn Unse-

rer

rer Frau Tochter Liebden gegen den Sinn und ausdrückliche Verordnung des Fürstlichen testatoris die Macht, nach erlangter venia aetatis allein zu regieren, benommen wird, werden Eure ꝛc. ohne Unsere weitere Ausführung erleuchtest erkennen. Eurer Königl. Majestät mögen Wir Unsere Verwunderung darüber nicht unbezeuget lassen, daß Derosselben Gesandtschaft zu Wien von Unserm Residenten, dem Geheimen Legations-Rath von Moll daselbst, hinterbracht worden seyn soll, daß Wir die obristrichterliche Anordnung in dieser Sache sehr gern sähen. Wenn der Geheime Legations-Rath von Moll wider besseres Verhoffen dergleichen Reden geführet hat, aus welchen zu schliessen, daß Wir bey der Sache gleichgültig wären, und Uns gleichviel seyn liessen, wie dieselbe etwa ausfallen möchte, oder wohl gar gern sehen würden, wenn das Kayſ. Hofdecret zur Erfüllung gebracht würde, so hat derselbe schlechterdings gegen die aus Unsern Instructionen gehabte Ueberzeugung gehandelt, und können Eure Königl. Majestät gewiß versichert seyn, daß Wir gedachtem Unsern Geheimen Legations-Rath dazu keine Vollmacht ertheilet haben, mithin an solcher Privat-Aeusserung keinen Theil nehmen. Uebrigens erkennen Wir selbst wohl, daß die auf Eure Königl. Majestät gefallene Kayſ. Wahl zu rechtfertigen, nicht Derselben, sondern Seiner Röm. Kayserl. Maj. Sache sey. Dahero Wir auch an Allerhöchstdieselben die im vollkommensten und ergebensten Vertrauen abschriftlich hierbeygefügte allerunterthänigste Vorstellung haben abgehen lassen, und um so viel weniger zweifeln dürfen, daß Eure Kö-

nigl. Maj. in Betracht der angeführten wahren Umſtände, nach Deroſelben großmüthigen und billigſten Gedenkensart, einen mit dem letzten Willen eines in Gott ruhenden Herzogs von Sachſen, mit dem Intereſſe aller hohen Stände des Reichs, welchen daran gelegen iſt, daß ihre letzte Willens-Verordnungen nach deren ganzen Zuſammenhang aufrecht erhalten werden, mit der Beruhigung Unſerer Frau Tochter Liebden, welche die letzte Willens-Verordnung Ihres höchſtſeligſten Herrn Gemahls in allen Stücken buchſtäblich zu erfüllen bemühet ſind, und endlich mit Unſerer eigenen Geſinnung nicht zu vereinbarenden Auftrag von ſich abzulehnen geneigt ſeyn werden. In welchem ergebenſten Vertrauen Eurer Königlichen Majeſtät Wir mit unverbrüchlichſter Hochachtung zu Erweiſung ꝛc. Braunſchweig den 17. Nov. 1758.

ꝛc. ꝛc.

Carl H. zu Br.

V. Einige Beyspiele von Rescripten sowohl von collegiis, als von regierenden Herren selber.

Num. 51.

Ein obervormundschaftliches Consistorium verwirft eine vom Superintendenten eingewandte Leuterung.

1754. Jan. 21.

Unsere freundliche Dienste zuvor, Hochgelahrter, besonders guter Freund. Wasmassen der Superintendent, Ehrn M. zu Allstedt wider das in Schuldsachen mit Johann H. K. daselbst unterm 15ten Oct. a. pr. erlassene Rescript, vermöge dessen ermeldter K. zum Armen-Eyde admittiret worden, Leuterung eingewendet, solches hat man aus eurem unterm 17ten Dec. jüngsthin erstatteten Bericht und anschlüssig zurückgehenden vol. act. des mehrern ersehen. Nachdem aber sothaner recht friuole und zum blossen Verschleif der Sache interponirten Leuterung keinesweges zu deferiren ist; Als begehren anstatt und im Namen des Durchl. Fürsten und Herrn, Herrn Friedrichs, Herzogs zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc. unsers gnädigsten Fürsten und Herrn als hohen Fürstl. Ober-Vormundes und Landes-Administratoren des Durchl. Fürsten und Herrn, Herrn Ernst August Constantins, Herzogs zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc. unsers auch gnädigsten Fürsten und Herrn, wir hiermit, ihr wollet sothane Leuterung rejiciren, und euch in dieser Sache durch ferneres protestiren

oder appelliren nicht weiter behindern lassen, auch dem Hofadvocat Schn. wegen des gemißbrauchten remedii leuterationis einen derben Verweis geben, und selbigen anbey bedeuten, daß man ihn, daferne er sich dergleichen wiederum zu Schulden kommen lassen sollte, nachdrücklich bestrafen werde. An dem geschiehet höchstgedachter Seiner Hochfürstl. Durchlaucht Meynung, und Wir sind euch freundlich zu dienen geneigt. Dat. Eisenach den 21sten Jan. 1754.

Fürstl. Sächs. Obervormundsch. Statthalter des Fürstenthums Eisenach, wie auch zum Fürstl. Obervormundschaftl. Ober-*consistorio* daselbst verordnete Präsident, *Director*, Räthe und *Assessores*.

C. F. von Rebdiger *mppr.*

Aufschrift:

Dem Hochgelahrten, unserm besonders gutem Freunde, Herrn Gottlieb Wilhelm Voigt, Fürstl. Sächs. Rath und Amtmann zu Allstedt

Allstedt.

Num. 52.

Anderweitiger Bericht in vorstehender Sache und neue Anfrage um Verhaltungs-Befehl. 1755. Sept. 9.

Eure ꝛc. werden aus beyliegenden, zwischen Johann Hieronymus K. und dem Herrn Sup. M. allhier ergangenen actis zu ersehen geruhen, wasmassen in dem fol. 140. eingelangten Urthel, daß Beklagter entweder den deferirten Eyd zu acceptiren, zu referiren, oder sein Gewissen mit Beweis zu vertreten schuldig, unter andern erkannt, hierauf

auf auch von Herrn Beklagten fol. 145. die Gewissens-Vertretung ergriffen, und fol. 162. sqq. desfalls ein Beweis übergeben, dabey aber fol. 169. der Advocat M. allhier und der Pastor senior M. K. zu Niederroblingen als Zeugen namhaft gemacht worden seyn. Als ich nun zu dessen Fortsetzung die citationes fol. 178. erlassen, so hat eines Theils der eine Zeuge, M. K. fol. 175. mit seinem hohen Alter sich entschuldiget, andern Theils Product. K. wider Abhörung des andern Zeugens, des Advocat M. bey dem in termino productionis fol. 221. sqq. angetretenen Verfahren, fol. 224. protestiret, und fol. 228. *b.* appelliret, unter dem Anführen, daß über die exceptiones, worüber ernannten M. Zeugniß verlanget werde, Herrn Beklagten und Produ-centen der Eyd nicht deferiret sey, folglich desfalls weder eine Gewissens-Vertretung noch des Zeugens Vernehmen pro nunc statt finden könne. Wann dann ersternannter M. K. allerdings in einem sehr hohen Alter stehet, und schon über 80. Jahre hinaus ist, das K. wider die, den Advocat M. concernirende Beweis-Artickel beschehene Einwenden hingegen nicht unerheblich zu seyn scheinet; als habe mich genöthiget gesehen, auf die fol. 228. *b.* interponirte Appellation an Eure ꝛc. diesen unterthänig-gehorsamsten Bericht zu erstatten, und wegen obbenannter beyden Zeugen Abhörung Verhaltungs-Befehl zu gewarten, damit sodann in der Sache die fernere Gebühr Rechtens verfüget werden könne, der ich in schuldigstem Respect beharre ꝛc.

Num. 53

Num. 53.

Reſcript auf vorſtehenden Bericht.

Unſere freundliche Dienſte zuvor, Hochgelahrter, beſonders guter Freund. Nachdem beſage des von euch unterm 4ten May eingeſendeten Berichts und anſchlüſſig zurückgehenden vol. act. ſub A. Johann Hieronymus K. zu Allſtedt wider die von dem Superintendent Ehrn M. daſelbſt in der ſtreitigen Schuldſache bey der Gewiſſens-Vertretung übergebene Beweis-Artikel ſowohl, als auch Abhörung des einen Zeugens, des Advocat M., die Appellation eingewendet, der andere Zeuge aber der Paſtor ſen. M. K. zu Niederröblingen ſich mit ſeinem hohen Alter entſchuldiget, mithin ihr dieſerhalb um fernern Verhaltungs-Befehl gebeten, man aber, da das vol. act. ſub ſign. O, worinnen der Eyd deferiret, nicht mitgeſendet worden, nicht erſehen können, worauf es bey der Sache eigentlich ankomme; Als begehren anſtatt und im Namen des Durchl. Fürſten und Herrn, Herrn Friedrichs, Herzogs zu Sachſen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Weſtphalen ꝛc. Unſers gnädigſten Fürſten und Herrn, als hohen Fürſtl. Obervormunds und Landes-adminiſtratoris des Durchl. Fürſten und Herrn, Herrn Ernſt Auguſt Conſtantins, Herzogs zu Sachſen ꝛc. Unſers auch gnädigſten Fürſten und Herrn, Wir hiermit, ihr wollet in der Sache entweder ſelbſt rechtlich erkennen, oder aber die acta auf ein oder des andern Theils Verlangen und Erlegung der gewöhnlichen Koſten ad extraneos verſchicken. An dem geſchieht höchſtgedacht Seiner Fürſtl. Durchl. Meynung,

nung, und Wir sind euch freundlich zu dienen geneigt. Datum Eisenach den 22. Sept. 1755.

Fürstl. Sächs. obervormundsch. Statthalter des Fürstenthums Eisenach, wie auch zum Fürstl. obervormundschaftl. Ober-*Consistorio* verordneter Präsident, *Director*, Räthe und *Assessores* daselbst.

C. F. von Rehdiger.

Aufschrift:

Dem Hochgelahrten, Unsern besonders guten Freunde Herrn Gottlieb Wilhelm Voigt, Fürstl. Sächsisch. Rath und Amtmann zu Allstedt

Allstedt.

Num. 54.

Eine fürstliche Regierung rescribirt an einen von Adel auf geschehene Anfrage, bey R. H. R. sich nicht einzulassen. 1744. Mart. 12.

Unsern freundlichen Dienst zuvor, Edler und Vester, besonders guter Freund. Wir haben empfangen und verlesen, was zu Königl. und Fürstl. Regierung ihr wegen der von Josina Friederica Schenk zu Schweinsberg, und Elisabeth Dorothea von Thüngen, gebohrner Schenk zu Schweinsberg, bey dem Kayserl. R. H. R. gegen euch in puncto haereditatis übergebenen Klage und desfalls euch zugekommenen Befehls einberichtet, und anbey angefraget habet. Nachdem wir nun hierauf resolviret, daß ihr euch bey ermeldtem Reichshofrathe in dieser Sache quo ad merita causſae im geringsten nicht einlassen, sondern schlechterdings exceptionem fori in-

incompetentis opponiren sollet; Als haben wir euch ein solches zur Nachricht und Achtung hierdurch nicht verhalten wollen, und sind euch freundliche Dienste zu erweisen geneigt. Datum Marpurg den 12. März 1744.

Ihro Königl. Maj. in Schweden F. H. Regierung daselbst.

Aufschrift:

Dem Edlen und Vesten, unserm besonders guten Freunde, Carl Ludewig Schenk, Erbschenken zu Schweinsberg.

Num. 55.

Eine fürstliche Regierung fordert von einem Beamten auf eine wider ihn eingekommene Klage desselben Bericht. 1744. Oct. 10.

Unsern günstigen Gruß zuvor, Ehrbarer guter Freund. Nachdem bey uns, entgegen euch, Johannn Conrad Fett, Gerichtsschöpf und Niclas Ruppersberg, Burgermeister zu Dannerodt, mittelst beyliegender Anzeige, beschwerend eingekommen, und wir dann euch darüber zu hören, nöthig finden; So befehlen in des Durchl. unsers gnädigsten Fürsten und Herrn Namen wir hiermit, vor uns günstig gesinnende, das uns ihr desfalls innerhalb 14. Tagen euren Bericht erstattet, und zu weiterer Verordnung einsendet. Versehens uns, und sind euch günstig geneigt. Giessen den 10. Oct. 1744.

Fürstl. Hess. Geheime Räthe, Vicecanzler, Canzleydirector und Regier. Räthe daselbst.

J. F. Kayser. H. J. Krebs.

Auf-

Aufschrift:

Dem Ehrbaren, Unserm guten Freund, Georg Fürstl. Hessischen Rentmeister zu

Homberg an der Ohm.

Num. 56.

Ein geheime Raths-Collegium rescribirt im Namen des Fürsten an das Hof- und Landgericht um Bericht in einer Sache. 1753. Jun. 22.

Von Gottes Gnaden Christian Ludewig Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern gnädigsten Gruß zuvor, Veste, Ehrenveste und Hochgelahrte, liebe Getreue. Wir communiciren euch hiebey in Abschrift, was des verstorbenen Obristlieutenants Helmuth Otto von Schacken Erben, wider des auch verstorbenen Cord Christoph Schack zu Lübeck hinterlassene Erben, in puncto haereditatis, unterthänigst vorgestellet, und gebeten haben, und befehlen euch darauf hiemit gnädigst, davon unterthänigst zu berichten, zugleich auch die rationes dubitandi und decidendi der beyden Urteln vom 12. März 1750. und 9. Jan. nuperi ad inspiciendum beyzuschliessen. An dem geschiehet unser gnädigster Wille und Meynung. Und wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Datum in unserer Residenz-Stadt Rostock den 22. Jun. 1753.

Ad mandatum Sereniſſimi proprium.

Fürstl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Geheime- und Räthe.

Auf-

Aufſchrift:

Denen Veſten, Ehrenveſten und Hochgelahrten, bey Unſerm Hof- und Landgericht verordneten *Praeſidenti*, *Vice-Praeſidenti* und *Aſſeſſoribus*, auch lieben Getreuen, ſammt und ſonders zu

Güſtrow.

Num. 57.

Ein geheime Raths-Collegium reſcribirt im Namen des Fürſten an die Regierung, gewiſſe Verfügungen in Anſehung einer Apotheke zu treffen. 1757. Dec. 19.

Von Gottes Gnaden Ludwig, Landgraf zu Heſſen, Fürſt zu Hersfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Schaumburg, Iſenburg und Büdingen ꝛc. Der Röm. Kayſ. auch zu Ungarn und Böhmen Königl. Majeſtät beſtellter General-Feldmarſchall und Obriſter über ein Regiment Dragoner ꝛc. Veſt, ſodann Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue. Wir haben Uns geziemend referiren laſſen, was ihr auf des Apotheker F. zu S. gegen ſeine beyde Schwäger den Fürſtl. geheimen Botenmeiſter St. allhier und den Land-commiſſarium S. zu B. übergebene Vorſtellung und Beſchwerde, daß ihm der Apotheker B. zum prouiſore obtrudiret worden, unterm 28ſten elapſi unterthänigſt berichtet habet. Nun möchte es zwar bey der von euch in Abſicht auf das publicum hierunter beſchehenen Verfügung ſein Bewenden behalten, wenn anders an dem ſubiecto quaeſt. ſelbſten nichts auszuſetzen wäre. Nachdem aber demſelben ein und anderes imputiret wird, welches nicht ohne allen Grund zu ſeyn ſcheinet, und

der

der Apotheker F. demnach ſich erkläret, erforderten Falls einen andern in der Apothekerkunſt erfahrnen getreuen Menſchen auf ſeine Koſten anzunehmen, wodurch denn alſo der Beſchwerde am kürzeſten abgeholfen werden kann; Als habt ihr von ihm F. euch allenfalls ein tüchtiges ſubiectum vorſchlagen zu laſſen, und ſelbiges nach Befinden ſofort zu verpflichten, den Proceß aber zur Endſchaft zu befördern. Verſehens uns, und ſind euch mit Gnaden wohlgewogen. Darmſtadt den 19ten Dec. 1757.

Ex ſpeciali commiſſione Sereniſſimi.

Fürſtl. Heſſ. Präſident, Canzler und Geheime Räthe daſelbſt.

Num. 58.

Ein Fürſt reſcribirt an einen Beamten, es bey der Verſchickung der Acten zu laſſen. 1755. Febr. 21.

Von Gottes Gnaden Heinrich Fürſt zu Schwarzburg, der vier Grafen des Reichs, Graf zu Hohnſtein, Herr zu Arnſtadt, Sondershauſen, Leuchtenberg, Lohra und Clettenberg ꝛc. Hochgelahrter Rath, lieber Getreuer. Wir remittiren euch anſchlüſſig, die unterm 25. Jan. nup. mit gehorſamſten Bericht eingeſandten, zwiſchen den Anſpännern der Langewieſen, und den Beſitzern daſiger Mühlen ergangenen acta; Und nachdem Wir in der Sache, nach derer Kläger petito, ſelbſt zu ſprechen Bedenken tragen, ſondern es bey der auswärtigen Verſchickung derer Acten bewenden laſſen; Als begehren Wir an euch hiermit gnädigſt, ihr wollet die Provocanten darnach bedeuten. Daran geſchiehet Unſere Meynung

und Wir verbleiben Euch mit Gnaden wohl beygethan. Dat. Sondershausen den 21. Febr. 1755.

Heinrich F. zu S.

Aufschrift:

Dem Hochgelahrten Unserm Cammer-Rathe, wie auch Amtmanne und lieben getreuen, Johann Bernhard F. zu Gehren

Gehren.

Num. 19.

Ein Churfürst rescribirt seiner Lehencammer wegen eines für heimgefallen erklärten Lehnguts und dessen anderweiter Vergebung. 1748. Aug. 17.

Von Gottes Gnaden Clement August, Erzbischof zu Cölln ꝛc. (tot. tit. siehe oben p. 81.) Würdig-Wohlgebohrner, Ehrsam, Hochgelehrte, liebe Andächtige und Getreue. Welchergestalt ihr nach eurem unterthänigsten Bericht vom 20. Jan. laufenden Jahrs die Einkünfte von dem uns heimgefallenen Gute K. und St. mit Arrest belegen, und solche zum Lehen-Protocoll einliefern lassen, solches ist Uns gehorsamst fürgetragen worden. Gleichwie Wir nun ein solches gnädigst genehmigen, und ihr mit der Caducität bereits fürgefahren seyn werdet, oder solche allenfalls sofort bewürken sollet; also thun Wir euch hiemit ohnverhalten, daß Wir ermeldetes Lehen K. und St. mit allem Zubehör und Gerechtsamen unserem Erz- und Hochstiftischen Cammer- und Ober-Kriegs-Commissariats-Directoren Johann Adam F. in Erwegung derer Uns leistenden treuen Dienste mildest conferiret und zugedacht haben, dergestalt, daß

er

er solches nach Lehen-Recht genieſſen, und darüber, wenn er mit keinem Leibes-Erben versehen werden sollte, fürs erstemahl disponiren möge und könne. Ihr habet also denselben behörig damit zu belehnen, und das fernerweite gehorsamst zu verfügen. Wir bleiben euch übrigens mit Gnaden wohlgewogen. Bonn den 17. August 1748.

Clement August Churfürst.

Ferdinand Graf von Hohenzollern J. A. A. Föller.

Aufschrift:

Denen Würdig-Wohlgebohrnen, Ehrsam-Hochgelahrten, Unseren zur Münsterschen Lehen-Cammer verordneten Präsidenten und Commissarien, lieben Andächtigen und Getreuen

Münster.

Num. 60.

Der Churfürst verwirft die gegen das vorige Reskript gemachten Einwendungen mit beygefügtem Verweise.

1748. Sept. 12.

Von Gottes Gnaden Clement August, Erzbischof zu Cölln, (tot. tit. ꝛc.). Würdig-Wohlgebohrner, Ehrsam und Hochgelahrte, liebe Andächtige und Getreue. Uns ist zwar der Inhalt des von dem D. H. unterschriebenen Berichts vom 1ten dieses in Betreff des Lehnguths K. und St. gehorsamst fürgetragen worden. Gleichwie aber der damit begnadigte F. als Cammer-Di-

rectot in Eyd und Pflichten ſtehet, mithin auch anders nicht als ein Landſaſſe oder Unterthan zu conſideriren iſt; alſo ſehen Wir auch nicht, wie ihr mit dergleichen ungegründeten Einwürfen aufgezogen kommen möget, immaſſen euch ein ſolches hiermit ernſtlich verwieſen, und nochmahls gnädigſt anbefohlen wird, in Gefolg des erſteren reſcripti mit der Belehnung an gedachten Unſeren Cammer-Directoren F. gegen Erlegung derer gewöhnlichen Lehen-iurium, geſtalten er auſſer ſolchen weiter nichts zu entrichten hat, ohne weiteren Anſtand fürzufahren. In deſſen gnädigſter Zuverſicht bleiben euch mit Gnaden wohlgewogen. Urdingen den 12ten Sept. 1748.

Clement Auguſt Churfürſt.

Inhalt jeder Zugabe statt Registers.

I.

Ergänzung derer zur Rechts- und Staats-Praxi gehörigen Schriften p. 1-10.

1) Ergänzung der alten Notariats- und Formular-Bücher p. 1.
2) Neueste Schriften von der Rechts- und Staats-Praxi 5.
3) Einzelne hieher gehörige Stücke aus den Moserischen kleinen Schrifften 6.
4) Neue practische Schriften vom Proceß und von Referirung der Acten 8.
5) Schriften, die zur Teutschen Sprachkunst gehören 9.

II.

Von der Orthographie und Richtigkeit der Sprache 11. - 50.

1) Nothwendigkeit der Regeln der Sprache und Orthographie bey der Anleitung zur juristischen Praxi 11.
2) Erster Grundsatz die Stammbuchstaben von den zufälligen zu unterscheiden 14.

Inhalt statt Registers.

3) Verzeichniß der zufälligen Buchstaben und Sylben 16.
4) Buchstaben, die im Stammworte oder in der Wurzel verändert werden 18.
5) Andere Stammbuchstaben bleiben unveränderlich 20.
6) Auch in verschiedenen Bildungen eines Worts aus dem andern bleiben die Stamm- oder Endigungs-Buchstaben unveränderlich 22.
7) Zusammengesetzte Wörter nehmen bisweilen ein s in der Mitte an 24.
8) Andere Grundsätze von der Etymologie 25.
9) Von der Analogie der Sprache 25.
10) Vom Gebrauche 26.
11) Wie ein Gebrauch in der Sprache und Orthographie zu beweisen 27.
12) Von der Kraft eines erwiesenen Gebrauchs 28.
13) Von der Aussprache 31.
14) Vom Nutzen der Vergleichung mehrerer Dialecten 32.
15) Fehler der meisten Neuerungen 33.
16) Vom Grundsatz der Spahrsamkeit 34.
17) Dessen Prüfung 35.
18) Vertheidigung einiger einzelnen Buchstaben, als des y. 36
19) Vertheidigung des Buchstabens c. 36.
20) Vertheidigung des ck und tz 37.
21) Vertheidigung des th 38.
22) Vom richtigen Gebrauch der grossen Anfangs-Buchstaben 39.
23) Ob und wenn adiectiua mit grossen Buchstaben anzufangen? 39.
24) Ob die grossen Anfangs-Buchstaben ganz abzuschaffen? 40
25) Von Strichelchen in der Mitte zusammengesetzter Wörter 41.
26) Vom Gebrauch Lateinischer Buchstaben in Teutschen Schriften 43.
27) Besonders in Wörtern fremder Herkunft 43.
28) Und in nominibus propriis 45.
29) Von der Canzley-Orthographie und deren grösserer Sicherheit vor neue Moden 45.
30) Deren Fehler 46.

31) Wie

31) Wie Canzley-Fehler in der Sprache in Classen zu bringen 47.
32) Von unrichtiger Verwechselung des Geschlechts 48.
33) Fehler in Declinationen 48.
34) Fehler in Conjugationen 49.
35) Beschluß dieser Abhandlung 50.

III.

Vom Teutschen Canzley-Ceremoniel.

p. 51-212.

Vorbericht. a) Begriff des Canzley-Ceremoniels überhaupt §. 1. p. 51., besonders in Ansehung grosser Herren oder Gesandten und obrigkeitlicher Collegien §. 2. p. 51. Weitläuftigkeit des Teutschen Canzley-Ceremoniels §. 3. p. 52. b) Absicht und Veranlassung gegenwärtiger Abhandlung §. 4. p. 52.

Erster Theil. von Titeln grosser Herren, die sie von sich selbst gebrauchen p. 54-82.

I) Ueberhaupt a) wie grosse Herren von sich in plurali sprechen §. 5. p. 54. b) von der Formel: von Gottes Gnaden §. 6. p. 55. c) von den Taufnamen grosser Herren §. 7. p. 57. d) von den eigentlichen Titeln selbsten §. 8. p. 58.

II. Insonderheit 1) von der kayserlichen Titulatur §. 9. p. 58.
2) Von der Römisch-Königlichen §. 10. p. 59.
3) Von andern königlichen Titeln §. 11. p. 59.
4) Von den Titeln geistlicher Chur- und Fürsten oder Prälaten §. 12. p. 60.
5) Von weltlich Chur- und altfürstlichen Titeln §. 13. p. 61.
6) Von der vollständigen Titulatur der weltlichen Churfürsten und derer Chur- oder Fürsten, die Kronen tragen §. 14. p. 65.

 7) Von

Digitized by Google

7) Von neufürſtlichen Titeln §. 15. p. 68.
8) Von gräflichen Titulaturen §. 16. p. 71.
9) Von Titeln nachgebohrner oder nicht regierender Herren, a) worinn ſie von regierenden zu unterſcheiden? §. 17. p. 74.
10) b) Worinn ſie ſonſt übereinkommen? §. 18. p. 75.
11) Wie ſich Dames zu tituliren pflegen? §. 19. p. 76.
12) Von bloß perſönlichen Titeln, wegen Ordens u. d. g. §. 20. p. 79.
13) Von zuſammengeſetzten Erb- und Wahl-Titeln §. 21. p. 80.
14) Von vormundſchaftlichen Titulaturen §. 22. p. 81.
15) Von vollſtändigen oder verkürzten Titulaturen §. 23. p. 82.

Zweyter Theil. Allgemeine Regeln von Einrichtung der Titulaturen an andere p. 83-157.

I. Von der verſchiedenen Einrichtung ſchriftlicher Aufſätze in Anſehung des Canzley-Ceremoniels überhaupt p. 83-88.

1) Wie Schriften groſſer Herren mit ihren Titeln anfangen §. 24. 25. p. 83. ſq.
2) Vom Gebrauch der Begrüſſungs-Formel §. 26. 27. p. 84.
3) Von der übrigen Einrichtung ſolcher Schriften §. 28. p. 85.
4) Von Schreiben obrigkeitlicher Collegien §. 29. p. 86.
5) Was man unter Canzley-Schriften verſtehe §. 30. p. 86.
6) Wie Reſcripte von Canzley-Schreiben zu unterſcheiden §. 31. p. 87.
7) Wie Handſchreiben und eigenhändige Schreiben von Canzley-Schreiben zu unterſcheiden §. 22. p. 87.
8) Worauf es ſonſt beym Teutſchen Canzley-Ceremoniel ankomme §. 33. p. 88.

II. Von der erſten Anrede und zwar mittelſt des eigentlichen Titels p. 89-102.

1) Von dem Worte, wodurch in der erſten Anrede Stand und Würde ausgedrückt wird, und zwar wie der Kayſer, wie Könige, Churfürſten, geiſtliche und weltliche Fürſten, Prin-

Digitized by Google

Prinzen, Grafen, Freyherren und geringere anzureden §. 34 - 42. p. 89 - 92.

2) Von dem eines jedem Stande und Würde gemässen epitheto §. 43. p. 92. überhaupt, wie diese Art Titel nach und nach gestiegen §. 44. p. 92. insonderheit

a) Von einigen besondern Beynamen, die nur ein oder anderer Monarchie eigen sind §. 45. p. 93.
b) Vom Titel: Großmächtigst §. 46. p. 93.
c) Vom Titel: Allerdurchlauchtigst §. 47. p. 94.
d) Von dem verschiedenen Gebrauche des Prädicats: Durchlauchtigst und Durchlauchtig, Hochgebohren §. 48 - 51. p. 94. sq.
e) Von den Reichsgräflichen Titeln: Hochgebohren, und Erlaucht §. 52. 53. p. 95. sq.
f) Von adelichen Titulaturen §. 54. p. 96.
g) Von bürgerlichen Titeln §. 55. p. 96.
h) Von geistlichen Titeln §. 56. p. 97.
i) Vom Titel: Hoch- und Wohlgelahrt, und von dem Prädicat: Vester §. 57. 58. p. 98.

3) Von der Art jemanden anzureden, der in Diensten ist §. 59. sq. p. 98. sq.

a) Von der eigentlichen Amts-Bestimmung §. 60. sq. p. 99.
b) Von den Worten: hochverordneter, hochbetrauter ꝛc. §. 62. p. 99.
c) Von der Art, wie der Hof bezeichnet wird, von dem der Dienst abhänget §. 63. p. 100.
d) Wie die Amtsbestimmung den Standes- und Geburts-Titeln bald vor, bald nachgesetzt wird §. 64. p. 101.

4) Wie die erste Anrede an Frauenzimmer einzurichten §. 65. p. 101.

III. Von dem bey der ersten Anrede gewöhnlichen Zusatze nach dem eigentlichen Titel p. 102 - 108.

1) Wie die erste Anrede noch mit einem substantivo vermehrt werde §. 66. p. 102.

Digitized by Google

a) Vom Gebrauche des Worts Herr §. 67. ſq. p. 103.
b) Vom Gebrauche der Verwandtſchafts-Ehrenworte unter groſſen Herren, als: Vetter, Oheim, Neve, Muhme; Bruder, Vater; Schwager, Gevatter, Freund und Nachbar ꝛc. §. 69. ſq. p. 104. ſq.
2) Was für epitheta hieher gebräuchlich, als: allergnädigſt, gnädigſt ꝛc., oder: Lieber getreuer ꝛc. §. 74. ſq. p. 106. ſq.

IV. Von der Art, wie die erſte Anrede an mehrere zugleich einzurichten p. 108-110.

1) Wie, wenn ſie einerley Standes ſind §. 79. p. 108.
2) Wie, wenn ſie ungleichen Standes
a) in einem collegio §. 80. ſq. p. 107.
b) ohne collegialiſche Verbindung §. 82. p. 109.
3) Wie Patente und Schreiben groſſer Herren in ſolchen Fällen einzurichten §. 83. p. 110.

V. Von der Courtoiſie p. 111-121.

1) Wie in der Teutſchen Courtoiſie die pronomina anders, als in andern Sprachen gebraucht werden §. 84. p. 111.
2) Von der Anrede mit Du §. 85. p. 111.
3) Von der Anrede: Deiner Liebden §. 86. p. 111.
4) Von der Anrede mit: Ihr §. 87. p. 112.
5) Von der Anrede mit: Derſelbe, der Herr ꝛc. §. 88. p. 112.
6) Von der übrigen vielfältigen Teutſchen Courtoiſie §. 89. p. 112.
7) Wie das Wort: Euer, dabey noch immer gebräuchlich? §. 90. p. 113.
8) Von der gewöhnlichen Abbreviatur: Ew. §. 91. 92. p. 114.
9) Vom Titel: Eure Gnaden §. 93. p. 115.
10) Vom Titel: Eure Liebden §. 94. p. 115.
11) Vom Excellenz-Titel §. 95. p. 116.
12) Vom Majeſtäts-Titel §. 96. p. 117.
13) Vom Hoheits-Titel §. 97. p. 117.

14) Vom

Digitized by Google

14) Vom Durchlauchts-Titel §. 98. p. 118.
15) Von der Courtoiſie an Reichsgrafen §. 99. p. 11[illegible].
16) Von der Courtoiſie an Adeliche §. 100. p. 119.
17) Von der Courtoiſie an Geiſtliche §. 101. p. 119.
18) Von der Courtoiſie an bürgerliche Perſonen §. 102. p. 120.
19) Von den pronominibus relatiuis ſtatt Wiederholung der Courtoiſie §. 103. p. 120.
20) Von der Courtoiſie an mehrere §. 104. p. 121.

VI. Von Schluß-Formeln p. 121-129.

1) Wie ein Schreiben beſchloſſen wird, a) wenn ſichs nicht im Contexte, ſondern erſt mit der Unterſchrift ſchließt? §. 105. p. 121.
2) Wie dabey die Courtoiſie zu wiederholen? §. 106. p. 122.
3) Und was noch bey der Unterſchrift zu beobachten? §. 107. p. 123.
4) b) Wie, wenn ſich die Rede im Contexte ſchlieſſet? §. 108. p. 123.
5) Von denen alsdenn gegen geringere üblichen Schluß-Formeln in Schreiben groſſer Herren §. 109. p. 123.
6) Und in Reſcripten §. 110. p. 124.
7) Von Schluß-Formeln in andern Canzley-Schreiben §. 111. p. 125.
8) Von Schluß-Formeln in Reſcripten oder Schreiben obrigkeitlicher collegiorum §. 112. p. 126.
9) Von Schluß-Formeln in offenen Urkunden §. 113. p. 126.
10) Wie das datum gemeldet wird §. 114. p. 127.
11) Wann auf das datum noch die Titulatur folge? §. 115. p. 128.
12) Wann die Courtoiſie auch pflege wiederholt zu werden? §. 116. p. 128.

VII. Von der Unterſchrift p. 129-141.

1) Wie Privat-Perſonen ſich unterſchreiben §. 117. p. 129.
2) Von der Unterſchrift groſſer Herren §. 118. p. 129.
3) Oder wie ſie von andern in ihren Namen vollzogen wird §. 119. p. 130.

4) Von

4) Von der Unterſchrift ganzer corporum oder collegiorum §. 120. p. 131.
5) Unterſchrift der Reichstags-Sachen §. 121. p. 131.
6) Unterſchrift des corporis catholicorum und euangelicorum §. 122. p. 132.
7) Unterſchrift der Kreysverſammlungen §. 123. p. 132.
8) Unterſchrift eines jeden der drey Reichs-Collegien §. 124. p. 133.
9) Unterſchrift der Reichshofraths-Sachen §. 125. p. 133.
10) Unterſchrift der Cammergerichts-Sachen §. 126. p. 134.
11) Allerley Unterſchriften von Landes- und Juſtitz-Collegien §. 127. p. 134.
12) Unterſchriften von andern Collegien und Beamten §. 128. p. 136.
13) Wie ſolche zur Zeit einer vormundſchaftlichen Landes-Adminiſtration einzurichten? §. 129. p. 136.
14) Unterſchrift ſolcher Obrigkeiten, die von gemeinſchaftlichen Herrſchaften abhangen §. 130. p. 137.
15) Unterſchrift der Domcapitel §. 131. p. 137.
16) Wie ſich Univerſitäten unterſchreiben? §. 132. p. 137.
17) Ingleichen Juriſten-Facultäten §. 133. p. 138.
18) Wie ſich ganze Landſchaften oder Landſchaftliche Ausſchüſſe unterſchreiben? §. 134. p. 139.
19) Wie ſich Reichsritterſchaftliche Cantons oder Creyſe unterſchreiben? §. 135. p. 139.
20) Wie ſich Städte und deren Magiſtrate unterſchreiben? §. 136. p. 140.
21) Von welcher Hand die Unterſchrift in collegiis und corporibus zu geſchehen pflege? §. 137. p. 140.
22) Von der Contra-Signatur §. 138. p. 141.

VIII. Von zufälligen Beywörtern p. 141. 142.

1) Wie ſich nach den bisher geſchriebenen Stücken des Canzley-Ceremoniels andere Beywörter richten? §. 139. p. 141.
2) Einige Beyſpiele davon, da die weitere Ausführung in beſondere Abhandlungen gehöret §. 140. p. 142.

IX. Von

Digitized by Google

Inhalt ſtatt Regiſters.

IX. Von Ueberſchriften p. 142-145.

1) Regeln der Teutſchen Ueberſchriften §. 141. p. 142.
2) Beyſpiele davon §. 142. p. 143.
3) Wie die Ueberſchriften in Schreiben groſſer Herren oder obrigkeitlicher Collegien einzurichten? §. 143. p. 144.
4) Wie die Ueberſchrift an mehrere einzurichten? §. 144. p. 144.
5) Vom Gebrauch des Worts: Ehrn, ſtatt: Herrn §. 145. p. 145.

X. Von Aufſätzen, die in mehrerer Namen abzufaſſen ſind. p. 145-157.

1) Von den verſchiedenen Arten, wie Aufſätze in mehrerer Namen abzufaſſen ſind und wie die Titel verdoppelt werden überhaupt §. 146. 147. p. 145. ſq.
2) Inſonderheit wie a) Verträge groſſer Herren gemeiniglich durch Bevollmächtigte und nachherige Ratification oder auch unmittelbar von den paciſcirenden Theilen ſelber vollzogen werden §. 148. 149. p. 148. 152.
b) Wie, wenn mehrere gemeinſchaftlich an einen Dritten etwas gelangen laſſen; da ſie entweder gegen denſelben in einerley Verhältniß ſtehen, oder die verſchiede Verhältniſſe mit dem reſpectiue, angedeutet werden §. 150. ſq. p. 154.

Dritter Theil. Beſondere Abhandlung von jeder einzelnen Claſſe des Teutſchen Canzley-Ceremoniels.

I. Von Titulaturen an den Kayſer p. 158-161.

1) Höchſter Titel, ſo der Kayſer von andern bekömmt §. 152. p. 158.
2) Wie Reichsſtände an den Kayſer ſchreiben? §. 153. p. 158.
3) Wie ſich Reichsfürſten an den Kayſer unterſchreiben? §. 154. p. 159.
4) Reichsritterſchaftliche Unterſchrift an den Kayſer §. 155. p. 159.
5) Wie Churfürſten an den Kayſer ſchreiben? §. 156. p. 159.
6) Wie

Digitized by Google

6) Wie Könige an den Kayſer ſchreiben? §. 157. p. 160.
7) Wie der Pabſt dem Kayſer ſchreibt? §. 158. p. 161.

II. Titel an Könige p. 161 - 164.

1) Höchſter Titel an einen König §. 159. p. 161.
2) Wie ſich Privat-Perſonen, auch Städte ſolcher Titel bedienen? §. 160. p. 161.
3) Wie Fürſten an Könige ſchreiben? §. 161. p. 162.
4) Wie Churfürſten an Könige ſchreiben §. 162. p. 162.
5) Wie Könige an einander ſchreiben? §. 163. p. 163.
6) Wie der Kayſer an Könige ſchreibt? §. 164. p. 163.

III. Titel an weltliche Churfürſten p. 164 - 166.

1) Höchſter Titel an einen weltlichen Churfürſten §. 165. p. 164.
2) Wie neue Fürſten an Churfürſten ſchreiben? §. 166. p. 164.
3) Wie altfürſtliche Perſonen? §. 167. p. 164.
4) Wie ein Churfürſt an den andern? §. 168. p. 165.
5) Wie Könige? §. 169. p. 165.
6) Wie der Kayſer? §. 170. p. 166.
7) Wie Republiken? §. 171. p. 166.
8) Wie der Pabſt? §. 172. p. 166.

IV. Titel an geiſtliche Churfürſten p. 167. 168.

1) Höchſter Titel an geiſtliche Churfürſten §. 173. p. 167.
2) Wie Biſchöfe an ſie ſchreiben? §. 174. p. 167.
3) Wie altfürſtliche Perſonen? §. 175. p. 167.
4) Wie der Kayſer an einen geiſtlichen Churfürſten ſchreibt? §. 176. p. 168.
5) Wie der Pabſt? §. 177. p. 168.

V. Titel an Fürſten p. 169 - 172.

1) Höchſter Titel an weltliche und geiſtliche Fürſten §. 178. p. 169.
2) Wie Reichsgrafen an Fürſten ſchreiben? §. 179. p. 169.
3) Titulatur der Fürſten untereinander mit dem Unterſchied alter und neuer Fürſten §. 180. p. 170.
4) Wie Churfürſten an Fürſten ſchreiben? §. 181. p. 170.
5) Wie

Digitized by Google

5) Wie Könige an Fürsten schreiben? §. 182. p. 171.
6) Wie der Kayser an Fürsten schreibt? §. 183. p. 171.
7) Wie der Pabst? §. 184. p. 172.
8) Wie auswärtige Republiken? §. 185. p. 172.

VI. Titel an Prälaten p. 172. 173.
1) Höchster Titel an Prälaten §. 186. p. 172.
2) Was sie von alten Fürsten für Titel bekommen? §. 187. p. 172.
3) Und vom Kayser? §. 188. p. 173.

VII. Titel an Grafen p. 173-175.
1) Höchster Titel an Grafen §. 189. p. 173.
2) Wie Adeliche, ingleichen Städte an Grafen schreiben? §. 190. p. 173.
3) Wie ein Graf an den andern schreibt? §. 191. p. 174.
4) Wie Fürsten an Grafen schreiben? §. 192. p. 174.

VIII. Titel an den Pabst und an Cardinäle p. 175-178.
1) Wie an den Pabst geschrieben wird? §. 193. p. 175.
2) Wie man an Cardinäle schreibt? §. 194. p. 176.

IX. Titel an einzelne von Adel, oder Bürgerliche, Ministers, Räthe, oder andere Privat-Personen p. 178-183.
1) Höchste Titel an einzelne von Adel §. 195. p. 178.
2) Höchste Titel an Geistliche von adelichem Stande §. 196. p. 179.
3) Titel an andere Geistliche §. 197. p. 179.
4) Titel an einzelne bürgerliche Personen §. 198. p. 180.
5) Wie von grossen Herren an einzelne von Adel oder andere Privat-Personen geschrieben wird? §. 199. p. 180.
6) Wie von obrigkeitlichen Collegien an einzelne von Adel oder andere geschrieben werde? §. 200. p. 183.

X. Titel an Reichsständische corpora und collegia oder deren Versammlungen p. 184-194.
1) Was die allgemeine Reichsversammlung von Privat-Personen u. d. g für Titel bekomme? §. 201. p. 184.
2) Wie Grafen, neue Fürsten, und altfürstliche Prinzen an den Reichstag schreiben? §. 202. p. 187.
3) Wie alte Fürsten an den Reichstag schreiben? §. 203. p. 187.
4) Wie

4) Wie Chur-Maynz an den Reichstag ſchreibe? §. 204. p. 187.
5) Königlich Preuſſiſche Curialien an die Reichsverſammlung p. 205. p. 188.
6) Titel an den Reichstag von auswärtigen Kronen, z. E. von Großbritannien §. 206. p. 188.
7) Königlich Franzöſiſche Curialien an die Reichsverſammlung §. 207. p. 189.
8) Curialien der kayſerlichen Commiſſions- und Hofdecrete. §. 208. p. 190.
9) Wie die Curialien an andere Reichsſtändiſche Verſammlungen beſchaffen ſind? §. 209. p. 191.
10) Wie, wenn Stände ſelbſt dabey anzureden ſind? §. 210. p. 193.

XI. Titel an Staats- Landes- und Juſtiz-Collegien, ingleichen an Ritterſchaftliche corpora u. d. §. p. 194-210.

1) Solche Titel werden bisweilen an den regierenden Herrn ſelbſt gerichtet §. 211. p. 194.
2) Oder nur an den, der den Vorſitz hat §. 212. p. 195.
3) Wo die Titel an die collegia ſelber gehen, iſt theils ein Unterſchied der Perſonen, die ſchreiben; §. 213. p. 195.
4) Theils ein Unterſchied in der Form der Titulatur §. 214. p. 196.
5) Bisweilen wird die Amtsbeſtimmung vorgeſetzt, wie z. E. in hieſigen Landen §. 215. p. 196.
6) Auch verſchiedentlich anderwärts §. 216. p. 197.
7) An andern Orten gehen die Gebuhrts-Titel voran §. 217. p. 198.
8) Titel an Reichsſtädtiſche Magiſtraten §. 218. p. 199.
9) Oder in andern Städten §. 219. p. 199.
10) Titel an gemeinſchaftliche Beamten §. 220. p. 200.
11) Titel an die Ritterſchaft §. 221. p. 200.
12) Wie collegia an einander nach einem alten und neuern Canzley-Ceremoniel ſchreiben? §. 222. p. 200.
13) Beſonders Chur- und Fürſtliche Staats-miniſteria untereinander §. 223. p. 201.
14) Bisweilen wird auch in ſolchen Schreiben auf neuere Art die Begrüſſungsformel weggelaſſen §. 224. p. 201.
15) Al-

Digitized by Google

15) Allerley Beyſpiele ſolcher Titulaturen von einem collegio an das andere §. 225. p. 202.
16) Titel an ſolche collegia von groſſen Herren, inſonderheit a) vom Kayſer §. 226. p. 205. b) von Königen §. 227. p. 206. c) von Chur- und Fürſten §. 228. p. 206.
17) Wie an das Cammergericht von Chur- oder Fürſten geſchrieben wird, inſonderheit z. E. von Chur-Maynz? §. 229. p. 208.

Vierter Theil. Vom Canzley-Ceremoniel, ſofern von andern in der dritten Perſon geſprochen wird p. 210. 212.
1) Wie überhaupt von andern nach dem Canzley-Ceremoniel in dritter Perſon geſprochen wird? §. 230. p. 210.
2) Inſonderheit wie Privat-Perſonen von groſſen Herren ſprechen? §. 231. p. 211.
3) Wie groſſe Herren von einander ſprechen? §. 232. p. 211.
4) Wie von Verſtorbenen zu ſprechen? §. 233. p. 212.

IV.

Einige Beyſpiele von Schreiben groſſer Herren oder Miniſter u. d. g. p. 212-292.

I. Erfreuliche Notifications- und Gratulations- auch Bitt- und Dankſagungs-Schreiben p. 214. ſq.
1) Eine verwittibte Fürſtinn notificirt einem Churfürſten die Vermählung ihrer Tochter p. 214.
2) Des Churfürſten Antwort p. 215.
3) Czaar Peter notificirt einem Churfürſten die Gebuhrt einer Prinzeſſinn p. 216.
4) Des Churfürſten Antwort p. 217.
5) Ein Fürſt notificirt einem Churfürſten die Gebuhrt eines Prinzen p. 217.
6) Ein Churfürſt gratulirt dem Kayſer zur Gebuhrt eines Prinzen p. 218.
7) Ein Churfürſt gratulirt der Kayſerinn zur Gebuhrt eines Prinzen p. 219.
8) Ein Churfürſt gratulirt dem Könige in Schweden zum erfochtenen Siege p. 220.

9) Der König in Preussen notificirt einem Fürsten seine nach dem Breslauer Frieden veränderte Titulatur p. 221.
10) Der Herzog von Lothringen notificirt einem Churfürsten die Gebuhrt eines Prinzen, und gratulirt zugleich zum neuen Jahre p. 222.
11) Des Churfürsten Antwort p. 223.
12) Eine Reichsstadt gratulirt einem königlich churfürstlichen Minister zum neuen Jahre p. 224.
13) Des Ministers Antwort p. 225.
14) Ein Reichsgraf bittet einen königlich churfürstlichen Minister zu Gevattern p. 226.
15) Des Ministers Antwort p. 227.
16) Ein neuer Fürst danket einem Churfürsten für dessen Beyhülfe zu seiner Introduction in den Fürstenrath p. 228.
17) Des Churfürsten Antwort p. 230.
18) Ein Churfürst notificirt dem andern eine vorhabende Reise auſſer Reichs mit Empfehlung seiner Lande p. 230.
19) Antwort auf voriges Schreiben p. 231.
20) Ein Fürst notificirt einem Churfürsten nach erhaltener venia aetatis den Antritt seiner Regierung p. 232.
21) Des Churfürsten Antwort p. 234.
22) Ein geistlicher Fürst notificirt einem Churfürsten seine Wahl p. 235.
23) Des Churfürsten Antwort p. 236.
24) Ein Fürst bittet einen Churfürsten zu Gevattern mit Beziehung auf die Ausrichtung eines besondern Abgeordneten p. 236.
25) Des Churfürsten Antwort p. 238.

II. Trauer- Notifications- und Condolenz-Schreiben p. 239-247.

26) Trauer-Notification von einem Könige an einen Churfürsten p. 239.
27) Des Churfürsten Antwort p. 241.
28) Ein König notificirt einem Fürsten den Tod seiner Schwiegermutter p. 241.
29) Eigenhändiges Condolenz-Schreiben eines Churfürsten an die Kayserinn, über den Tod des Kayſers, ihres Gemahls p. 243.
30) Eine

Digitized by Google

30) Eine verwittibte Königinn notificirt einem Churfürsten den Tod ihrer Enkelinn p. 244.
31) Des Churfürsten Antwort p. 245.
32) Eine Fürstinn notificirt einem Churfürsten den Tod ihres Gemahls p. 245.
33) Des Churfürsten Antwort und Condolenz p. 246.

III. Allerley Schreiben an und von Ministern, besonders Empfehlungs- und Interessions-, auch darauf erlassene Antwort-Schreiben. p. 249-263.

34) Ein geistlicher Churfürst empfiehlt seinen Vetter einem königlichen Minister p. 248.
35) Des Ministers Antwort p. 249.
36) Ein Fürst ersucht einen königlichen Minister um Beystand in einer gewissen Angelegenheit p. 251.
37) Des Ministers Antwort p. 251.
38) Eines Ministers Antwort auf ein fürstliches Empfehlungs-Schreiben mit beygefügtem Neujahrs-Wunsch p. 252.
39) Des Fürsten Rückantwort auf voriges Schreiben p. 254.
40) Interessions-Schreiben eines Ministers bey einem Fürsten um einen Lehens-Consens p. 254.
41) Interessions-Schreiben eines Ministers an einen Reichshofrath p. 256.
42) Antwort an denjenigen, der vorstehendes Interessions-Schreiben veranlasset p. 257.
43) Interessions-Schreiben eines Ministers an den andern in Angelegenheit einer Dame p. 258.
44) Noch ein solches Interessions-Schreiben an einen Reichshofrath p. 259.
45) Antwort eines Ministers an den andern auf ein Empfehlungs Schreiben p. 260.
46) Wieder-Antwort in einem ähnlichen Falle p. 262.

IV. Probe einer Correspondenz grosser Herren in Geschäfften, in denen zwischen Chur-Sachsen und Braunschweig-Wolfenbüttel gewechselten Schreiben die dermahlige Sachsen-Eisenachisch und Weimarische Vormundschaft betreffend. p. 265. sq.

47) Ihro Königlichen Majeſtät in Polen Condolenz-Schreiben an des regierenden Herrn Herzogs von Braunſchweig Hochfürſtl. Durchlaucht, nebſt einer Gratulation zu der übernommenen Obervormundſchaft und Landes-Adminiſtration p. 265.

48) Herzoglich-Braunſchweigiſches Vorſtellungs-Schreiben an Ihro Königl. Majeſtät in Polen p. 267.

49) Königlich Polniſche Antwort auf vorſtehendes Herzoglich Braunſchweigiſches Vorſtellungs-Schreiben p. 269.

50) Herzoglich-Braunſchweigiſche Rückantwort an Ihro Königliche Majeſtät in Polen p. 272.

V. Einige Beyſpiele von Reſcripten ſowohl von *collegiis*, als von regierenden Herren ſelber p. 281 ſq.

51) Ein obervormundſchaftliches Conſiſtorium verwirft eine vom Superintendenten eingewandte Leuterung p. 281.

52) Anderweiter Bericht in vorſtehender Sache und neue Anfrage um Verhaltungs-Befehl p. 282.

53) Reſcript auf vorſtehenden Bericht p. 284.

54) Eine fürſtliche Regierung reſcribirt an einen von Adel auf geſchehene Anfrage, bey R. H. R. ſich nicht einzulaſſen p. 285.

55) Eine fürſtliche Regierung fordert von einem Beamten auf eine wider ihn eingekommene Klage deſſelben Bericht p. 286.

56) Ein geheime Raths-Collegium reſcribirt im Namen des Fürſten an das Hof- und Landgericht um Bericht in einer Sache p. 287.

57) Ein geheime Raths-Collegium reſcribirt im Namen des Fürſten an die Regierung, gewiſſe Verfügungen in Anſehung einer Apotheke zu treffen p. 288.

58) Ein Fürſt reſcribirt an einen Beamten, es bey der Verſchickung der Acten zu laſſen p. 289.

59) Ein Churfürſt reſcribirt ſeiner Lehencammer wegen eines für heimgefallen erklärten Lehnguts und deſſen anderweiter Vergebung p. 290.

60) Der Churfürſt verwirft die gegen das vorige Reſcript gemachten Einwendungen mit beygefügtem Verweiſe p. 291.

* * *

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google
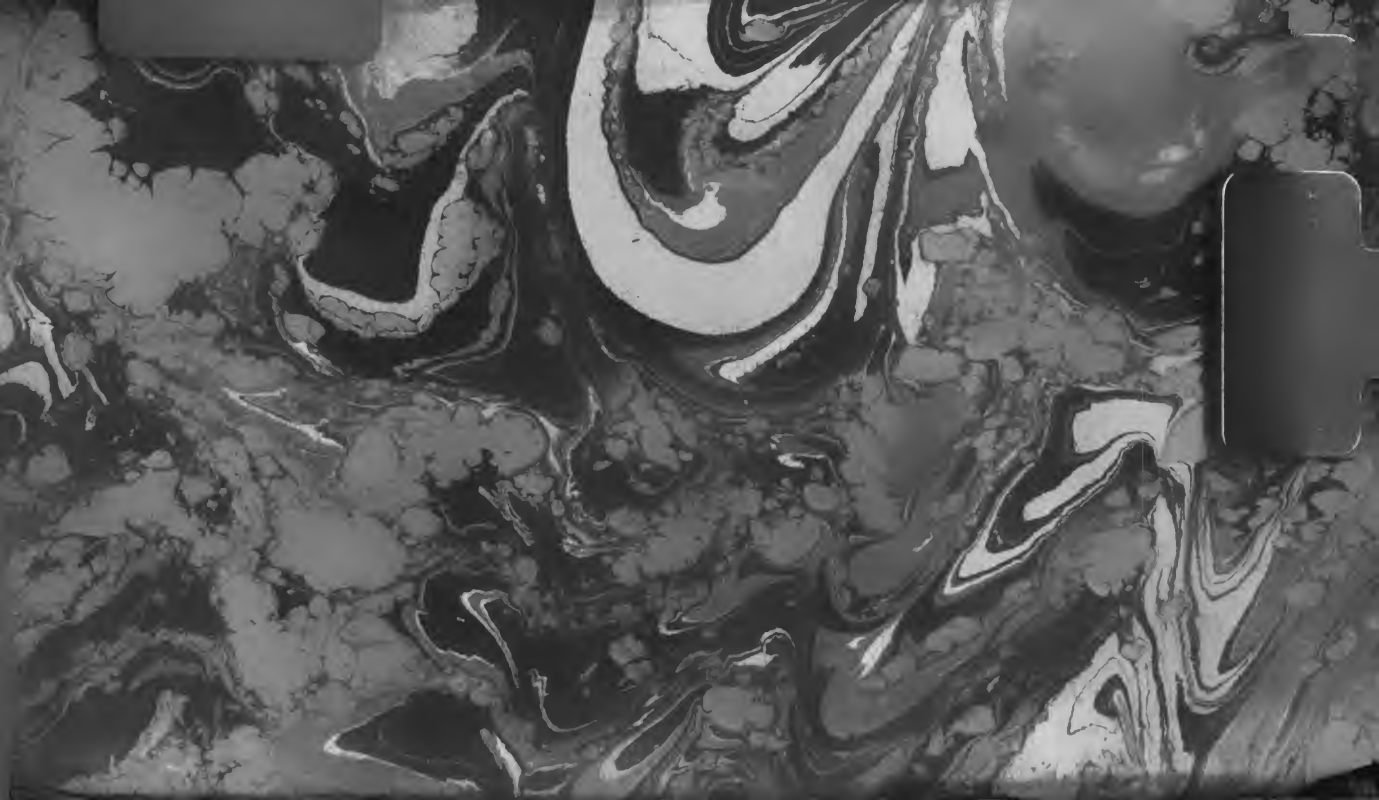
Digitized by Google